

Bd. I

Berichtssache

Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht

Mitteilungspflicht

Haft

Handakten

zu der Strafsache

gegen

~~Anders, Wöhren,  
Fritz Kart u.a.~~

wegen **Mordes**

Kontroll-Nr. bzw. Aktz. des Untersuch.-Richters b. d. KG.:

weitere Besch.  
siehe Innenbl.

des Kammergerichts:

Fristen:	Tag der Verfügung	Versendung der Hauptakten	Tag der Absendung
15. Mai 65	1.4.65	1 Bd. Th. + 10 Dokumenten- hefte an Th 61.348 zur Zeugenvernehmung	5.4.65
	18/5.	5 Bda + 2 Dok. Bd. an Abt. 348 zw. Kam. des Zeugen Stubbe.	19.5.
<b>Landesarchiv Berlin B Rep. 057-01 Nr.: 4712</b>			

Weggelegt 19

Aufzubewahren: — bis 19

— wie die Hauptakten —

Geschichtlich wertvoll? — Ja — nein —

1 Js 7/65 (RSWA) HA

1 Ks 1/69 (RSWA) 5 St R 320/70

Berichte an den Sen. f. Justiz  
Bd. I Bl. 98-100      Bd. III Bl. 8, 16  
145/6  
185/6  
198/9  
203/4  
218/9  
256/7

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

— sowie BL des Vollstreckungshefts —  
— und Bl. des Gnadenhefts —

, den ..... , 19

## **Justiz — ober — inspektor**

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

## Kostenrechnungen Bl.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Blatt

am ..... 19

## Justiz - ober - inspektor

Wöhlin

5,- 320,-/K

9 Bände  
Handakten

~~also / & Hack~~

~~also / & Hack~~

~~also / & Hack~~

~~v. Markt~~

~~Wasser?~~

~~v. Markt~~

~~J. B.R. ~~Herrmann~~~~

<input checked="" type="checkbox"/> 1) Anders,	Karl	Einst. f. 170 II Bd. VIII Bl. 97/98
<input checked="" type="checkbox"/> 2) Backhaus,	Gerhard	Bd. VI Bl. 35, 42
<input checked="" type="checkbox"/> 3) Bartel,	Max	Bd. VI Bl. 33, 42
<input checked="" type="checkbox"/> 4) Becker,	Willi	Bd. VI Bl. 28, 42
5) Dr. Berndorff, Emil		
6) Bonath,	Gerhard	
<input checked="" type="checkbox"/> 7) Bosshammer, Friedrich		Bd. VI Bl. 36, 42
<input checked="" type="checkbox"/> 8) Burger,	Anton	Bd. VI Bl. 36, 42
9) Didier,	Richard	
<input checked="" type="checkbox"/> 10) Finkenzeller, Adolf		Bd. IX Bl. 150
<input checked="" type="checkbox"/> 11) Förster,	Karl	Bd. VI Bl. 42
<input checked="" type="checkbox"/> 12) Franken,	Adolf	Bd. VI Bl. 36, 42
<input checked="" type="checkbox"/> 13) Frohwein,	Waldemar	Bd. VI Bl. 53, 42
<input checked="" type="checkbox"/> 14) Giesen,	Bruno	Bd. X Bl. 172, 174
<input checked="" type="checkbox"/> 15) Günther,	Rolf	<u>vom Einst. f. 154 RPO Bd. VIII Bl. 97/98</u>
<input checked="" type="checkbox"/> 16) Harder,	Kurt	<u>vom Einst. f. 205 RPO Bd. X Bl. 173/4</u>
<input checked="" type="checkbox"/> 17) Hartenberger,	Richard	Bd. VI Bl. 36, 42
<input checked="" type="checkbox"/> 18) Hartl,	Albert	Bd. VI Bl. 36f, 42
<input checked="" type="checkbox"/> 19) Hartmann,	Richard	Bd. VI Bl. 37, 42
<input checked="" type="checkbox"/> 20) Hrosinek,	Karl	Bd. VI Bl. 37, 42
<input checked="" type="checkbox"/> 21) Hunsche,	Otto	Bd. VI Bl. 37f, 42
<input checked="" type="checkbox"/> 22) Jänisch,	Rudolf	Bd. VI Bl. 38, 42
<input checked="" type="checkbox"/> 23) Jeske,	Willy	Bd. VI Bl. 38, 43
24) Jungnickel, Helmut		
<input checked="" type="checkbox"/> 25) Kaul,	Arthur	Bd. VI Bl. 33, 43
<input checked="" type="checkbox"/> 26) Kettenhofen,	Felix	Bd. X Bl. 172, 174
<input checked="" type="checkbox"/> 27) Knappel,		Bd. VI Bl. 29, 43
<input checked="" type="checkbox"/> 28) Kolrep,	Otto	Bd. VI Bl. 38f, 43
29) Kosmehl,	Karl-Heinz	
30) Krabbe,	Otto	
<input checked="" type="checkbox"/> 31) Krause,	Alfred	Bd. III Bl. 229: Krausse, A. / <u>Einst. Bd. VI Bl. 33, 42</u>
<input checked="" type="checkbox"/> 32) Krause,	Karl	Bd. VI Bl. 33, 43
<input checked="" type="checkbox"/> 33) Krönig,	Rudolf	Bd. VI Bl. 33, 43
34) Krumrey,	Theodor	
<input checked="" type="checkbox"/> 35) Kryschak,	Werner	Bd. IX Bl. 231
<input checked="" type="checkbox"/> 36) Kube,	Karl	Bd. VI Bl. 39, 43
37) Kubisch,	Paul	
<input checked="" type="checkbox"/> 38) Kühn,	Gerhard	Bd. VI Bl. 39, 42
<input checked="" type="checkbox"/> 39) Künne,	Walter	Bd. X Bl. 172, 174

- Inhaltsverzeichnis dieses HA-Bandes 2. Bl. II - IV -

- 2
- |       |                          |  |
|-------|--------------------------|--|
| ✓ 40) | Ladewig,                 | Johannes Bd. III Bl. 85                                      |
| ✓ 41) | Liepelt,                 | Hans Bd. VI Bl. 39f, 43                                      |
| ✓ 42) | Lietz,                   | Paul Bd. VI Bl. 34, 43                                       |
| ✓ 43) | Manig,                   | Emil Bd. VI Bl. 29, 43                                       |
| ✓ 44) | Mannel,                  | Herbert Bd. VI Bl. 40, 43                                    |
| ✓ 45) | Martin,                  | Friedrich Bd. VI Bl. 40, 43                                  |
| ✓ 46) | Milles,                  | Friedrich Bd. VI Bl. 30, 43                                  |
| ✓ 47) | Mischke,                 | Alexander <sup>hier, Bl. 170</sup> Bd. VIII Bl. 97/98        |
| ✓ 48) | Moes,                    | Ernst Bd. IX Bl. 231   |
| ✓ 49) | Novak,                   | Franz Bd. VI Bl. 40, 43                                      |
| 50)   | Oberstadt,               | Reinhold   |
| ✓ 51) | Pachow,                  | Max Bd. VI Bl. 41, 43  |
| ✓ 52) | Pfeiffer,                | Paul Bd. VI Bl. 41, 43                                       |
| ✓ 53) | Dr. Rang,                | Friedrich Bd. X Bl. 168-170, 174                             |
| 54)   | Rendel,                  | Walter   |
| 55)   | Roggon,                  | Richard  |
| 56)   | Schulz,                  | Otto   |
| ✓ 57) | Schuster,                | Gottfried Bd. VI Bl. 41, 43                                  |
| ✓ 58) | Schwalenstöcker,         | Fritz Bd. X Bl. 172-174                                      |
| ✓ 59) | Schwanbeck,              | Karl Bd. VI Bl. 41/42  |
| ✓ 60) | Spikke, - Spiecker, Kurt | Bd. 124 Bd. III <del>vor Bl. 120</del> Bd. X Bl. 174         |
| ✓ 61) | Stober,                  | Emil Bd. X Bl. 173/4   |
| ✓ 62) | Stuschka,                | Franz Bd. VI Bl. 105   |
| ✓ 63) | Tunk,                    | Hans Bd. VI Bl. 34, 43                                       |
| ✓ 64) | Voistner,                | Bd. VI Bl. 30, 43  |
| ✓ 65) | Wassenberg,              | Hans Bd. III Bl. 85  |
| ✓ 66) | Wauer,                   | Willy Bd. VI Bl. 30, 43                                      |
| ✓ 67) | Wilke,                   | Artur Bd. III Bl. 211/12                                     |
| 68)   | Wöhren,                  | Fritz  |
| ✓ 69) | Peters,                  | Josef (s. Bd. VIII Bl. 96) Lied. f. 170, Bd. X Bl. 231       |
| ✓ 70) | Koschate,                | Otto (s. Bd. VIII Bl. 94) Bd. IX Bl. 150                     |
| ✓ 71) | Reipert,                 | Albert (s. Bd. VIII Bl. 94)<br>↳ Lied. f. 170, Bd. X Bl. 174 |

IHerrn - ~~Frau~~

Sachbearbeiter

für das Verfahren

StA Mayen  
13. 6. 65 (RSW)

In der Justizminister-Konferenz vom 28. April 1965 in Bonn haben die Justizminister und -senatoren der Länder u.a. folgende Richtlinien beschlossen:

"Nr. 8 Satz 4:

Die Landesjustizverwaltungen werden die mit NSG-Sachen befaßten Staatsanwaltschaften erneut darauf hinweisen, daß von jeder Zeugen- und Beschuldigten-Vernehmung, auch des Untersuchungsrichters, sowie von Abschlußverfügungen der Staatsanwaltschaften, von Urteilen und abschließenden Beschlüssen alsbald ein Durchschlag der Zentralen Stelle übersandt wird."

Ich bitte dafür Sorge zu tragen, daß mir die in Frage kommenden Vernehmungsniederschriften - nach Verfahren getrennt - baldmöglichst zwecks Übersendung an die Zentrale Stelle zugeleitet werden, sofern dies noch nicht geschehen ist.

Die Übersendung der bis jetzt angefallenen Protokolle wird von mir veranlaßt werden. In Zukunft bitte ich, unter dem jeweiligen Verfahrensaktenzeichen die neu angefallenen Niederschriften usw. selbstständig und direkt ~~an~~ der Zentralen Stelle zuzuleiten. Ich darf darauf hinweisen, daß die Kartei in der Zentralen Stelle nur dann vollständig erstellt werden kann, wenn alle oben angeführten Unterlagen übersandt werden.

Ich bitte, dieses Blatt als Blatt I dem Inhalt der Handakten vorzuheften.

Berlin, den 14. Juni 1965

gez. Severin  
Oberstaatsanwalt

Inhaltsübersicht Handakten Band I

- Bl. 1 - 94 Einleitungsvermerk nebst Einleitungsverfügung vom 19.3.1965
- " 95 - 97 Vernehmungsersuchen AG Tiergarten vom 1.4.1965
- " 98 - 100 Bericht an den Sen.f.J. vom 6.4.1965
- " 101 - 119 Fehlblätter - Inhaltsverzeichnisse von Dok.Bänden, jetzt HA Beistück I -
- " 120 Vfg.OStA Severin betr. Berichtspflicht
- " 121 - 122 Vermerk betr. Auswertung der Akten Wöhlecke ( Stapo Kassel ) - neue Einzelfälle
- " 123 Vermerk betr. Tod der Beschuldigten Ladewig und Wassenberg
- " 124 Vermerk vom 26.7.1965 betr. Wohnort des Beschuldigten Schulz
- " 125 Berichtigungsvermerk vom 12.8.1965 betr. den Beschuldigten Spikke = Spiecker
- " 126/7 Einstellungsverfügung vom 7.10.1965 betr. Wilke
- " 128 Genehmigung Dienstreise vom 6.-17.12.1965
- " 129 Berichtigungsvermerk vom 16.11.1965 betr. den Beschuldigten Krausse
- " 130-131 Ermittlungsplan vom 16.11.1965
- " 132 Genehmigung Dienstreise vom 10.-21.1.1966
- " 133 Genehmigung Dienstreise vom 31.1. bis 11.2.1966
- " 134 Genehmigung Dienstreisen vom 21.2. bis 3.3. und 14. bis 24.3.1966
- " 135 Vermerk vom 17.2.1966 betr. Rechtshilfeersuchen Österreich
- " 136-157 Rechtshilfeersuchen betr. Vernehmungen in Österreich vom 22.2.1966 nebst entspr. Bericht an den Sen.f.J. vom 22.2.1966 ( Bl. 145 ) und Schreiben an PR Dr. Wiesinger ( Österreich ) vom 25.2.1966 ( Bl. 147 ).
- " 158/9 Schr. Sen.f.J. vom 28.2.1966 an BMfJ Österreich
- " 160 Vermerk betr. Dienstreise nach Österreich vom 24.3.1966
- " 161/2 Vfg. vom 10.3.1966 betr. evtl. MiStrA Niedersachsen

- Bl. 163/164 Genehmigung Dienstreise vom 25.-29.4.1966  
" 165/166 Ermittlungsplan vom 19.4.1966  
" 167-183 Teileinstellungsverfügung gegen insgesamt 35 Beschuldigte und Vermerk betr. Tod von 2 weiteren Beschuldigten vom 18./19.4.1966  
" 184 Vfg. betr. Dienstreise vom 25.-29.4.1966  
" 185/186 Bericht an den Sen.f.J. vom 21.4.1966  
" 186a/187 Schr. Sen.f.J. vom 28.4.1966 betr. Dienstreise nach Österreich  
" 188 Schr. BMfJ Österreich vom 15.4.1966 betr. Rechtshilfe  
" 187 Schr. RA Roos vom 5.5.1966 betr. den Beschuldigten Jungnickel  
" 188a-194 Vermerk vom 4.5.1966 über das Ergebnis der Dienstreise vom 25.-29.4.1966 zum ITS Arolsen  
" 195-201 Vermerk betr. Dienstreise nach Österreich nebst Schr. an das BMfJ Österreich und Bericht an den Sen.f.J. jeweils vom 10.5.1966  
" 202 Vfg. vom 10.5.1966 betr. Abtrennung des Verfahrens gegen Franz Stuschka  
" 203/4 Sachstandsbericht an den Sen.f.J. vom 12.5.1966  
" 205/6 Vernehmungssuchen an das AG Tiergarten vom 18.5.1966 betr. Zeugen Stubbe  
" 207 Schr. Sen.f.J. vom 8.6.1966 betr. Rechtshilfe Österreich  
" 208 Schr. BMfJ Österreich vom 26.5.1966 betr. wie vor  
" 209 Schr. Sen.f.J. vom 14.6.1966 - Genehmigung der Dienstreise nach Österreich  
" 210 Genehmigung der Dienstreise vom 15.-26.8.1966  
" 211 Vfg. vom 15.7.1966 betr. Einbeziehung des Josef Peters in den Kreis der Beschuldigten  
" 212 Schr. RA Roos vom 9.8.1966 betr. Jungnickel  
" 213/4 Genehmigung der Dienstreisen vom 11.-23.9., 9.-22.10. und 6.-15.11.1966  
" 215 Vfg. vom 30.8.1966 betr. Einbeziehung von Otto Koschate und Albert Reipert in den Kreis der Beschuldigten

- Bl. 216/217 Einstellungsverfügung vom 1.9.1966 betr. die Beschuldigten A n d e r s, M i s c h k e ( beide gem. § 170 Abs. 2) und Rolf G ü n t h e r ( gem. § 154 StPO )
- " 218/219 Sachstandsbericht an den Sen.f.J. vom 2.9.1966
- " 220/221 Vfg. vom 30.9.nebst Schr. Innenminister Schl.-Holst. vom 15.9.1966 betr. den Beschuldigten R e n d e l
- " 222 Vfg. vom 25.10.1966 betr. Tod der Beschuldigten F i n k e n z e l l e r und K o s c h a t e
- " 223/230 Schr. vom 24.10.1966 an den Innenminister Schl--Holst. betr. den Beschuldigten R e n d e l
- " 231 Vermerk vom 26.9.1966 betr. die Dienstreisen in der Zeit vom 11.9. - 15.11.1966
- " 232-236 Verfügungen vom 21.10., 1.und 3.11.1966 betr. die Zeugin Chalmess geb. P o s t
- " 237-239 Einstellungsverfügung vom 14.11.1966 betr. den Beschuldigten P e t e r s und den Tod der Beschuldigten M o e s und K r y s c h a k
- " 240 Genehmigung der Dienstreise vom 5.-16.12.1966
- " 241-248 Einstellungsverfügung vom 21.12.1966 betr. die Beschuldigten Dr. R a n g und R e i p e r t, den Tod der Beschuldigten Giesen, Kettenhofen, Künne, Schwalenstöcker und Stober sowie vorl. Einst. gem. § 205 StPO betr. die Beschuldigten Harder und Spiecker
- " 249 Doppel zu Bl. 256
- " 250 Ermittlungsplan vom 21.12.1966
- " 251-255 Verfügungen in den Verfahren 1 Js 1/65 und 4/65 betr. Einstellung gegen Personen, die auch im vorliegenden Verfahren Beschuldigte sind bzw. waren.
- " 256/7 Sachstandsbericht an den Sen.f.J. vom 27.12.1966
- " 258-260 Schr. Innenminister NRW vom 11.1.1967 und Schr. an den " " vom 26.1.1967 betr. den Besch. W ö h r n
- " 261-263 Vermerk und Schr. vom 30.1.1967 betr. Bestände des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf an Stapo-Akten
- " 264-276 Aufstellung vom 3.3.1967 betr. Gegenstand des Verfahrens und Tatverdächtige, bestimmt zur Suche nach Dokumenten in Ost-Berlin

Vfg.

1) Einleitungsvermerk

I.) Das vorliegende Verfahren richtet sich gegen frühere Angehörige der Referate IV C 2 (Schutzhaftangelegenheiten) und IV B 4 (Judenangelegenheiten) des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA); sie sind verdächtig, in den Jahren 1939 - 1945 im Wege der "Schutzhaftverhängung" durch Einweisung in Konzentrationslager - insbesondere Auschwitz - in einer unbestimmten Anzahl von Fällen an der Ermordung mehrerer Tausend Menschen jüdischer Kassezugehörigkeit mitgewirkt zu haben.

In diesen Fällen handelt es sich dem äusseren Anschein nach nicht um eine vom RSHA angeordnete bzw. bezweckte Tötung der Betroffenen, sondern scheinbar um ein formelles "ordentliches Schutzhaftverfahren". Es ist daher erforderlich, zunächst in großen Zügen die Entwicklung der Schutzhaft während der nationalsozialistischen Herrschaft darzulegen.

1) Grundlagen der Schutzhaftverhängung während der NS-Zeit

Als Grundlage diente die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933 (RGBl I S. 83). Diese erklärte "zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte" in § 1 u.a. Beschränkungen der persönlichen Freiheit auch ausserhalb der

sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen für zulässig.

Wenig später wurde durch Gesetz vom 26.4.1933 (Preußische Gesetzesammlung 1933 S. 122) das Geheime Staatspolizeiamt zur Wahrung von Aufgaben der politischen Polizei errichtet.

Dok. band 8  
Bl. 10 f

Zunächst waren nach der Zuständigkeitsregelung in § 2 der Ausführungsverordnung vom 2. März 1933 (Preuß. GS 1933 S. 33) verschiedene Stellen bis hinab zu den Kreispolizeibehörden berechtigt, Schutzhaft anzuordnen bzw. aufzuheben. Bereits mit Erlass vom 11.3.1934 hob Göring, dem im damaligen Zeitpunkt als Preussischen Ministerpräsidenten die Geheime Staatspolizei entsprechend dem Gesetz vom 30.11.1933 (Preuß. GS S. 413) noch unterstand, die bisherigen Zuständigkeitsvorschriften auf. Er ordnete an, daß Beschränkungen der persönlichen Freiheit nach Massgabe des § 1 der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 nur von dem Geheimen Staatspolizeiamt (Gestapa) verhängt werden durften. Von anderen Stellen (den Ober- und Regierungspräsidenten, dem Polizeipräsidenten in Berlin und den örtlichen Staatspolizeistellen) angeordnete Beschränkungen der persönlichen Freiheit bedurften für eine längere Dauer als 8 Tage der Bestätigung.

Diese einmal erlangte Schlüsselstellung behielt das Gestapa - ab 27.9.1939 Amt IV des RSHA - während der gesamten Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft.

Dok.band 8 Mit Erlass vom 19.3.1934 wurde angeordnet, daß  
Bl. 13 das Schutzhaftdezernat im Gestapa sämtliche  
Schutzhaftsachen federführend zu bearbeiten und  
gegebenenfalls die übrigen Dezernate zu beteiligen  
habe.

Dok.band 8 Am 12./26. April 1934 erließ der Reichsminister  
Bl. 15-19 des Innern sodann für das gesamte Reichsgebiet eine  
einheitliche Anordnung über die Verhängung von  
Schutzhaft, in der u.a. bestimmt wurde (Ziff. II),  
daß dem Häftling ein unterschriebener Schutzhaft-  
befehl auszuhändigen sei.

Dok.band 8 Heydrich ordnete als Leiter des Gestapa am 31.5.34  
Bl. 20 an, daß die Frage der Inhaftierung in Zukunft von  
der bearbeitenden Dienststelle selbst zu entschei-  
den sei. Die Schutzhaftbefehle seien ihm zur end-  
gültigen Unterschrift unter Beifügung der Gesamt-  
vorgänge mit der Gegenzeichnung des Sachbearbeiters  
sowie des Dezernats- und Dienststellenleiters vor-  
zulegen. Einer weiteren Anordnung vom 8.6.34 sind

Dok-band 8 entsprechende Formulare beigelegt, die im wesent-  
Bl. 23-27 lichen auch in der Folgezeit gegolten haben dürften  
und einen Einblick in die innerdienstliche Bear-  
beitung der Schutzhaftvorgänge im Gestapa geben.

Dok-band Am 25.1.1938 erließ der Reichsminister des Innern  
Bl. 60-63 sodann neue Bestimmungen über die Schutzhaft.  
Dieser Erlass blieb bis Kriegsende in Kraft und  
diente als formelle Grundlage für das gesamte Schutz-  
haftverfahren; er ist daher auch für das vorlie-  
gende Verfahren von Bedeutung.

Die wichtigsten Bestimmungen lauten:

§ 1

Zulässigkeit

Die Schutzhaft kann als Zwangsmaßnahme der Geheimen Staatspolizei zur Abwehr aller vdks- und staatsfeindlichen Bestrebungen gegen Personen angeordnet werden, die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährden.

Die Schutzhaft darf nicht zu Strafzwecken oder als Ersatz der Strafhaft angeordnet werden. Strafbare Handlungen sind durch die Gerichte abzuurteilen.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Zur Anordnung der Schutzhaft ist ausschließlich das Geheime Staatspolizeiamt zuständig.

(2) Anträge auf Anordnung der Schutzhaft sind durch die Staatspolizeileit- bzw. Staatspolizeistellen an das Geheime Staatspolizeiamt zu richten. Jeder Antrag ist eingehend zu begründen; auf die Einlassungen des Festgenommenen ist dabei einzugehen. Eine Abschrift der Vernehmungen des vorläufig Festgenommenen ist unverzüglich nachzusenden.

(3) Schutzhaft darf nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte vorher über das ihm zur Last Gelegte gehört worden ist.

§§ 3 (Vorläufige Festnahme) und  
4 (Weisungsrecht gegenüber Staats-  
polizeistellen) pp

### § 5

#### Schutzhaftbefehl

- (1) Die Anordnung der Schutzhaft erfolgt durch schriftlichen Schutzhaftbefehl des Geheimen Staatspolizeiamtes, der dem Beschuldigten bei der Festnahme oder spätestens am Tage nach der Übersendung des Schutzhaftbefehles in Abschrift gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen ist.
- (2) Der Schutzhaftbefehl muß kurz die Gründe für die Schutzhaft angeben.
- (3) bis (5) pp.

### § 6

#### Vollstreckung

Die Schutzhaft ist grundsätzlich in staatlichen Konzentrationslagern zu vollstrecken.

### § 7

#### Dauer

- (1) die Schutzhaft ist nur solange aufrechtzuerhalten, als ihr Zweck <sup>es</sup> erfordert.
- (2) Die Entlassung aus der Schutzhaft verfügt das Geheime Staatspolizeiamt. Zu diesem Zweck prüft

es von Amts wegen in regelmäßigen Zeitabständen von höchstens 3 Monaten, ob die Schutzhaft aufzuheben ist. Spätestens am 3. Tage nach der Aufhebung der Schutzhaft muß die Entlassung erfolgt sein.

§ 8. (Ausländer) pp

§ 9

Ausführungsbestimmungen

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlässt der Chef der Sicherheitspolizei.

gez. Frick

- |                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Dok. band 8<br>Bl. 64-68,<br>101 f | Auch aus weiteren Runderlassen vom 4.10.1939,<br>16.5.1940 und 4.5.1943 geht hervor, daß der Erlass<br>vom 25.1.1938 in Kraft blieb. Mit Erlass vom<br>4.10.1939 wurde lediglich die Frist für vorläufige<br>Festnahmen verlängert, während der <u>Erlass vom 16.5.40</u><br>(im Anschluss an die Erlassen des RMdJ. vom 25.1.1938<br>und 4.10.1939) das formelle Verfahren wie folgt<br>änderte: |
| Dok. band 8<br>Bl. 66 ff           |   |

(2) Die Anträge auf Anordnung der Schutzhaft  
sind nach wie vor unter Hinweis auf die oben  
bezeichneten Erlassen schriftlich unter Bei-  
fügung der erforderlichen Unterlagen, wie  
Personalbogen mit Lichtbild, Vernehmungs-  
niederschrift und zwei blaue Karteikarten  
(für Ausländer gelbe), beim RSHA, Referat  
IV C 2, einzureichen und dabei gleichzeitig

zur Frage der Überführung des Schutzhäftlings in ein Konzentrationslager Stellung zu nehmen.

(3) pp.

(4) Die Anordnung der Schutzhäft erfolgt dann unter Angabe des Schutzhäftbefehls durch Fernschreiben. Die Ausstellung der Schutzhäftbefehle ist durch die Staatspolizeileitstellen .... mit dem Kopf "Geheimes Staatspolizeiamt", dessen Aktenzeichen, dem Datum des Fernschreibens und der ebenfalls durchgegebenen Unterschrift in dreifacher Ausfertigung vorzunehmen .....

(5) bis (10) pp.

Dieses Verfahren wurde durch spätere Erlassen nicht mehr abgeändert. Für das vorliegende Verfahren sind die in der Folgezeit ergangenen allgemeinen Erlassen (u.a. betr. Vernehmung der Schutzhäftlinge, Sprecheraubnis, Verlängerung der Fristen für die Haftprüfung, Vereinfachung im Schutzhäftverfahren für sämtliche polnischen Schutzhäftlinge - s.Erlass vom 4.5.1943 = Dok.band 8 Bl. 101 f) ohne Bedeutung.

2) Grundlagen der Verhängung von "Schutzhäft" gegen jüdische Menschen.

Während der ersten Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft sind Sonderbestimmungen für die Einweisung jüdischer Bürger in Konzentrationslager abgesehen von einzelnen Prozessen (insbesondere im Zusammenhang mit der "Kristallnacht") nicht ergangen.

Dies änderte sich jedoch mit zunehmender Verschärfung der nationalsozialistischen Judenpolitik nach Ausbruch des Krieges. Sämtliche Juden wurden zu Staatsfeinden erklärt. Demgemäß wurde in der Folgezeit eine ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung nach unverhältnismäßig große Zahl jüdischer Menschen in Schutzhaft genommen und gemäß § 6 des Erlasses vom 25.1.1938 in Konzentrationslager eingewiesen. Die Deportationen ab Oktober 1941 blieben hier außer Betracht, weil sie nicht auf Grund eines Schutzhaftverfahrens erfolgten.

In den Jahren 1939 - 1945 genügte die geringste Verletzung von Auflagen oder Anordnungen, die überwiegend in nicht veröffentlichten Verwaltungsanordnungen getroffen worden waren, als Grundlage für die

Dok. band 5 Bl. 82 - 86 örtlichen Stapostellen, beim RSHA einen Schutzhaftantrag gegen den betreffenden Juden stellen zu

Dok. band 6 Bl. 161 müssen. Überhaupt war es bei Juden in jedem Falle möglich, vom RSHA einen Schutzhaftbefehl zu erwirken.

Das im RSHA für die Bearbeitung von Judenangelegenheiten zuständige Referat IV B 4 unter Eichmann bestimmte mit mehreren Einzelerlassen, in welchen Fällen die örtlichen Stapostellen beim RSHA Schutzhaft gegen jüdische Menschen zu beantragen hatten.

- Dok. band 7 Mit Erlass vom 15.9.1941 (Der Reichsminister  
Bl. 76 ff des Innern - Pol. - S. IV B 4 b Nr. 940 (41-6)  
- x) s. Anm. unten - betr. die Polizeiverord-  
nung der Juden vom 1.9.1941 ordnete das Referat  
Dok. band 7 IV B 4 des RSHA an, daß vorsätzliche Verstösse  
Bl. 79 f gegen die Verordnung oder die dazu ergangenen  
Durchführungsbestimmungen grundsätzlich mit Schutz-  
haft zu ahnden seien.
- Dok. band 8 Mit Runderlass vom 27.11. 1941 - IV B 4a 1146/41-32-)  
Bl. 88 ff betr. Verfügungsbeschränkungen über das bewegliche  
bestimmte IV B 4 (gez. Heydrich), daß gegen Juden,  
Vermögen für Juden, die künftig Verfügungen ohne  
Dok. band 8 die notwendige Erlaubnis trafen, "selbstverständ-  
Bl. 90 lich" mit Schutzhaft unter gleichzeitiger Be-  
schlagnahme ihres gesamten Vermögens einzuschreiten  
sei.
- Dok. band 8 In einem weiteren Runderlass vom 24.3.1942  
Bl. 93 ff (RMdJ - Pol. S. IV B 4 b) betr. Benutzung der  
Verkehrsmittel durch Juden ordnete das Referat  
Dok. band 8 IV B 4 gleichfalls an, daß Verstösse bei Fahrten  
Bl. 97 innerhalb der Wohngemeinde durch die zuständigen  
Stapo(leit)stellen mit Schutzhaft zu ahnden seien.

x) Anm: Die Referate des RSHA wurden nur im internen Geschäfts-  
verkehr unter dem Kopf "Reichssicherheitshauptamt" tätig,  
im Geschäftsverkehr mit anderen Dienststellen jedoch als  
"Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD" ( CdSipoudSD )  
oder als "Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Poli-  
zei" ( RFSS u. CdDPol ) oder als "Der Reichsminister des Innern".  
In den beiden letzten Fällen wurde dem Referatszeichen der  
Buchstabe "S" bzw. die Bezeichnung "Pol-S" vorgesetzt.

Das Amt IV des RSHA als Exekutivorgan firmierte auch  
- wie vor der Gründung des RSHA - als "Geheimes Staatspo-  
lizeiamt" (Gestapo). Derselbe Referent konnte also je nach  
Sachlage unter den Briefköpfen RSHA, CdSipoudSD, RFSS u.  
CdDPol, RMdJ oder Gestapo in Erscheinung treten. Seine Zu-  
ständigkeit ergibt sich aus dem in allen Briefköpfen ungeachtet  
eines Zusatzes gleichbleibenden Referatszeichen (hier: IV B 4).  
✓ sich

Zwei weitere Runderlasse des Ref. IV B 4, in denen die Stellung eines Schutzhaftantrages gegen jüdische Menschen vorgeschrieben wurde, sind nicht erhalten. Aktenzeichen und Inhalt dieser Erlasse ergeben sich jedoch aus Personalakten der Stapoleitstelle Düsseldorf (s. unten III 1).

Der Erlass vom 5.1.1942 - IV B 4 - 7/42 - ordnete Ahndung durch Schutzhaft bei Nichtablieferung von Pelz- und Wollsachen an (vgl. Düsseldorf Fälle 13 - Dok.band 1 Bl. 166 ff, 173-, 39 - Dok.band 4 Bl. 97 ff, 110).

Mit Erlass vom 9.4.1942 - IV B 4 a - 1 190/40 - wurde die Stellung eines Schutzhaftantrages bei außerehelichem Verkehr "jüdischer Mischlinge mit Deutschblütigen" vorgeschrieben (Düsseldorf Fall 30 - Dok.band 3 Bl. 97ff 100), obgleich dieser bei "privilegierten Mischlingen I. Grades" nach den Nürnberger Gesetzen nebst Durchführungsverordnungen nicht verboten war (vgl. auch Dok.band 10 Bl. 45/6, 60,63).

Mit dem Fortschreiten der Deportationen aus dem Reichsgebiet verringerte sich der Kreis der von den vorstehend erwähnten und zahlreichen weiteren Anordnungen bzw. Verboten betroffenen jüdischen Menschen. Auch wurden gelegentlich Personen, gegen die bereits Schutzhaftbefehl erlassen worden war, nicht in ein KL verbracht, sonnen "Evakuierungstransporten" angeschlossen (so Düsseldorf Fall 13 = Dok.band 1 Bl. 179).

Nach Abschluß der Deportationen (im wesentlichen Ende 1942 und abgesehen von Einzelfällen Ende Juni 1943) wurde Schutzhaft deshalb praktisch nur noch gegen diejenigen jüdischen Menschen verhängt, die nach den Richtlinien über die "Evakuierung der Juden" nicht in die Evakuierungsaktionen einzubeziehen waren.

Hierbei handelte es sich im wesentlichen – neben den Bürgern einiger ausländischer Staaten und kleineren anderen Gruppen – um die in deutsch-jüdischer Mischehe lebenden jüdischen Menschen.  
vgl. Dok. band 7, Bl. 29  
Dok. band 7 Dok. band 7 Deportationen aus dem Reichsgebiet vom 21.5.1943 Bl. 33ff, – IV B 4 a 2093/42 g (391) – ausdrücklich von 35 Diese waren auch nach dem letzten Runderlass für Dok. band 7 Deportationen aus dem Reichsgebiet vom 21.5.1943 Bl. 33ff, – IV B 4 a 2093/42 g (391) – ausdrücklich von der "Evakuierung" im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" ausgenommen. In diesem Erlass wies das Ref. IV B 4 des RSHA die örtlichen Stapostellen darauf hin, daß gegen jüdische Mischehepartner "auch sonst sicherheitspolizeilich nur vorgegangen werden" dürfe, "wenn tatsächlich belastendes Material" vorliege.

Die Zahl der Mischehepartner war beträchtlich. Sie belief sich nach dem Bericht des Inspekteurs Dok. band 7 für Statistik, Korherr, noch am 1.1.1943 im Bl. 38ff, 44 Reichsgebiet auf 16.760 und in der Ostmark (Österreich) auf 4.803.

Der weitaus überwiegende Teil der jüdischen Menschen, gegen die in der Zeit nach dem Anlaufen der Deportationen Schutzhaft verhängt wurde, setzte sich demgemäß aus den jüdischen Ehepartnern dieser Misch-ehn zusammen (vgl. Einzelfälle unter III). Die Vielzahl dieser Fälle in dem Bereich der Stapostellen,

über die Unterlagen vorhanden sind, läßt den Schluß zu, daß die Einzeleinweisung jüdischer Menschen – insbesondere auch von Angehörigen sog. privilegierter Mischehen – in ein KL, in dem sie wenig später verstarben, als Teil der "Endlösung der Judenfrage" angesehen werden muß.

Dok. band 9      Entsprechende Erlasse sind allerdings nicht mehr erhalten. Jedoch finden sich in einigen früheren Bl. 3f, 42, Verfahren Hinweise auf Geheimerlasse des RSHA, die 53f, 74ff der Atkion gegen die Mischehe lebenden Juden vorausgingen und Weisungen auf Maßnahmen gegen diese Personen enthielten. Hierüber sollen auch andere Parteidienststellen und Behörden unterrichtet und dazu angehalten worden sein, ab März 1943 bei den Stapostellen gegen jüdische Angehörige von Mischen Anzeigen wegen irgendwelcher nichtiger Verstöße zu erstatten.

Während zunächst grundsätzlich nur staatspolizeilich zu ahndende "Verstöße" jüdischer Menschen mit politischem Einschlag – im weitesten Sinne allerdings – zur Verhängung von Schutzhaft führten, zeigen bereits die oben zitierten Erlasse, das Bestreben der Gestapo, sämtliche "strafbaren" Handlungen von Juden in eigener Zuständigkeit verfolgen zu können.

Dok. band 7      Mit dieser Frage befasste sich auch Ende 1942 ein Bl. 9-15 Schriftwechsel zwischen Bormann, Himmler, dem Reichsjustizminister Thierack und dem RSHA betr.

Dok. band 7      Strafrechtspflege gegen Polen, Russen, Juden und Bl. 9 f Zigeuner. Thierack schrieb am 13.10.1942 an Bormann, er beabsichtige, "unter dem Gedanken der Befreiung des deutschen Volkskörpers von ... Juden ... die Strafverfolgung gegen .... Juden ... dem Reichsführer SS zu überlassen". Anschließend bemerkte er:

"Ich gehe hierbei davon aus, daß die Justiz nur in kleinem Umfange dazu beitragen kann, Angehörige dieses Volkstums auszurotten..... Dagegen glaube ich, daß durch die Auslieferung solcher Personen an die Polizei, die sodann frei von gesetzlichen Straftatbeständen ihre Maßnahmen treffen kann, wesentlich bessere Ergebnisse erzielt werden .... Es hat auch keinen Sinn, solche Personen Jahre hindurch in deutschen Gefängnissen und Zuchthäusern zu konservieren ....."

Dok.band 7

Bl. 13 - 15 Bereits im November 1942 vereinbarte Thierack mit Himmler die sofortige Abgabe der Strafverfolgung gegen Juden und Zigeuner an die Polizei.

Zu der Regelung, die von dem RSHA und dem Reichsjustizministerium nach Möglichkeit zum 1.1.1943 Dok.band 7 ausgearbeitet werden sollte, kam es jedoch erst Bl. 11 am 1.7.1943. Die an diesem Tage erlassene 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz (RGBl I S. 372) bestimmte in:

§ 1 Abs. 1 Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet.

Zugleich wurde in § 2 Abs. 1 festgelegt, daß nach dem Tode eines Juden sein Vermögen dem Reich zufiel.

Vermutlich im Zusammenhang mit dieser Verordnung gab das Referat III A 5 b des RSHA am 6.7.1943

einen Kunderlass - Nr. 22 VI/43 - 176 - 3 - heraus; dieser Erlass ist zwar nicht mehr erhalten, jedoch ergeben sich Aktenzeichen und vermutlicher Inhalt aus Personalakten der Stapoleitstelle Düsseldorf (unten III 1 Fälle 10 - Dok.band 1 Bl. 127 ff 129 -, 14 - Dok.band 2 Bl. 1ff, 5, 35 - Dok.band 4 Bl. 38ff, 44). Schutzhaltbefehl erging in diesen Fällen,

- a) weil der Betreffende mit einem kroatischen Arbeiter "wegen kämpflischer Überlassung von Brotmarken verhandelt" hatte,
- b) wegen verbotenen Glücksspiels (Pokern, wobei die arischen Teilnehmern anscheinend nicht einmal verwarnt wurden) und
- c) wegen "eigenmächtigen Verlassens der Arbeitsstelle".

Durch den Kunderlass vom 6.7.1943 dürfte daher für jedes Verhalten eines jüdischen Menschen Schutzhalt vorgesehen worden sein, das nicht peinlich genau den zahlreichen und zumeist nicht veröffentlichten Anordnungen bzw. Verboten entsprach.

Die Verbringung in ein KL im Wege der Schutzhaltseinweisung bedeutete für jeden Juden mit hoher Wahrscheinlichkeit den Tod (s. unten II 4 und III). Die wenigen, die das Kriegsende in einem KL überlebt haben, verdanken dies ihrer außerordentlichen Widerstandsfähigkeit und besonderen Glücksfällen. Es muß daher angenommen werden, daß die Tötung dieser Juden - gleichgültig auf welche Weise - von vornherein beabsichtigt war. Nur durch die Einweisung der aus innen- oder außenpolitischen Gründen nicht "evakuierten" jüdischen Menschen in ein KL, in dem sie nach mehr oder weniger kurzer Zeit verstarben, konnte das erklärte Ziel der Nationalsozialisten erreicht werden: die völlige "Entjudung" des Reichsgebietes.

AF  
15

II. Bearbeitung der Schutzhäftfälle betr. jüdische Menschen durch die Gestapo.

Unterlagen hierüber fanden sich in nicht vernichteten Personalakten einiger Stapostellen sowie in einigen Straf- bzw. Ermittlungsverfahren, die gegen örtliche Täter durchgeführt wurden.

- Dok.band 1 - 4 a) Personalakten der ehemal. Stapoleitstelle Düsseldorf. Diese Akten sind besonders aufschlußreich, weil sie es ermöglichen, die büromässige Bearbeitung von der Anzeigearstattung bis zur Todesmeldung zu verfolgen.
- Dok.band 5 Bl. 1-27, Bl. 28 - 54 b) Personalakten der ehemal. Stapo- Aussenstellen Neustadt a.d. Weinstrasse und Würzburg.
- Dok-band 5 Bl. 55-86 c) Strafverfahren Ks 11/50 Sta Würzburg gegen Dr. Wicklmayr, den früheren Polizeipräsidenten in Würzburg.
- Dok.band 10 Bl. 1-38 d) Strafverfahren 2 a Ks 1/49 Darmstadt gegen den früh. Sachbearbeiter im Judendezernat der Stapoleitstelle Darmstadt, Georg Dengler, und Ermittlungsverfahren 2 Js 826/59 pol. Sta Darmstadt gegen den früh. Leiter der Stapoleitstelle Darmstadt, Robert Mohr.
- Dok.band 10 Bl. 1- 64 e) Strafverfahren 8 Ks 21/49 Düsseldorf gegen den früh. Sachbearbeiter im Judendezernat der Stapoleitstelle Düsseldorf, Georg Pütz.
- Dok.band 10 Bl. 65 - 98 f) Ermittlungsverfahren 24 Js 160/50 und 24 Js 656/52 Sta Köln gegen Rosen u.A. (Sachbearbeiter bei der Stapoleitstelle Köln).
- Dok.band 6 Bl. 1 - 163 g) Strafverfahren 51 Ks 1/50 Frankfurt/Main gegen den ehemal. Sachbearbeiter im Judendezernat der Stapoleitstelle Frankfurt/Main, Heinrich Baab.

5 Einzelfälle für den Bereich Kassel z.B. 120/1 HA.

Diese Unterlagen vermitteln ein im wesentlichen übereinstimmendes und annähernd lückenloses Bild über die Arbeitsweise der Gestapo bei der Verhängung von Schutzhaft gegen jüdische Menschen.

- 1) Entsprechend § 2 Abs. 1 des Erlasses vom 25.1.1938 (s. oben I 1) wurde die Schutzhaft in allen Fällen durch das RSHA angeordnet. Die Anträge wurden durch die nachgeordneten Stapo(leit)stellen entsprechend § 2 Abs. 2 des Erlasses vom 25.1.1938 und Ziff. 2 des Erlasses vom 16.5.1940 beim RSHA eingereicht.
- 2) Bearbeitung durch die örtlichen Staatspolizeistellen.

Die Gestapo war streng bürokratisch ausgerichtet. Die ihr übertragenen Aufgaben wurden auf der unteren Ebene nach dem Territorialprinzip von Stapo-Aussenstellen wahrgenommen. Mehreren Stapo-Aussenstellen war jeweils eine Stapoleitstelle, die mittlere Ebene, übergeordnet. Die Stapoleitstellen hatten eine doppelte Funktion wahrzunehmen. Sie waren einerseits – insoweit einer Stapo-Aussenstelle vergleichbar – in ihrem eigenen örtlichen Bereich exekutiv tätig; weiterhin waren sie jedoch vorgesetzte Dienstbehörde für die ihr nachgeordneten Stapo-Aussenstellen. Die Stapoleitstellen wiederum unterstanden dem RSHA – der höheren Ebene direkt.

Der Befehlsweg verlief vom RSHA an die Stapoleitstellen und von diesen an die Aussenstellen. Umgekehrt konnten sich die Aussenstellen von wenigen Ausnahmen abgesehen nicht direkt an das RSHA wenden; hierfür war vielmehr der Dienstweg über die

Stapoleitstellen vorgeschrieben.

Die Stapoleit- und Aussenstellen waren entsprechend dem Aufbau des RSHA in verschiedene Abteilungen und Referate gegliedert. Hierbei entsprach dem Amt IV RSHA – der eigentlichen Geheimen Staatspolizei – die Abteilung II bei den einzelnen Stapostellen. Die Judenreferate (beim RSHA IV B 4) der Stapostellen hatten dementsprechend die Referatsbezeichnung II B 4 (mitunter auch II B 2 oder lediglich II B), während die Schutzreferate die Bezeichnung II D (im RSHA IV C 2) trugen.

Der normale Geschäftsgang bei der Bearbeitung der Schutzhäftfälle für jüdische Menschen ist dabei an sich übersichtlich: die Aussenstellen beantragten die Schutzhäftverhängung bei den Stapoleitstellen, die ihrerseits einen entsprechenden Antrag an das RSHA richteten. Bei Schutzhäftfällen aus dem eigenen örtlichen Bereich der Stapoleitstellen stellten diese die Anträge entsprechend direkt an das RSHA.

Dennoch scheinen diese Fälle durch die Juden- und Schutzhäftreferate der Stapostellen nicht einheitlich bearbeitet worden zu sein. Die entsprechenden Richtlinien liegen nicht vor.

Nach den auf Zeugenaussagen beruhenden Feststellungen in dem Urteil des Schwurgericht Frankfurt/Main gegen Baab (Dok. band 6 Bl. 20,28) und nach Zeugenaussagen in den Verfahren gegen Angehörige der Stapoleitstelle Köln (Dok. band 10 Bl. 67,71f, 74, 79, 81f) wurden die Schutzhäftanträge gegen Juden im Bereich

dieser Stapoleitstellen von den Judenreferaten bei dem Schutzhaftrreferaten gestellt. Diese beantragten sodann beim RSHA die Verhängung von Schutzhhaft über den Leiter des Schutzhaftrreferates, den Leiter der Abteilung II und den Dienststellenleiter bzw. dessen Vertreter.

Diese Angaben werden jedoch nach dem über die Stapoleitstelle Düsseldorf aufgefundenen Dokumentenmaterial zumindest für diesen Bereich nicht bestätigt. Dort ging die Gestapo keineswegs einheitlich vor; vielmehr war die formelle Beteiligung in Schutzaftsachen für Juden durch die verschiedenen Juden- und Schutzhaftrreferate der Außenstellen und der Leitstelle beinahe von Fall zu Fall verschieden.

Man kann im wesentlichen folgende Arbeitswege feststellen:

- a) Referat II D Außenstelle an das Referat II D Stapoleitstelle (Stl.) und dieses an das RSHA (so Bd. 1 Bl. 4f, 40, 85, Bd. 2 Bl. 23, 34, 37, 45f, Bd. 4 Bl. 56, 61, 74);
- b) Ref. II B 4 Außenstelle an Stl., Ref. II D Stl. Düsseldorf an das RSHA (so Bd. 1 Bl. 24, 28, 35, 37, 72 f. Bd. 2 Bl. 116, 121f, 127, 130f, Bd. 4 Bl. 90, 99);
- c) Ref. II B 4 Außenstelle an Ref. II B 4 Stl. und dieses an das RSHA (so Bd. 1 Bl. 141, 144, 155, 158, 170, 173, Bd. 2 Bl. 96, 98, Bd. 3 Bl. 37, 40, 59, 62, 125, 128, Bd. 4 Bl. 41, 44, 108, 115, 126, 130, 142) bzw. Ref. II B 4 Stl. direkt an das RSHA ;

21  
19

- d) Ref. II D Aussenstelle an Stl., Ref. II B 4 Stl.  
sodann an das RSHA (so Bd. 2 Bl. 70, 73f).

In den Fällen, in denen die Stapoleitstelle Düsseldorf auf Grund ihrer örtlichen Zuständigkeit ohne Vorschaltung der Aussenstellen selbst tätig wurde, beantragte das Judendezernat II B 4 jeweils beim RSHA die Schutzhaftverhängung ohne Einschaltung des Referats II D (vgl. Bd. 1 Bl. 104, 129, Bd. 2 Bl. 19, 84 - 87, Bd. 3 Bl. 110f, Bd. 4 Bl. 100). In diesen sowie in den vorstehend zu c) und d) erwähnten Fällen erhielt das Ref. II D bei Stellung des Antrages beim RSHA Kenntnis durch Übersendung einer Durchschrift des Antrages.

Dok. band 7 Nach Ziff. 2 des "Merkblattes zum Schutzhaftantrag"  
Bl. 1/2 hatte die Stapoleitstelle an das Schutzhaftreferat IV C 2 des RSHA mit folgenden Anlagen zu berichten:

- a) Vernehmungsniederschrift
- b) Personalbogen mit Lichtbild
- c) ärztliches Attest auf Lager - und Haftfähigkeit
- d) ggf. Führungszeugnis (nach vorheriger Strafhaft)
- e) Schutzhaftkarte (gelb für Ausländer bzw. blau für Inländer - vgl. auch Erlass vom 2.8.1934 Dok. band 8 Bl. 30).

Ein Berichtsdurchschlag ohne Anlagen war zugleich dem Sachreferat RSHA (IV B4) zu übersenden (Ziff. 3 a.a.O.)

Diesen Berichtsanordnungen - vgl. auch Ziff II des Erlasses vom 16.5.1940 (oben I 1) - entsprach die

Stapoleitstelle Düsseldorf; von einer Ausnahme abgesehen (Dok. band 1 Bl. 129: Bericht mit Anlagen an das Ref. IV B 4 RSHA) gingen die Schutzaftanträge mit den erforderlichen Anlagen an das Ref. IV C 2 RSHA bzw. "an das RSHA - Amt IV -".

### 3) Bearbeitung durch das RSHA.

Die nach § 9 des Erlasses vom 25.1.1938 vom Chef der Sicherheitspolizei insbesondere auch hinsichtlich der innerdienstlichen Bearbeitung der Schutzaftsachen im RSHA zu erlassenden Ausführungsbestimmungen sind nicht erhalten. Sie können jedoch anhand des sonstigen Dokumentenmaterials und verschiedener Aussagen in anderen Verfahren im wesentlichen rekonstruiert werden. Dabei ist allerdings nicht auszuschließen, daß über einige Punkte - insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Folge der einzelnen Arbeitsgänge - im Zuge der weiteren Sachaufklärung abweichende Erkenntnisse gewonnen werden.

Die Anträge auf Erlass eines Schutzhaftbefehls gingen mit den erwähnten Anlagen von den einzelnen Stapo(leit)stellen beim Ref. IV C 2 des RSHA ein.

Dok. band 7  
Bl. 71

Dort wurde der Vorgang zunächst registriert und in das Haftbuch (vgl. Dok.band 8 Bl. 28f) eingetragen. Möglicherweise wurde er bereits in diesem Zeitpunkt mit einer Haftnummer versehen, die für jeden Buchstaben fortlaufend geführt wurden (s. weiter unten).

Eine der beiden (vgl. Ziff. 2 des Erlasses vom 16.5. 1940 - oben I 1 am Ende) Karteikarten, die von der

33  
21

Stapostelle mit dem Vorgang übersandt wurden, dürfte alsdann zu der Schutzaftkartei des Ref. IV C 2 genommen worden sein. Der Verbleib der zweiten Karteikarte ist noch ungeklärt. Es ist denkbar, daß sie dem jeweiligen Sachreferat zuging und dort in einer gesonderten Kartei verblieb. Es ist jedoch auch möglich, daß sie der Zentralkartei des Amtes IV - Ref. IV C 1 - zugeleitet wurde.

Der Vorgang dürfte alsdann dem Sachbearbeiter im Ref. IV C 2 zugeleitet worden sein. Für diesen Zweck war das Ref. IV C 2 nach Angaben des ehemal. Dok. band 7 Referatsleiter Dr. Berndorff in verschiedene Bl. 75 "Raten" nach dem Alphabet eingeteilt. Nach der Dok. band 8 Bl. 103 - 105 sogen. Ostliste waren dies folgende Raten:

(a)	mit den Buchstaben	B, H, O,
{ b}	" "	C, F, E, L, P, U,
{ c}	" "	G, I, J, N,
{ d}	" "	K,
{ e}	" "	M, St,
{ f}	" "	R, S, Q,
{ g}	" "	T, W, X, Y,
{ h}	" "	Sch, Z,
{ i}	" "	D, V, A.

-Daneben bestanden gleichfalls lt. Ostliste beim Ref. IV C 2 eine Geheim- Registratur sowie eine Allgemeine Registratur -.

Anschließend oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt wurde der Gesamt vorgang nebst Anlagen in jedem Falle dem zuständigen Sachreferat zur Stellungnahme vorgelegt. Das Sachreferat war bereits vorab durch Übersendung einer Durchschrift des Schutzaftantrages ohne Anlagen durch die Stapo (leit) -

Dok. band 7  
Bl. 60, 71f,  
Bl. 88,  
Dok. band 9  
Bl. 49

24  
22

stelle unterrichtet worden. Allerdings ist der Grund für die vorherige Übersendung der Durchschrift nicht klar.

Alsdann nahm das Sachreferat - für jüdische Menschen das Judenreferat IV B 4 unter Eichmann - zu der beantragten Schutzhaftverhängung Stellung (so Lindow, Dok.band 6 Bl. 163; Nosske, Dok.band 7 Bl. 60; Dr. Berndorff, Dok.band 7 Bl. 71f; Litzenberg, Dok.band 7 Bl. 88). Das formelle Verfahren dieser Stellungnahme wird noch zu klären sein.

Dok.band 8 Nach den für das Jahr 1934 vorliegenden Formularen Bl. 24 - 27 des Gestapa ordnete das jeweils zuständige Sachreferat im damaligen Zeitpunkt die Schutzhaft selbst an und benachrichtigte sodann erst das Schutzhaftreferat (damals II 1 D bezeichnet) unter Beifügung von zwei Schutzhaftbefehlen, die Heydrich entsprechend seiner Anordnung vom 31.5. 1934 (s. oben II) selbst unterzeichnet hatte. Das Schutzhaftreferat hatte sodann lediglich noch für die Überführung des Betreffenden und die Einhaltung einiger Formalitäten zu sorgen.

Diese Art der Arbeitsaufteilung dürfte jedoch mit Sicherheit in der für das vorliegende Verfahren in Betracht kommenden Zeit nicht mehr üblich gewesen sein. Vielmehr dürften die Sachreferate beim Schutzhaftreferat die Verhängung der Schutzhaft unter Rücksendung des Gesamtvergangen formell beantragt haben (so Litzenberg in Dok.band 7 Bl. 88). Diesen Antrag, der allerdings auch in die Form einer Anordnung oder

Entscheidung gekleidet gewesen sein mag, dürfte das Schutzhaltreferat allerdings regelmässig entsprochen haben. Jedenfalls war es beispielsweise nach Angaben des früher bei Stapo-leit-stelle Frankfurt/Main tätig gewesenen Zeugen Klöppel bei Juden in jedem Falle möglich, vom RSHA einen Schutzhaltbefehl zu erwirken (s. Dok. band 6 Bl. 161).

Das Schutzhaltreferat IV C 2 erließ sodann förmlichen Schutzhaltbefehl. Dieser wurde der zuständigen Stapo(leit)stelle bis Mai 1940 mit einem entsprechenden Anschreiben in beglaubigter Form übersandt (vgl. z.B. Dok. band 1 Bl. 7/8). Nach dieser Zeit erfolgte die Anordnung der Schutzhalt auf Grund Ziff. 4 des Erlasses vom 16.5.1940 (s. oben I 1) durch Fernschreiben.

Diese Fernschreiben hatten stets folgenden Inhalt:

"An die Stapoleitstelle ....

Betrifft: Schutzhalt gegen den Juden.... geb....

Vorgang: Dort. Bericht vom ... Aktenzeichen ....

Für den Obengenannten ordne ich hiermit Schutzhalt bis auf weiteres an. Haftprüfungstermin....

Schutzhaltbefehl ist wie folgt auszustellen:"

..... (An dieser Stelle war in den Formularen für Schutzhaltbefehle vorgedruckt: " Er - Sie - gefährdet nach dem Ergebnis der staatspolizeilichen Feststellungen durch sein - ihr -

Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates, indem er - sie -"). Sodann folgte die von Fall zu Fall verschiedene Begründung durch regelmäßig einen einzigen Satz; auch auf diesen Satz wurde darüber hinaus in einigen Fällen völlig verzichtet.

Das Fernschreiben enthielt sodann die Anordnung, den Betreffenden in ein bestimmtes KL zu überführen. Es folgte: "Überführungsvordruck und kurzer Bericht zur Unterrichtung des Lagerkommandanten" - in einigen Fällen darüber hinaus: "Schutzhaltbefehl und ärztl. Gutachten- " " sind dem Transport mitzugeben".

Das Fernschreiben schloss in allen Fällen: "RSHA ROEM 4 C 2 HAFT-NR. " - folgt der Buchstabe entsprechend dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Häftlings und die für jeden Buchstaben fortlaufend unverschlüsselt geführte Ziffer.

Sämtliche Fernschreiben endeten mit den "Unterschriften" Heydrich bzw. Müller oder Dr. Kaltenbrunner. Diese Unterschriften dürften auf dem bereits erwähnten (oben I 1) Erlass Heydrichs vom 31.5.1934 beruhen, wonach ihm sämtliche Schutzhaltbefehle zur endgültigen Unterschrift vorzulegen seien.

Zweifellos waren jedoch Heydrich, Müller und Kaltenbrunner schon aus zeitlichen Gründen überhaupt nicht in der Lage, auch nur einen nennenswerten Teil der nach Kriegsbeginn besonders zahlreichen Schutzhaltbefehle zu unterzeichnen. So betrug beispielsweise die Haftnummer für die

Buchstaben:

W im Okt. 1939 = 3.814 (Dok.band 1 Bl. 118),  
" Jan. 1942 = 17.678 { " " 2 " 39) und  
" Dez. 1943 = 25.632 { " " 1 " 130),

C im Febr. 1941 = 4.097 (Dok.band 1 Bl. 29),  
" Dez. 1941 = 5.447 { " " 4 " 76) und  
" Sept. 1943 = 11.181 { " " 4 " 47),

R im Nov. 1939 = 3.442 (Dok.band 1 Bl. 95) und  
" Okt. 1942 = 12.168 { " " 2 " 108),

J im Okt. 1939 = 1.390 (Dok.band 3 Bl. 6) und  
" Sept. 1943 = 12.485 { " " 3 " 19),

S im Juni 1942 = 13.614 (Dok.band 1 Bl. 105) und  
" Febr. 1944 = 21.602 { " " 1 " 158).

Deshalb können die Aussagen Nosskes (Dok.band 7 Bl. 65f) und Litzenbergs (Dok.band 7 Bl. 88), Heydrich hätte alle KL-Einweisungen nach Prüfung jedes Einzelfalles selbst gezeichnet, allenfalls für die Zeit bis Kriegsende zutreffen.

Dok.band 7      Kaltenbrunner selbst hat in Nürnberg hierzu ausgesagt, er habe nicht einen Schutzhaftbefehl persönlich gesehen oder unterzeichnet. Sein Name müsse von Müller oder den betreffenden Abteilungen unter die Schutzhaftbefehle gesetzt worden sein.

Dok.band 7      Verschiedene andere Aussagen lassen erkennen, daß Bl. 61, 76, 85, die Schutzhaftbefehle jeweils vom Sachbearbeiter des Dok.band 9 Ref. IV C 2 oder vom Referatsleiter bzw. dessen Bl. 50 Vertreter mit einem Faksimilestempel Heydrichs bzw. Kaltenbrunner oder Müllers versehen wurden. Möglicherweise war die Unterschrift auch bereits in den vom RSHA verwendeten Formularen vorgedruckt.

Das Schutzhäftotreferat IV C 2 des RSHA wies die Häftlinge - wie bereits bemerkt - zugleich mit dem Absetzen des Schutzhäftbefehls in ein bestimmtes KL ein. Die Kommandantur des KL teilte dem Ref. IV C 2 jeweils die Übernahme des Häftlings mit (vgl. Formblatt im Dok.band 3 Bl. 131).

- Dok.band 8      Bereits mit Erlass vom 17.2.1937 hatte Heydrich bestimmt, daß jüdische Schutzhäftlinge im KL Dachau zu konzentrieren und in Zukunft nur noch in dieses KL zu überführen seien. Trotzdem wurden sie aus nicht ersichtlichen Gründen auch in der Folgezeit in nahezu sämtliche KL eingewiesen. Nach Angaben des Referatsleiters IV C 2 Dr. Berndorff, bekam das Schutzhäftotreferat von WVHA (Sitz in Oranienburg) "oder so" die Mitteilung, welche Lager für Einweisungen zur Verfügung standen; in diese Lager wurden die Häftlinge sodann eingewiesen (Dok.band 7 Bl. 73).
- Dok.band 7      Nach Errichtung des KL Auschwitz wurde jedoch eine zunehmende Zahl jüdischer Häftlinge in dieses KL eingewiesen. Mit Runderlass vom 10.7.1942 teilte das Ref. IV C 2 RSHA den nachgeordneten Dienststellen mit, daß im KL Auschwitz nunmehr auch eine besondere Abteilung für weibliche Häftlinge eingerichtet worden sei. Die Einweisung werde "auf hiesige Anordnung dorthin" erfolgen.
- Dok.band 7      Mit Erlass vom 3.10.1942 unterrichtete, Ref. IV C 2 die Stapostellen, KdS und BdS über einen Befehl Hitlers vom 29.9.1942. Danach waren die im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück einsitzenden

~~29~~ 27

jüdischen Häftlinge in die Frauenabteilung des KL Auschwitz zu überführen, "damit das FKL Ravensbrück judenfrei wird". Die Überführung sei vom Inspekteur der KL bereits angeordnet. In Zukunft würden weibliche jüdische Häftlinge nur noch in das KL Auschwitz eingewiesen.

Dok. band 7      Wenig später bestimmte das Ref. IV C 2 mit Erlass vom 5.11.1942, daß sämtliche jüdischen Häftlinge - auch die Mischlinge I. Grades - aus den im Reich gelegenen KL in das KL Auschwitz bzw. in das Kriegsgefangenenlager Lublin zu überstellen seien. Nur in diese KL dürften jüdische Häftlinge in Zukunft eingewiesen werden.

Dieser Anordnung wurde in der Folgezeit entsprochen. Allen Anschein nach wurden die jüdischen Schutzhaftlinge nicht entsprechend dem für Deportations-transporte in Auschwitz üblichen Verfahren sofort nach ihrer Ankunft bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Alters getötet. Sie kamen vielmehr vermutlich zunächst in das sogen. Arbeitslager. Dort wurden sie jedoch dem Plan für diesen Teil der "Endlösung der Judenfrage" gemäß derartig schlechten Lebensbedingungen ausgesetzt, daß sie - wohl teilweise auch bei der regelmäßigen "Aussortierung" Arbeitsunfähiger - nach kurzer Zeit verstarben. Dieser Weg dürfte gewählt worden sein, um gegenüber den teilweise "arischen" Angehörigen der Opfer, die von deren Ableben benachrichtigt wurden (s. unten Ziff. 4) den Anschein eines "natürlichen" Todes zu erwecken.

Dok. band 7 An sich waren die Häftlinge nach den Erlassen Bl. 6 - 8 des Ref. IV C 2 RSHA vom 2.1.1941 und 30.7.1942 bei der Einweisung in verschiedene Lagerstufen einzuteilen ( Stufe I für wenig belastete und unbedingt besserungsfähige, Stufe II für schwerer belastete jedoch noch besserungsfähige und Stufe III für schwer belastete und kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge). Eine derartige Einstufung wurde bei jüdischen Häftlingen jedoch nur in wenigen Fällen vorgenommen.

4) Kenntnis vom Ableben jüdischer Schutzhäftlinge.

Die Angehörigen der betreffenden Referate des RSHA und der örtlichen Stapo(leit)stellen wußten, daß jüdische Schutzhäftlinge binnen kurzer Zeit nach der Einlieferung in einem Konzentrationslager verstarben.

Dok. band 7 Der frühere RSHA-Angehörige Hermann Haaker (Ref. IV E 3) hat hierzu im Juli 1945 bekundet, Bl. 78ff 82 es sei im ganzen RSHA bekannt gewesen, daß festgenommene Juden, die in das KL Auschwitz verbracht wurden, als Todeskandidaten galten. Aus Gesprächen im RSHA sei zu schließen gewesen, daß Juden niemals lebend aus dem Lager herauskommen sollten.

Die Kenntnis über das Ableben der Häftlinge ergibt sich jedoch nicht nur aus derartigen Gesprächen. Vielmehr unterrichteten die Kommandanten der KL das RSHA und die örtlichen

Stapostellen nach folgenden Vorschriften über den Tod jedes einzelnen Schutzhäftlings:

Der Erlass des Gestapa vom 14.11.1938 - II D Allg. Nr. 37. 291 (zitiert in einem Erlass vom 21.5.1942 Dok.band 8 Bl. 72) über die Benachrichtigungspflicht beim Tod von KL-Häftlingen ist nicht erhalten. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß bereits nach diesem Erlass die Dienststellen des RSHA (bzw. der Gestpa) von allen Todesfällen durch die Lagerkommandanten zu benachrichtigen waren.

Dies folgt aus

- |                        |   |
|------------------------|---|
| Dok.band 7<br>Bl. 73   | a) früheren Aussagen des ehemal. Leiters des Schutzhäftreferats IV C 2, Dr. Berndorff, wonach das RSHA und die örtliche Stapostelle von dem jeweiligen Lagerkommandanten entsprechend unterrichtet wurden,  |
| Dok.band 7<br>Bl. 91ff | b) einer Aussage des bis Februar 1940 in der politischen Abteilung des KL Buchenwald beschäftigten Zeugen Schott. Danach oblag es den politischen Abteilungen der KL u.a., beim Ableben von Häftlingen der einweisenden Stapostelle, dem Inspekteur der KL und dem RSHA zu berichten. |

Die Pflicht zur Benachrichtigung des RSHA er-Dok.band 8 gibt sich ferner aus dem Erlass Hitlers - S. Bl. 69ff IV C 2 - vom 21.5.1942 betr. Benachrichtigung

von Angehörigen von im KL verstorbenen Häftlingen der Sicherheitspolizei. Auf S. 4 dieses Erlasses ordnete Himmler an:

"Die Benachrichtigung der Dienststellen des Reichssicherheitshauptamtes von allen Todesfällen durch die Lagerkommandanten hat wie bisher auch weiterhin zu erfolgen. Es ist dabei stets anzugeben, ob die Einweisungsstelle zwecks Benachrichtigung der Angehörigen Kenntnis erhalten hat."

Der Erlass bestimmt davon abgesehen insbesondere, wie die Benachrichtigung der Hinterbliebenen durch den Lagerkommandanten bzw. durch die zuständige Einweisungsdienststelle zu erfolgen hatte. So sollte "im Interesse der Gewinnung bzw. Erhaltung der Angehörigen für die Volksgemeinschaft und des Ansehens der Sicherheitspolizei" die bisherige Art der Benachrichtigung dieser Personen unmittelbar auf telegraphischem Wege vermieden werden. Nunmehr wurde angeordnet, daß die Lagerkommandanten die zuständige Einweisungsstelle durch Fernschreiben benachrichtigen sollten. Sodann sollte ein Beamter der Einweisungsstelle die Angehörigen persönlich aufsuchen und die "Todesnachricht in menschlich mitfühlender Weise übermitteln". Anschließend sollten die Lagerkommandanten den Angehörigen in einem besonderen Anschreiben

Dok. band 8      - entsprechende Muster waren dem Erlass beigelegt - Totenschein und Nachlass übersenden.  
Bl. 73 - 75

Dok.band 8  
Bl. 70 oben  
Dok.band 7  
Bl. 3

Bemerkenswert ist noch, daß der Erlass die Benachrichtigung der Leichen von Polen und sämtlichen Juden ausnahmslos untersagte. Bereits mit Runderlass vom 23.11.1939 hatte Dr. Berndorff die nachgeordneten Dienststellen davon unterrichtet, daß eine Benachrichtigung von Angehörigen erschossener polnisch-jüdischer Schutzhäftlinge nicht erforderlich sei.

Dok.band 7  
Bl. 21/22

In einem weiteren Erlass vom 21.11.1942 gab das WVHA unter Bezugnahme auf einen Erlass des RSHA - IV C 2 - vom 13.11.1942 den Lagerkommandanten der KL neue Richtlinien über die Bearbeitung von Todesfällen in den KL bekannt. Diese betrafen insbesondere die bisher übliche Benachrichtigung des RSHA.

Ziffer 1) dieses Erlasses bestimmte:

"Todesfälle von Juden und Jüdinnen sind nur noch in einer Sammelliste (einfache Ausfertigung) zu erfassen, die folgende Angaben zu enthalten hat:

lfd. Nr., Name .....

Soweit für Juden und Jüdinnen Schutz- bzw. Vorbeugungshaft durch das Amt

- IV C 2 oder Amt V - des RSHA angeordnet ist, sind in diesen Listen die Namen der Betreffenden mit Rotstift zu unterstreichen und dabei die Haftnummer des Amtes IV bzw. V anzugeben.

(s. x Anm. unten)

x Anm.: Vom Amt V des RSHA, dem Reichskriminalpolizeiamt, wurden nur sogen. Berufsverbrecher behandelt. Diese Fälle sind Gegenstand eines besonderen Verfahrens (Sachkomplex III D 1), auch soweit sie jüdische "Berufsverbrecher" betreffen.

Die Listen sind nach dem Todestag geordnet zu erstellen und nach Monats schluß bis zum 3. des folgenden Monats hier vorzulegen.

Schnellbriefe und Abschlußberichte über Todesfälle jüdischer Häftlinge fallen somit weg".

Todesmeldungen über alle anderen Häftlinge sollten mit dem bisher üblichen Formblatt (Schnellbrief) dem RSHA (IV C 2 bzw. V) und dem WVHA übersandt werden. Die unmittelbare fernschriftliche Benachrichtigung der Einweisungsstellen zwecks Verständigung der Angehörigen blieb unberührt.

Dok. band 7      In weiteren Erlassen des WVHA vom 15. 7. und  
Bl. 23 - 25      15.12.1943 betr. Vereinfachung des Meldeverfahrens bei Todesfällen blieb die in dem Erlass vom 21.11.1942 getroffene Regelung über die Meldung des Ablebens von Juden ausdrücklich aufrechterhalten; sie dürfte bis Kriegsende gegolten haben.

Sowohl das RSHA als auch die örtlichen Stapo(leit)-stellen waren auf Grund der Todesmeldungen über das Schicksal der jüdischen Schutzhäftlinge unterrichtet.

Es ist anzunehmen, daß - ähnlich wie bei den Stapo(leit)stellen - die jeweils zuständigen Sachbearbeiter in den Referaten IV C 2 und IV B 4 des RSHA die Todesmeldung jeweils mit dem Gesamtvorgang vorgelegt bekamen, um eine entsprechende Schlußverfügung in den Akten zu treffen.

Be. 26/7 Dok. Bd. 7

Mit Runderlass vom 12.4.1944 untersagte schließlich das RSHA - IV A 6 b (IV C 2 alt) - "unter Berücksichtigung der hohen Sterblichkeitsziffer insbesondere auch der reichsdeutschen weiblichen Häftlinge im KL Auschwitz.... die Einweisung germanischer weiblicher Häftlinge in das KL Auschwitz" und ordnete ihre Verlegung in das KL Ravensbrück an. Weibliche jüdische Häftlinge wurden weiterhin bis zur Auflösung dieses KL in das KL Auschwitz eingewiesen. Auch dies läßt den Schluß zu, daß mit ihrer Einweisung - ebenso wie mit der Einweisung ihrer männlichen Rassegenossen - zugleich ihre Tötung aus dem niedrigen Beweggrund ihrer Rassezugehörigkeit beabsichtigt war.

### III. Einzelfälle

Die genaue Zahl der jüdischen Menschen, die im Wege der Schutzhaftverhängung in ein KL eingeliefert wurden und dort verstarben, ist nicht bekannt.

Dok. band 7 Bl. 38 - 55 Für die Zeit bis zum 31.12. 1942 gibt jedoch der im Auftrage Himmlers von Korherr, dem Inspekteur für Statistik, gefertigte Bericht über "Die Endlösung der europäischen Judenfrage" Aufschluß.

Dok. band 7 Bl. 50/51 Abschnitt VII dieses Berichtes widmete Korherr den

#### "Juden in den Konzentrationslagern"

Er hat folgenden Wortlaut:

"In den Konzentrationslagern erfolgten von der Machtergreifung bis zum 31.12. 1942

davon	73 417 Einlieferungen von Juden
wurden entlassen	36 943
sind durch Tod abge- gangen	27 347
Restbestand vom 31. 12. 42:	<u>9 127 Juden</u>

Es ist hier zu beachten, daß die Zahl der Einlieferungen von Juden größer sein wird als die Zahl der in die Konzentrationslager eingelieferten Juden, da wiederholte Einlieferungen eines Juden wiederholt zählen.

Nicht enthalten sind die im Zuge der Evakuierungsaktion in den Konzentrationslagern Auschwitz und Lublin untergebrachten Juden

Nach Konzentrationslagern ergeben sich, unterteilt nach Einlieferungen, Entlassungen, Todesfällen und dem Bestand vom 31.12.1942, folgende Zahlen:

<u>Konzentrations-lager</u>	<u>Einlie-ferungen</u>	<u>Entlas-sungen</u>	<u>Todes-fälle</u>	<u>Bestand vom 31. 12. 1942</u>
Lublin/Männer	23 409	4 509	14 217	4 683
Lublin/Frauen	2 849	59	131	2 659
Auschwitz/Männer	4 917	1	3 716	1 200
Auschwitz/Frauen	932	-	720	212
Buchenwald	16 827	13 805	2 795	227
Mauthausen/Gusen	2 064	-	1 985	79
Sachsenhausen	7 960	6 570	1 344	46
Stutthof/Männer	28	-	13	15
Stutthof/Frauen	3	-	-	3
Ravensbrück/Frauen	1 321	531	787	3
Ravensbrück/Männer	273	44	229	-
Dachau	12 026	11 140	886	-
Groß-Rosen	231	-	231	-
Lichtenburg	195	195	-	-
Neuengamme	192	2	190	-
Flossenbürg	80	2	78	-
Sachsenburg	52	52	-	-
Esterwegen	36	33	3	-
Niederhagen	12	-	12	-
Natzweiler	10	-	10	-
<u>KL zusammen</u>	<u>73 417</u>	<u>36 943</u>	<u>27 347</u>	<u>9 127</u>

Hierzu ist zu bemerken:

Die Entlassungen sind ganz überwiegend in der Zeit bis Kriegsausbruch erfolgt. Der größte Teil der bis 1939 in ein KL eingewiesenen jüdischen Menschen war bei verschiedenen Pogromen – überwiegend im Zusammenhang mit der "Kristallnacht" – festgenommen, insbesondere in die KL Buchenwald, Sachsenhausen und Dachau verbracht und nach verhältnismäßig kurzer Zeit entlassen worden. Dabei wurde in der Regel die alsbaldige Auswanderung zur Auflage gemacht.

Mit dem Verbot der jüdischen Auswanderung ab Herbst 1941 wurden jüdische Schutzhäftlinge nicht mehr entlassen. Dies zeigen insbesondere die von Korherr angegebenen Zahlen für das 1940 eingerichtete KL Auschwitz. Von den bis Ende 1942 dorthin eingelieferten knapp 6.000 jüdischen Schutzhäftlingen – die nach Auschwitz "evakuierten" jüdischen Menschen sind in dieser Zahl nicht enthalten – wurde lediglich ein Mann entlassen.

Die Zahl der Entlassungen aus dem KL Lublin muß in diesem Zusammenhang außer Betracht bleiben. Lublin war ein sogenanntes Kriegsgefangenenlager, in das auch eine größere Zahl nicht jüdischer Häftlinge eingeliefert wurde. Möglicherweise sind diese bei ihrer Entlassung irrtümlich als Juden bezeichnet worden. Es mag sich aber bei den "Entlassungen" auch um eine Überstellung in ein anderes KL oder in ein Ghetto gehandelt haben. Abgesehen davon ist

nicht ein Fall bekannt geworden, in denen ein jüdischer Schutzhäftling aus dem Reich in das KL Lublin eingewiesen wurde.

Die von Korherr für das KL Lublin angegebenen Zahlen können daher für die Berechnung im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden. Alsdann lautet das Zahlenverhältnis:

Einlieferungen	47 159
ab Entlassungen	<u>32 375</u>
Verbleib	14 784
ab Todesfälle	<u>12 999</u>
Verbleib 31.12.42	<u>1 785 oder rund 12 %.</u>

Für die Zeit ab 1943 liegen derart konkrete Zahlen nicht vor. Jedoch ist über den Tod einer Dok. band 7 am 28.12.1943 im KL Auschwitz verstorbenen Frau Bl. 55a die Sterbebuch-Nr. bekannt: CXCV 97/43. Diese Dok. band 7 Nr. ist entsprechend dem Erlass vom 26.5.1943 Bl. 55 b/c verschlüsselt. Danach wurden Sterbefälle in den KL bei der Beurkundung durch die lagereigenen Standesämter unter laufenden römischen Ziffern und laufenden arabischen Unterziffern (bis 185) erfasst. Bei Verbrauch der Ziffern I 1 - 185 wurden weitere Sterbefälle unter II 1 - 185 usw. beurkundet. Unverschlüsselt lautet die Sterbebuch-Nr. des KL Auschwitz für den 28.12.1943 (die Zahl wurde vermutlich wie in anderen KL rückwirkend auf den 1.1.1943 verschlüsselt) daher: 35.987/43. Dabei ist zu beachten, daß im KL Auschwitz nur die Sterbefälle von Schutzhäftlingen beurkundet wurden. Die im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" nach Auschwitz "evakuierten" Menschen wurden dort nur zahlenmäßig erfaßt.

Es ist allerdings nicht bekannt, wieviele der mehr als 36.000 im Jahre 1943 im KL Auschwitz verstorbenen Schutzhäftlinge jüdischer Rassezugehörigkeit waren. Ihre Zahl dürfte jedoch beträchtlich sein.

Für die Zeit ab Januar 1944 liegen bisher keine Zahlen vor. Jedoch dürften bis zur Auflösung des Lagers Ende 1944 zahlreiche - vorwiegend in "Mischehe" verheiratete - jüdische Menschen im Wege der Schutzhaftverlängerung nach Auschwitz verbracht und dort verstorben sein (vgl. unten 1. Fall 11, 12, 14, 44, 52).

Nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen sind folgende jüdische Menschen auf Anweisung des RSHA in "Schutzhaft" genommen worden und in einem Konzentrationslager verstorben:

Dok. band 1) Bereich der Stapoleitstelle Düsseldorf.

1 - 4 A) Einzelfälle, über die Personalakten der Stapoleitstelle Düsseldorf vorhanden sind.

Dok. band 1 Fall 1) Mathilde ten Brink, Volljüdin, geb. 1888.

Bl. 1ff Wurde im Nov. 1939 aus Holland nach Deutschland abgeschoben.

Bl. 4 Schutzhaftbefehl vom 12.12.1939 Gestapa

Dok. band 1 II D gez. Heydrich: Einweisung Kl Ravensbrück, weil sie "auf Grund ihrer jüdischen Abstammung zu der Befürchtung Anlaß gibt, sie werde sich nach ihrer unerwünschten Rückkehr in das Reichsgebiet staatsfeindlich betätigen."

Dok. band 1 Gesuch um Entlassung vom RSHA IV C 2 am

Bl. 14 18. 3. 1941 abgelehnt.

Bl. 15 Verstorben im KL Ravensbrück am 28.5.1942.

- Dok. band 1 Fall 2) Herta Cohen, Volljüdin, geb. 1901.  
Bl. 17ff Schutzhaltbefehl vom 13.2.1941 IV C 2 gez.  
Bl. 27 Heydrich:  
Einweisung KL Ravensbrück wegen Geschlechtsverkehrs mit einem "Deutschblütigen"  
Bl. 32/33 Am 18.8.1941 in das KL Ravensbrück eingeliefert und dort am 11.4.1942 verstorben.
- Bl. 34ff Fall 3) Helene Stern, Volljüdin, geb. 1902.  
Bl. 38/9 Schutzhaltbefehl vom 23.10.1941 IV C 2 gez.  
Heydrich:  
Einweisung KL Ravensbrück wegen Störung des Arbeitsfriedens.  
Bl. 42 Am 6.12. 1941 in das KL Ravensbrück eingeliefert und dort am 8.6.1942 verstorben.
- Bl. 46ff Fall 4) Symcha Friedmann, Volljude, geb. 1901.  
Bl. 51/2 Schutzhaltbefehl vom 11.3.1940 IV C 2 gez.  
Heydrich:  
Einweisung KL Sachsenhausen wegen "abträglicher Äusserungen."  
Bl. 58 Am 20.6.1940 in das KL Sachsenhausen eingeliefert und dort am 3.3.1942 verstorben.
- Bl. 61ff Fall 5) Leo Gerson, Volljude, geb. 1893.  
Schutzhaltbefehl vom 1.11.1941 IV C 2 gez.  
Heydrich:  
Einweisung in KL Sachsenhausen nach Verbüßung einer Strafe wegen "Rassenschande".  
Bl. 73/4 Am 6.12.1941 in das KL Sachsenhausen eingeliefert und dort am 23.2.1942 verstorben.
- Bl. 80/1 Fall 6) Friedemann Rosencwajg, Volljude, geb. 1909.  
Schutzhaltbefehl IV C 2 vom 27.10.1939 gem.  
Vfg. vom 8.9.1939 (poln. Jude).

42  
40

Dok. band 1

Bl. 90

Am 3.1.1940 in das KL Sachsenhausen eingeliefert und dort am 20.7.1940 verstorben.

Bl. 91ff

Fall 7) Josef Rosenthal, Volljude, geb. 1910.

Bl. 95

Schutzhafbefehl vom 8.11.1939 Gestapa II D gez. Heydrich:

Einweisung KL Sachsenhausen nach Abschiebung aus Holland.

Bl. 100

Am 29.11.1939 in das KL Sachsenhausen eingeliefert und dort am 21.5.1942 verstorben.

Bl. 103ff Fall 8) Manfred Siegel, geb. 1893, in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesen.

Bl. 105

Schutzaftbefehl IV C 2 gez. Müller vom 13.6.1942 wegen "Verbreitung von Greuelnachrichten".

Bl. 107/8

Am 13.7.1942 in das KL Buchenwald eingeliefert. Von dort auf Befehl des WVHA - Amtsgr. D - am 22.8.1942 in das KL Sachsenhausen verlegt.

Bl. 110

Dort am 22.1.1943 verstorben.

Bl. 113ff Fall 9) Benjamin Weihs, Volljude, geb. 1903.

Bl. 118

Schutzaftbefehl Gestapa II D vom 30.10.1939 gez. Heydrich:

Einweisung in das KL Sachsenhausen nach Abschiebung aus Holland.

Dort im Nov. 1939 eingeliefert und am

Bl. 125

9.6.1941 verstorben.

Bl. 127ff Fall 10) Gustav Weinberg, geb. 1880, in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesen.

Bl. 129

Inschutzaftnahme beantragt am 8.10.1943 unter Bezugnahme auf Runderlass RSHA vom 6.7.1943 - III A 5 b - Nr. 22 VI / 43 - 176 - 3

43  
41

Dok. band 1

Bl. 130

Schutzaftbefehl vom 5.12.1943 IV C 2  
gez. Kaltenbrunner:

Einweisung in das KL Auschwitz, weil  
Weinberg mit einem kroatischen Arbeiter  
"wegen käuflicher Überlassung von Brot-  
marken verhandelt" hatte.

Bl. 131/2

Am 19.1.1944 in das KL Auschwitz eingeli-  
fert und dort am 1.3.1944 verstorben.

Bl. 133ff Fall 11) Rahel Stephan, geb. 1882, in "privilegier-  
ter Mischehe" verheiratet gewesen.

Bl. 138-141

Strafverfahren wegen "Verstosses gegen die  
Kennkartenbestimmungen" gem. § 1 der 13. VO  
zum Reichsbürgergesetz vom Amtsgericht  
Essen an die Stapo abgegeben.

Bl. 143

Schutzaftbefehl IV C 2 vom 15.2.1944 gez.  
Kaltenbrunner:

Einweisung in das KL Auschwitz wegen  
"ständiger Mißachtung der für Juden er-  
gangenen Anordnungen" und "Unbotmässig-  
keit".

Bl. 148

Am 19.5.1944 in das KL Auschwitz eingeli-  
fert. Todesmeldung liegt nicht vor.

" 149a

(ITS Arolsen bericht keine Untergaben über R. St.)

Bl. 150ff Fall 12)

Max Saupe, geb. 1899, in "privilegierter  
Mischehe" verheiratet gewesen.

Bl. 157, 162

Schutzaftbefehl IV C 2 vom 7.2.1944 gez.  
Kaltenbrunner:

Einweisung in das KL Auschwitz, weil er  
"deutschblütige Kunden bediente", seine  
Kennkarte nicht bei sich führte und den  
Judenstern nicht trug.

Bl. 165

Am 31.7.1944 dem KL Auschwitz überstellt.

" 165a

(Todesmeldung liegt nicht vor) Von dort am 26.10.1944  
zum KL Stutthof und am 24./26.11.1944 zum KL Buchenwald  
überstellt. Dort am 2.12.1944 verstorben.

44  
42

- Dok.band 1 Fall 13) Margarethe Frank, geb. 1894, Volljüdin.  
Bl. 166ff Schutzhaft beantragt "gemäß Kund-  
erlass vom 5.1.1942 - IV B 4 - 7/42" beim  
Ref. IV C 2; Durchschrift an das Ref. IV B 4.  
Bl. 173 Schutzhaftbefehl IV C 2 vom 30.3.1942  
gez. Heydrich:  
wegen Zurückbehaltung von Pelzsachen.  
Bl. 178 Vor Einlieferung nach Ravensbrück am  
22.4.1942 nach Izbica "evakuiert".
- Dok.band 2 Fall 14) Max Leininger, geb. 1887, in "privilegier-  
ter Mischehe" verheiratet gewesen.  
Bl. 1ff Inschutzhaftnahme beantragt am 13.8.1944  
unter Bezugnahme auf Runderlass RSHA vom  
6.7.1943 - III A 5 b - Nr. 22 VI /43 - 176 -3-  
Bl. 5 Am 18.8.1944 wegen verbotenen Glück-  
spiels (Pokern) in das KL Auschwitz ein-  
gewiesen. Dort am 12.9.1944 eingeliefert.  
Bl. 11 (Todesmeldung liegt nicht vor.) Am 30.1.1945 in das  
KL Wanstorff überstellt. Dort am 19.2.1945 verstorben.
- Bl. 12 Fall 15) Lothar Goldschmidt, geb. 1908, Volljude.  
Bl. 12a Schutzhaft verhängt nach Verbüßung einer  
Strafe wegen "Rassenschande" im Okt. 1940.  
Bl. 13ff Antrag auf Entlassung wegen gesicherter  
Auswanderung vom RSHA - IV C 2 - abgelehnt  
am 4.2.1941.  
Bl. 27 Am 24.11.1941 in KL Groß-Rosen verstorben.
- Bl. 29 Fall 16) Siegfried Wertheim, geb. 1889, Volljude.  
Bl. 31ff Schutzhaftbefehl vom 24.1.1942 IV C 2 gez.  
Heydrich nach Verbüßung einer Strafe  
wegen "Rassenschande".  
Bl. 39 Am 4.3.1942 in das KL Sachsenhausen einge-  
liefert. Von dort am 27.3.1942 auf An-  
ordnung des Inspekteurs der KL dem KL
- Bl. 40  
Bl. 41

Bl. 42

Groß-Rosen überstellt. Dort am 13.4.1942  
verstorben.

Dok. band 7

- Zu den Fällen 15 - 17, 41 und 50 vgl.

Bl. 51

Korherr-Bericht: Die in das KL Groß-Rosen  
eingelieferten 231 Juden verstarben sämtlich  
bereits im Jahre 1942.-

Dok. band 2 Fall 17) Max Zobel, geb. 1906, Volljude.

Bl. 43 ff Schutzhaftbefehl vom 5.10.1939 Gestapa II D

Bl. 48 gez. Heydrich gem. Vfg. vom 8.9.1939  
(polnischer Jude).

Bl. 60 Am 27.3.1942 auf Anordnung des Inspekteurs  
der KL vom KL Sachsenhausen in das KL Groß-

Bl. 62 Rosen verlegt. Dort am 16.4.1942 verstorben.

Bl. 68ff Fall 18) Manie Kaufmann, geb. 1890, in "privilegierter  
Mischehe" verheiratet gewesen.

Bl. 74 Schutzhaft beantragt beim Ref. IV C 2 gemäß  
Runderlass vom 24.3.1942 - Pol. S. IV B 4  
(940/41-6-) 1155/41-33 wegen Nichteinhaltung  
der Sperrstunde und Benutzung öffentlicher  
Verkehrsmittel.

Schutzhaftbefehl vom 25.6.1942 IV C 2 gez.  
Müller:

Einweisung in das KL Mauthausen.

Bl. 78 Am 25.7.1942 in das KL Mauthausen eingeliefert  
und am 31.7.1942 "auf der Flucht erschossen."

Bl. 80 ff Fall 19) Max Lennhoff, geb. 1876, in "privilegierter  
(vgl. auch Dok.  
band 10, Bl. 7, 21,  
39 und 49)

Bl. 88f

Mischehe" verheiratet gewesen.  
Schutzhaftbefehl IV C 2 gez. Heydrich vom  
27.5.1942: Einweisung in das KL Mauthausen  
wegen "Hervorrufung von Empörung und Unruhe  
in der Bevölkerung".

Dok.band 2  
Bl. 92

Am 11.7.1942 in das KL Mauthausen eingeliefert und am 24.7.1942 "auf der Flucht erschossen".

Dok.band 7  
Bl. 51

- Zu den Fällen 18 - 21 und 48 vgl. Korherr-Bericht: Von den 2.064 in das KL Mauthausen eingelieferten Juden waren bis zum 31.12.1942 1.905 verstorben.-

Dok.band 2 Fall 20) Josef Mart, geb. 1896, in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesen.

Bl. 93 ff Schutzaftbefehl vom 29.7.1942 IV C 2 gez.  
Bl. 100f Müller: Einweisung in das KL Mauthausen wegen Nichttragens des Judensterns.

Bl. 103 Im KL Mauthausen verstorben am 8.11.1942.

Bl. 104 ff Fall 21) Leo Rindskopf, geb. 1891, in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesen.  
(vgl. auch Dok. band 10, Bl. 11, 22, 39)

Dok. band 2 Schutzaftbefehl vom 21.10.1942 IV C 2 gez.  
Bl. 108 Müller: Einweisung in das KL Mauthausen wegen "Verdecken des Judensternes."

Bl. 110 a Am 5.12.1942 in das KL Mauthausen eingeliefert  
Bl. 111 und dort am 27.1.1943 verstorben.

Bl. 112 ff Fall 22) Emanuel Cahn, geb. 1882, Volljude.

Bl. 119, 121 Schutzaftbefehl vom 4.12.1941 IV C 2 gez.  
Heydrich: Einweisung in das KL Neuengamme wegen "Täglichkeit gegenüber Arieren."

Bl. 123 Am 30.3.1942 in das KL Neuengamme eingeliefert und dort am 11.6.1942 verstorben.

44  
45

Dok.band 2

- Bl. 139 ff Fall 23) Alfred Oppenheim, geb. 1906, Volljude.  
Bl. 147 f Schutzhaftbefehl vom 7.7.1941 IV C 2 gez.  
Heydrich: Einweisung in das KL Neuengamme  
im Anschluß an die Verbüßung einer 6  
jährigen Zuchthausstrafe wegen "Vorberei-  
tung zum Hochverrat."  
Bl. 150 Am 8.8.1941 in das KL Neuengamme einge-  
liefert und dort am 24.6.1942 verstorben.

Dok.band 7

- Bl. 51 - Zu den Fällen 22/23 vgl. Korherr-Bericht:  
von den 192 nach Neuengamme verbrachten Ju-  
den waren 2 entlassen worden. Die übrigen  
190 waren am 31.12.1942 verstorben.-

Dok.band 3 Fall 24) Wilhelm Jablonower, geb. 1923, Volljude.

- Bl. 1 ff Schutzhaftbefehl Gestapa II D vom 9.10.  
Bl. 6 1939 gez. Heydrich gem. Vfg. vom 7.9.1939  
(poln. Jude).  
Bl. 9 Am 23.1.1940 in das KL Sachsenhausen einge-  
liefert. Von dort auf Anordnung des WVHA  
Bl. 11 am 22.10.1942 nach Auschwitz überstellt.  
Bl. 12 Dort am 31.12.1942 verstorben.

Bl. 13 ff Fall 25) Rachel Jeruzalski, geb. 1920, Volljüdin.

- Bl. 19 Schutzhaftbefehl IV C 2 vom 13.9.1943 gez.  
Heydrich: Einweisung in das KL Auschwitz.  
Bl. 21/22 Am 22.11.1943 in Auschwitz eingeliefert  
und dort am 7.1.1944 verstorben.

Bl. 23 ff Fall 26) Helene Krebs, geb. 1906, in "privile-  
gierter Mischehe" verheiratet gewesen.

- Bl. 40 Schutzhaftbefehl IV C 2 vom 6.11.1942  
gez. Müller: Einweisung in das KL Auschwitz,  
weil sei einer aus dem Ghetto Riga geflo-  
henen Jüdin Unterschlupf gewährt hatte.

Dok. band 3

Bl. 46,47

Entlassungsgesuch des Ehemannes (Schwangerschaft) von IV C 2 unter Einschaltung des Ref. IV B 4 am 12.12.1942 abschlägig beschieden.

Bl. 52

Am 10.12.1942 in das KL Auschwitz eingeliefert und dort am 3.1.1943 verstorben.

Bl. 53

Siegfried Meyer, geb. 1904, in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesen.

Bl. 57

Festnahme des M. - Vater von 8 Kindern, die als Mischlinge I. Grades der evangelischen Religionsgemeinschaft angehörten - erfolgte am 27.2.1943 "anlässlich der Aktion zur Entjudung des Reichsgebietes." Er hatte angeblich bei der Feststellung seiner Personalien bei der Gestapo den jüdischen Zwangsvornamen "Israel" verschwiegen.

Bl. 64

Schutzhaftbefehl vom 27.4.1943 IV C 2 gez. Kaltenbrunner: Einweisung in das KL Auschwitz, weil er "seine Kassezugehörigkeit zu verschweigen suchte."

Bl. 66

In Auschwitz eingeliefert am 12.6.1943 und verstorben am 27.12.1943.

Bl. 67ff Fall 28)

Max Mendel, geb. 1894, in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesen.

Bl. 75/6

Schutzhaftbefehl IV C 2 gez. Müller vom 13.1.1943: Einweisung in das KL Auschwitz wegen "Arbeitsbummels."

Bl. 82

Am 13.2.1943 in Auschwitz eingeliefert und

Bl. 84

dort am 16.4.1943 verstorben.

Bl. 85 ff Fall 29)

Jenny Nehren, geb. 1900, in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesen.

Dok. band 3

Bl. 90

Schutzhaftbefehl IV C 2 gez. Kaltenbrunner vom 16.3.1943: Einweisung in das KL Auschwitz, weil sie "rasseschändische Beziehungen" ihres Sohnes zu verschleiern versucht hatte.

Bl. 94

Am 24.4.1943 in das KL Auschwitz eingeliefert und dort am 10.6.1943 verstorben.

Bl. 97 ff Fall 30) Alfred Rohs, geb. 1909, "Mischling I. Grades."

Bl. 100/101

Mit Schr. vom 23.7.1942 wies das Ref. IV B 4 die Stapo Düsseldorf an, R. in Schutzhaft zu nehmen, falls er den nach dem Erlass IV B 4 a - 1 190/40 vom 9.4.1942 verbotenen außerehelichen Verkehr "jüdischer Mischlinge mit Deutschblütigen" nicht aufgebe.

Bl. 110f

Die Stapo Düsseldorf beantragte daraufhin am 31.8.1942 bei IV C 2 - Durchschrift an IV B 4 - die Verhängung von Schutzhaft.

Bl. 112

Schutzhaftbefehl IV C 2 gez. Müller vom 25.9.1942: Einweisung in das KL Buchenwald.

Bl. 115

In Auschwitz (Anordnung über die Verlegung von Buchenwald liegt nicht vor) eingeliefert am 29.11.1942 und verstorben am 23.12.1942.

Bl. 117ff Fall 31)

Helmuth Sternberg, geb. 1910, in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesen.

Bl. 128

Schutzhaftbefehl IV C 2 gez. Kaltenbrunner vom 6.4.1943/ Einweisung in das KL Auschwitz wegen Täglichkeit gegenüber einem "Volksgenosse".

Bl. 131

Formular über die jeweilige Benachrichtigung

Dok.band 3

des Ref. IV C 2 durch das KL von der Übernahme eines Häftlings.

Bl. 134/5

In Auschwitz eingeliefert am 3.5.1943 und verstorben am 1.1.1944.

Dok.band 4

Bl. 1 ff Fall 32/ 33 a) Heinz Abramczyk, geb. 1900, früher Schriftleiter der Berliner Börsenzeitung.

b) Ella Abramczyk geb. Rubinstein, geb. 1898.

Die (jüdischen) Eheleute A. wurden bei dem Versuch festgenommen, die deutsch/holländische Grenze zu überschreiten.

Bl. 14/15

Schutzhaftbefehl IV C 2 gez. Müller vom 13.1.1943: Einweisung der Eheleute A in das KL Auschwitz wegen des Versuchs die Reichsgrenze illegal zu überschreiten.

Bl. 16

Ella A. wurde am 6.3.1943 in das KL Auschwitz eingeliefert und ist dort am 19.3.1943 verstorben.

Bl. 16a

Todesnachricht für Heinz A. liegt nicht vor. G- wurde am 22.1.1945 aus KL Auschwitz in das KL Buchenwald eingeliefert, wo er noch am 7.3.1945 verstorben war.

Bl. 17ff Fall 34) Johanna Altena, geb. 1902, in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesen.

Bl. 33

Schutzhaftbefehl IV C 2 gez. Kaltenbrunner vom 13.5.1943: Einweisung in das KL Auschwitz wegen des "Verdachts kommunistischer Betätigung im Auslande."

Bl. 37

Am 19.6.1943 in Auschwitz eingeliefert und dort verstorben am 26.12.1943.

Bl. 38ff Fall 35) Herta Cleff, geb. 1903, in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesen.

Bl. 44/45 Schutzhaftantrag vom 18.8.1943 an IV B 4 RSHA unter Bezugnahme auf den Runderlass vom

Dok. band 4

- 6.7.1943 - III A 5 b Nr. 22 VI / 43 - 176 - 3 -
- Bl. 46/7 Schutzhaftbefehl IV C 2 gez. Kaltenbrunner vom 10.9.1943: Einweisung in das KL Auschwitz wegen "eigenmächtigen Verlassens der Arbeitsstelle".
- Bl. 53 Am 29.10.1943 in Auschwitz eingeliefert und dort am 4.12.1943 verstorben.
- Bl. 54 ff Fall 36) Michael Cohen, geb. 1906, "als Volljude zu behandelnder Mischling I. Grades." Schutzhaftbefehl vom 24.3.1941 IV C 2 gez. Heydrich: Einweisung in das KL Buchenwald im Anschluß an die Verbüßung einer 2jährigen Zuchthausstrafe wegen "Rassenschande." Auf Befehl des WVHA Amtsgruppe D am 17.10.1942 von Buchenwald nach Auschwitz überführt.
- Bl. 68 Dort am 14.2.1943 verstorben.
- Bl. 69
- Bl. 71ff Fall 37) Fritz Cohn, geb. 1888, in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesen. Schutzhaftbefehl IV C 2 gez. Heydrich vom 3.12.1941: Einweisung in das KL Sachsenhausen, weil er "einer Betätigung zum Nachteil des deutschen Reiches dringend verdächtig ist." Auf Befehl des WVHA-Amtsgruppe D- am 22.10.1942 von Sachsenhausen nach Auschwitz überstellt. Dort am 12.11.1942 verstorben.
- Bl. 84ff Fall 38) Ernst Ellson, geb. 1904, Volljude. Schutzhaftbefehl IV C 2 gez. Heydrich vom 18.4.1941: Einweisung in das KL Buchenwald nach Verbüßung einer Gefängnisstrafe

Dok. band 4

- wegen "widernatürlicher Unzucht."
- Bl. 96 Von Buchenwald - vermutlich auf Befehl des WVHA - am 16.10.1942 nach Auschwitz überstellt. Dort am 23.11. 1942 verstorben.
- Bl. 97 ff Fall 39) Selma Frank, geb. 1892, Volljüdin.
- Bl. 100, 110, Schutzhaft beantragt gem. Runderlass vom 5.1.1942 - IV B 4 - 7/42, weil Frau F. 3 Wolldecken nicht abgeliefert hatte.
- Bl. 102/3, 115 Schutzhaftbefehl IV C 2 gez. Heydrich vom 30.3.1942: Einweisung in das KL Ravensbrück (druch Zurückhalten der Wolldecken... " die Maßnahmen des Staates zur Sicherung der Schlagkraft der Wehrmacht sabotiert...").
- Bl. 117 Von Ravensbrück auf Befehl des WVHA am 5.10.1942 dem KL Auschwitz überstellt.
- Bl. 107 Dort am 9.10. 1942 verstorben.
- Bl. 123ff Fall 40) Anna Hermes, geb. 1919, "als Volljude zu behandelnder Mischling I. Grades."
- Bl. 143 Schutzhaftbefehl IV C 2 gez. Müller vom 18.11.1942: Einweisung in das KL Auschwitz wegen Nichttragens des Judensterns.
- Bl. 148 In Auschwitz eingeliefert am 15.1.1943 und verstorben am 5.5.1943.
- Bl. 150ff Fall 41) Paul Gutmann, geb. 1881, "als Volljude zu behandelnder Mischling I. Grades."
- Bl. 159, 163 Schutzhaftbefehl IV C 2 gez. Heydrich vom 27.11.1941: Einweisung in das KL Sachsenhausen wegen "Missachtung der für Juden erlassenen Gesetze."
- Bl. 164 Am 23.6.1942 in KL Groß-Rosen verstorben. "RSHA ist benachrichtigt worden."

Dok.band 4

- Bl. 165 ff Fall 42) Hans Simons, geb. 1912, Volljude.  
Bl. 168 Am 1. November 1939 von Holland nach Deutschland abgeschoben.  
Bl. 169/170 Schutzhaftbefehl Gestapa II D gez. Heydrich vom 21.11.1939: Einweisung in das KL Sachsenhausen.  
Bl. 174 Dort am 14.4.1942 verstorben.
- Bl. 176ff Fall 43) Isidor Gang, geb. 1879, anscheinend in "Mischehe" verheiratet gewesen.  
Bl. 178 Am 26.3.1940 von Holland nach Deutschland abgeschoben. Schutzhaftbefehl vom Ref. IV C 2.  
Bl. 180 Am 22.5.1940 in das KL Sachsenhausen eingeliefert und dort am 3.7.1940 verstorben.

Dok.band 10

- Bl. 1- 64 B) Einzelfälle, die sich aus dem Verfahren 8 Ks 21/49 Düsseldorf gegen Georg Pütz ergeben (Numerierung fortlaufend zu A):

Dok.band 10

Bl. 7, 25, 41f,

- Fall 44) Frau Eichler, in "Mischehe" verheiratet gewesene Witwe eines "Ariens", wurde am 31.5.1944 über das Lager Schirmeck/Elsass nach Auschwitz verbracht. Dort verstarb sie am 19.10.1944.

- Dok.band 10 Fälle 45) bis 47) Aus nicht bekannten Gründen wurden folgende jüdische Menschen in

Bl. 39

Dok. band 10

ein KL eingewiesen:

- a) der frühere Staatsanwalt Dr. Neugebauer nach Dachau,
- b) der frühere Studienrat Kerff nach Groß-Rosen und
- c) der "Mischling" Dirks aus Gerresheim nach Auschwitz.

Dort verstarben sie jeweils kurz nach ihrem Eintreffen.

Bl. 10, 22, 36, Fall 48) Herr Miller, in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesen, wurde am 17.5.1942 festgenommen, weil er die Straßenbahn benutzte und außerdem den "Judenstern" nicht trug. Er kam später in das KL

Mauthausen, wo er am 3.8.1942 verstarb.

Bl. 8, 21, 43 Fall 49) Walter Herzberg, in "Mischehe" verheiratet gewesen, kam nach der Verbüßung einer Gefängnisstrafe wegen eines angeblichen Wirtschaftsvergehens in das KL Oranienburg; dort verstarb er am 2.11.1942.

Bl. 9, 20 Fall 50) Studienrat Kneip, in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde am 7.8.1941 in das KL Oranienburg und von dort in das KL Groß-Rosen eingeliefert; dort verstarb er am 8.10.1941.

Bl. 10, 19 Fall 51) Die Jüdin Anneliese Rosenberg wurde am 19.5.1941 wegen sogen. Rassenschande in ein KL - vermutlich nach Ravensbrück - geschickt, wo sie ums Leben gekommen ist.

Bl. 25f, 39 Fall 52) Waldemar Spier, in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde wegen angeblicher Fluchtbegünstigung im Sept. 1944 nach Auschwitz verbracht, wo er verstorben ist.

Bei den zahlreichen weiteren Einzelfällen (vgl. die Zusammenstellung in der Anklageschrift Dok. band 10 Bl. 7 - 11), die in dem Verfahren 8 Ks 21/49 festgestellt worden sind, kann nach den bisher vorliegenden Unterlagen nicht geklärt werden, ob es sich um eine Einzeleinweisung auf Grund eines Schutzhaftbefehls oder um eine Deportation im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" handelte; sie sind daher in dieser Aufstellung nicht enthalten.

2) Bereich der Stapoleitstelle Frankfurt/Main.

Dok. band 6

In dem Verfahren gegen Heinrich Baab hat das Schwurgericht Frankfurt/Main - 51 Ks 1/50 - über die Behandlung von Schutzhaftfällen durch die Stapoleitstelle Frankfurt/Main festgestellt:

- Bl. 25 Die Stapo Frankfurt betrieb über die Weisungen des RSHA hinaus (Zurücksteilung von "Mischlingen" und "Mischehepartnern" von den allgemeinen Deportationen) planmäßig die Verschickung weiterer Juden insbesondere ab Oktober 1942. Um diesen Verschickungen äußerlich den Anschein der Rechtmäßigkeit zu geben, benutzte man die vielfachen Verbote und Beschränkungen, denen die jüdische Bevölkerung unterlag. Sobald ein "Verstoß" festgestellt wurde, berichtete das u.a. für Juden zuständige Referat II B 2 an das Schutzhaftrreferat II D der Stapo Frankfurt und schlug die Einweisung in ein Konzentrationslager vor. Das Schutzhaftrreferat richtete sodann einen entsprechenden Schutzaftantrag an das RSHA. Diesem Antrag wurde eine Zweitschrift der Ermittlungsakten beigelegt.
- Bl. 27
- Bl. 20, 28

Nach einigen Wochen kam sodann die Entscheidung des RSHA durch Fernschreiben. Sie lautete in der Regel dem Antrag entsprechend auf Einweisung in ein Konzentrationslager. Der bis dahin in Polizeihalt gehaltene Häftling wurde alsbald bei nächster Gelegenheit abtransportiert. Die so in "Schutzhalt" genommenen Juden sind zum großen Teil in Auschwitz oder in anderen Lagern umgekommen.

Im einzelnen hat das Schwurgericht Frankfurt/Main auf Grund von Zeugenaussagen u.a. folgende Fälle festgestellt, in denen von der Stapoleitstelle Frankfurt und dem RSHA auf die vorstehend beschriebene Art verfahren wurde:

– der Verhaftungsgrund konnte vom Schwurgericht nur in den Fällen festgestellt werden, in denen er nachstehend angegeben ist –

-Blattangaben

sämtl. Dok. band 6-

- Bl. 78      1) Kurt Speyer, in "Mischehe" verheiratet gewesen, kam nach seiner Verhaftung im Oktober 1942 nach Auschwitz und ist dort am 17.1.1943 verstorben.
- Bl. 80      2) Rosa Faist, in "Mischehe" verheiratet gewesen, kam gleichfalls im Anschluss an ihre im Oktober 1942 vorgenommene Verhaftung nach Auschwitz und ist dort am 4.1.1943 verstorben. Verhaftungsgrund dürfte eine angebliche Unterschlagung gewesen sein; der aus dem gleichen Grunde verhaftete "arische" Ehemann der Frau Faist wurde dagegen entlassen.

Dok. band 6

Bl. 81

- 3) Frau Christmann, in "Mischehe" verheiratet gewesen, kam wegen "mangelnder Zurückhaltung im Umgang mit arischen Personen" im Januar 1943 nach Auschwitz; dort verstarb sie am 23.2.1943.

Bl. 82

- 4) Margarethe Bock, in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde Anfang Februar 1943 nach Auschwitz transportiert, weil sie durch wohnen im Hotel "Frankfurter Hof" die NSDAP provoziert habe; sie verstarb in Auschwitz am 23.2.1943.

Bl. 83

- 5) Harry Marxheimer, "Mischling und Geltungsjude", wurde am 12.12.1942 nach Auschwitz verbracht und starb dort am 22.1.1943; er hatte einmal den Zwangsvornamen "Israel" nicht gebraucht.

Bl. 84

- 6) Alexander Mayer, in "Mischehe" verheiratet gewesen, kam im Oktober 1942 nach Auschwitz und ist dort verstorben.

Bl. 86

- 7) Frau Engelbrecht, im "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde am 3.2.1943 nach Auschwitz transportiert und ist dort am 21.2.1943 verstorben.

Bl. 88

- 8) Frau Zehn, in "Mischehe" verheiratet gewesen, kam im April 1943 nach Auschwitz und ist dort verstorben.

Dok. band 6

- Bl. 90            9) Julius Bommersheim, "Mischling I. Grades," kam im August 1942 nach Buchenwald. Von dort wurde er einige Monate später nach Auschwitz verbracht, wo er am 9.1.1943 verstarb.
- Bl. 91            10) Dr. Freudenberg, in "Mischehe" verheiratet gewesen, kam wegen angeblich schlechter Arbeitsleistung – der 68 jährige frühere Generaldirektor der Allianz hatte während seiner Zwangsverpflichtung in einer Schuhfabrik angeblich absichtlich zu wenig Schuhe gefärbt – nach Auschwitz und ist dort verstorben.
- Bl. 91            11) Ehemann Sichel, in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde ebenfalls nach Auschwitz verbracht und ist dort verstorben.
- Bl. 92            12) Ernst Hochstaedter, in "Mischehe" verheiratet gewesen, kam am 13.3.1943 nach Auschwitz, wo er am 24.3.1943 verstarb.
- Bl. 94            13) Erwin Levi, in "Mischehe" verheiratet gewesen, kam am 4.4.1943 nach Auschwitz und ist dort verstorben.
- Bl. 95            14) Julius Pierkowski, in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde am 29.3.1943 nach Auschwitz transportiert und verstarb dort am 19.4.1943.
- Bl. 97            15) Der jüdische Dentist Emanuel wurde am 27.1.1943 festgenommen; er kam später nach Auschwitz und ist dort gestorben.

Dok. band 6

- Bl. 97                    16) Julie Schmusch, in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesen, wurde 72 jährig im März 1943 nach Auschwitz verbracht, wo sie gestorben ist.
- Bl. 98                    17) Kurt Neumann, in "Mischehe" verheiratet gewesen, kam Ende März 1943 nach Auschwitz und verstarb dort am 22.4.1943.
- Bl. 99                    18) Alice Nassopoulos, in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde im Januar 1943 verhaftet, kam nach Auschwitz und ist dort im November 1943 verstorben.
- Bl. 100                  19) Johanna Kümmel, in "Mischehe" verheiratet gewesen, kam im Januar 1943 nach Auschwitz und ist dort im April 1943 verstorben.
- Bl. 101                  20) Werner Kümmel, "Mischling I. Grades", kam im Januar 1944 nach Auschwitz und ist dort verstorben.
- Bl. 102                  21) Frau Kraus, in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde 1943 nach Auschwitz verbracht; dort verstarb sie am 11.12.1943.
- Bl. 103                  22) Frau Bartelt, in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde im Februar 1943 verhaftet, weil sie wegen einer Erkrankung ihre Arbeit eingestellt hatte; sie kam am 8.5.1943 nach Auschwitz und verstarb dort am 29.5.1943.

Dok.band 6

Bl. 104

- 23) Frau von Beauvais, in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde im Mai 1943 nach Auschwitz verbracht, weil sie nicht die mit einem "J" gekennzeichneten besonderen Lebensmittelmarken für Juden hatte; sie verstarb in Auschwitz am 28.6.1943.

Bl. 108

- 24) Frau Burbach, in "Mischehe" verheiratet gewesen, kam nach Auschwitz und verstarb dort am 6.6.1943.

Bl. 108

- 25) Nelly Westenberger, in "Mischehe" verheirateter "Mischling I. Grades", kam (im Juli 1943?) nach Auschwitz, weil sie sich angeblich unbefugt als Inhaberin eines möglicherweise ihrem Sohn gehörenden Cafés ausgegeben hatte; sie verstarb in Auschwitz am 21.8.1943.

Bl. 110

- 26) Herr Lebrecht, in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde im Februar 1943 nach Auschwitz verbracht, weil er angeblich den Stern nicht immer getragen hatte; dort verstarb er am 20.6.1943.

Bl. 111

- 27) Helene Bolm, in "Mischehe" verheiratet gewesen, kam im Februar 1943 nach Auschwitz und verstarb dort am 22.7.1943.

Bl. 111

- 28) Eugenie Heeg, in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde im Mai 1943 nach Auschwitz transportiert, weil sie angeblich einmal ihre Kennkarte nicht bei sich getragen hatte; sie verstarb in Auschwitz am 13.8.1943.

Dok.band 6

Bl. 113

- 29) Kläre Fleschner, in "Mischehe" verheiratet gewesen, kam im April 1943 nach Auschwitz, weil sie ihre Kennkarte falsch hingehalten haben soll; sie verstarb im Juli 1943 in Auschwitz.

Bl. 114

- 30) Katharina Schmidt, anscheinend in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesen, kam im Alter von 71 Jahren am 10.5.1943 nach Auschwitz und verstarb dort am 10.6.1943.

Bl. 115

- 31) Käthe Landemann, in "Mischehe" verheiratet gewesen, kam Ostern 1943 nach Auschwitz und verstarb dort im Juli 1943.

Bl. 116

- 32) Emilie Brewing, als "Mischling I. Grades" in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde im Februar 1943 verhaftet, weil sie keine Kennkarte besaß; sie kam kurz darauf nach Auschwitz und verstarb dort am 16.6.1943.

Bl. 117

- 33) Frau Habermehl, in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde am 19.2.1943 verhaftet, kam nach Auschwitz und ist dort verstorben.

Bl. 118

- 34) Emma Käch, in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesen, wurde am 24.5.1943 nach Auschwitz transportiert und verstarb dort am 16.7.1943.

Dok. band 6

Bl. 118

35) Emma Reichert, in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesen, wurde am 19.5.1943 nach Auschwitz verbracht, weil sie angeblich bei einem "arischen" Friseur war und auf ihrer Kennkarte nicht den Zwangsvornamen Sara geführt hatte; sie verstarb in Auschwitz am 30.8.1943.

Bl. 119

36) Josef Seinfeld, in "Mischehe" verheiratet gewesen, kam ebenfalls nach Auschwitz und verstarb dort am 10.7.1943.

Bl. 120

37) Frau Schlenbecker, in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde im August 1943 nach Auschwitz verbracht und ist dort verstorben.

Bl. 120

38) Frau Zitzmann, in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde im Februar 1943 verhaftet, weil sie angeblich einer "Arierin" ein Zimmer untervermietet und dabei verschwieggen hatte, daß sie "Jüdin" war; sie wurde später nach Auschwitz transportiert und verstarb dort am 16.8.1943.

Bl. 121

39) Frau Meister, in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde wegen eines angeblichen Verstosses gegen die Kennkartenbestimmungen am 24.4.1943 nach Auschwitz verbracht und starb dort am 23.7.1943.

Bl. 121

40) Frau Rammel, in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde wegen angeblich "ungebührlichen Benehmens" bei einem Verhör am 26.4.1943 nach Auschwitz transportiert; dort starb sie am 29.7.1943.

Dok. band 6

Bl. 123

- 41) Frau Numrich, in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesen, kam am 31.5.1943 nach Auschwitz und verstarb dort am 12.9.1943.

Bl. 124

- 42) Sally Meyer, in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde am 9.3.1943 verhaftet; er kam später im Alter von 75 Jahren nach Auschwitz und ist dort verstorben.

Bl. 127

- 43) Julius Grünebaum, in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde im März 1943 verhaftet, kam nach Auschwitz und ist dort am 30.10.1943 verstorben.

Bl. 133

- 44) Otto Neumann, in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde am 13.3.1943 im Alter von 67 Jahren verhaftet, möglicherweise weil er angeblich nicht die für Juden eingeführten Lebensmittelkarten besass; er kam nach Auschwitz und verstarb dort wenige Tage später am 9.6.1943.

Bl. 134

- 45) Albert Levy, in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde im Juni 1943 in Auschwitz eingeliefert, weil er angeblich nicht die für Juden vorgeschriebenen Lebensmittelkarten besass; er verstarb in Auschwitz am 14.9.1943.

Bl. 140

- 46) Otto Altmann, in "Mischehe" verheiratet gewesen, kam im Juli 1943 nach Buchenwald und verstarb dort am 8.9.1943.

Dok. band 6

Bl. 142

- 47) Frau Reuter, in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde im März 1943 verhaftet, kam nach Auschwitz und verstarb dort am 9.8.1943.

Bl. 144

- 48) Hertha Röder, in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesen, kam im September 1943 nach Auschwitz und starb dort am 16.11.1943.

Bl. 144

- 49) Frau Schneider, in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde nach Auschwitz verbracht, weil sie angeblich bei einem "arischen" Friseur gewesen war; sie verstarb in Auschwitz.

Bl. 149

- 50) Hermine Schauss, in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde am 31.8.1943 nach Auschwitz geschafft und starb dort am 12.9.1943.

Bl. 150

- 51) Frau Martino, in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde am 25.11.1943 nach Auschwitz transportiert, weil sie sich angeblich bei Behörden nicht als Jüdin ausgewiesen und für Juden verbotene Geschäft aufgesucht hatte; sie verstarb in Auschwitz im Dezember 1943.

Bl. 150

- 52) Frau Daub, in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde im Mai 1943 verhaftet, kam später nach Auschwitz und verstarb dort am 12.9.1943.

Bl. 151

- 53) Frau Müller, in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde ebenfalls im Mai 1943 verhaftet und später nach Auschwitz transportiert; auch sie verstarb dort am 12.9.1943.

Dok.band 6

Bl. 152

54) Klara Greding, in "Mischehe" verheiratet gewesen, kam am 10.1.1944 nach Auschwitz und verstarb dort am 1.2.1944.

Bl. 152

55) Frau Müller, in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde im September 1943 nach Auschwitz verbracht und verstarb am 3.12.1943.

Bl. 154

56) Selma Illing, in "Mischehe" verheiratet gewesen, wurde am 2.6.1943 verhaftet, weil sie angeblich den Vornamen Sara nicht geführt hatte, bei einem "arischen" Friseur gewesen war und "normale" Lebensmittelkarten bezogen hatte; sie wurde am 15.10.1943 nach Auschwitz transportiert und verstarb dort im Dezember 1943.

Dok.band 9

3) Bereich der Stapo - Aussenstelle Darmstadt.

Anhaltspunkte hierüber ergeben sich aus den Akten 2a Ks 1/49 LG Darmstadt (gegen Georg Dengler) und 2 Js 826/59 pol. StA Darmstadt (gegen Robert Mohr).

-Blattangaben

sämtl. Dok.band

9 -

Bl. 40-42, 52f,  
61f, 74-76,

Danach begann man im Bereich der Stapo-stelle Darmstadt Ende 1942 / Anfang 1943 damit, jüdische Ehepartner sogen. privilegierter Mischehen und andere Juden, die nach den nichtlinien nicht deportiert werden durften, unter nichtigen Vorwänden zu verhaften. Sodann wurde auf dem üblichen Wege beim RSHA Schutzhaft beantragt. Nach Erlass des Schutzhaftbefehls wurden die Betreffenden entweder in das sogen. Arbeits-

Dok. band 9

und Erziehungslager Frankfurt/Main - Heddernheim oder in ein KL - meist Auschwitz - verbracht, wo sie wenig später starben.

Im einzelnen handelt es sich - soweit in den genannten Verfahren festgestellt - um folgende Fälle:

Bl. 6f, 18, 65

1) Die in "privilegierter Mischehe" lebende Frau Auguste Jung, geb. 1873, wurde am 6.5.1943 festgenommen, anscheinend weil sie angeblich in ihrer Seifenkarte nicht den Zwangsvornamen Sara eingetragen hatte. Sie wurde nach einiger Zeit nach Auschwitz verbracht; dort verstarb sie im August 1943.

Bl. 8f, 18, 65

2) Der gleichfalls in "privilegierter Mischehe" verheiratete Eduard Wolfskehl, geb. 1874, wurde am 10.5.1943 festgenommen. Bei einer Hausdurchsuchung war bei ihm eine Liste notleidender Familien aufgefunden worden, die von der Familie Wolfskehl zu Weihnachten unterstützt zu werden pflegten. Er wurde nach etwa 14 Tagen in das Lager Heddernheim eingewiesen und verstarb dort am 12.6.1943.

Bl. 9f, 19, 64

3) Dr. Karl Freund, geb. 1882, in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesen, wurde am 12. oder 15.3.1943 wegen angeblicher defaitistischer Äusserungen und illegalen Bilderhandelns verhaftet. Nach einigen Wochen wurde er nach Auschwitz transportiert und verstarb dort am 25.8.1943.

Dok. band 9

Bl. 10, 20, 55, 64

- 4) Emmi Finkenwirth, geb. 1895, in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesen, wurde etwa Anfang April 1943 aus nicht bekanntem Grund verhaftet. Einige Wochen später wurde sie nach Auschwitz verbracht; dort verstarb sie im August 1943.

Bl. 11f, 22, 63

- 5) Die in "privilegierter Mischehe" verheiratete Frau Paula Adler, geb. 1895, wurde wegen eines angeblichen Kriegswirtschaftsvergehens am 23.3.1943 festgenommen, im Mai 1943 nach Auschwitz verbracht und starb dort am 9.9.1943.

Bl. 12, 23, 55f, 65

- 6) Emmi Henkel, geb. 1888, in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesen, wurde unter dem Vorwurf des Besuchs von Theater- und Kinoveranstaltungen am 10.5.1943 festgenommen. Ihr wurde außerdem Umgang mit "Ariern", Nichtführung des Vornamens "Sara" in Lebensmittelkarten, Benutzung der Straßenbahn und Besuch eines "arischen" Friseurs zum Vorwurf gemacht. Frau Henkel wurde einige Wochen später nach Auschwitz transportiert und starb dort am 25.6.1943.

Bl. 13, 25, 65

- 7) Henriette Delp, geb. 1867, in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesen, wurde trotz schwerer Erkrankung Anfang Mai 1943 festgenommen. Ihr wurde vorgeworfen, den Zwangsvornamen Sara nicht in die Lebensmittelkarten eingetragen zu haben. Einige Zeit später wurde sie nach Auschwitz verbracht, wo sie am 4.6.1943 verstarb.

Dok.band 9

- Bl. 15, 28, 63      8) Der in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesene frühere OLG-Rat Dr. Ernst Mayer, geb. 1872, wurde am 17.3.1943 verhaftet, weil er angeblich Schriftstücke unterschrieben hatte, ohne den Zwangsvornamen Israel beizufügen. Er wurde wenige Wochen später in das Lager Heddernheim geschafft und verstarb dort am 19.6.1943.
- Bl. 16, 30, 63      9) Frau Wolf, in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesen, wurde am 26.3.1943 festgenommen, weil sie angeblich den Ortsgruppenleiter AXT beleidigt hatte. Nach etwa 5 Wochen wurde sie nach Auschwitz transportiert, wo sie am 6.7.1943 verstarb.
- Bl. 16, 31, 62      10) Der frühere hessische Innenminister Dr. Heinrich Fulda, geb. 1860, in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesen, wurde ohne Angabe von Gründen am 8.3.1943 festgenommen. Wenig später wurde er in ein KL – vermutlich nach Auschwitz – transportiert, wo er verstarb.
- Bl. 44f, 63      11) Die in "privilegierter Mischehe" verheiratete Frau Fanny Lang wurde am 15.3.1943 festgenommen, weil sie angeblich eine "Arierin" beleidigt hatte. Sie wurde einige Zeit später nach Auschwitz geschafft und verstarb dort am 9.9.1943.

Dok. band 9

- Bl. 63,71      12/13) Die Geschwister Irmgard (geb. 1923 und Margot (geb. 1926) Schäfer - anscheinend sogen. "Mischlinge" - wurden am 17.3.1943 festgenommen, weil sie angeblich unberechtigt Schuhe gekauft hatten. Nach einigen Wochen wurden sie über Plauen nach Auschwitz verbracht, wo sie verstarben.
- Bl. 46f,55,66    14) Günther Pennrich, geb. 1918, sogen. "Mischling", wurde wegen angebl. staatsabträglicher Äusserungen im Spätsommer 1942 festgenommen. Nach mehr als 1jähriger Haft in Darmstadt wurde er im Dezember 1943 nach Buchenwald verschubt, wo er am 25.12.1943 verstarb.
- Bl. 60,66       15) Die in "privilegierter Mischehe" verheiratete Frau Bertha Keller, wurde am 21.9.1943 verhaftet; ihr wurde vorgeworfen, ihren Wohnort ohne Genehmigung verlassen und den Zwangsvornamen Sara nicht auf der Lebensmittelkarte eingetragen zu haben. Im Oktober oder November 1943 wurde sie nach Auschwitz verbracht, wo sie am 20.12.1943 verstarb.
- Bl. 65            16) Dr. Emanuel Cullmann, der ebenfalls in "privilegierter Mischehe" lebte, wurde am 4.5.1943 verhaftet. Er kam in das Lager Heddernheim und verstarb dort am 30.5.1943.
- Bl. 66            17) Die 63-jährige Bertha Bickert, in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesen, wurde im Juni 1943 festgenommen, weil sie angeblich keinen gültigen Personalausweis hatte. Etwa 3 Wochen später wurde sie nach Auschwitz transportiert, wo sie am 1.8.1943 verstarb.

Dok. band 10  
Bl. 65 - 98

4) Bereich der Stapoleitstelle Köln.

-Blattangaben

sämtl. Dok. band 10-

Bl. 72,66

Dokumentenmaterial hierüber liegt nicht vor. Die bisherigen Erkenntnisse ergeben sich aus den Akten 24 Js 160/50 und 24 Js 656/52 der Staatsanwaltschaft Köln. Dort haben verschiedene Zeugen - insbesondere frühere Angehörige der Stapoleitstelle Köln - bekundet:

Bl. 79,82

Von Schutzhaftrreferat der Stapo Köln wurden auf Veranlassung des Judenreferats laufend beim RSHA Anträge auf Verhängung von Schutzhaft gegen Juden gestellt. In der weitaus überwiegenden Mehrheit der Fälle entschied das RSHA antragsgemäß.

Bl. 80

Über die Zahl der in ein KL verbrachten jüdischen Menschen liegen keine genauen Anhaltspunkte vor; sie dürfte jedoch beträchtlich gewesen sein. Der früher im Schutzhaftrreferat der Stapo Köln tätige Zeuge Strang gab die Gesamtzahl dieser Personen allein bis 1942 mit etwa 250 - 300 Menschen an. Der Zeuge Körner, gleichfalls Angehöriger des Schutzhaftrreferats Köln, sagte aus, daß unter der Gesamtzahl der Todesmitteilungen nach Köln etwa 50 - 75 Fälle von Juden gewesen seien.

Bl. 75

Bl. 82

Grund für eine Verbringung in ein KL waren auch in Köln etwa ab 1941 nichtige Anlässe, meist der Umstand, daß ein Jude ohne Judenstern angetroffen worden war oder gegen

Dok. band 10

Bl. 83

sonstige Judenbestimmungen verstossen hatte.

Der Zeuge Strang empfand die Inschutzhaftnahme als Teilstück der von den obersten Dienststellen gewollten und gelenkten Judenverfolgung.

Bl. 87, 91f, 97

An Einzelfällen konnte die Staatsanwaltschaft Köln lediglich den des in "privilegierter Mischehe" lebenden Gustav Horn ermitteln. Dieser wurde am 28.1.1943 durch Erlass des RSHA in das KL Auschwitz eingewiesen, weil er in der Wohnung eines bekannten Kadio gehört und dabei keinen Judenstern am Jackett sondern lediglich am abgelegten Mantel getragen hatte. Im KL Auschwitz verstarb er bereits im Februar 1943.

Bl. 66, 68, 71, 83

Übereinstimmend haben die ehemal. Angehörigen der Stapo Leitstelle Köln bekundet, daß ab Ende 1942 bzw. ab 1943/44 auffallend viele Todesnachrichten über den Tod von Juden mit stereotypen Todesursachen eingingen. Die damals als Schreibkraft beim Schutzhäftlertreffat Köln beschäftigte Zeugin Nussbaum hat ausgesagt, daß es den Angehörigen dieser Stelle daher klar gewesen sei, welches Schicksal diesen Schutzhäftlingen bevorstand.

Bl. 67, 90

5) Bereich der Stapo - Aussenstellen Neustadt a.d. Weinstrasse und Würzburg.

Unterlagen fanden sich in Personalakten dieser Stapostellen und in den Akten des Verfahrens Ks 11/50 LG Würzburg gegen Dr. Wicklmayr.

77  
10

-Blattangaben

sämtl. Dok. band 5-

Es handelt sich um folgende Fälle:

- Bl. 1ff Fall 1) Artur Freund, geb. 1906, Volljude.  
- Stapostelle Neustadt a.d. Wein -  
Bl. 2 Schutzhaftbefehl IV C 2 gez. Heydrich vom 19.6.1940: Einweisung in das KL Dachau nach Verbüßung einer Strafe wegen Unzucht mit Kindern in Tateinheit mit "Rassenschande."  
Bl. 14,18 Nach ärztlicher Bescheinigung vom 23.7.1940 "nicht lagerfähig." Daraufhin gem. Erlass vom 29.8.1940 IV C 2 Einweisung "in die Krankenabteilung des KL Sachsenhausen."  
Bl. 24 Dort eingeliefert am 9.9.1940 und am 10.9.1940 "erhängt aufgefunden."  
  
Bl. 28ff Fall 2) Margot Söder, geb. 1906, in "Mischehe" verheiratet gewesen.  
- Stapostelle Würzburg.-  
Bl. 30,32 Schutzhaftbefehl des RSHA vom 30.3.1943: Einweisung in das KL Auschwitz.  
Bl. 31,33 Dort eingeliefert am 15.4.1943 und verstorben am 9.7.1943.  
  
Bl. 35ff Fall 3) Josef Oberbrunner, geb. 1885.  
- Stapostelle Würzburg (Nürnberg/Fürth).-  
Bl. 36 Schutzhaftbefehl IV C 2 Haft Nr. 0. 6458 vom 12.10.1943: Überführung in das KL Mauthausen.  
Bl. 35,37 Am 25.12.1943 in Auschwitz verstorben.

73  
71

Dok. band 5

Bl. 38ff

Fall 4) Sally Weiss, geb. 1908, Volljude.

Im Anschluß an die Verbüßung einer Strafe wegen Verstosses gegen das "Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" durch Erlass des RSHA vom 13.10.1941 Einweisung in das KL Flossenbürg verfügt. Dort am 18.4.1942 verstorben.

Bl. 39

Bl. 38

Fall 5) Arnold Reinstein, geb. 1902.

- Stapostelle Würzburg.-

Bl. 42

Schutzhaltbefehl IV C 2 vom 20.8.1941: Einweisung in das KL Dachau.

Bl. 43

Dort am 17.10.1941 "durch Erhängen gestorben." (vgl. hierzu auch Dok. band 5 Bl. 59 - 63).

Bl. 45f

Fall 6) Klara Scher, geb. 1894.

- Stapostelle Würzburg.-

Bl. 45/6

Einweisung in das KL Ravensbrück auf Antrag der Stapo Würzburg an IV C 2 RSHA vom 24.10.1940. Begründung des Antrages: "Arbeitsscheue; schmutziges, freches und ostjüdisches Auftreten".

Bl. 46

Im KL Ravensbrück verstorben am 28.2.1942 - anscheinend im Rahmen der Aktion 14f 13 (vgl. Aktenzeichen Bl. 47 oben).

Bl. 47

Fall 7) Adolf Schönwiesner, geb. 1883, in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesen.

- Stapo Würzburg (Nürnberg/Fürth).-

Bl. 48,50

Schutzhaltbefehl IV C 2 vom 10.1.1944 gez. Kaltenbrunner: Einweisung in das KL Auschwitz.

Bl. 50/1

Überstellung alsdann angeordnet. (Todes-

meldung liegt nicht vor.) In Auschwitz eingeliefert am 11.3.1944 und nach der Befreiung des Lagers verstorben am 18.2.1945.

Bl. 51a

74  
72

Dok. band 5

- Bl. 52 Fall 8) Julius Schwabacher, geb. 1891.  
- Stapo Würzburg.-  
Bl. 52 Schutzhaftbefehl Gestapa vom 13.2.1940.  
Durch FS-Erlass RSHA vom 12.7.1940 Ein-  
weisung in das KL Dachau verfügt. Dort  
Bl. 53 am 21.7.1940 "auf der Flucht erschossen."  
  
Bl. 63-69 Fall 9) Samuel Liebenstein, geb. 1876,  
und 10) Hugo Grünthal, geb. 1872.  
Beide wurden am 25.4.1941 von der Stapo-  
stelle Würzburg festgenommen.  
Bl. 66,68 Schutzhaftantrag vom 19.5.1941 an IV C 2  
RSHA. Durch FS-Erlass des RSHA vom 26.6.1941  
Einweisung in das KL Dachau (beide hatten  
in betrunkenem Zustand randaliert).  
Liebenstein verstarb im KL Buchenwald am  
5.8.1941. Von Grünthal fehlt seit der Ein-  
lieferung in das KL Dachau jede Nachricht.  
Auch er dürfte verstorben sein.

6) Zusammenfassung:

Nicht in jedem der vorstehend zu III 1 - 5 erwähnten Einzelfälle mag der Vorwurf des Mordes (Einweisung in ein KL aus dem niedrigen Beweggrund der Zugehörigkeit des Betroffenen zur jüdischen Rasse mit dem Ziel und dem Eintritt seines Todes) erhoben werden können. Dies mag insbesondere auf die KL-Einweisungen in den Jahren 1939/1940 und in der 1. Hälfte des Jahres 1941 zutreffen, da Göring dem Chef der Sipo und des SD erst mit Schreiben vom 31.7.1941 offiziell den Auftrag gab, die Endlösung der

### Judenfrage durchzuführen.

Trotzdem sind auch diese Fälle aus zwei Gründen in die Aufstellung der Einzelfälle aufgenommen worden, soweit sie sich aus erhalten gebliebenem Dokumentenmaterial (III 1 und 5) ergeben. Sie belegen einmal für die erste Zeit nach Kriegsausbruch die Arbeitsweise der Gestapo. Zum anderen ist es durchaus möglich, daß die Gestapo bereits damals vor Beginn der sogenannten Endlösung mit der Einweisung jüdischer "Schutzhäftlinge" in ein Konzentrationslager die Tötung dieser Menschen bezweckte. Dies wird in den weiteren Ermittlungen noch zu klären sein.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß die hier nachgewiesenen Einzelfälle nur einen verschwindend geringen Teil der gleich gelagerten Fälle darstellen. Dies folgt einmal bereits aus den zu III (am Anfang) erwähnten Zahlenangaben. Weiterhin ergibt sich jedoch auch aus den Akten der bereits durchgeföhrten Verfahren, daß für den Bereich von Stapostellen, in denen – jedenfalls nach den "Evakuierungen" – nur verhältnismäßig wenig jüdische Menschen lebten (Darmstadt), eine recht erhebliche Anzahl von Fällen allein auf Grund von Zeugenaussagen bekannt wurde. Es wurden jedoch – gleich aus welchen Gründen – nur sehr wenige Verfahren gegen örtliche Gestapo – Angehörige durchgeführt, die Schutzhäftfälle der vorliegenden Art zum Gegenstand hatten.

So ist bisher in Berlin und – soweit bekannt – in Wien kein Verfahren durchgeführt worden.

36  
74

Dok.band 7  
Bl. 44

In beiden Städten dürfte jedoch eine sehr große Anzahl jüdischer Menschen in Schutzhaft genommen worden sein. Dies folgt schon daraus, daß nach Angaben Korherrs von den am 1.1.1943 noch im Altreich lebenden 51.327 jüdischen Menschen (davon 16.760 in "Mischehe") allein 32.999 oder 64,3 % in Berlin wohnten; die zu diesem Zeitpunkt noch in der "Ostmark" (Österreich) befindlichen 8.102 jüdischen Menschen (davon 4.803 in "Mischehe") lebten sämtlich in Wien.

Dok.band 7  
Bl. 55 I

Aus einem Fernschreiben des KL Auschwitz vom 8.3.1943 an das WVHA über den Eingang jüdischer Häftlingstransporte geht hervor, daß allein mit einem "Evakuierungstransport" aus Berlin am 7. März 1943 25 jüdische Schutzhäftlinge nach Auschwitz befördert wurden und dort mit einem Teil der "Evakuierten" sämtlich "zum Arbeitseinsatz gelangten" (vgl. oben II 3 a.E.); rund zwei Drittel der "evakuierten" Personen – 30 Männer sowie 417 Frauen und Kinder – wurden dagegen unmittelbar nach der Ankunft getötet ("sonderbehandelt").

Die Schutzhaftverhängung gegen jüdische Menschen in Berlin wird nunmehr hier (Sachkomplex IV – Gestapoleitstelle Berlin) erörtert. Möglicherweise können trotz der inzwischen verstrichenen Zeit in diesem Verfahren konkrete Angaben über Gesamtzahl der Opfer und einige Einzelfälle gewonnen werden.

IV. Als Beschuldigte kommen, wie sich aus der vorstehenden Darstellung ergibt, neben den sämtlich

verstorbenen Himmler, Heydrich und Kaltenbrunner die Angehörigen der Referate IV C 2 und IV B 4 sowie der Chef des Amtes IV, Heinrich Müller, und die Gruppenleiter IV C und IV B in Betracht.

1) Referat IV C 2.

Den Angehörigen dieses Referates oblag nach den Geschäftsverteilungsplänen die Bearbeitung der "Schutzhafangelegenheiten".

Das Referat IV C 2 war das unmittelbare Nachfolgereferat der "Schutzhaftdienststelle" II 1 D - ab 1937 II D - des Geheimen Staatspolizeiamtes. Im April/Mai 1944 wurde das Referat IV C 2 umbenannt in IV A 6 b. Es behielt diese Bezeichnung - sowie das frühere Aufgabengebiet bis zum Kriegsende.

Das Referat IV C 2 war maßgeblich mit der Bearbeitung aller Schutzhaftfälle befasst. Sämtliche Angehörigen dieses Referats mit der Dienststellung vom SS-Untersturmführer bzw. Polizei- oder Kriminalsekretär aufwärts sind verdächtig, an der Bearbeitung der im vorliegenden Verfahren zu behandelnden Fälle beteiligt gewesen zu sein; sie sind daher als Beschuldigte zu führen.

Soweit nachstehend bei der Mehrzahl dieser Personen über die blosse Erwähnung des Namens hinaus Angaben über SS-Rang, Dienststellung, Geburtstag und -ort, früheren oder derzeitigen Wohnsitz gemacht sind, beruhen diese lediglich auf den bisherigen Personalerkenntnissen; sie sind -

da die betreffenden Personen noch nicht selbst gehört worden sind - nicht gesichert. Personenverwechslungen und falsche Schreibweise des Namens sind nicht auszuschließen. Die Ermittlungen richten sich hiernach ungeachtet der näheren Personalangaben gegen die gleichnamigen Personen, die tatsächlich in den betreffenden Referaten tätig waren.

Nach den bisher gewonnenen Personalerkenntnissen sind folgende ehemalige Angehörige des Referats IV C 2 verstorben und scheiden als Beschuldigte aus:

- 1) Feußner, Konrad  
Polizeioberinspektor  
geb. am 5.6.1894 in Marburg;  
verstorben am 2.5.1945 in Berlin  
(StAmt Mitte 3547/45).
- 2) Fischer, Karl-Heinz (Pf 57)  
Ostuf. und Polizeisekretär  
geb. am 5.2.1913 in Chemnitz;  
verstorben am 10.5.1945 in Schwerin(WASt).
- 3) Ibsch, Paul  
Polizeioberinspektor  
geb. am 25.7.1888 in Krtoschin;  
verstorben am 12.2.1944 (DC).
- 4) Lica, Josef (Pl 49)  
Kriminalobersekretär  
geb. am 14.3.1879 in Wiesbaden;  
verstorben am 19.2.1957 (StAmt Schöneberg 359/57).
- 5) Ortler (fr. Orlowski), Kurt (Po 16)  
Polizeiobersekretär  
geb. am 9.3.1897 in Liebemühl;  
verstorben am 11.5.1948 in Raindorf  
(StAmt Horbach, Reg. Nr. 7/48).

75  
M  
FF

- 6) Panzinger, Friedrich  
SS-Oberführer und Oberst der Polizei  
- 1944 Gruppenleiter IV A -  
geb. am 1.2.1903 in Berlin;  
verstorben am 8.8.1959 (StAmt München I 1791/59).
- 7) Stobbe, Hans (Pst 27)  
UStuf. und Kriminalassistent  
geb. am 10.3.1900 in Berlin;  
verstorben am 25.12. 1944 (DC).
- 8) Tamsel, Alfred (Pt 87)  
Polizeihauptmann  
geb. am 22.10.1894 in Siegburg/Siegkreis;  
verstorben im Jan. 1946 in Ketschendorf/Spree  
(Standesamt Berlin I Nr. 10943 v. 20.6.1952).
- 9) Wieczorek, Nikolaus  
Kriminalobersekretär  
geb. am 5.12.1877 in Neu Karmünken/OS;  
verstorben am 25.2.1950  
(StAmt Zehlendorf 272/50).
- 10) Wienecke, Hans (Pw 78)  
UStuf. und Polizeisekretär  
geb. am 5.5.1910 in Niederschönhausen;  
verstorben am 26.3.1945 in Kopenhagen (WASt).

Der Chef des Amtes IV,

Heinrich Müller,

Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei, soll  
lt. Sterbeurkunde des Standesamts Berlin-Mitte  
Nr. 11 706/45 verstorben sein (vgl. Personalheft

~~DO/KB~~

Müller - Pm 95). Es mag allerdings zweifelhaft sein, ob dies zutrifft. Gegen Müller ist jedoch bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin - 3 P (K) Js 54/62 - ein Ermittlungsverfahren wegen Mordes anhängig, das die gesamte Tätigkeit des M. im RSHA in seiner Eigenschaft als Amtschef IV in den Jahren 1939 - 1945 umfasst. Unterbrechung der Verjährung ist erfolgt (Haftbefehl). Fahndung läuft. Das Verfahren ist gem. § 205 StPO vorläufig eingestellt. Es erübrigt sich daher, Müller im vorliegenden Verfahren als Beschuldigten zu führen.

Folgende Personen kommen für die von Angehörigen des Referats IV C 2 bei der Ermordung von Juden durch Schutzhaftverhängung vorgenommen Handlungen als Beschuldigte in Betracht:

1) B a r t e l, Max (Pb 270)

Kriminalsekretär

Aufenthalt unbekannt;  
früher: Kaulsdorf, Schmidstr. 3.

2) B e c k e r, Willi

OStuf. und Polizeiinspektor  
Aufenthalt unbekannt.

3) Dr. B e r n d o r f f, Emil (Pb 63)

OStubaf., Oberregierungs- und Kriminalrat  
- Referatsleiter IV C 2 und stellvertr.

Gruppenleiter IV C -

geb. am 1.12.1892 in Berlin

Wohnort: Göttingen, Flüthienweg 7.

4) B o n a t h, Gerhard (Pb 107)

HStuf. und Polizeioberinspektor

geb. am 27.10.1900 in Thorn

Wohnort: Berlin-Wilmersdorf, Güntzelstr. 60.

- 5) D i d i e r, Richard (Pd 17)  
HStuf. und Polizeioberinspektor  
geb. am 29.10.1903 in München  
Wohnort: München 42, Stürzerstr. 20.
- 6) F i n k e n z e l l e r, Adolf (Pf 47)  
UStuf. und Polizeioberesekretär  
geb. am 6.1.1894 in Rohrenfeld  
Wohnort: Neuberg/Donau, Anton-Bruckner-Str. 1.
- 7) F ö r s t e r, Karl (Pf 24)  
Kriminalrat  
- Vertreter des Referatsleiters IV C 2 -  
geb. am 15.11.1899 in Gronau/Hamm.  
Aufenthalt unbekannt;  
früher: Steglitz, Kuhligkshofstr. 15.
- 8) F r o h w e i n, Waldemar (Pf 41)  
Polizeisekretär  
geb. am 9.11. 1909 in Neinstedt/Harz  
Wohnort: Zorge/Südharz, Hauptstr. 26.
- 9) G i e s e n, Bruno (Christian?)  
OStuf. und Polizeiinspektor  
Aufenthalt unbekannt.
- 10) H a r d e r, Kurt (Ph 33)  
UStuf. und PS  
geb. am 11.12.1914 in Berlin  
Aufenthalt unbekannt;  
früher: Treptow, Kieffholzstr. 177/178.
- 11) J u n g n i c k e l, Helmut (Pj 40)  
UStuf. und Polizeioberesekretär  
geb. am 24.1.1899 in Berlin  
Wohnort: Berlin 46, Eiswaldstr. 7 e.
- 12) K a u l, Arthur (Pk 15)  
UStuf. und Behördenangestellter  
geb. am 2.7.1903 in Tilsit  
Wohnort: Reutlingen, Karlstr. 36.

82  
80

13) K e t t e n h o f e n, Felix (Pk 32)

Regierungsamtman  
geb. am 1.3.1889 in Ehraug  
Aufenthalt unbekannt;  
früher: Treptow, Dammweg 87.

14) K n a p p e l (Pk 77)

HStuf.  
nähere Personalien und Aufenthalt  
noch unbekannt.

15) K o s m e h l, Karl-Heinz (Pk 110)

UStuf. und Polizeisekretär  
geb. am 19.4.1911 in Berlin  
Wohnort: Berlin 36, Bergmannstr. 111.

16) K r a b b e, Otto (Pk 113)

Polizeioberinspektor  
geb. am 2.4.1893 in Hamburg  
Wohnort: Hamburg, Faberstr. 28 I.

17) K r a u s e, Karl (Pk 129)

UStuf. und Polizeisekretär  
geb. am 1.12.1906 in Libau  
Wohnort: Karlsruhe, Winterstr. 2.

18) K r u m r e y, Theodor (Pk 151)

Polizeioberinspektor  
geb. am 12.4.1899 in Mittenwalde  
Wohnort: Hannover, Ritter Brüningstr. 20.

19) K u b s c h, Paul (Pk 157)

HStuf. und Polizeioberinspektor  
geb. am 18.1.1898 in Ossig Krs. Guben  
Wohnort: 3394 Langelsheim, Braunschweiger Str. 15.

20) K ü n n e, Walter (Pk 161)

Regierungsamtman  
geb. am 9.5.1899 in Stötteritz  
Aufenthalt unbekannt;  
früher: Zehlendorf, Niedersachsenweg 6.

21) L i e t z, Paul (Pl 55)

Kriminalsekretär  
geb. am 14.2.1915 in Kremerbruch  
Wohnort: Salzgitter-Immenhof, An der Landwehr 6.

BS  
81

- 22) M a n i g, Emil (Pm 69)  
Kriminalobersekretär  
geb. am 3.2.1901 in Berlin  
Aufenthalt unbekannt;  
früher: Charlottenburg, Schillerstr. 53.
- 23) M i l l e s, Friedrich (Pm 62)  
Polizeisekretär  
Aufenthalt unbekannt.
- 24) O b e r s t a d t, Reinhold (Po 1)  
HStuf. und Polizeioberinspektor,  
geb. am 6.4.1907 in Weilau  
Aufenthalt unbekannt;  
früher: Steglitz, Friedrichsruher Str. 34.
- 25) D r . R a n g, Friedrich (Pr 13)  
OStubaf. und Oberregierungsrat  
- 1941/2 Gruppenleiter IV C -  
geb. am 9.4.1899 in Grottau Krs. Reichenberg  
Wohnort: Göttingen, Brauweg 19.
- 26) R e n d e l, Walter (Pr 46)  
OStubaf. und Polizeisekretär  
geb. am 17.11.1903 in Schöbendorf  
Aufenthalt unbekannt;  
früher: Kaulsdorf, Krätkestr. 16.
- 27) R o g g o n, Richard (Pr 86)  
Polizeioberinspektor  
geb. am 17.1.1895 in Griesen  
Aufenthalt unbekannt;  
früher: Weissensee, Gustav-Adolf-Str. 103.
- 28) S c h u l z, Otto (Psch 135)  
OStubaf. und Polizeiinspektor  
geb. am 12.11.1897 in Tangermünde (fraglich)  
Aufenthalt unbekannt;  
früher: Rudow, Budesbaumweg 43.
- 29) S c h w a l e n s t ö c k e r, Fritz (Psch 152)  
Polizeioberinspektor  
geb. am 6.6.1892 in Berlin  
Aufenthalt unbekannt;  
früher: Mahlsdorf, Pilgramer Str. 44.

- 30) S p i k k e (Ps 80) OStuf.  
Aufenthalt und nähere Personalien noch unbekannt.
- 31) S t o b e r, Emil (Pt 28)  
UStuf. und Polizeiinspektor  
geb. am 14.5.1900 in Neumarkt;  
Todeserklärung AG Osnabrück - 9 II 42/56 -
- 32) T u n k, Hans (Pt 55)  
UStuf. und Polizeiobobersekretär  
geb. am 3.10.1899 in Laurahütte  
Wohnort: Felsberg Krs. Melsungen,  
Hasenschützenweg 3.
- 33) V o i s t n e r  
HStuf.  
Aufenthalt und nähere Personalien noch unbekannt.
- 34) W a u e r, Willy (Pw 21)  
Kriminalsekretär  
geb. am 1.1.1904 in Rakwitz  
Wohnort: Wangen/Allgäu, Karl-Seidel-Str. 12.

Von diesen als Täter in Betracht kommenden Personen ist Stober zwar für tot erklärt worden. Diese Todesvermutung kann jedoch nicht als verbindlich angesehen werden. Es ist aktenkundig, daß den Angehörigen des RSHA kurz vor Kriegsende falsche Personalpapiere ausgethändigt worden sind, um ihnen die Möglichkeit des "Untertauchens" zu geben (vgl. hierzu StA Berlin - 3 P (K) Js 54/62 - gegen Heinrich Müller Bd. I Bl. 128, II Bl. 137, 376). Es besteht daher trotz erfolgter Todeserklärung die Möglichkeit, daß die betreffenden Personen noch am Leben sind.

2) Referat IV B 4.

Dieses Referat ging aus dem Referat II B 4 des Geheimen Staatspolizeiamtes hervor. Es hatte nach den Geschäftsverteilungsplänen des RSHA

Judenangelegenheiten und Räumungsangelegenheiten

zu bearbeiten. Ab 10. April 1943 übernahm das Referat IV B 4 ferner die bis zu diesem Zeitpunkt vom Referat II A 5 bearbeiteten Sachgebiete:

Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens, Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Bei der Neugliederung des Amtes IV RSHA im April/Mai 1944 wurde die bisherige Gruppe IV B als Abteilung IV A 4 der neuen Gruppe IV A (Inland) zugeteilt. Das bisherige Referat IV B 4, dessen Zuständigkeitsbereich unverändert blieb, führt nunmehr bis Kriegsende die Bezeichnung Referat IV A 4 b.

Das Referat IV B 4 bearbeitete unter Leitung Eichmanns im RSHA den überwiegenden Teil der mit der "Endlösung der Judenfrage" zusammenhängenden "Aufgaben". Insoweit ist hier unter dem Aktenzeichen 1 Js 1/65 (RSHA) bereits ein Verfahren anhängig.

Daneben waren jedoch einige Angehörige des Referats IV B 4 auch mit der Verhängung von Schutzhaft gegen jüdische Menschen befasst, (vgl. insbesondere

oben II 3). Es kann erst im Verlauf der Ermittlungen geklärt werden, welche Personen hierfür in Betracht kommen. Im gegenwärtigen Stand des Verfahrens sind daher sämtliche ehemaligen Angehörigen des Referats IV B 4 als Beschuldigte zu führen.

Nach den bisher gewonnenen Erkenntnissen sind folgende ehemalige Angehörige des Referats IV B 4 mit Sicherheit verstorben und scheiden als Beschuldigte aus:

1) B a c k h a u s, Albert (Pb 5)

Kriminalsekretär  
geb. am 30. Juli 1884 in Pessin;  
verstorben am 6. Dez. 1959  
(Standesamt Lichterfelde, Reg. Nr. 2259/59).

2) B l u m, Hans (Pb 224)

HStuf. und Polizeioberinspektor  
geb. am 16. April 1900 in Kempten Krs. Bingen,  
verstorben am 25. September 1944 (DC-Unterlagen).

3) E i c h m a n n, Karl Adolf (Pe 11)

OStubaf. und Referatsleiter IV B 4,  
geb. am 19. März 1906 in Solingen,  
1962 in Israel hingerichtet.

4) H a r d e r, Arthur (Ph 238)

HStuf.  
geb. am 19. September 1910 in Frankfurt/Main,  
verstorben am 3. Februar 1964  
(Standesamt Frankfurt/Main Nr. 827/64).

5) M i n n i e u r, Hermann (Pm 65)

UStuf. und Polizeiobersekretär  
geb. am 19. Januar 1901 in Berlin,  
verstorben am 4. März 1958  
(Standesamt Bamberg 250/1958).

- 6) P r e u s s, Paul (Pp 62)  
Polizeiinspektor  
geb. am 12. August 1884 in Kl. Trampken,  
verstorben am 8. September 1956 in Damme/Oldenburg  
(Nr. 91/1956).
- 7) R o t h, Erich (Pr 97)  
Stubaf. und Regierungsrat,  
1941 - 1943 Vertreter des Gruppenleiters IV B,  
geb. am 25. Mai 1910 in Ossierim,  
am 27. Dezember 1947 in Belgrad hingerichtet.
- 8) S e c h a u, Max (Psch 15)  
Amtsrat,  
geb. am 2. Juni 1894 in Weydicken,  
verstorben am 6. September 1953  
(Standesamt Tiergarten Reg. Nr. 1121/53).
- 9) S u h r, Friedrich (Ps 87)  
OStubaf. und Oberregierungsrat,  
geb. am 6. Mai 1907 in Lüneburg,  
verstorben am 31. Mai 1946 in Wuppertal-Elberfeld  
(Sterbeurkunde hat der Staatsanwaltschaft  
Frankfurt/Main vorgelegen).

Folgende ehemalige Angehörige des Referats IV B 4  
kommen als Beschuldigte in Betracht:

- Wegen der näheren Angaben über die Personalien  
vgl. oben IV 1; -

- 1) A n d e r s, Karl (Pa 18)  
HStuf. und Regierungsamtmann,  
geb. am 9. März 1894 in Berlin,  
Wohnort: Hiddesen Krs. Detmold, Verbruch 8.
- 2) B a c k h a u s, Gerhard (Pb 6)  
Polizeisekretär,  
geb. am 16. Mai 1914 in Berlin,  
Wohnort: Speyer, Sophie-de-la-Moche-Str. 1,

- 3) Bosshammer, Friedrich Robert (Pb 113)  
OStubaf. und Regierungsrat, jetzt Rechtsanwalt,  
geb. am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,  
Wohnort: Solingen-Wald, Kärntner Str. 13,
- 4) Burger, Anton (Pb 165)  
OStuf.  
geb. am 19. November 1914 in Neunkirchen,  
(Niederdonau),  
Aufenthalt unbekannt,
- 5) Franken, Adolf (Pf 32)  
HStuf. und Regierungsoberinspektor  
geb. am 21. Juni 1907 in Disteln/Recklinghausen,  
Wohnort: Bonn, Saarweg 33,
- 6) Günther, Rolf (Pg 67)  
Stubaf.  
- stellvertretender Referatsleiter IV B 4 -  
geb. am 8. Januar 1913 in Erfurt,  
Aufenthalt unbekannt,
- 7) Harteneberger, Richard (Ph 257)  
UStuf.,  
geb. am 27. April 1911 in Wien,  
Wohnort: Wien VI. Bezirk, Otto-Bauer-Gasse 4-7,
- 8) Harzl, Albert (Ph 36)  
Stubaf., jetzt Schriftsteller,  
- Gruppenleiter IV B -  
geb. am 13. November 1904 in Roßholzen  
Krs. Kosenheim,  
Wohnort: Braunschweig, Wolfenbütteler Str. 34,
- 9) Hartmann, Richard (Ph 41)  
OStuf., jetzt Maurerpolier,  
geb. am 28. September 1910 in Landau/Pfalz,  
Wohnort: Berlin W 30, Eislebener Straße 5,
- 10) Hrošinek, Karl (Ph 273)  
UStuf.,  
geb. am 6. November 1909 in Wien,  
Aufenthalt unbekannt,

- 11) Hunsche, Otto Heinrich (Ph 172)  
HStuf. und Regierungsrat, jetzt Rechtsanwalt,  
geb. am 15. September 1911 in Recklinghausen,  
Wohnort: Datteln/Westfalen, Körtling 14,  
Z.Zt. in Untersuchungshaft in Frankfurt/Main,
- 12) Jänisch, Rudolf (Pj 15)  
OStuf., jetzt Kaufmann,  
geb. am 4. März 1906 in Hameln,  
Wohnort: Hameln, Königstraße 42 II,
- 13) Jeske, Willy (Pj 28)  
Stubaf. und Amtsrat,  
geb. am 17. März 1889 in Villnow,  
Aufenthalt unbekannt,
- 14) Kolrep, Otto (Pk 227)  
Behördenangestellter und Sturmscharf.  
Vor Kriegsende wohnhaft gewesen:  
Pankow, Steegerstr. 17a,  
Aufenthalt unbekannt,
- 15) Krause, Alfred (Pk 128)  
Polizeisekretär,  
geb. am 12. Oktober 1889 in Lubow,  
Wohnort: Berlin 61, Graefe-str. 4,
- 16) Krönig, Rudolf (Pk 140)  
OStubaf. und Oberregierungsrat,  
jetzt Senatspräsident beim Landessozial-  
gericht Mainz,  
geb. am 18. Februar 1903 in Darmstadt,  
Wohnort: Mainz, Feldbergplatz 11,
- 17) Kryschak, Werner (Pk 153)  
HStuf. und Regierungsamtman,  
jetzt Regierungsoberinspektor in Itzehoe,  
geb. am 20. Januar 1906 in Küstrin,  
Wohnort: Itzehoe Krs. Steinburg,  
Twiedbergstr. 23,

90  
88

18) K u b e, Karl (Pk 154)

Regierungsamtman,  
geb. am 1. Mai 1900 in Posen,  
Wohnort: Berlin-Wilmersdorf, Wiesbadener Str. 58f,

19) K ü h n, Gerhard (Pk 158)

Polizeisekretär,  
Aufenthalt unbekannt,

20) L a d e w i g, Johannes (Pl 2)

Amtsrat,  
geb. am 16. Juni 1884 in Berlin,  
Vor Kriegsende wohnhaft gewesen:  
Niederschöneweide, Fennstr. 1,  
Aufenthalt unbekannt,

21) L i e p e l t, Hans (Pl 54)

Regierungsoberinspektor,  
geb. am 24. Juli 1889 in Berlin,  
Aufenthalt unbekannt,

22) M a n n e l, Herbert (Pm 175)

UStuf., erlernter Beruf: Buchhalter,  
geb. am 29. August 1918 in Golling/Salzburg,  
Aufenthalt unbekannt,

23) M a r t i n, Friedrich (Pm 18)

UStuf.,  
geb. am 19. Juni 1916 in Wien,  
Aufenthalt unbekannt,

24) M i s c h k e, Alexander (Pm 67)

HStuf. und Regierungsamtman,  
geb. am 26. April 1900 in Königsberg,  
Vor Kriegsende wohnhaft gewesen:  
Berlin NW 21, Wartenburger Str. 4,  
Aufenthalt unbekannt,

25) M o e s, Ernst (Pm 81)

HStuf. und Polizeioberinspektor,  
geb. am 31. Januar 1898 in Wildbad,  
Aufenthalt unbekannt,

9  
89

- 26) N o v a k, Franz (Pn 41),  
HStuf. erl. Beruf: Schriftsetzer,  
geb. am 10. Januar 1913 in Wolfsberg/Österreich,  
Wohnort: seit 20. Januar 1961 in Untersuchungs-  
haft im Landgefängnis Wien,
- 27) P a c h o w, Max (Pp 2)  
HStuf. und Polizeioberinspektor,  
geb. am 13. Oktober 1910 in Hoyerswerda,  
Wohnort: Hagen/Westfalen, Hochstr. 66,
- 28) P f e i f f e r, Paul (Pp 27)  
Regierungsamtman,  
geb. am 2. Oktober 1901 in Hamburg,  
Wohnort: Hamburg 20, Faaßweg 4 III,
- 29) S c h u s t e r, Gottfried (Psch 148)  
Amtsrat,  
geb. am 29. September 1892 in Bedra,  
Aufenthalt unbekannt,
- 30) S c h w a n b e c k, Karl (Psch 153)  
Polizeiobersekretär,  
geb. am 13. September 1911 in Kiel,  
Aufenthalt unbekannt,
- 31) S t u s c h k a, Franz (Pst 46)  
OStuf. erl. Beruf: Techniker,  
geb. am 3. Juli 1910 in Wien-Liesing,  
1942 wohnhaft gewesen:  
Berlin W 62, Kurfürstenstr. 116,  
Aufenthalt unbekannt,
- 32) W a s s e n b e r g, Hans (Pw 20)  
Stubaf. und Amtsrat,  
geb. am 20. September 1902 in Stralsund,  
Vor Kriegsende wohnhaft gewesen:  
Wilmersdorf, Stenzelstr. 36,  
Aufenthalt unbekannt,

9290

33) Wilke, Artur (Pw 83)

Stubaf. erl. Beruf: Lehrer,  
geb. am 1. Februar 1910 in Hohensalza,  
Wohnort: Stedersdorf Krs. Peine,  
Goethestr. 17  
seit Juni 1963 in der Strafanstalt Freiendiez/Lahn,

34) Wöhrn, Fritz (Pw 104)

HStuf. und Regierungsamtman,  
geb. am 12. März 1905 in Berlin,  
Wohnort: Düsseldorf, Kaiserwerther Str. 175.

Von diesen als Täter in Betracht kommenden Personen sind Liepelt, Martin, Schuster und Schwanbeck zwar für tot erklärt worden. Diese Vermutung kann jedoch nicht als verbindlich angesehen werden (vgl. oben IV 1).

3) Referat III A 5 b.

Diesem Referat oblag nach den Geschäftsverteilungsplänen die Bearbeitung des Gebietes "Gesetzgebung"; vor der Umbenennung im April 1943 trug es die Bezeichnung II A 2.

Das Referat III A 5 b gab den Runderlass vom 6.7.1943 Nr. 22 VI/43 - 176 -- 3 - (vgl. oben I 2) heraus; auf Grund dieses - im Wortlaut allerdings nicht bekannten - Erlasses dürfte eine Vielzahl jüdischer Menschen in Schutzhaft genommen und in ein KL verbracht worden sein, wo sie verstarben.

Es wird jedoch davon abgesehen, das vorliegende Verfahren auch auf die Angehörigen dieses Referats zu erstrecken.

Der strafrechtliche Vorwurf des Mordes folgt entsprechend der Art des von der Gestapo nach außen hin formell eingehaltenen Weges der Schutzhaf-verhängung erst aus dem Wissen um die Einzelumstände. Hierzu gehörten jedoch Kenntnis (und Billigung) vom Zweck der Verbringung in ein KL; dem alsbaldigen Tod der Opfer. Eine derartige Kenntnis wird den mit der Abfassung des Erlasses befaßten Angehörigen des Gesetzgebungsreferats jedoch schon objektiv nicht nachzuweisen sein: ihre Tatbeteiligung endete mit der Herausgabe des Erlasses.

(Neue Vfg.-Nr.)

2) Als neue Js-Sache unter dem Aktenzeichen

1 Js 7/65 (RSHA)

eintragen

wegen Mordes

gegen

1) A n d e r s, Karl	(IV B 4)
2) B a c k h a u s, Gerhard	( IV B 4)
3) B a r t e l, Max	(IV C 2)
4) B e c k e r, Willi	(IV C 2)
5) Dr. B e r n d o r f f, Emil	(IV C 2)
6) B o n a t h, Gerhard	(IV C 2)
7) B o s s h a m m e r, Friedrich	(IV B 4)
8) B u r g e r, Anton	(IV B 4)
9) D i d i e r, Richard	(IV C 2)
10) F i n k e n z e l l e r, Adolf	(IV C 2)

94  
/ 92

11) F ö r s t e r, Karl	(IV C 2)
12) F r a n k e n, Adolf	(IV B 4)
13) F r o h w e i n, Waldemar	(IV C 2)
14) G i e s e n, Bruno	(IV C 2)
15) G ü n t h e r, Rolf	(IV B 4)
16) H a r d e r, Kurt	(IV C 2)
17) H a r t e n b e r g e r, Richard	(IV B 4)
18) H a r t l, Albert	(IV B 4)
19) H a r t m a n n, Richard	(IV B 4)
20) H r o s i n e k, Karl	(IV B 4)
21) H u n s c h e, Otto	(IV B 4)
22) J ä n i s c h, Rudolf	(IV B 4)
23) J e s k e, Willy	(IV B 4)
24) J u n g n i c k e l, Helmut	(IV C 2)
25) K a u l, Arthur	(IV C 2)
26) K e t t e n h o f e n, Felix	(IV C 2)
27) K n a p p e l,	(IV C 2)
28) K o l r e p, Otto	(IV B 4)
29) K o s m e h l, Karl-Heinz	(IV C 2)
30) K r a b b e, Otto	(IV C 2)
31) K r a u s e, Alfred	(IV B 4)
32) K r a u s e, Karl	(IV C 2)
33) K r ö n i n g, Rudolf	(IV B 4)
34) K r u m r e y, Theodor	(IV C 2)
35) K r y s c h a k, Werner	(IV B 4)

- 95  
93
- |  |          |
|--|----------|
| 36) K u b e , Karl                           | (IV B 4) |
| 37) K u b s c h , Paul                       | (IV C 2) |
| 38) K ü h n , Gerhard                        | (IV B 4) |
| 39) K ü n n e , Walter                       | (IV C 2) |
| 40) L a d e w i g , Johannes                 | (IV B 4) |
| 41) L i e p e l t , Hans                     | (IV B 4) |
| 42) L i e t z , Paul                         | (IV C 2) |
| 43) M a n i g , Emil                         | (IV C 2) |
| 44) M a n n e l , Herbert                    | (IV B 4) |
| 45) M a r t i n , Friedrich                  | (IV B 4) |
| 46) M i l l e s , Friedrich                  | (IV C 2) |
| 47) M i s c h k e , Alexander                | (IV B 4) |
| 48) M o e s , Ernst                          | (IV B 4) |
| 49) N o v a k , Franz                        | (IV B 4) |
| 50) O b e r s t a d t , Reinhold             | (IV C 2) |
| 51) P a c h o w , Max                        | (IV B 4) |
| 52) P f e i f f e r , Paul                   | (IV B 4) |
| 53) Dr. R a n g , Friedrich                  | (IV C 2) |
| 54) R e n d e l , Walter                     | (IV C 2) |
| 55) R o g g o n , Richard                    | (IV C 2) |
| 56) S c h u l z , Otto                       | (IV C 2) |
| 57) S c h u s t e r , Gottfried              | (IV B 4) |
| 58) S c h w a l e n s t ö c k e r ,<br>Fritz | (IV C 2) |
| 59) S c h w a n b e c k , Karl               | (IV B 4) |
| 60) S p i k k e ,                            | (IV C 2) |

✓ 94

61) Stober, Emil	(IV C 2)
62) Stuschka, Franz	(IV B 4)
63) Tunk, Hans	(IV C 2)
64) Voistner,	(IV C 2)
65) Wassenberg, Hans	(IV B 4)
66) Wauer, Willy	(IV C 2)
67) Wilke, Artur	(IV B 4)
68) Wöhrn, Fritz	(IV B 4).

3) Herrn Leiter der Arbeitsgruppe mit der Bitte  
um Kenntnisnahme.

19. März 1965  
Hdz. Severin OStA.

4) Wv.

Berlin, den 19. März 1965

Nagel *Nagel*  
Staatsanwalt

1 Js 7/65 (RSHA)

Durch besonderen Wachtmeister!Vfg.

97  
95

Vorwurf: Diese Verfügung ist  
Bl. 114 - 116 Bd. I d. A.

1. Urschriftlich mit Akten und den Dokumentenbänden 1-10

Herrn Vernehmungsrichter  
bei dem Amtsgericht Tiergarten  
- Abteilung 348 -

im Hause

übersandt mit der Bitte, die nachfolgend benannten Personen unter Belehrung nach § 55 StPO zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage richterlich zu vernehmen.

Der Gegenstand dieses Verfahrens ergibt sich aus meinem dieser Verfügung vorgehefteten Einleitungsvormerk vom 19. März 1965 (Bl. 4-97 d.A.), auf den ich zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nehmen darf: die Angehörigen der Referate IV C 2 (Schutzaufgaben) und IV B 4 (Judenangelegenheiten) des ehemaligen RSHA sind verdächtig, durch die Verhängung von Schutzhaft gegen jüdische Menschen und deren Einweisung in Konzentrationslager in einer Vielzahl von Fällen an deren Ermordung mitgewirkt zu haben.

Ich bitte, folgende Personen als Zeugen zu vernehmen:

1. Hildegard vom Hoff,

geboren am 1. Januar 1926 in Berlin,  
wohnhaft in Berlin-Tegel, Erholungsweg 83 d.

Die Zeugin gehörte als Kanzleiangestellte unter ihrem Mädchennamen Kunze dem Referat IV B 4

des RSHA an (Tel.verz. 1942/1943 und 'Ostliste'). Sie dürfte Angaben über die Bearbeitung der Schutzsachen in diesem Referat (vgl. insbes. Bl.23 ff. d.A.) und die hiermit befaßten Sachbearbeiter machen können.

2. Wilhelm Gahr,

geboren am 11. Februar 1895 in Stanislawow,  
wohnhaft in Berlin 44, Wildenbruchstraße 63.

Der Zeuge gehörte nach den Telefonverzeichnissen 1942/1943 und der 'Ostliste' dem Referat IV C 2 an. Nach der 'Ostliste' soll er dort die Rate g mit den Buchstaben T, W, X, Y bearbeitet haben (vgl. Bl.24 d.A.).

3. Margarete Jantos,

geboren am 4. Juni 1904 in Berlin,  
wohnhaft in Berlin 46, Kameradenstraße 32.

Auch die Zeugin Jantos gehörte nach den Telefonverzeichnissen 1942/1943 und der 'Ostliste' als Kanzleiangestellte dem Referat IV C 2 an. Nach der 'Ostliste' war sie in der Rate f mit den Buchstaben R, S, Q tätig. Sie dürfte das Schreiben in Dokumentenband 1 Bl.14 beglaubigt haben.

4. Else Wittstock,

geboren am 27. Dezember 1888 in Berlin,  
wohnhaft in Berlin 65, Brüsseler Straße 52.

Diese Zeugin war gleichfalls nach den Telefonverzeichnissen 1942/1943 und der 'Ostliste' Angehörige des Referats IV C 2. Nach der 'Ostliste' (s. Dok.Bd.8 Bl.103 ff.) war sie dort in der Geheimregistratur tätig.

Ich bitte, sämtliche vorstehend benannten Zeugen insbesondere über folgende Punkte zu vernehmen:

- a) Tätigkeitsgebiet des betreffenden Referats des RSHA, dem die Zeugen angehört haben sollen, bei der Verhängung der "Schutzhalt" gegen jüdische Menschen. Dabei bitte ich, den Zeugen die in meinem Einleitungsvermerk vom 19. März 1965 niedergelegten Erkenntnisse - insbesondere zu Ziff. I 2 = S. 10 f., II 3 = S. 23 f. und II 4 = S. 31 f. - vorzuhalten.
- b) Zusammenarbeit der Referate IV C 2 und IV B 4 bei der Schutzhaltverhängung.
- c) Aufgabengebiet und Tätigkeit der bisher bekannten Beschuldigten (Ziff. IV 1 und 2 des Einleitungsvermerks) in dem betreffenden Referat. Wie lange gehörten die Beschuldigten jeweils dem Referat an? Kennt der Zeuge weitere bisher nicht bekannte Referatsangehörige, die auf Grund ihrer Dienststellung (vom Sekretär bzw. Untersturmführer an aufwärts) als Beschuldigte in Betracht kommen?

Ich darf darauf hinweisen, daß jeder Dokumentenband ein Inhaltsverzeichnis enthält. Zur besseren Übersicht sind Zweitschriften sämtlicher Inhaltsverzeichnisse dieser Verfügung als Bl. 98-113 d.A. vorgeheftet. → HA 98.101-118

1 Berlin 21, den 1. April 1965  
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht  
- Arbeitsgruppe -

Im Auftrage

*Nagel*

(Nagel)  
Staatsanwalt

100  
98Vfg.

## 1. Zu berichten (2 Durchschriften):

An den  
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;  
hier: gegen Karl Anders und 67 Mitbeschuldigte

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Nagel

Unter dem Aktenzeichen 1 Js 7/65 (RSHA) habe ich ein Ermittlungsverfahren gegen 68 Beschuldigte eingeleitet. Diese Personen sind verächtig, in den Jahren 1939-1945 gemeinschaftlich mit anderen Mittätern im Wege der "Schutzhaftverhängung" durch Einweisung in Konzentrationslager - insbesondere in das Konzentrationslager Auschwitz - in einer unbestimmten Anzahl von Fällen an der Ermordung mehrerer tausend Menschen jüdischer Rassezugehörigkeit mitgewirkt zu haben.

Die Beschuldigten gehörten den Referaten IV B 4 (Judenangelegenheiten) und IV C 2 (Schutzhaftangelegenheiten) an.

Berlin, den

6. April 1965



101  
99

✓ 2. Herrn Gruppenleiter

2. APR 1965

✓

✓ 3. Herrn Chef-Vertreter mit der Bitte um Ggz.  
(Einleitungsvermerk und -verfügung liegen Herrn Chef vor).

P 6/4/65

✓ 4. Herrn Chef mit der Bitte um Zeichnung.

✓ 5. Durchschrift des Berichts zu 1) z.d.HA. 1 AR 123/63

✓ 6. Urschrift dieser Vfg. und Durchschrift des Berichts  
zu 1) z.d.HA.

7. Weitere Vfg. bes.

Berlin, den 1. April 1965

lig

v -

Vereinl. Rückfrage mit  
dem Chef heute erfolgt ..

✓  
S. PFA Neele  
mit ablegend R  
b. 6.4.65

f

✓  
Zurückhol  
S. PFA Bevori  
Molto u R (Tapp des fasselle)

J. 6/4/65  
Le

b. 8.4.65

g

s. 11

6. April 65

290

1 Js 7.65 (RSHA)

102  
109

An den  
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;  
hier: gegen Karl Anders und 67 Mitbeschuldigte.

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Nagel.

Unter dem Aktenzeichen 1 Js 7.65 (RSHA) habe ich gegen 68 Beschuldigte ein Ermittlungsverfahren wegen Mordes eingeleitet. Diese Personen sind verdächtig, in den Jahren 1939-1945 gemeinschaftlich mit anderen Mittätern im Wege der "Schutzhaftverhängung" durch Einweisung in Konzentrationslager - insbesondere in das Konzentrationslager Auschwitz - in einer unbestimmten Anzahl von Fällen an der Ermordung mehrerer tausend Menschen jüdischer Rassenzugehörigkeit mitgewirkt zu haben.

Die Beschuldigten gehörten den Referaten IV B 4 (Judenangelegenheiten) und IV C 2 (Schutzhaftangelegenheiten) an.

Günther

# Felblätter

- Inhaltsverzeichnisse von Dok. Bänden,  
jetzt HA - Beistück I -

119  
120

Vfg.

1. Vermerk:

Am 26. Mai 1965 habe ich mit Herrn Landgerichtsrat Ernst von der Senatsverwaltung für Justiz fernmündlich Rücksprache genommen, um zu erfahren, ob nunmehr - nach Abschluß der Vernehmungen gegen Angehörige des RSHA - ein umfassender Abschlußbericht unter dem Aktenzeichen 1 AR 123/63 erstattet werden soll. Herr Landgerichtsrat Ernst erklärte mir, daß dies nicht erforderlich sei, da wir über die Einleitung bzw. Nichteinleitung von Verfahren bereits unter dem jeweiligen Verfahrensaktenzeichen berichtet hätten. Herr Ernst bat jedoch, über wesentliche Ereignisse auf dem laufenden gehalten zu werden.

2. Vorzulegen

Herrn (bzw. Frau) Sachbearbeiter

für das Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA)

mit der Bitte, diese Vfg. zu den Handakten zu nehmen und die Handakten als Berichtssache zu kennzeichnen.

Einer laufenden Berichterstattung (alle 2 Monate) bedarf es zunächst nicht. Dem Senator für Justiz ist jedoch unter dem Aktenzeichen des Verfahrens umgehend zu berichten, sofern sich neue Tatsachen ergeben oder wichtige Maßnahmen zu treffen sind.

v.

✓ 1.) HA als Berichtssache kennzeichnen  
2.) Frist 1/7/65

1/6/65  
y

Berlin, den 28. Mai 1965

✓ Ernst

120  
121

Vfg.

1. Vermerk:

Bei Durchsicht der Akten Sk K II 17/48 Spruchkammer II Kassel gegen Werner Wöhleke ergaben sich Anhaltpunkte über die nachstehend erwähnten Einzelfälle von Schutzhaftverhängung gegen Juden in Kassel. Wöhleke war von November 1940 bis Kriegsende Angehöriger des Judenreferats II B 4 der Stapo Kassel.

Es handelt sich um folgende Fälle:

Dok.Bd.9  
Bl.78,80,  
102

- a) Leo Gutmann, geb. 1890, in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesen.

G. wurde im Spätsommer 1941 festgenommen, weil er angeblich Kassel ohne Genehmigung verlassen wollte (nach Zeugenangaben hatte er nur seiner Ehefrau einen Koffer zum Zug bringen wollen). Er kam zunächst in das Arbeitslager Breitenau, wurde einige Wochen später nach Oranienburg verbracht und verstarb dort etwa Mitte Dezember 1941.

Dok.Bd.9  
Bl.80,84,  
101 f.

- b) Siegmund Wertheim wurde im Jahre 1941 verhaftet, weil er unerlaubt fünf Pfund Kartoffeln eingekauft hatte. Er kam ebenfalls über Breitenau nach Oranienburg, wo er nach kurzer Zeit verstarb.

Dok.Bd.9  
Bl.87

- c) Isaak Schagrin, in "privilegierter Mischehe" verheiratet gewesen, kam am 31. Juli 1942 in das Arbeitslager Breitenau, nach kurzer Zeit nach Oranienburg und von dort nach Auschwitz, wo er am 20. November 1942 verstarb.

121  
122

Dok.Bd.9  
Bl.84,100 f.

d) Ida Holz, Jüdin, wurde im Frühjahr 1941 zunächst in das Arbeitslager Breitenau verbracht, weil sie in einem Lebensmittelgeschäft eingekauft hatte, obwohl dies (anscheinend) für Juden in Kassel verboten war. Sie kam nach etwa drei Monaten in das KL Ravensbrück, wo sie kurze Zeit später verstarb.

Dok.Bd.9  
Bl.99, 113/116

e) Herr Kahn, anscheinend in "privilegierter Mischehe" verheiratet, wurde im Jahre 1943 über Breitenau nach Auschwitz verbracht, weil er ein judenfeindliches Plakat an seiner Haustür entfernt hatte. Er verstarb in Auschwitz etwa drei Monate nach seiner Einlieferung.

Berlin, den 9. Juli 1965

*Lebel*

122  
R3

v.

1.) Vermerk:

Weitere Nachforschungen haben ergeben, dass folgende Beschuldigte verstorben sind:

L a d e w i g, Johannes, geb. am 16.6.1884 in Berlin, verstorben am 10.6.1947 in Sachsenhausen ( Standesamt Berlin I Nr. 10262 )

W a s s e n b e r g, Hans, geboren am 30.9.1902 in Stralsund, verstorben am 11.8.1947 in Ludwigsburg ( Standesamt Ludwigsburg Nr. 670/1947 ).

- 2.) Das Verfahren gegen L a d e w i g, Johannes und W a s s e n b e r g, Hans hat sich wegen des Todes der Beschuldigten erledigt.
- 3.) Herrn Leiter der Arbeitsgruppe mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- 4.) Register austragen
- 5.) Kartei zur Berichtigung
- 6.) Vermerk: Vorlage der Personalhefte zu den weiteren Verfahren ist verfügt.
- 7.) Nachricht an Z.St. und Pol.Präs. besonders.

27.7.1965

U

V.

1.) Vermerk(betr. den Beschuldigten Otto Schulz):

Die weiteren Ermittlungen betr. den Beschuldigten Schulz, Otto haben ergeben, dass er nicht mit dem ehemaligen KOS O. Sch., geb. am 27.6.1901 in Britzidentisch ist. Dieser gehörte dem Ref. IV A 1 an ( vergl. Vermerk vom 15.7.65 in Psch 135 = 1 AR RSHA 1494/65 ).

Für O. Sch., geb. am 12.11.1897 in Tangermünde, konnten keine Hinweise dafür aufgefunden werden, dass er jemals dem RSHA angehörte.

Vielmehr ist mit Sicherheit nunmehr anzunehmen, dass der ehemalige Angehörige O. Sch. des Schutzhaftrats IV C 2 am 14.1.1903 in Allenstein geboren ist. Dieser O. Sch. ist auf Bild Nr. 38 der Lichtbildmappe 1 Js 7/65 abgebildet und auf diesem Bild von den Zeuginnen Falbe, Thiel und Thürmer wiedererkannt worden. Er soll nach Angaben der Zeugin Thiel jetzt in Köln - Flittard, Semmelweis - Str. 80 wohnen. EMA-Anfrage läuft noch.

- 2.) Register und Kartei entspr. Ziff. 1 berichtigen  
( Beschuldigter in 1 Js 7/65 ist Otto Schulz, geb. am 14.1.1903 in Allenstein )
- 3.) Je 1 Durchschr. dieser V. z.d.A. und z.d.HA.
- 4.) Weitere Verfügung besonders.

26.7.1965

U

1.) Vermerk:

Im o.a. Verfahren ist als Beschuldigter u.A. eingetragen  
S p i k k e, Ostuf.

Nähere Nachforschungen haben nunmehr ergeben, dass es sich  
hierbei handeln muss um

S p i e c k e r, Kurt,

Polizeiinspektor,

geboren am 27.7.1913 in Friedheim.

Eine nochmalige Durchsicht der DC - Unterlagen ergab, dass  
dieser am 8.11.1944 seinen Wohnsitz in Prag, Leihamtsgasse 3  
hatte. In diesem Haus wohnten ausschliesslich die Angehörigen  
des Schutzhäftreferats IV C 2 ( damals schon IV A 6 b ). in  
der Mitteilung an das Personalhauptamt über seine derzeitige  
Anschrift teilte Spiecker mit Schr. vom 8.11.1944 weiterhin  
mit, dass er dem Referat IV A 6 b angehöre.

Darüber hinaus ist Spiecker heute von der Zeugin Ingeborg  
N e u m a n nauf den aus seinem Personalheft Ps 76 vorgelegten  
Lichtbildern mit Sicherheit als Sachbearbeiter der Schut-  
haftreferats erkannt worden. Bereits die Zeugin F a l b e  
hatte bekundet ( Bd. XXX I Bl. 159 ), dass Angehöriger der  
Schutzhäftreferats nicht ein Spikke sondern ein Spikker (phon.)  
gewesen sei.

Der im Einleitungsvermerk genannte S p i k k e muss daher  
richtig heissen: S p i e c k e r, Kurt mit den oben angegebenen  
Personalien.

*W 2/91  
16/8/65*

2.) Kartei und Register entsprechend Ziff. 1 berichtigen.

3.) Herrn Leiter der Arbeitsgruppe mit der Bitte um  
Kenntnisnahme.

*17. 8/65*

4.) Weitere Verfügung besonders (s. Ps 76)

*12/8/65  
y*

125

126

1.) Vermerk:

Herr Esta Selle hat in dem Vermerk in Ziffer 2) der anliegenden Verfügung vom 2. 9. 1965 dargelegt, dass und aus welchen Gründen der Beschuldigte Artur Wilke dem Referat IV B 4 RSHA zu keiner Zeit angehörte. Diese Feststellung trifft ebenso wie die weitere zu, dass auch der Stubaf. Wilhelm W i l k e niemals Angehöriger des Referats IV B 4 war. Bisher hat auch noch keiner der in diesem oder anderen Verfahren gehörten Zeugen bekundet, dass ein Stubaf. Wilke Angehöriger des Referats IV B 4 gewesen sei. Der Vermerk in der Seidel - Aufstellung " Nov. 1943 IV B 4 a " ist daher offensichtlich falsch.

## 2.) Das Verfahren gegen den Beschuldigten

W i l k e, Artur ( IV B 4 )

wird aus den Gründen des Vermerks zu 1) eingestellt.

3.) Herrn Leiter der Arbeitsgruppe mit der Bitte um  
Gegenzeichnung .

4.) Register austragen.

5.) Kartei zur Berichtigung.

6.) wv ( Nachricht an ZSt. und Pol. Präs. )

7.10. 1965

*Lugel*

Vermerk:

Original s. Bd. III Bl. 211/2 d.A.

*Ly*

126  
127

V.

✓ 1.) Vorgang als AR-Sache eintragen

2.) Vermerk:

Ausweislich der DC-Unterlagen und des Urteils im Heuser-Prozeß, in dem Artur Wilke Mitverurteilter ist (9 Ks 2/62 LG Koblenz), hat Artur Wilke dem RSHA zu keiner Zeit angehört. Wilke ist vielmehr bis zum Jahre 1938 Lehrer gewesen und erst dann hauptamtlicher Mitarbeiter der Sipo geworden.

Zunächst war er als Lehrer in verschiedenen Schulen der Sipo eingesetzt. Anschließend gehörte er bis Anfang ~~um~~ 1942 verschiedenen Dienststellen der Sipo in West- und Ostpreußen (Elbing, Thorn, Danzig und Königsberg) an. Im Januar 1942 kam er zum KdS Minsk, wo er der Abt. III (SD) angehörte. Von Dezember 1943 bis zum Sommer 1944 war er bei der Dienststelle des "Chefs der Bandenkampfverbände" tätig. Anschließend war er Lehrer an der Schule der Sipo und des SD in Bad Rapka.

In der Seidel-Aufstellung wird zwar ein SS-Sturmbannführer Wilke (ohne Vornamen) als Angehöriger des Referats IV B 4a genannt. Bei diesem Stubaf Wilke handelt es sich jedoch nicht um Artur Wilke, sondern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um den SS-Stubaf Wilhelm Wilke (Personalvorgang 1 AR (RSHA) 949/65). Dieser gehörte nach den vorhandenen Unterlagen in den Jahren ~~1940/~~ 1942/1943 den Referaten II B 1 + 2 (Paßstelle) an. Ausweislich des verbesserten Geschäftsverteilungsplans des RSHA vom 1.3.1941 waren diese Referate im Sommer 1943 in die Referate IV F 1+ 2 umbenannt worden. Ab April/Mai 1944 gingen dann die Referate IV F 1 + 2 in dem Referat IV B 4 a auf. Auf dieses Referat dürfte sich mit Sicherheit der Hinweis in der Seidel-Aufstellung beziehen.

Bei dieser Sachlage dürfte nicht nur der SS-Sturmbannführer Artur Wilke, sondern der SS-Stubaf Wilke überhaupt in den Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) und 1 Js 7/65 (RSHA) zu Unrecht als Beschuldigter geführt werden.

- 3.) Herrn GA Hölzner zur gef. Kenntnisnahme und gef. weiteran Veranlassung in der Sache 1 Js 1/65 (RSHA)
- 4.) Herrn StA Nagel zur Gef. Kenntnisnahme und gef. weiteren Veranlassung in der Sache 1 Js 7/65 (RSHA)
- 5.) Als AR-Sache weglegen

1.) Ziff. 3 ff der oben Uff. v. 2/9/65 zuwidrücken  
2.) ~~oben~~ ~~zuwidrücken~~ obige Uff. abX  
3.) Missakten mit Pw 83/84 u.v.  
29/9/65

Berlin, den 21 September 1965

Vfg.V

Zum Antrag

S 04 A überim melsaB

Crtb. 18.11. B. B. A. 65

127  
128  
L1. Vermerk:

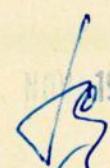
In diesem Verfahren sind die in Berlin wohnenden 32 Zeugen nunmehr sämtlich vernommen worden. Zur Fortführung der Ermittlungen ist es jetzt erforderlich, mit der Vernehmung der in Westdeutschland lebenden Zeugen sowie derjenigen Beschuldigten zu beginnen, gegen die das Verfahren voraussichtlich einzustellen sein wird (Registratoren aus dem Schutzhaftrreferat sowie Angehörige des Judenreferats, die nach den bisher gewonnenen Erkenntnissen nicht mit der Bearbeitung von Schutzaftsachen befaßt waren). Es handelt sich hierbei um bisher 50 Personen.

Ich beabsichtige, diese Personen zusammen mit dem mir für die Bearbeitung dieses Verfahrens zugewiesenen Kriminalmeister Schulitz an ihrem jeweiligen Wohnort selbst zu vernehmen. Auf der ersten Vernehmungsreise möchte ich in der Zeit vom 6. bis 17. Dezember 1965 insgesamt 8 Zeugen und 2 Beschuldigte (Hunsche und Pachow aus dem Referat IV B 4 RSHA) im Raum Düsseldorf vernehmen.

2. Herrn Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

über

Herrn Leiter der Arbeitsgruppe


 1965

bitte um keine RFA Kapel in An-  
sicht geplanter Dienstreise ist  
die weitere Sachklärung unbedingt erforderlich.

überreicht mit der Bitte um Kenntnisnahme von dem Vermerk zu Ziffer 1).

*Herr*

Ich bitte, die Dienstreise in der Zeit vom 6. bis 17. Dezember 1965 zu genehmigen und mir die Benutzung des Luftweges (Berlin - Düsseldorf - Berlin) zu gestatten.

*B. 18.11.65**Hinrich*

Berlin, den 12. November 1965

*Kogel*

V.

1.) Vermerk ( betr. den Beschuldigten Krause, Alfred ):  
Die weiteren Ermittlungen betr. den Beschuldigten Krause, Alfred, haben mit Sicherheit ergeben, dass es sich bei diesem Beschuldigten nicht um die im Einleitungsvermerk mit den Personalien " geb. 12.10.1989 in Lubau, wohnhaft Berlin 61, Gräfestr. 4, " handelt angegebene Person handelt, da dieser zu keiner Zeit Polizeiangehöriger war ( vergl. anliegenden Vermerk der Kripo vom 26.10.1965 ).

Haben Bl. 230 III — Vielmehr handelt es sich bei dem früheren Angehörigen des Ref. IV B 4 richtig um:

K r a u s s e, Alfred, geb. am 4.3.1910 in Leipzig,  
wohnhaft: Berlin 31, Dillenburger Str. 60 c.

Dieser hat bei seiner Verhennung zur Überprüfung seiner Identität am 26.7.1965 ( Bd. III Bl. 42 - 52 ) selbst angegeben, von 1942 bis Ende 1943 Registratur im Ref. IV B 4 gewesen zu sein. Er ist auf dem daraufhin besorgten Lichtbild für seinen Personalausweis von den Zeuginnen vom Hoff ( Bd. III Bl. 97 ) und Paech ( Bd. III Bl. 171 ) erkannt worden.

2.) Register und Kartei entspr. Ziff. 1 berichtigen  
( Beschuldigter in 1 Js 7/65 ist Krausse, Alfred,  
geb. am 4.3.1910 in Leipzig)

3.) Herrn Leiter der Arbeitsgruppe mit der Bitte um Kenntnisnahme.

4.) Vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme ( Kr. ist dort gleichfalls als Beschuldigter umzutragen )  
a) Herrn EStA Selle ( 1 Js 4/65 )  
b) Herrn GAss Hölzner ( 1 Js 1/65 )

5.) Weitere Vfg. ( Nachricht Pol. Präs. und ZSt. )  
s. Anlage.

16/11/65  
Lagel

Ermittlungsplan

Bisher sind die in Berlin wohnenden Zeugen - insgesamt 37 - vernommen worden. Es ist jetzt erforderlich, mit der Vernehmung der in Westdeutschland wohnenden Zeugen und derjenigen Beschuldigten zu beginnen, gegen die das Verfahren voraussichtlich einzustellen sein wird ( Registratoren und Angehörige des Judenreferats, die nicht mit der Bearbeitung von Schutzhäftfällen befasst waren ). Es handelt sich hierbei um insgesamt 50 Personen, jedoch kann sich ihre Zahl noch erhöhen.

Es ist beabsichtigt, diese Personen auf insgesamt 5 Vernehmungsreisen von je 2 Wochen Dauer an ihrem Wohnsitz zu vernehmen. Entsprechend dem Wohnsitz der Zeugen bzw. Beschuldigten wird die 1. dieser Dienstreisen durchzuführen sein in den Raum Düsseldorf, die 2. nach Niedersachsen/Hessen, die 3. nach Bayern, die 4. nach Hessen/ Baden Württemberg und die 5. in den Raum Köln/Hessen. Ich habe vor, mit diesen Vernehmungsreisen im Dezember 1965 zu beginnen und sie bis Ende April 1966 abzuschliessen.

Daneben wird noch eine Vernehmungsreise nach Wien erforderlich sein. Dort ist eine sehr wichtige Zeugin aus dem Judenreferat zu vernehmen ( Eggenhofer geb. Joksch, die für den mit Schutzhäftsachen befassten Angehörigen des Judenreferats Kryschak schrieb ); weiterhin sind in Wien die Beschuldigten Novak, Hartenberger und Stuschka - wohnt bei Salzburg - zu hören, die wahrscheinlich Angaben über die Bearbeitung von Schutzhäftsachen im Judenreferat machen können.

Darüber hinaus wird es zur Ermittlung weiterer Einzelfälle erforderlich sein, die Unterlagen des Internationalen Suchdienstes Arolsen insbesondere über das KL Auschwitz in Arolsen zu sichten. Da die aus den Bereichen der Stapostellen Frankfurt/Main und Darmstadt bekanntgewordenen Einzelfälle lediglich auf Zeugenaussagen beruhen, wird es außerdem unumgänglich sein, diese Zeugen, von denen ein Teil allerdings inzwischen verstorben sein dürfte, vernehmen zu lassen, falls die mit Dokumenten nachweisbaren Einzelfälle

~~130~~  
~~131~~

zur Überführung der Täter nicht ausreichen. Diese Vernehmungen wird jedoch die Polizei durchführen können. Es handelt sich - unter Einschluss von 8 nur durch Zeugenaussagen belegbaren Einzelfällen aus dem Bereich Düsseldorf - hierbei immerhin um 81 Einzelfälle. Die entsprechenden Vernehmungen würden etwa 2 bis 3 Monate beanspruchen.

Dagegen dürften die Unterlagen des ITS Arolsen in etwa 1 bis 2 Wochen gesichtet werden können.

Abschliessend sind - voraussichtlich im Sommer 1965 - die in Berlin ( 3 ) und in Westdeutschland ( 10 ) wohnenden " Echten " Beschuldigten zu vernehmen, die nach den bisher gewonnenen Erkenntnissen im Schutzhäftreferat Sachbearbeiter, Referats- und Gruppenleiter bzw. im Judenreferat Bearbeiter von Schutzhäftsachen waren. Von weiteren 10 " echten " Beschuldigten ist der Aufenthalt noch nicht bekannt; sie dürften zum grössten Teil verstorben sein.

Nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen ist damit zu rechnen, dass die Ermittlungen in diesem Verfahren etwa im Herbst des kommenden Jahres durch Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung abgeschlossen werden können.

Berlin, den 16. November 1965

*Uafel*

Vfg.1. Vermerk:

Zur Fortführung der Ermittlungen ist es erforderlich, weitere in Westdeutschland lebende Zeugen und Beschuldigte zu vernehmen.

Ich beabsichtige, auf der zweiten Dienstreise in der Zeit vom 10. bis 21. Januar 1966 insgesamt 6 Zeugen und 5 Beschuldigte im Raum Niedersachsen/Hessen mit dem Wohnsitz in Hameln, Herford, Holzminden, Salzgitter, Zorge (Harz), Melsungen, Hünfeld, Würzburg und Frankfurt/Main anzuhören.

2. Herrn Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

über

Herrn Leiter der Arbeitsgruppe

*- 2. DEZ. 1965*  


*Die Dienstreise zur neuen R. Hagel  
ist dringend erforderlich.*

Überreicht mit der Bitte um Kenntnisnahme von dem Vermerk zu Ziff.1).

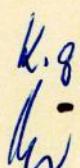
Ich bitte, die Dienstreise in der Zeit vom 10. bis 21. Januar 1966 zu genehmigen und mir die Benutzung des Luftweges (Hinflug Berlin-Hannover, Rückflug Frankfurt/Main-Berlin) zu gestatten.

*B. 3.12.65*

Berlin, den 2. Dezember 1965

*Kagel**Finnish*V.

*✓ Herrn Jof Türrmann u. d. J. ein Kenntnisnahme.  
z. Alsdamn benn R. Hagel u. R.*

*K. G.  
- 8. Dez. 1965*  


Le

*= 7. DEZ. 1965*  


133

Vfg.

1. Vermerk:

Es ist zur Fortführung der Ermittlungen erforderlich, weitere in Westdeutschland lebende Zeugen und Beschuldigte zu vernehmen.

Ich beabsichtige, auf der dritten Dienstreise in der Zeit vom 31. Januar 1966 bis 11. Februar 1966 insgesamt 10 Zeugen und 1 Beschuldigten im Raum Bayern, mit dem Wohnsitz in Nürnberg, Regensburg, Landshut, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Wangen/Allgäu, Pfaffenhofen bei Ulm und München, anzuhören.

2. Herrn Chef

über

Herrn OStA Severin

25. DEZ. 1965  
✓

Die Dienstreise des Herrn OStA Nagel ist dringend erforderlich.

überreicht mit der Bitte um Kenntnisnahme von dem Vermerk zu Ziff. 1).

Ich bitte, die Dienstreise in der Zeit vom 31. Januar 1966 bis 11. Februar 1966 zu genehmigen und mir die Benutzung des Luftweges (Berlin (Hinflug) - Nürnberg und München (Rückflug) - Berlin) zu gestatten.

B. 30.12.65

Berlin, den 28. Dezember 1965

Nagel

Herrn OStA Nagel zum Verbleib.

Vfg.

134

1. Vermerk:

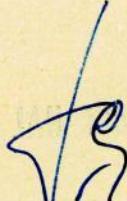
Zur Fortführung der Ermittlungen ist es erforderlich, weitere in Westdeutschland lebende Beschuldigte und Zeugen zu vernehmen.

Ich beabsichtige hierzu zwei weitere Dienstreisen durchzuführen, und zwar:

- a) in der Zeit vom 21. Februar bis 3. März 1966 zur Vernehmung von 8 Zeugen und 3 Beschuldigten im Raum Hessen/Baden-Württemberg mit dem Wohnsitz in Frankfurt/Main, Darmstadt, Speyer, Karlsruhe, Freiburg, Reutlingen und Stuttgart,
- b) in der Zeit vom 14. bis 24. März 1966 zur Vernehmung von insgesamt 11 Zeugen im Raum Nordrhein-Westfalen/Hessen mit dem Wohnsitz in Köln, Bonn, Limburg, Gießen und Butzbach.

2. Herrn Chef

über

Herrn OStA Severin


Die beobachteten Dienstreisen des Herrn Hagel  
sind erforderlich.

Überreicht mit der Bitte um Kenntnisnahme von dem Vermerk zu Ziff. 1.

*Fernreisezug*  
*B. 14.1.66*  
 Ich bitte, die beiden Dienstreisen in der Zeit vom 21. Februar bis 3. März 1966 und vom 14. bis 24. März 1966 zu genehmigen und mir die Benutzung des Luftweges (für die Reise vom 21. Februar bis 3. März 1966 : Hinflug Berlin-Frankfurt/Main und Rückflug Stuttgart-Berlin, für die Reise vom 14. bis 24. März 1966 : Hinflug Berlin-Köln und Rückflug Frankfurt/Main-Berlin) zu gestatten.

*✓* 3. Herrn JOI Fuhrmann mit der Bitte um Kenntnisnahme.

*K. H. HAGEL*  
*17. JAN. 1966*  
*Fuhrmann*

Berlin, den 6. Januar 1966

*Hagel*

135

1 Js 7/65 (RSHA)

V.

1) Vermerk:

Wegen des Rechtshilfeersuchens um Vernehmung in Österreich lebender Zeugen habe ich mich heute fernmündlich an Herrn Amtsrat Scholz, Sen. f. Justiz, gewandt. Herr Amtsrat Scholz bat mich, das Ersuchen "An die Zuständige Behörde der Republik Österreich" zu richten. Er wies mich ferner darauf hin, daß verschiedene Punkte des in dem vorhergehenden gleichartigen Rechtshilfeersuchens von Herrn Sta Hauswald erstatteten Berichts an den Sen. f. Justiz bereits in das Rechtshilfeersuchen hineinzunehmen seien, um zu vermeiden, daß er diese Punkte in sein Anschreiben an die österreichischen Behörden aufnehmen müsse. Unser Bericht brauche lediglich das zu enthalten, was ich nunmehr geschrieben habe. Abschließend stellte mir Herr Amtsrat Scholz anheim, mich wegen der Form und Inhalt des Rechtshilfeersuchens mit dem Dezerrenten Üb. Int., Herrn Sta Seebert, in Verbindung zu setzen. Dies habe ich getan; Herr Sta Seebert hat das anliegend beigelegte Rechtshileersuchen hinsichtlich Form und Inhalt gebilligt.

2.) weitere lf. berücksichtigt

Berlin, den 17. Febr. 1966

Lage

## ✓ 1. Zu schreiben

- 3 Reinschriften auf festem Papier,  
Herrn Chef zur Unterschrift (mit Tinte) ~~unt~~
- 1 Reinschrift als Abschrift beglaubigen,
- 3 Überstücke fertigen -

An die  
Zuständige Behörde  
der Republik Österreich

Wien/Osterreich

Betrifft: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen;

hier: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen Verdachts des Mordes  
- 1 Js 7/65 (RSHA) -;

Ersuchen um sicherheitsbehördliche Befragung von in Österreich wohnenden Zeugen sowie um Genehmigung der Anwesenheit meines zuständigen Sachbearbeiters, Staatsanwalt N a g e l , hierbei

✓ einfüllen s. unten

Gegen den ehemaligen Regierungsamtmand und SS-Hauptsturmführer Karl Anders (geboren am 9. März 1894 in Berlin, Deutscher, wohnhaft in Hiddesen Kreis Detmold, Verbruch 8) sowie gegen 64 weitere Beschuldigte führe ich ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Mordes (strafbar nach § 211 des deutschen Strafgesetzbuches).

Die in diesem Verfahren beschuldigten früheren Angehörigen des Amtes IV (Geheime Staatspolizei) des Reichssicherheitshauptamtes sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 gemeinschaftlich mit anderen Mittätern im Wege der "Schutzhaftverhängung" durch Einweisung in Konzentrationslager - insbesondere in das Konzentrationslager Auschwitz - in einer unbestimmten Anzahl von Fällen an der Ermordung mehrerer tausend Menschen jüdischer Rassezugehörigkeit mitgewirkt zu haben. Dem Ermittlungsverfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

✓ Hiermit (ist) beehre mich, die Zuständige Behörde der Republik Österreich zu bitten, die sicherheitsbehördliche Befragung von in Österreich wohnenden Zeugen anzuordnen und (dem bei meiner Behörde tätigen Staatsanwalt N a g e l die Anwesenheit ~~habe~~ zu gestatten. Ich erlaube mir, im Einzelnen folgendes darzulegen:

In der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 wurden Beschränkungen der persönlichen Freiheit auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen für zulässig erklärt. Mit Erlaß vom 11. März 1934 ordnete der damalige Preußische Ministerpräsident Göring an, daß diese - "Schutzhaf" genannten - Freiheitsbeschränkungen nur vom Geheimen Staatspolizeiamt - dem späteren Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes - verhängt werden durften. Diese Regelung wurde bis Kriegsende beibehalten. Wenn eine örtliche Staatspolizeistelle die Inschutzhafnahme einer Person für erforderlich hielt, hatte sie unter Beifügung verschiedener Unterlagen einen entsprechenden Antrag an das Schutzhafotreferat IV C 2 zu richten. Dieses erließ sodann im ~~lizenzierten~~ mit dem jeweils zuständigen Sachreferat des Reichssicherheitshauptamtes (bei Juden dem Judenreferat IV B 4) einen Schutzhafbefehl und verfügte zugleich die Einweisung des Betreffenden in ein Konzentrationslager.

Während der ersten Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft ergingen keine Sonderbestimmungen für die Einweisung jüdischer Bürger in Konzentrationslager. Dies änderte sich jedoch mit zunehmender Verschärfung der nationalsozialistischen Judenpolitik nach Ausbruch des Krieges. Demgemäß wurde in der Folgezeit eine ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung nach unverhältnismäßig große Zahl von ~~Juden~~ <sup>Bürgern</sup> in Schutzhafte genommen. In den Jahren 1939 bis 1945 genügte die geringste Verletzung von Auflagen oder Anordnungen; die überwiegend in nicht veröffentlichten Erlassen des Reichssicherheitshauptamtes getroffen worden waren, als Anlage <sup>den</sup> Grundlage für die örtlichen Staatspolizeistellen, beim Reichssicherheitshauptamt einen Schutzhafitantrag gegen den betreffenden ~~Juden~~ <sup>oder</sup> Ehren Bürger zu missen. Diesen Anträgen wurde vom Reichssicherheitshauptamt fast ausnahmslos entsprochen.

Mit dem Fortschreiten der Deportationen im damaligen Reichsgebiet verringerte sich der Kreis der von den Anordnungen bzw. Verboten betroffenen Juden. Nach Abschluß der Deportationen (im wesentlichen Ende 1942 und abgesehen von Einzelfällen

Ende Juni 1943) wurde Schutzhaft deshalb praktisch nur noch gegen diejenigen ~~Juden~~ <sup>in der Bürzel</sup> verhängt, die nach den Richtlinien nicht in die "Evakuierungsaktionen" einzubeziehen waren. Hierbei handelte es sich im wesentlichen um die in ~~jüdischer~~ <sup>arisch-</sup> jüdischer Mischehe lebenden Juden. Deren Zahl belief sich noch am 1. Januar 1943 im Altreich auf 16.760 und in Österreich auf 4.803. Von diesen Personen wurde in der Folgezeit eine ~~derart~~ <sup>so</sup> große Anzahl in Schutzhaft genommen, daß die Einzeleinweisungen dieser ~~Juden~~ <sup>in der Bürzel</sup> in ein Konzentrationslager als Teil der "Endlösung der Judenfrage" angesehen werden muß. ~~und das~~ Mit ihrer Einlieferung zugleich ihre Tötung bezweckt oder zumindest billigend in Kauf genommen worden sein.

Die Verbringung in ein Konzentrationslager im Wege der Schutzhafteinweisung bedeutete für jeden ~~Juden~~ <sup>in der Bürzel</sup> mit hoher Wahrscheinlichkeit den Tod. Nach dem auf Befehl Himmlers erstellten Bericht des Inspekteurs für Statistik, Dr. Korrherr, über "Die Endlösung der europäischen Judenfrage" lebten, ohne Berücksichtigung des Konzentrationslagers Lublin (in das keine Schutzhäftlinge aus dem Reichsgebiet eingewiesen wurden), von ~~Zwischen Kriegsausbruch~~ den in Schutzhaft genommenen und nicht entlassenen ~~im wesentlichen wurden Juden nur bis Kriegsausbruch aus den Konzentrationslagern freigelassen~~ 14.784 Juden am 31. Dezember 1942 lediglich noch 1.785, während 12.999 Todesfälle schon zu diesem Zeitpunkt zu verzeichnen waren.

Aus zahlreichen auch für die spätere Zeit ermittelten Einzelfällen ist zu entnehmen, daß ein großer Teil der jüdischen Schutzhäftlinge bereits binnen zwei bis sechs Wochen nach Einlieferung in ein Konzentrationslager verstarb. Dem Schutzhaftreferat IV C 2 des Reichssicherheitshauptamtes wurde von den Lagerkommandanten der Konzentrationslager jeder einzelne Todesfall mitgeteilt.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen sind der Mitwirkung an der Tötung jüdischer Schutzhäftlinge verdächtig:

- a) der Referatsleiter (Dr. B e r n d o r f f ), sein Vertreter und die Sachbearbeiter des Referats IV C 2 - Schutzhaltangelegenheiten - des Reichssicherheitshauptamtes sowie der Gruppenleiter der Gruppe IV C des Reichssicherheitshauptamtes, Dr. R a n g ,
- b) diejenigen Sachbearbeiter des Referats IV B 4 - Judenangelegenheiten, Referatsleiter E i c h m a n n - des Reichssicherheitshauptamtes, denen in diesem Referat die Bearbeitung von Schutzhaltfällen oblag.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts und der Tatbeteiligung der Beschuldigten ist die sicherheitspolizeiliche Befragung folgender neun in der ~~Bundes~~ Republik Österreich lebender Zeugen erforderlich:

1. B ö h m , Franz,  
ehemaliger SS-Unterscharführer, jetzt Hilfsarbeiter,  
geboren am 6. Mai 1915 in Reinberg/Litschau,  
wohnhaft in Wien XVI, Koppstraße 86/24,  
  
soll nach Aussagen einiger früherer Angehöriger des Referats IV B 4 Fahrer des Referatsleiters Eichmann gewesen sein. Er müßte angesehen der von ihm möglicherweise auch mit anderen Sachbearbeitern durchgeföhrten Dienstfahrten und wegen der wahrscheinlich hierbei und bei Fahrten mit Eichmann geföhrten Gespräche in der Lage sein, die im Referat IV B 4 mit Schutzhalt-sachen befaßten Sachbearbeiter zu benennen.
2. E g g e n h o f e r geb. Joksch, Elfriede,  
geboren am 12. Dezember 1923 in Wien,  
wohnhaft in Wien XV, Goldschlagstraße 44/7,  
  
soll nach Angaben einiger bereits vernommener Zeuginnen als Kanzleiangestellte im Referat IV B 4 für die Sachbearbeiter K r y s c h a k und W ö h r n Schreibarbeiten verrichtet haben. Bisher durchgeföhrte Vernehmungen haben mit großer Wahrscheinlichkeit ergeben, daß Kryschak und Wöhrn neben dem und aufenthalte und Aufenthalte noch nicht ermittelten und möglicherweise verstorbenen) Sachbearbeiter M o e s diejenigen Sachbearbeiter waren, die im Referat IV B 4 Schutzhaltfälle bearbeiteten. Die Aussage dieser Zeugin ist daher für das weitere Verfahren von besonderer Bedeutung.

3. Hartenberger, Richard,  
ehemaliger SS-Untersturmführer,  
geboren am 27. April 1911 in Wien,  
wohnhaft in Wien VI. Bezirk, Kasernengasse 4/7,  
müßte als ehemaliger Angehöriger des Referats IV B 4 - er soll  
~~jeweils~~ zeitweilig im Vorzimmer Eichmanns gesessen, Kurier-  
fahrten zu verschiedenen Lagern durchgeführt und Akten inner-  
halb des Referats IV B 4 verteilt haben sowie in der Registratur  
des Referats IV B 4 tätig gewesen sein - ebenfalls in der Lage  
sein, die Bearbeiter von Schutzaftsachen namhaft zu machen.  
Von besonderer Bedeutung dürften seine Angaben darüber hinaus  
für die subjektive Tatseite sein, da er in früheren Verfahren  
bekundet hat, allen Angehörigen des Referats IV B 4 sei ~~der~~ das  
*unter den* Begriff der "Endlösung der Judenfrage" ~~bekannt gewesen.~~  
*zu verfolgen war.*
4. Heischmann, Rudolf,  
ehemaliger SS-Unterscharführer und Büroangestellter,  
jetzt Angestellter,  
geboren am 2. Mai 1908 in Wien,  
wohnhaft in Wien XV, Grenzgasse 13/15,  
soll im Referat IV B 4 Büroarbeiten verrichtet haben und war  
möglicherweise in der Registratur tätig.
5. Mannel, Herbert,  
früherer SS-Untersturmführer,  
geboren am 29. August 1918 in Golling/Salzburg,  
wohnhaft in Lend/Salzburg, Nr. 122,  
soll ebenfalls in der Registratur des Referats IV B 4 be-  
schäftigt gewesen sein und unter anderem Statistiken ~~aus~~  
zeichnet haben.
6. Novak, Franz,  
ehemaliger SS-Hauptsturmführer,  
geboren am 10. Januar 1913 in Wolfsberg/Österreich,  
wohnhaft in Langenzersdorf, An der Mühlen 18,  
zur Zeit in Untersuchungshaft im Landgefängnis Wien,  
soll als Sachbearbeiter im Referat IV B 4 für die technische  
Durchführung der Deportationstransporte zuständig gewesen sein.  
Er ist in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Wien  
27 b Vr 529/61 (15 St 1416/61) zu 8 Jahren Kerker verurteilt

worden und müßte darüber Aufschluß geben können, ob die mit ihm in dem Unterreferat IV B 4 a beschäftigten ~~Kryschat~~ <sup>Sachbearbeiter</sup>, Wöhrn und Moes Schutzaftsachen bearbeitet haben bzw. welche weiteren Sachbearbeiter ~~hier~~ für in Betracht kommen. Darüber hinaus dürften seine Bekundungen für die subjektive Tatseite von Bedeutung sein.

7. Proschek, Georg,  
SS-Unterscharführer, jetzt Handelsangestellter,  
geboren am 24. Dezember 1909 in Mauer bei Wien,  
wohnhaft in Wien IX, Hebragasse 9/3,  
soll gleichfalls nach bisher nicht gesicherten Erkenntnissen dem Referat IV B 4 angehört haben.
8. Scholz, Erika, früher van Rijn,  
jetzt kaufmännische Angestellte,  
geboren am 30. Dezember 1924 in Wien,  
wohnhaft in Wien II, Hochstettergasse 8/1/9,  
soll als Kanzleiangestellte im Referat IV B 4 Schreibarbeiten für Eichmann, dessen Vertreter Rolf Günther, Novak und den Sachbearbeiter Bosshammer verrichtet haben. Infolge des ~~hierbei~~ von ihr gewonnenen Einblicks in die Arbeitsweise des Referats IV B 4 dürfte sie deshalb gleichfalls in der Lage sein, sachdienliche Angaben für das vorliegende Verfahren zu machen.
9. Stuschka, Franz,  
ehemaliger SS-Obersturmführer,  
geboren am 3. Juli 1910 in Wien-Liesing,  
wohnhaft in Wien XXIII, Breitenfurter Straße 396,  
soll als Sachbearbeiter im Referat IV B 4 tätig gewesen sein. Nach Angaben bisher vernommener ehemaliger Referatsangehöriger soll er Häftlingspost kontrolliert haben und für das "technische Arbeitsgebiet" (Fernschreiber, Luftschutzkeller, Telephonzentrale) zuständig gewesen sein. Aus einem bei seinen Personalunterlagen befindlichen Dienstleistungszeugnis vom Februar 1942 ergibt sich jedoch darüber hinaus, daß zu seinem damaligen Arbeitsgebiet außerdem die teilweise Bearbeitung der eingehenden Schutzaftsanträge gehörte. Seiner Aussage dürfte daher eine besondere Bedeutung beizumessen sein.

Ich bitte, die vorstehend angegebenen neun Zeugen über die Beteiligung des Reichssicherheitshauptamtes - insbesondere des Referats IV B 4 RSHA - an der Schutzhaftverhängung gegen ~~Juden~~ Sicherheitsbehördlich befragen zu lassen und hiermit die dafür zuständigen Organe des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Abteilung 18, in Wien zu beauftragen.

Weiterhin bitte ich, Nagel Staatsanwalt Nagel aus folgenden Gründen zu gestatten, an den Befragungen teilzunehmen:

Die Befragung der Zeugen setzt eingehende Kenntnisse über die Tätigkeit und die Organisation des Reichssicherheitshauptamtes nebst unterstellten Dienststellen sowie über den dienstlichen Verkehr zwischen dem Reichssicherheitshauptamt und den Kommandanturen der Konzentrationslager voraus. Die bisher für das vorliegende Verfahren erfaßten Dokumente füllen allein 13 Dokumentenbände, aus denen den Zeugen zahlreiche Vorhaltungen zu machen sind werden. Darüber hinaus werden den Zeugen, verschiedene bisher durchgeführte Vernehmungen zu Stützen ihres Gedächtnisses vorzuhalten sein. Die bisherigen Vernehmungen haben ergeben, daß die Zeugen sich wegen des erheblichen Zeitablaufs an wichtige Einzelheiten nur auf entsprechende Fragen wieder erinnern können. Der erstrebte Zweck einer umfassenden Sachaufklärung wird - auch im Hinblick auf die Prüfung der Glaubwürdigkeit der Zeugen - nur erreicht werden können, wenn dem mit den Einzelheiten vertrauten Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft, Nagel, Staatsanwalt Nagel, gestattet wird, bei den vorgesehenen Vernehmungen anwesend zu sein und die vernehmenden Beamten durch sachdienliche Hinweise zu unterstützen.

Bei den Befragungen wären neben den sich auf die frühere Tätigkeit der Zeugen beziehenden Fragen vor allem folgende Punkte zu klären:

Welche Sachbearbeiter waren im Referat IV B 4 des Reichssicherheitshauptamtes mit der Bearbeitung von Schutzhaftsachen befaßt, und nach welchen Gesichtspunkten war die Zuständigkeit zwischen den einzelnen Sachbearbeitern aufgeteilt? Wer war für diese Sachbearbeiter als Schreibkraft tätig, und wem oblagen die entsprechenden Registraturarbeiten? Welche Arbeiten hatten die Sachbearbeiter

im Hinblick auf die Inschutzhaftnahme von ~~Juden~~ <sup>ich</sup> zu erledigen?  
Mußten die Anträge bzw. Anordnungen des Referats IV B 4 an das Schutzhäftreferat IV C 2 von einem Vorgesetzten gezeichnet werden und gegebenenfalls von wem? Mit welchen Angehörigen des Referats IV C 2 haben die beteiligten Sachbearbeiter des Referats IV B 4 näher zusammengearbeitet? Welche Umstände sind den Zeugen darüber bekannt, daß die Sachbearbeiter von Schutzhäftsachen im Referat IV B 4 wußten oder zumindest billigend damit rechneten, daß fast alle in Schutzhäft genommenen Juden ~~den Tod fanden~~ kurz nach der Einlieferung in ein Konzentrationslager ~~verstarben~~?

Nur Staatsanwalt Nagel beabsichtigt, sich am 24. April 1966 nach Wien zu begeben. Für die einzelnen polizeilichen Befragungen und Diensthandlungen darf ich folgenden Zeitplan anregen:

25. April 1966	Vernehmung	der Zeugin	Eggenhofer
26. April 1966	Vernehmung	des Zeugen	Böhm
27. April 1966	Vernehmung	des Zeugen	Hartenberger
28. April 1966	Vernehmung	des Zeugen	Novak
29. April 1966	Vernehmung	des Zeugen	Heischmann
2. Mai 1966	Vernehmung	des Zeugen	Mannel
3. Mai 1966	Vernehmung	des Zeugen	Proscheck
4. Mai 1966	Vernehmung	des Zeugen	Stuschka
5. Mai 1966	Vernehmung	der Zeugin	Scholz
6. Mai 1966	<sup>1 Tag</sup> <del>Rechtsvotag</del>	für eventuell nicht abgeschlossene Vernehmungen.	

Aufforderung darum

Ich darf bitten, die Zeugen an den vorgeschlagenen Tagen jeweils für 9.00 Uhr vor die betreffenden Polizeidienststellen vorladen und mich rechtzeitig benachrichtigen zu lassen, falls Hinderungsgründe eintreten sollten.

Nach deutschem Recht ist keiner der Zeugen zur Verweigerung der Aussage berechtigt, sofern ihm nicht nach § 52 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Nach §§ 55, 163 a Abs. 5 StPO sind die Zeugen über ein ihnen eventuell zustehendes Auskunftsverweigerungsrecht zu belehren.

Diese Bestimmungen lauten:

§ 52: (Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen)

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 55: (Auskunftsverweigerungsrecht)

- (1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.
- (2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

§ 163 a Abs. 5: Bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft oder durch Beamte des Polizeidienstes sind § 52 Abs. 2, § 55 Abs. 2 und § 136 a entsprechend anzuwenden.

Für eine ~~lebaldige~~ Mitteilung der Entscheidung wäre ich im Hinblick auf den vorgesehenen Reisetermin außerordentlich dankbar.

*Mit bestem Dank und vorzüglicher Hochachtung*

Berlin, den 21.2.66

- 10 -



z-1) 3 Reinschr.  
z überl.  
z 1) 1 Bericht  
Abendg. 1. Ziff. 2)  
23. FEB. 1966 J

✓ 2. Zu berichten

- unter Beifügung der anliegenden ~~vier~~ <sup>drei</sup> Reinschriften des Rechtshilfeersuchens zu 1) -

An den  
Senator für Justiz

Der besonderen Beschleunigung  
empfohlen!

Betrifft: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen;  
hier: Genehmigung einer Dienstreise des Staatsanwalts Nagel in die Republik Österreich in dem Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen Verdachts des Mordes oder der Beihilfe zum Mord - 1 Js 7/65 (RSHA) - Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht in Berlin

Ohne Anordnung, jedoch gemäß Nr. 189 RiVAST

Anlagen: 3 Schriftstücke

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Nagel

Als  
In der Anlage, überreiche ich in drei vierfacher Ausfertigung ein an die "Zuständige Behörde der Republik Österreich" gerichtetes Rechtshilfeersuchen, das ich weiterzuleiten bitte. Ferner bitte ich, die beabsichtigte Auslandsdienstreise Herrn Staatsanwalts Nagel unter Benutzung des Flugweges für die Zeit vom 24. April (Hinflug) bis 7. Mai 1966 (Rückflug) zu genehmigen.

Im Interesse einer umfassenden Sachaufklärung ist es aus den in meinem beigefügten Rechtshilfeersuchen dargelegten Gründen erforderlich, daß Herr Staatsanwalt Nagel bei der Vernehmung der Zeugen anwesend ist.

Berlin, den 12. Februar 1966

zu 2) ab m. 3 Reinschriften von Ziff 1.)

23. FEB. 1966

Junk, J.S.



146

✓ 3. Herrn OSTA Severin mit der Bitte um Kenntnisnahme.

21. FEB. 1966

✓ 4. Herrn Chefvertreter mit der Bitte um Ggz.

✓

✓ 5. Herrn Chef mit der Bitte um Zeichnung.

} Erl. B.Z.A.-29

6. Z.d.HA.

Berlin, den 17. Februar 1966

Lagel

Vfg.

1. Zu schreiben - unter Beifügung der anliegenden beglaubigten Abschrift -

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit  
- Abteilung 18 -

z.Hd. von Herrn Polizeirat Dr. Wiesinger

*Sektionsrat Dr. Dauzinger*  
- o.v.i.A -

A 1010 Wien I  
Herrengasse 7

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Verdachts des Mordes - 1 Js 7/65 (RSHA) - ;  
hier: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen;

Ersuchen um sicherheitsbehördliche Befragung von in Österreich wohnenden Zeugen sowie um Genehmigung der Anwesenheit meines zuständigen Sachbearbeiters, Staatsanwalt Nagel, hierbei

Anlage: 1 beglaubigte Abschrift

Sehr geehrter Herr Polizeirat!

Als Anlage überreiche ich in beglaubigter Abschrift ein weiteres Rechtshilfeersuchen an die Republik Österreich vom 22. Februar 1966 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie - sofern meinem Ersuchen stattgegeben werden sollte - die sicherheitsbehördliche Befragung der in Österreich wohnenden Zeugen rechtzeitig vorbereiten würden. Falls Hinderungsgründe eintreten sollten, bitte ich, den zuständigen Dezernenten, Herrn Staatsanwalt Nagel, entsprechend zu unterrichten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

2. Z.d.A.

Berlin, den 25. Februar 1966

gef. 25.2.66 Sch  
Zu 1) Schrb.

*ab + bef. Abschrift*

*25/2.66*

*Sch*

22. Febr. 66 148

1 Js 7.65 (RSWA)

An die  
Zuständige Behörde  
der Republik Österreich  
W i e n / Österreich

Betrifft: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen;

hier: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des  
ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSWA)  
in Berlin wegen Verdachts des Mordes  
- 1 Js 7.65 (RSWA) - ;

Kreuchen um sicherheitsbehördliche Befragung  
von in Österreich wohnenden Zeugen sowie um  
Genehmigung der Anwesenheit meines zuständigen  
Sachbearbeiters, Staatsanwalt Nagel,  
hierbei.

Hiermit beeche ich mich, die "Zuständige Behörde" der Republik  
Österreich zu bitten, die sicherheitsbehördliche Befragung in  
Österreich wohnender Zeugen anzuordnen und dabei dem bei mei-  
ner Behörde tätigen Staatsanwalt Nagel die Anwesenheit  
zu gestatten. Ich erlaube mir, im einzelnen folgendes darzu-  
legen:

Gegen den ehemaligen Regierungsaatmann und SS-Hauptsturmführer  
Karl Andere (geboren am 9. März 1894 in Berlin,  
Deutscher, wohnhaft in Hiddesen Kreis Detmold, Verbruch 8)  
sowie gegen 64 weitere Beschuldigte führe ich ein Ermittlungs-  
verfahren wegen Verdachts des Mordes (strafbar nach § 211 des  
deutschen Strafgesetzbuches).

Die in diesem Verfahren beschuldigten früheren Angehörigen des  
Amtes IV (Geheime Staatspolizei) des Reichssicherheitshauptamtes  
sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 gemeinschaftlich

mit anderen Mittätern im Wege der "Schutshaftverhängung" durch Einweisung in Konzentrationslager - insbesondere in das Konzentrationslager Auschwitz - in einer unbestimmten Anzahl von Fällen an der Ermordung mehrerer tausend Menschen jüdischer Rassezugehörigkeit mitgewirkt zu haben. Dem Ermittlungsverfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

In der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 wurden Beschränkungen der persönlichen Freiheit auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen für zulässig erklärt. Mit Erlaß vom 11. März 1934 ordnete der damalige Preußische Ministerpräsident Goring an, daß diese - "Schutshaft" genannten - Freiheitsbeschränkungen nur vom Geheimen Staatspolizeiamt - dem späteren Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes - verhängt werden durften. Diese Regelung wurde bis Kriegsende beibehalten. Wenn eine örtliche Staatspolizeistelle die Inschutthaftnahme einer Person für erforderlich hielt, hatte sie unter Beifügung verschiedener Unterlagen einen entsprechenden Antrag an das Schuthaftreferat IV C 2 zu richten. Dieses erließ sodann im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Sachreferat des Reichssicherheitshauptamtes (bei Juden dem Judenreferat IV B 4) einen Schutshaftbefehl und verfügte zugleich die Einweisung des Betreffenden in ein Konzentrationslager.

Während der ersten Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft ergingen keine Sonderbestimmungen für die Einweisung jüdischer Bürger in Konzentrationslager. Dies änderte sich jedoch mit zunehmender Verschärfung der nationalsozialistischen Judenpolitik nach Ausbruch des Krieges. Demgemäß wurde in der Folgezeit eine ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung nach unverhältnismäßig große Zahl jüdischer Bürger in Schutshaft genommen. In den Jahren 1939 bis 1945 diente die geringste Verletzung von Auflagen oder Anordnungen, die überwiegend in

nicht veröffentlichten Erlassen des Reichssicherheitshauptamtes getroffen worden waren, den örtlichen Staatspolizeistellen als Anlaß, beim Reichssicherheitshauptamt einen Schutzauftrag gegen den betreffenden jüdischen Bürger zu stellen. Diesen Anträgen wurde vom Reichssicherheitshauptamt fast ausnahmslos entsprochen.

Mit dem Fortschreiten der Deportationen im damaligen Reichsgebiet verringerte sich der Kreis der von den Anordnungen bzw. Verboten betroffenen Juden. Nach Abschluß der Deportationen (im wesentlichen Ende 1942 und abgesehen von Einzelfällen Ende Juni 1943) wurde Schutzhaft deshalb praktisch nur noch gegen diejenigen jüdischen Bürger verhängt, die nach den Richtlinien nicht in die "Evakuierungsaktionen" einzubesiezen waren. Hierbei handelte es sich im wesentlichen um die in sog. (arisch-jüdischer) "Mischehe" lebenden Juden. Deren Zahl belief sich noch am 1. Januar 1943 im "Altreich" auf 16 760 und in Österreich auf 4 803. Von diesen Personen wurde in der Folgezeit eine so große Anzahl in Schutzhaft genommen, daß die Einzel-einweisungen dieser jüdischen Bürger in ein Konzentrationslager als Teil der "Endlösung der Judenfrage" angesehen werden muß. Mit ihrer Einlieferung dürfte zugleich ihre Tötung be-sweckt oder zumindest billigend in Kauf genommen worden sein.

Die Verbringung in ein Konzentrationslager im Wege der Schutzhaft-einweisung bedeutete für jeden jüdischen Bürger mit hoher Wahrscheinlichkeit den Tod. Nach dem auf Befehl H i m m - l e r s erstellten Bericht des Inspekteurs für Statistik, Dr. K o r h e r r , über "Die Endlösung der europäischen Judenfrage" lebten, ohne Berücksichtigung des Konzentrationslagers Lublin (in das keine Schutzhäftlinge aus dem Reichsge-biet eingewiesen wurden), von den in Schutzhaft genommenen und nicht bereits vor Kriegsausbruch entlassenen 14 784 Juden am 31. Dezember 1942 lediglich noch 1 785, während 12 999 Todes-fälle schon zu diesem Zeitpunkt zu verzeichnen waren.

Zahlreichen auch für die spätere Zeit ermittelten Einzelfällen ist zu entnehmen, daß ein großer Teil der jüdischen Schutzhäftlinge bereits binnen zwei bis sechs Wochen nach Einlieferung in ein Konzentrationslager verstarb. Dem Schutzhäftreferat IV C 2 des Reichssicherheitshauptamtes wurde von den Lagerkommandanten der Konzentrationslager jeder einzelne Todesfall mitgeteilt.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen sind der Mitwirkung an der Tötung jüdischer Schutzhäftlinge verdächtig:

- a) der Referatsleiter (Dr. B e r n d o r f f ), sein Vertreter und die Sachbearbeiter des Referats IV C 2 - Schutzhäftangelegenheiten - des Reichssicherheitshauptamtes sowie der Gruppenleiter der Gruppe IV C des Reichssicherheitshauptamtes, Dr. R a n g ,
- b) diejenigen Sachbearbeiter des Referats IV B 4 - Judenangelegenheiten, Referatsleiter E i c h m a n n - des Reichssicherheitshauptamtes, denen in diesem Referat die Bearbeitung von Schutzhäftfällen oblag.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts und der Tatbeteiligung der Beschuldigten ist die sicherheitspolizeiliche Befragung folgender neun in der Republik Österreich lebender Zeugen erforderlich:

1. B 6 h m , Franz,  
ehemaliger SS-Unterscharführer, jetzt Hilfsarbeiter,  
geboren am 6. Mai 1915 in Reinberg/Litschau,  
wohnhaft in Wien XVI, Koppstraße 86/24,  
soll nach Aussagen einiger früherer Angehöriger des Referats IV B 4 Fahrer des Referatsleiters Eichmann gewesen sein. Er müste angesichts der von ihm möglicherweise auch mit anderen Sachbearbeitern durchgeführten Dienstfahrten und der wahrscheinlich hierbei und bei Fahrten mit Eich-

mann geführten Gespräche in der Lage sein, die im Referat IV B 4 mit Schutzhafteachen befaßten Sachbearbeiter zu benennen.

2. E g g e n h o f e r geb. Joksch, Elfriede, geboren am 12. Dezember 1923 in Wien, wohnhaft in Wien XV, Goldschlagstraße 44/7. soll nach Angaben einiger bereits vernommener Zeuginnen als Kanzleiangestellte im Referat IV B 4 für die Sachbearbeiter K r y s c h a k und W ö h r n Schreibarbeiten verrichtet haben. Bisher durchgeföhrte Vernehmungen haben ergeben, daß Kryschak und Wöhrn mit großer Wahrscheinlichkeit neben dem (mit Aufenthalt noch nicht ermittelten und möglicherweise verstorbenen) Sachbearbeiter H o e c diejenigen Sachbearbeiter waren, die im Referat IV B 4 Schutzhaftefälle bearbeiteten. Die Aussage dieser Zeugin ist daher für das weitere Verfahren von besonderer Bedeutung.
3. H a r t o n b e r g e r , Richard, ehemaliger SS-Untersturmführer, geboren am 27. April 1911 in Wien, wohnhaft in Wien VI. Bezirk, Kasernengasse 4/7, mißte als ehemaliger Angehöriger des Referate IV B 4 - er soll zeitweilig im Versimmer Eichmanns gesessen, Kurierfahrten zu verschiedenen Lagern durchgeföhr und Akten innerhalb des Referate IV B 4 verteilt haben sowie in der Registratur des Referate IV B 4 tätig gewesen sein - ebenfalls in der Lage sein, die Bearbeiter von Schutzhafteachen namhaft zu machen. Von besonderer Bedeutung dürften seine Angaben darüber hinaus für die subjektive Tatseite sein, da er in früheren Verfahren bekundet hat, allen Angehörigen des Referate IV B 4 sei bekannt gewesen, was unter dem Begriff der "Endlösung der Judenfrage" zu verstehen ist.

4. H e i s c h m a n n , Rudolf,  
ehemaliger SS-Unterscharführer und Büroangestellter,  
jetzt Angestellter,  
geboren am 2. Mai 1908 in Wien,  
wohnhaft in Wien XV, Grenzgasse 13/15,  
soll im Referat IV B 4 Büroarbeiten verrichtet haben und  
war möglicherweise in der Registratur tätig.
5. M a n n o l , Herbert,  
früherer SS-Untersturmführer,  
geboren am 29. August 1918 in Golling/Salzburg,  
wohnhaft in Lend/Salzburg, Nr. 122,  
soll ebenfalls in der Registratur des Referats IV B 4  
beschäftigt gewesen sein und unter anderem Statistiken  
erstellt haben.
6. N o v a k , Franz,  
ehemaliger SS-Hauptsturmführer,  
geboren am 10. Januar 1913 in Wolfsberg/Österreich,  
wohnhaft in Langenzersdorf, An der Mühlen 18,  
zur Zeit in Untersuchungshaft im Landgefängnis Wien,  
soll als Sachbearbeiter im Referat IV B 4 für die tech-  
nische Durchführung der Deportationstransporte zuständig  
gewesen sein. Er ist in dem Verfahren der Staatsanwalt-  
schaft Wien 27 b Vr 529/61 (15 St 1416/61) zu 8 Jahren  
Kerker verurteilt worden und müßte darüber Aufschluß geben  
können, ob die mit ihm in dem Unterreferat IV B 4 a be-  
schäftigten Sachbearbeiter Kryschak, Wöhrn und Moes Schutz-  
haftseachen bearbeitet haben und welche weiteren Sachbe-  
arbeiter uU hierfür in Betracht kommen. Darüber hinaus  
dürften seine Bekundungen für die subjektive Tatseite von  
Bedeutung sein.
7. P r o s c h e k , Georg,  
SS-Unterscharführer, jetzt Handelsangestellter,  
geboren am 24. Dezember 1909 in Mauer bei Wien,  
wohnhaft in Wien IX, Hebragasse 9/3,  
soll gleichfalls nach bisher nicht gesicherten Erkennt-  
nissen dem Referat IV B 4 angehört haben.

8. S c h o l s , Erika, früher van Rijn,  
jetzt kaufmännische Angestellte,  
geboren am 30. Dezember 1924 in Wien,  
wohnhaft in Wien II, Hochstettergasse 8/1/9,  
soll als Kanzleiangestellte im Referat IV B 4 Schreib-  
arbeiten für Eichmann, dessen Vertreter Rolf G u n -  
t h e r , Franz Novak und den Sachbearbeiter B o s s -  
h a m m e r verrichtet haben. Infolge des von ihr ge-  
wonnenen Einblicks in die Arbeitsweise des Referats IV B 4  
dürfte sie deshalb gleichfalls in der Lage sein, sach-  
dienliche Angaben für das vorliegende Verfahren zu machen.
9. S t u s c h k a , Franz,  
ehemaliger SS-Obersturmführer,  
geboren am 3. Juli 1910 in Wien-Liesing,  
wohnhaft in Wien XXIII, Breitenfurter Straße 396,  
soll als Sachbearbeiter im Referat IV B 4 tätig gewesen  
sein. Nach Angaben bisher vernommener ehemaliger Referate-  
angehöriger soll er Häftlingspost kontrolliert haben und  
für das "technische Arbeitsgebiet" (Fernschreiber, Luft-  
schutzkeller, Telephonzentrale) zuständig gewesen sein.  
Aus einem bei seinen Personalunterlagen befindlichen  
Dienstleistungsaufnach vom Februar 1942 ergibt sich darüber  
hinaus, daß zu seinem damaligen Arbeitsgebiet auch die  
teilweise Bearbeitung der eingehenden Schutzaftanträge  
gehörte. Seiner Aussage dürfte daher eine besondere Be-  
deutung beizumessen sein.

Ich bitte, die vorstehend angegebenen neun Zeugen über die  
Beteiligung des Reichssicherheitshauptamtes - insbesondere  
des Referats IV B 4 RSHA - an der Schutzaftverhängung gegen  
jüdische Bürger sicherheitsbehördlich befragen zu lassen und  
hiermit die dafür zuständigen Organe des Bundesministeriums  
für Inneres, Generaldirektion für die Öffentliche Sicherheit,  
Abteilung 18, in Wien zu beauftragen.

Weiterhin bitte ich, Herrn Staatsanwalt Nagel aus folgenden Gründen zu gestatten, an den Befragungen teilzunehmen:

Die Befragung der Zeugen setzt eingehende Kenntnisse über die Tätigkeit und die Organisation des Reichssicherheitshauptamtes neben unterstellten Dienststellen sowie über den dienstlichen Verkehr zwischen dem Reichssicherheitshauptamt und den Kommandanturen der Konzentrationslager voraus. Die bisher für das vorliegende Verfahren erfaßten Dokumente füllen allein 13 Dokumentenbände, aus denen den Zeugen zahlreiche Vorhalte zu machen sind. Darüber hinaus werden den Zeugen, um ihr Gedächtnis zu stützen, verschiedene bisher durchgeführte Vernehmungen vorzuhalten sein. Die bisherigen Vernehmungen haben ergeben, daß die Zeugen sich wegen des erheblichen Zeitablaufe an wichtige Einzelheiten nur auf entsprechende Fragen wieder erinnern können. Der erstrebte Zweck einer umfassenden Sachaufklärung wird - auch im Hinblick auf die Prüfung der Glaubwürdigkeit der Zeugen - nur erreicht werden können, wenn dem mit den Einzelheiten vertrauten Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft, Herrn Staatsanwalt Nagel, gestattet wird, bei den vorgesehenen Vernehmungen anwesend zu sein und die vernehmenden Beamten durch sachdienliche Hinweise zu unterstützen.

Bei den Befragungen wären neben den sich auf die frühere Tätigkeit der Zeugen beziehenden Fragen vor allem folgende Punkte zu klären:

Welche Sachbearbeiter waren im Referat IV B 4 des Reichssicherheitshauptamtes mit der Bearbeitung von Schutzhafteachen befaßt, und nach welchen Gesichtspunkten war die Zuständigkeit zwischen den einzelnen Sachbearbeitern aufgeteilt? Wer war für diese Sachbearbeiter als Schreibkraft tätig, und wen oblagen die entsprechenden Registraturarbeiten? Welche Arbeiten hatten die Sachbearbeiter im Hinblick auf die Inschutzhaftnahme jüdischer Bürger zu erledigen? Mußten die Anträge bzw.

Anordnungen des Referate IV B 4 an das Schutzaftreferat IV C 2 von einem Vorgesetzten gezeichnet werden und gegebenenfalls von wem? Mit welchen Angehörigen des Referate IV C 2 haben die beteiligten Sachbearbeiter des Referate IV B 4 näher zusammengearbeitet? Welche Umstände sind den Zeugen darüber bekannt, daß die Sachbearbeiter von Schutzafttischen im Referat IV B 4 wußten oder zumindest billigend damit rechneten, daß fast alle in Schutzaft genommenen Juden kurz nach der Einlieferung in ein Konzentrationslager den Tod fanden?

Herr Staatsanwalt Nagel beabsichtigt, sich am 24. April 1966 nach Wien zu begeben. Für die einzelnen polizeilichen Befragungen und Diensthandlungen darf ich folgenden Zeitplan anregen:

25. April 1966	Vernehmung	der Zeugin	Eggenhofer
26. April 1966	Vernehmung	des Zeugen	Böhm
27. April 1966	Vernehmung	des Zeugen	Hartenberger
28. April 1966	Vernehmung	des Zeugen	Hovak
29. April 1966	Vernehmung	des Zeugen	Heischmann
2. Mai 1966	Vernehmung	des Zeugen	Mannel
3. Mai 1966	Vernehmung	des Zeugen	Proschek
4. Mai 1966	Vernehmung	des Zeugen	Stuschka
5. Mai 1966	Vernehmung	der Zeugin	Schols
6. Mai 1966	1 Tag für eventuell nicht abgeschlossene Vernehmungen.		

Ich darf höflichst darum bitten, die Zeugen an den vorgeschlagenen Tagen jeweils für 9.00 Uhr vor die betreffenden Polizeidienststellen vorladen und mich rechtzeitig benachrichtigen zu lassen, falls Kinderungsgründe eintreten sollten.

Nach deutschem Recht ist keiner der Zeugen zur Verweigerung der Aussage berechtigt, sofern ihm nicht nach § 52 StPO ein Zeugnierverweigerungsberecht besteht. Nach §§ 55, 163 a

Abs. 5 StPO sind die Zeugen über ein ihnen eventuell zustehendes Auskunftsverweigerungsrecht zu belehren.

Diese Bestimmungen lauten:

**§ 52: (Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen)**

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Versicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

**§ 55: (Auskunftsverweigerungsrecht)**

(1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zusiehen würde.

(2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

**§ 163 a Abs. 5:** Bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft oder durch Beamte des Polizeidienstes sind § 52 Abs. 2, § 55 Abs. 2 und § 136 a entsprechend anzuwenden.

Für eine baldige Mitteilung der Entscheidung wäre ich im Hinblick auf den vorgesehenen Reisetermi außerordentlich dankbar.

Mit verbindlichem Dank und vorzüglicher  
Hochachtung

G ü n t h e r

Der Senator für Justiz

GeschZ.: 9352 E - IV/E 46.66

1 Berlin 62-Schöneberg, den 28.2.1966  
Salzburger Str. 21-25  
Fernruf: (95) App. 3363

An den  
Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht



Betr.: Ersuchen des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht um sicherheitsbehördliche Befragung von Zeugen in dem Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen Verdachts des Mordes und Genehmigung von Diensthandlungen eines deutschen Staatsanwalts in der Republik Österreich - 1 Js 7.65 (RSHA) -

Bezug: Bericht vom 22. Februar 1966 - 1 Js 7/65 (RSHA) -

1 Anlage

In der Anlage übersende ich Durchschrift meines heutigen Schreibens an das österreichische Bundesministerium für Justiz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage  
Schmiedeke

*Begläubigt:*  
*Korngath*  
*Verwaltungsgestellte*

Der Senator für Justiz

GeschZ.: 9352 E - IV/F. 46.66

1 Berlin 62-Schöneberg, den 28.2.1966

Salzburger Str. 21-25

Fernruf: (95) App. 3363

159

An das  
Bundesministerium für Justiz  
der Republik Österreich

Luftpost!

Eilt sehr!

Wien / Österreich  
Justizpalast

Betr.: Ersuchen des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht um sicherheitsbehördliche Befragung von Zeugen in dem Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen Verdachts des Mordes und Genehmigung von Diensthandlungen eines deutschen Staatsanwalts in der Republik Österreich - 1 Js 7.65 (RSHA) -

4 Anlagen

Ich beeche mich, folgendes Anliegen zu unterbreiten:  
Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht in Berlin führt gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Mordes. Wegen des dem Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalts darf auf das beiliegende Rechtshilfeersuchen Bezug genommen werden. Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts und der Tatbeteiligung der Beschuldigten hält der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht die sicherheitsbehördliche Befragung von neun in Österreich wohnhaften Zeugen für erforderlich. Da die Vernehmung der Zeugen eingehende Kenntnisse über Tätigkeit und die Organisation des Reichssicherheitshauptamtes nebst unterstellten Dienststellen sowie über den dienstlichen Verkehr zwischen dem Reichssicherheitshauptamt und den Kommandanturen der Konzentrationslager voraussetzt,

andererseits nach den bisherigen Erfahrungen die Zeugen sich wegen des erheblichen Zeitablaufs an wichtige Einzelheiten nur auf entsprechende Fragen erinnern können, würde es begrüßt werden, wenn im Interesse der angestrebten umfassenden Aufklärung dem mit den Einzelheiten vertrauten Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt Nagel, gestattet wird, bei den erbetenen Vernehmungen anwesend zu sein und die vernehmenden Beamten durch sachdienliche Hinweise zu unterstützen.

In der Anlage überreiche ich das Rechtshilfeersuchen des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in Berlin vom 22. Februar 1966 - 1 Js 7.65 (RSHA) - in zweifacher Fertigung nebst 2 beglaubigten Ablichtungen. Ich darf bitten, das Ersuchen dem zuständigen Österreichischen Rechtshilferichter mit meiner Bitte zuzuleiten, die vorgenommene Tätigkeit des Staatsanwalts Nagel aus Berlin im Gebiet der Republik Österreich nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen zu genehmigen und mit den erbetenen sicherheitsbehördlichen Vernehmungen der benannten Zeugen die hierfür zuständigen Organe des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die Öffentliche Sicherheit, Abteilung 2 C, in Wien zu beauftragen.

Für den Fall, daß dem Ersuchen entsprechen und die vorbezeichnete Österreichische Dienststelle mit den Zeugenvornehmungen beauftragt werden sollte, wäre ich dankbar, wenn der im Ersuchen vorgeschlagene Zeitplan berücksichtigt werden könnte.

Im Auftrage  
gen. Schmiedeke  
(Schmiedeke)

1.) Vermerk:

Herr OStA Severin teilte mir heute nach meiner Rückkehr von einer Dienstreise mit, dass er einen Telefonanruf von Herrn Scheuringer vom Bundesministerium der Republik Österreich erhalten habe, worin dieser ihm gesagt habe, dass die von StA Hauswald und mir beabsichtigten Dienstreisen nach Österreich verlegt werden müssten.

Ich habe daraufhin im Einverständnis mit Herrn OstA Severin beim Bundesministerium für Innenfres in Wien angerufen und von meinem Gesprächspartner, Herrn Stämmer, folgendes erfahren:

Der bisherige Leiter der im Bundesministerium für Inneres Österreich für die Bearbeitung von NSG zuständigen Abt. 18, Herr Pol.Rat Dr. Wiesinger, ist mit sofortiger Wirkung zum Österr. Aussenministerium versetzt worden. Sein Nachfolger ist sein bisheriger Vertreter, Herr Stamm'e'r. Am 1.5.1966 wird auch der bisherige Sachbearbeiter in der Abt. 18 für RSHA-Sachen, Herr Scheuringer, der seinen Dienst bei der Abt. 18 noch nicht angetreten hat, muss von diesem noch eingearbeitet werden. Vor dem 1.5.66 können daher Vernehmungen im RSHA - Komplex in Österreich nicht unter Mitwirkung der Abt. 18 vorgenommen werden. Es ist andererseits erwünscht, dass die Vernehmung<sup>er</sup> in Österreich unter Mitwirkung eines eingearbeiteten Beamten der Abt. 18 erfolgen. In letzter Zeit haben verschiedene Presseorgane in Österr. die bisherige Praxis der Vernehmung von Österreichern durch deutsche Beamte bei blösser "körperlicher Anwesenheit" österr. Beamter angegriffen. Hinzu komme, dass möglicherweise<sup>gegen</sup> verschiedene der für uns als Zeugen zu vernehmenden Personen - insbes. gegen die ehemaligen Angehörigen des Ref. IV B 4 - alsdann in Österreich ein Verfahren einzuleiten sein wird. Insoweit ist jedoch besondere prozessuale Vorsicht geboten.

Vor allem zur Besprechung dieser Frage werden in der Zeit vom 2. bis 6.5.1966 nach Berlin kommen: Herr Min.Rat Dr. Straka, die Wiener Sachbearbeiterin für RSHA ~~u~~ Verfahren, Frau StAin Dr. Kuchler, Herr (Pol.Rat ?) Stamm'e'r sowie der noch zu bestimmende Sachbearbeiter .

Die in Aussicht genommenen Vernehmungen in Österreich können anschliessend durchgeführt werden.

Ich habe Herrn Stammer gesagt, dass Herr StA Hauswald - wie dieser Herrn OStA Severin bei dessen fernmündlicher Anfrage in Ludwigsburg mitteilte - seine Reise nach Wien ohne weiteres nach dem 9.5.1966 durchführen könne, da er für diese Zeit bis Antritt seines Urlaubs Mitte Juni 1966 noch keine Vernehmungen angesetzt habe.

Ich selbst werde allerdings vor Antritt meines Urlaubs ( 20.5. ) die Vernehmungen in Österr. nicht mehr durchführen können, zumal ich in der Zeit vom 16.-18.5. in Arolsen beim ITS Auswertungsarbeiten durchführen möchte.

Herr Stammer bemerkte daraufhin, dass ich nach Beendigung meines Urlaubs ( 16.6. ) jederzeit gern nach Wien kommen könne. Über die Einzelheiten könnten wir uns anlässlich seines Besuchs in Berlin einig werden.

Wir bekommen von Landgericht Wien noch schriftliche Nachricht, dass die von Herrn StA Hauswald und mir in Österreich beabsichtigten Vernehmungen zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden könnten.

Ich habe nun vor, die Vernehmungen nach Beendigung meines Urlaubs Ende Juni / Anfang Juli 1966 durchzuführen. Allerdings hat der mir als krim.pol. Sachbearbeiter zugewiesene KM Schultz bis zum 18.7.1966 Urlaub. Sollte sich sein Urlaub nicht verlegen lassen, so werde ich die Vernehmungen notfalls allein durchführen können, zumal ein eingearbeiteter österr. Polizeibeamter anwesend sein wird.

2.) Abschrift dieser Verfügung Herrn OStA Severin zur Kenntnisnahme und zum Verbleib.

3.) z.d. HA.

Berlin, den 24.3.1966

*Lagel*

1 AR 123/63

Vfg.

1. pp.

2. Je 1 Xerox-Abzug ist mit einer Abschrift dieser Vfg. zu Ziff. 2

dem Sachbearbeiter für das Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA),  
1 Js 2/64 (RSHA),  
1 Js 4/64 (RSHA),  
1 Js 1/65 (RSHA),  
1 Js 3/65 (RSHA),  
1 Js 4/65 (RSHA),  
1 Js 5/65 (RSHA),  
1 Js 7/65 (RSHA),  
1 Js 8/65 (RSHA),  
1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln.),  
1 Js 10/65 (RSHA),  
1 Js 11/65 (RSHA),  
1 Js 12/65 (RSHA),  
1 Js 13/65 (RSHA),  
1 Js 14/65 (RSHA),  
1 Js 15/65 (RSHA),  
1 Js 16/65 (RSHA),  
1 Js 17/65 (RSHA),  
1 Js 18/65 (RSHA) und  
1 Js 19/65 (RSHA)

vorzulegen mit der Bitte, die Unterlagen zu den Handakten zu nehmen, das Schreiben des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 3. März 1966 zu beachten und ggf. Mitteilung zu machen (vgl. auch Nr. 18 MiStra und Nr. 2 Abs. 1 MiStra - Anordnung vom 15. Juni 1962 - 1431/1 GSTA).

3. pp.

Berlin, den 10. März 1966

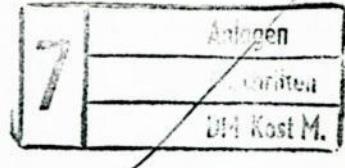
gez. Severin  
Oberstaatsanwalt

*162*  
Der Niedersächsische Minister des Innern

T/7b - III 30/3 (3a) VI

Bei Beantwortung bitte vorstehendes Aktenzeichen  
angeben

3 Hannover, den 3. März 1966  
Lavesallee 6 (Postfach)  
Fernruf 16571  
Fernschreiber 09 22795



An den

Herrn Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht Berlin

1 Berlin 21  
Turmstr. 91

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen  
Reichssicherheitshauptamtes

Nach Pressemitteilungen sind die an Hand des Ihnen vorliegenden umfangreichen Materials gegen Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes eingeleiteten Ermittlungen weiter fortgeschritten. Möglicherweise ergeben diese Unterlagen auch Belastungen gegen in Niedersachsen ansässige und nach dem G 131 versorgte Personen, so daß eine Überprüfung der Versorgungsrechte im Rahmen des § 3 Nr. 3a des Gesetzes erforderlich werden könnte.

Ich wäre deshalb für Unterrichtung dankbar, sofern sich im Zuge Ihrer Ermittlungen gegen in Niedersachsen ansässige Personen Anhaltspunkte für eine Anwendung des § 3 Nr. 3a ergeben sollten.

Im Auftrage  
gez. von Rosenberg



Begläubigt  
*Sauer*  
Angestellte

Vfg.1. Vermerk:

Es ist im vorliegenden Verfahren erforderlich, eine möglichst große Anzahl von Einzelfällen zu ermitteln, in denen jüdische Bürger in Schutzhaft genommen wurden und nach Einlieferung in ein Konzentrationslager verstarben. Derartige Einzelfälle dürften sich in nicht unerheblicher Zahl aus den Beständen des ITS Arolsen/Waldeck ergeben. Dort ist insbesondere die gesamte Kartei der Stapo-Stelle Frankfurt/Main vorhanden, die systematisch durchgearbeitet werden muß. Die weiterhin in Arolsen vorhandene Kartei der Stapo-Stelle Hamburg wird anhand des hier in Ablichtung vorliegenden Verschubungsbuches des Polizeigefängnisses Hamburg gezielt durchzusehen sein.

Daneben ist anzunehmen, daß der ITS Arolsen über umfangreiche Bestände des Konzentrationslagers Auschwitz sowie anderer Konzentrationslager verfügt, die Dokumente für zahlreiche Einzelfälle ergeben dürften. Dies konnte ich verschiedenen Antwortschreiben des ITS auf Anfragen über das Schicksal jüdischer Schutzhäftlinge entnehmen.

Ich beabsichtige daher, mit zwei oder drei Polizeibeamten am 25. April 1966 nach Arolsen zu fahren, die Beamten dort einzuarbeiten und am 29. April 1966 wieder nach Berlin zurückzukehren.

✓ 2. Herrn Chef

über

*Die Dienstreise ist zwecks Einarbeitung  
der Kriminalbeamten erforderlich.*

✓ Herrn OSTA Severin

überreicht mit der Bitte um Kenntnisnahme von dem Vermerk zu Ziff. 1.

Ich bitte, die Dienstreise in der Zeit vom 25. bis 29. April 1966 zu genehmigen.

*Genehmigt  
B. 81.3.66  
Kinnar*

✓ Herrn JOI Fuhrmann  
mit der Bitte um Kenntnisnahme. *H.W.*

- 1. APR. 1966

4. Z.d.HA.

Berlin, den 29. März 1966  
*Wegel*

V.  
Berlin hat Wegel  
*Wegel*

1 Js 7/65 (RSHA )

- Schutzhafteinweisung von Juden, Einzelfälle -

Ermittlungsplan

Der am 16. 11. 1965 aufgestellte Ermittlungsplan konnte eingehalten werden.

Es sind bisher in Berlin und - auf 5 Dienstreisen - in Westdeutschland

77 Zeugen und

9 Beschuldigte

vernommen worden. Die Vernehmungen nahmen teilweise mehr als einen Tag in Anspruch; einige Personen wurden mehrfach gehört. Während meiner Erkrankung wurden 16 Personen durch den mir als kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter zugeteilten KM Schultz vernommen, da die Dienstreisen schon völlig vorbereitet waren. Die übrigen Vernehmungen habe ich selbst mit durchgeführt.

Die geplante Vernehmungsreise nach Österreich - dort sind 9 frühere Angehörige des Judenreferats IV B 4 zu vernehmen - konnte noch nicht erfolgen, da die hiermit befasste Abteilung des Innenministeriums der Republik Österreich im Augenblick personelle Schwierigkeiten ~~hat~~; sie soll nunmehr anschliessend an meinen Urlaub in der Zeit vom 20.6. - 2.7.1966 durchgeführt werden.

Die Unterlagen des ITS Arolsen sollen in der Zeit ab 25.4.1966 ausgewertet werden. Ich nehme aufgrund der zwischenzeitlich mit dem ITS geführten Korrespondenz an, dass dort genügend Einzelfälle ermittelt werden können, sodass wahrscheinlich auf die von mir ursprünglich beabsichtigte Vernehmung von Zeugen durch die Polizei zum Nachweis einer möglichst grossen Anzahl von Einzelfällen verzichtet werden kann. Die "Verkartung" der Einzelfälle anhand der in Arolsen vorhandenen Unterlagen dürfte nebst Anlegung der Dokumentenbände einige Zeit in Anspruch nehmen.

Mit Verfügung vom 18.4.1966 wurde das Verfahren gegen 3 Beschuldigte eingestellt, die entweder den Referaten IV C 2 und IV B 4 nicht angehört haben, dort nur als Registratoren

*und 2.10.68*

tätig waren ( denen aus subjektiven Gründen eine Teilnahme nicht nachgewiesen werden kann ) oder die nachweisbar im Ref. IV B 4 nicht mit der Bearbeitung von Schutzhaftfällen befasst waren. Gegen weitere 4 Beschuldigte hat sich das Verfahren durch deren inzwischen nachgewiesenen Tod erledigt.

Von den nunmehr noch 28 Beschuldigten sind bisher 17 aufenthaltsmäßig ermittelt. Die Vernehmung dieser Beschuldigten, von denen 3 in Berlin wohnen, wird nach Auswertung der Unterlagen des ITS etwa ab August 1966 durchgeführt werden können. Diese Vernehmungen dürften sich jeweils über mindestens 2 Tage erstrecken.

Daneben sind nach dem augenblicklichen Stand der Ermittlungen noch weitere 15 Zeugen zu vernehmen. Der Wohnort dieser Zeugen konnte teilweise erst jetzt anhand der von der Kriminalpolizei auf meine Anweisung hin gezielt durchgeführten Aufenthaltsermittlungen oder aufgrund von Angaben der bisher vernommenen Personen ermittelt werden. Es ist damit zu rechnen, dass die Aufenthaltsermittlungen und die Angaben der noch zu vernehmenden Personen zur Ermittlung weiterer Zeugen und Beschuldigten führen werden.

Weiterhin machen es jedoch insbesondere die Angaben der vor kurzem gehörten Zeuginnen Kaskath und Kahan erforderlich, die Ermittlungen über die Beteiligung des Ref. IV B 4 an der Schutzhaftverhängung gegen Juden auszudehnen. Da diese Ermittlungen gerade erst angelaufen sind, kann deren Dauer noch nicht genauer überblickt werden.

Ich beabsichtige, die Vernehmung der noch zu hörenden Zeugen - soweit sie in Westdeutschland wohnen - gelegentlich der Dienstreisen durchzuführen, die zur Vernehmung der Beschuldigten erforderlich sind, um Doppelfahrten zu vermeiden.

Da auf die Vernehmung von Zeugen zum Nachweis von Einzelfällen wohl verzichtet werden kann - dies würde auch ggf. die Hauptverhandlung entlasten - ist nach wie vor damit zu rechnen, dass die Ermittlungen in diesem Verfahren etwa im Spätherbst dieses Jahres abgeschlossen werden können. Dieser Zeitpunkt kann sich jedoch verschieben, falls noch der Aufenthalt einer grösseren Anzahl weiterer Zeugen und Beschuldigter ermittelt wird. Nach dem augenblicklichen Stand der Ermittlungen ist damit zu rechnen, dass Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung zu stellen ist.

Vfg.

I. Vermerk:

Die bisher durchgeföhrten Ermittlungen haben weitgehende Klarheit über die personelle Zusammensetzung des Schutzhaftrats IV C 2 RSHA erbracht und darüber hinaus ergeben, welche früheren Angehörigen des Referats IV B 4 RSHA (Judenangelegenheiten) mit Schutthaftsachen befaßt waren. Es ist somit im gegenwärtigen Stand der Ermittlungen geboten, den Kreis der Beschuldigten einzuengen und das Verfahren gegen verschiedene bisher als Beschuldigte geföhrte Personen aus folgenden Gründen einzustellen.

Schutzhaftrat IV C 2 RSHA

- A) Bisher sind 44 Personen vernommen worden, die diesem Referat - überwiegend als Schreib- bzw. Registraturkräfte - angehört haben.
- a) Diese Vernehmungen haben ergeben, daß die nachstehend benannten 6 Beschuldigten dem Referat IV C 2 nicht angehört haben:

1) Becker, Willi,

war nach den Telefonverzeichnissen 1942/3 und der Seidel-Aufstellung im Referat IV C 1 (Zentralkartei) tätig. Er wurde als Beschuldigter geföhrte, weil er in den Leihverausgabungen April/Juli 1942 als Angehöriger des Referats IV C 2 erwähnt ist. Diese Angabe dürfte jedoch auf einem Schreibfehler beruhen. Kein Angehöriger des Referats IV C 2 konnte sich an einen Referatsangehörigen dieses Namens erinnern; lediglich der Zeuge Galz erwähnte (Bd.I Bl.135), er sei ihm "dem Namen nach bekannt". Der Zeuge Galz dürfte sich jedoch irren, zumal er keine näheren Einzelheiten mitteilen konnte. Darüber hinaus ~~sind~~ den Angaben dieses Zeugen aus den in dem Vermerk Bd. VI Bl.19 dargelegten Gründen kaum ein Beweiswert beizumessen.

2. Knappel, nähere Personalien bisher nicht bekanntgeworden,  
soll nach der Seidel-Aufstellung 1944 dem  
(im April 1944 von IV C 2 in IV A 6 b um-  
benannten) Schutzhäftreferat angehört haben.  
Diese Angabe trifft nicht zu; keine der  
vernommenen Personen konnte sich an einen  
Referatsangehörigen mit dem Namen Knappel  
erinnern. Möglicherweise ist er in der  
Seidel-Aufstellung mit dem Beschuldigten  
K r a b b e (der dem Referat IV C 2 als  
Sachbearbeiter angehörte) verwechselt worden,  
zumal Krabbe dort nicht erwähnt wird.

3. Manig, Emil,  
soll nach dem Telefonverzeichnis 1943 und  
der Ostliste dem Referat IV C 2 angehört  
haben. Diese Angabe trifft jedoch nicht zu. Gegen  
die Richtigkeit des Telefonverzeichnisses  
spricht in diesem Fall schon, daß für  
Manig als Anschlußstelle "PA 8"  
(Prinz-Albrecht-Straße) angegeben ist und  
nicht wie bei den Angehörigen des Referats  
IV C 2 "Wr" (Wrangelstraße - dort war das  
Referat IV C 2 ab 1940/1 untergebracht).  
Es dürfte sich somit bei der Angabe "IV C 2"  
um einen Druckfehler handeln, der möglicher-  
weise darauf zurückzuführen ist, daß die  
Ehefrau Manigs im Referat IV C 2 beschäftigt  
war. Verschiedenenehemaligen Angehörigen  
des Referats IV C 2 ist deshalb zwar  
Irma Manig, nicht jedoch Emil Manig bekannt.  
Bei seiner Vernehmung (Bd. IV Bl. 140 ff.)  
hat Emil Manig in Übereinstimmung mit seinen  
früheren Angaben und Zeugenaussagen im  
Spruchkammerverfahren seine Zugehörigkeit  
zum Referat IV C 2 glaubhaft verneint.

4. Milles, Friedrich, nähere Personalien bisher nicht bekannt,  
soll zwar nach den Telefonverzeichnissen, der Ostliste und der Seidel-Aufstellung als Polizeisekretär dem Referat IV C 2 angehört haben; da dies von keinem früheren Angehörigen dieses Referats bestätigt worden ist, kann mit Sicherheit angenommen werden, daß er nicht im Referat IV C 2 beschäftigt war.
5. Voistner, nähere Personalien nicht bekannt, soll dem Schutzhaftrreferat nach der Seidel-Aufstellung angehört haben. Jedoch konnte sich keine der bisher vernommenen Personen an einen Referatsangehörigen mit dem Namen Voistner erinnern. Bisher haben 6 Zeugen mit Sicherheit angegeben, daß es bei IV C 2c keinen Voistner, sondern nur den ~~Namensähnlichen~~ (verstorbenen) Konrad Feuer gab. Die Seidel-Aufstellung trifft daher insoweit nicht zu.
6. Wauer, Willy,  
~~ebenfalls~~  
sollte nach der - auch insoweit nicht richtigen - Seidel-Aufstellung Angehöriger des Schutzhaftrreferats gewesen sein. Dies hat kein Zeuge bestätigt; die Zeugin Obst hat bekundet (Bd. I Bl. 190), daß sie Wauer zwar als Angehörigen des RSHA kenne, er sei aber nicht bei IV C 2, sondern in einem anderen Referat im Außendienst beschäftigt gewesen. Die Zeugin Kaskatze hat bekundet (Bd. V Bl. 232), daß Wauer während der gesamten Zeit ihrer Tätigkeit im Referat IV C 4 (Homosexuelle Delikte) - von Anfang 1943 bis Kriegsende - in diesem eigener Referat gearbeitet habe. Dies stimmt mit den Angaben des als Beschuldigten gehörten Wauer (Bd. IV Bl. 226 ff.) und auch mit seinen früheren Angaben im Spruchkammerverfahren gegen Dr. Rang (Personalheft Dr. Rang Bl. 109) überein. Danach bearbeitete er im Referat IV C 4 (so auch

Telefonverzeichnisse) während der gesamten Kriegszeit Homosexuellendelikte.

170

Das Verfahren gegen die vorstehend genannten Personen ist aus den dargelegten Gründen einzustellen.

- b) Die Vernehmungen haben weiterhin ergeben, daß 6 wegen ihres Dienstgrades - Sekretär bzw. Untersturmführer - als Beschuldigte geführte frühere Angehörige des Referats IV C 2 dort nicht als Sachbearbeiter, sondern als Registratoren tätig waren. In dieser Eigenschaft hatten sie folgende Arbeiten auszuführen:

Führung des für jeden Buchstaben sowie die Geheimrate getrennt angelegten Tagebuches mit folgenden Aufgaben: bei Neueingängen Eintragung der fortlaufenden Tagebuchnummer, die mit der späteren Haftnummer identisch war, in den folgenden Spalten Eintragung der Personalien des Häftlings sowie der Stellvermerke (z.B. Sachbearbeiter, Referatsleiter, Fachreferat); Ausfüllung neuer bzw. Ergänzung (Tagebuchnummer!) übersandter Karteikarten nebst Einsortieren der Karteikarten in die Ratenkartei; Vorlage der Akten an den Sachbearbeiter in einer Weisermappe, auf dessen Verfügung Weiterleitung der Akten an den Referatsleiter bzw. dessen Vorgesetzte sowie an andere Referate des RSHA; bei sämtlichen späteren Eingängen Heraussuchen der Akten anhand der Karteikarte und des Tagebuches, sodann Vorlage an den Sachbearbeiter; Überwachung der von dem Sachbearbeiter verfügten Fristen und Vorlage der Akten bei deren Ablauf.

Diese Tätigkeit der Registraturkräfte stellt sich objektiv als Beihilfe zu den im vorliegenden Ermittlungsverfahren untersuchten Taten dar, mag sie auch an der unteren Grenze liegen: sie kann nicht hinweggedacht werden, ohne daß der Erfolg - die Einweisung jüdischer Schutzhäftlinge <sup>ein</sup> in Konzentrationslager und deren Tötung

dort - entfiele.

Jedoch sind gerade wegen der untergeordneten und "tätfernen" Tätigkeit der Registraturkräfte hinsichtlich der subjektiven Tatseite strenge Maßstäbe anzulegen.

Subjektiv ist zunächst Voraussetzung, daß der Gehilfe weiß, daß durch sein Handeln die Tat anderer gefördert wird und daß er selbst einen Beitrag zur Tat liefert. Diese Förderung muß von ihm darüber hinaus gewollt oder zumindest billigend in Kauf genommen werden sein. Hierbei muß sich der Wille des Gehilfen auf die Ausführung einer bestimmten Tat - der Haupttat - richten; er muß also wollen bzw. billigend in Kauf nehmen, daß durch seine Tätigkeit und mit seiner Hilfe der Erfolg der Haupttat eintritt oder erleichtert wird.

Diese Voraussetzungen lassen sich im vorliegenden Fall nicht mit hinreichender Sicherheit nachweisen. Über einstimmend haben alle bisher vernommenen ehemaligen Registraturkräfte des Referats IV C 2 angegeben, daß sie mit ihrer untergeordneten und rein manuellen Tätigkeit, die keinerlei Sachentscheidungen zuließ, lediglich die ihnen nach der Aktenordnung obliegenden Arbeiten erledigen wollten. Bei dieser Tätigkeit, die im wesentlichen im "Aktenbewegen" bestand, kümmerten sie sich weder um den Inhalt der einzelnen Vorgänge - dazu waren sie schon wegen des starken Geschäftsanfalls überhaupt nicht in der Lage - noch darum, welche Maßnahmen im Einzelfall von den Sachbearbeitern getroffen wurden.

Weder den eigenen Einlassungen der Registraturkräfte noch den Aussagen der übrigen Referatsangehörigen sind Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, daß einer der hier in Betracht kommenden Registratoren über das vorstehend gesagte hinaus mit Förderungswillen seine Arbeit verrichtet hat.

Das Verfahren ist daher gegen die nachstehend benannten Beschuldigten einzustellen, die im Referat IV C 2 lediglich die Tätigkeit eines Registrators zu verrichten hatten:

1. Bartel, Max, nähere Personalien bisher nicht festgestellt, war nach den übereinstimmenden Angaben von 7 früheren Angehörigen des Referats IV C 2 dort als älterer, früher schon einmal pensionierter Kriminalsekretär tätig und verrichtete Registraturarbeiten.
2. Frohwein, Waldemar, ehemals Polizeisekretär, war nach seinen eigenen Angaben (Bd. IV Bl. 86 ff.) ebenfalls nur Registratur und zwar bis Oktober 1943 für den Sachbearbeiter Feußner; anschließend war er bis Kriegsende in der Gesamtkartei des Referats IV C 2 tätig. Diese Angaben wurden von bisher 20 früheren Referatsangehörigen bestätigt.
3. Kaul, Arthur, früher Behördenangestellter und Untersturmführer, war nach seinen Angaben (Bd. V Bl. 77 ff.) Registratur für den Sachbearbeiter Bonath. Dies haben auch bisher 15 andere Angehörige des Referats IV C 2 bekundet.
4. Krause, Karl,  
Der bisher als Beschuldigter geführte Karl Krause, geb. am 1. Dezember 1906 in Libau, hat bei seiner Vernehmung glaubhaft nachgewiesen, daß er niemals dem RSHA angehörte. Nochmalige Ermittlungen im DC haben ergeben, daß die Personalien des früheren Angehörigen des Referats IV C 2 richtig wie folgt lauten müssen:

Krause, Karl,  
geboren am 14. November 1903  
in Annaburg Krs. Torgau

Die derzeitige Anschrift konnte noch nicht ermittelt werden. 7 frühere Angehörige des Referats IV C 2 haben inzwischen - anhand des ihnen vorgelegten Lichtbildes aus den DC-Unterlagen - mit Sicherheit bekundet, daß

dieser Krause im Referat IV C 2 tätig war und erinnern insgesamt 9 Referatsangehörige konnten sich daran, daß er dort die Tätigkeit eines Registrators verrichtete.

5. Lietz, Paul, früher Kriminalsekretär

Der anschriftlich ermittelte Träger dieses Namens hat bei seiner Vernehmung glaubhaft gemacht, daß er niemals im RSHA beschäftigt war. Es liegt somit ebenfalls Personenverwechslung vor. Der frühere RSHA-Angehörige dieses Namens konnte noch nicht ermittelt werden. Es ist im übrigen zweifelhaft, ob überhaupt ein Paul Lietz im Referat IV C 2 des RSHA jemals tätig war. Lediglich die Zeugin Manig hat diese Frage bejaht (Bd. IV Bl. 135). Sie hat jedoch zugleich angegeben, daß er nur Registrar gewesen sei.

6. Tunk, Hans, früher Polizeiobersekretär,  
war nach seinen Angaben (Bd. IV Bl. 101 ff.) bei IV C 2 zunächst Registrar und in Prag Leiter der Zentralkartei des Referats IV C 2. Diese Angaben wurden von bisher 13 früheren Referatsangehörigen bestätigt.

B) Judenreferat IV B 4 RSHA

Bereits bei Einleitung des Verfahrens war davon ausgegangen worden (vgl. Bd. I Bl. 86 f.), daß nur einige Angehörige des Referats IV B 4 mit der Verhängung von Schutzhaft gegen Juden befaßt waren. Da erst im Verlauf der Ermittlungen geklärt werden konnte, welche Personen hierfür in Betracht kamen, wurden zunächst sämtliche ehemaligen Angehörigen des Referats IV B 4, die ihrem Dienstgrad nach als Sachbearbeiter in Betracht kamen, als Beschuldigte geführt.

Bisher wurden im vorliegenden Verfahren 19 ehemalige Angehörige des Referats IV B 4 gehört. Diese Vernehmungen haben - zusammen mit den in diesem und in dem Ermittlung -

verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) erfaßten Dokumenten und mit den Aussagen ehemaliger Angehöriger des Referats IV B 4 in anderen Verfahren - weitgehende Klarheit über die personelle Zusammensetzung des Referats und die Tätigkeitsgebiete der verschiedenen Sachbearbeiter erbracht.

Danach waren mit Schutzaftsachen neben dem Referatsleiter Eichmann (+) und seinem Stellvertreter Rolf Günther wahrscheinlich befaßt die Sachbearbeiter:

Kryschak, Werner,  
Moess, Ernst und  
Wöhrl, Fritz

Es liegen weiterhin Anhaltspunkte dafür vor, daß folgende Sachbearbeiter zumindest zeitweise gleichfalls Schutzaftsachen bearbeitet haben:

Anders, Karl,  
Mischke, Alexander und  
Stuschka, Franz

Nur die vorstehend genannten Personen sind daher weiterhin als Beschuldigte zu führen. Zu den übrigen Beschuldigten und insbesondere über ihr Tätigkeitsgebiet ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

1. Backhaus, Gerhard,  
hat bei seiner Vernehmung bestritten, jemals dem Referat IV B 4 angehört zu haben. Er ist auch von keinem der früheren Angehörigen dieses Referats erkannt bzw. benannt worden.

Degegen haben verschiedene Angehörige des Schutzaftsreferats IV C 2 ausgesagt, daß B. dort einige Zeit Registratur gewesen sei. Dies hat auch Backhaus bei seiner Vernehmung eingeräumt. Er kommt jedoch auch als Angehöriger des Referats IV C 2 nicht als Beschuldigter in Betracht, da er dort nur als Registratur tätig war (vgl. oben A b).

2. Bosshammer, Friedrich,

hatte nach den bisher gewonnenen Erkenntnissen die für die Vorbereitung der "Endlösung der europäischen Judenfrage" erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und auszuwerten; er war ferner mit der Verwirklichung der so gearteten Planungen und mit der Gegenpropaganda gegen sogenannte "Greuelhetze" befaßt. Mit Schutzaftsachen hatte er nichts zu tun.

3. Burger, Anton,

dürfte überwiegend auswärtig tätig gewesen sein und dem Referat IV B 4 nur zeitweilig angehört haben; Schutzaftsachen hatte er jedenfalls nicht zu bearbeiten.

4. Franken, Adolf,

war nur kurze Zeit im Referat IV B 4 tätig und dürfte dort unter Kube mit der Feststellung über die Voraussetzungen des Verfalls jüdischen Vermögens nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz befaßt gewesen sein.

5. Hartenberger, Richard,

gehörte im Referat IV B 4 zunächst der Hauswache an, führte später Kurierfahrten zu den Zielorten der Transporte durch, arbeitete zeitweilig mit dem Transportspezialisten Novak zusammen, saß zeitweilig mit Jaenisch bzw. als dessen Vertreter im Vorzimmer von Eichmann und Günther. Weiterhin dürfte er auch in der Registratur gearbeitet haben. Soweit er dort, was noch nicht feststeht, auch mit Schutzaftsachen befaßt gewesen sein sollte, ist das Verfahren gegen ihn gleichwohl einzustellen, da er hierbei lediglich die übliche Tätigkeit eines Registrators entfaltete (vgl. oben A b).

6. Hartl, Albert,

<sup>Zwar</sup> war/etwa bis Anfang 1942 als Leiter der Gruppe

IV B des RSHA formell Vorgesetzter des Referats  
IV B 4. Er hat sich jedoch bisher in sämtlichen hier  
bekanntgewordenen Vernehmungen dahin eingelassen, daß  
das Judenreferat IV B 4 stets unmittelbar dem Amtschef IV  
(Müller) unterstanden habe und daß er nur für die mit  
kirchlichen Fragen befaßten Referate IV B 1 - 3  
zuständig gewesen sei.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Einlassung  
Hartl's richtig ist. Jedenfalls kann als sicher ange-  
nommen werden, daß die Akten vom Schutzhaftreferat vor  
der Inschutzhafnahme einer Person zur Stellungnahme  
unmittelbar an die Fachreferate gingen und von diesen  
direkt an das Schutzhaftreferat zurückgesandt wurden.  
Die Gruppenleiter der Fachreferate dürften in der Regel  
mit derartigen Stellungnahmen nicht befaßt worden sein.

7. Hartmann, Richard,

(Bd.V Bl.216ff)

war bei IV B 4 nach eigenen Angaben lediglich mit Aus-  
wanderungsangelegenheiten und mit dem Kontrollieren von  
Häftlingspost befaßt. Verschiedene Zeugen haben darüber  
hinaus bekundet, daß er mit dem Transportspezialisten  
Novak zusammenarbeitete; dies lassen auch einige Doku-  
mente erkennen. Mit Schutzhaftssachen hatte Hartmann jeden-  
falls nichts zu tun.

8. Hrosinek, Karl,

war bei IV B 4 als Wirtschaftssachbearbeiter für die  
Materialausgabe- und Verwaltung, Reisekosten, Inventar,  
Gehaltsabrechnungen pp. zuständig. Im Hinblick auf  
Schutzhaftssachen hatte er allenfalls Formulare wie Bd.III  
Bl. 93 und möglicherweise Karteikarten zubere schaffen und  
auszugeben. Eine Beihilfe zum Mord kommt insoweit jedoch schon  
deshalb nicht in Betracht, weil er ohne Kenntnis über  
das Schicksal der Schutzhäftlinge - die Sterbemitteilungen  
bekam er nicht zu sehen - den Formularen lediglich ent-  
nehmen konnte, daß diese ihrer Freiheit beraubt werden  
sollten.

9. Hunsche, Otto,

leitete das Unterreferat IV B 4 b und war dort für die

vermögensrechtliche Seite der "Endlösung" und für die Bearbeitung von Rechtsfragen einschließlich der Behandlung ausländischer Juden zuständig. Er hat in seiner Vernehmung <sup>(Ba.IV Bl.1ff)</sup> zwar eingeräumt, während seiner Tätigkeit bei der Staatspolizeistelle Düsseldorf (bis 31. November 1941) als Leiter der dortigen Abteilung II mit Schutzhaftssachen befaßt gewesen zu sein. Diese Tätigkeit wird jedoch aus Zuständigkeitsgründen nicht im vorliegenden Verfahren untersucht, sondern in dem Verfahren 8 I Js 815/64 der Staatsanwaltschaft Düsseldorf. Im vorliegenden Verfahren liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß Hunsche neben seiner eingangs geschilderten Tätigkeit auch im Referat IV B 4 des RSHA Schutzhaftssachen bearbeitet hat.

10. Jänisch, Rudolf, leitete das Geschäftszimmer und war im Referat IV B 4 für den allgemeinen Dienstbetrieb zuständig. Mit Schutzhaftssachen hatte er nur insoweit etwas zu tun, als die von den Sachbearbeitern zur Zeichnung durch Günther bzw. Eichmann vorgelegten Stellungnahmen in deren Fächern abgelegt wurden, die sich in seinem Zimmer befanden. Außerdem gingen notwendig alle Eingänge durch sein Zimmer, denn nur durch dieses waren die Räume von Eichmann und Günther zu betreten. Eine Beihilfe zu den im vorliegenden Verfahren zu erörternden Taten kann hierin nicht erblickt werden. Die Einlassung Jänisch's, <sup>(Ba.IV Bl.52ff)</sup> er hätte mit Schutzhaftssachen nichts zu tun gehabt, kann nicht widerlegt werden.
11. Jeske, Willy, war unter Hunsche mit der Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit nach dem Gesetz vom 14.Juli 1933 (RG Bl. I S. 479) befaßt. Schutzhaftssachen betr. Juden hat er im Referat IV B 4 nie bearbeitet.
12. Kolrep, Otto, bearbeitete wie Franken unter Kube das Gebiet der Feststellung über die Voraussetzungen des Verfalls

jüdischen Vermögens.

13. Krausse, Alfred,  
war bis Ende 1943 in der offenen Registratur IV B 4 a tätig, wo auch die Schutzhaftangelegenheiten bearbeitet wurden. Er hat in seiner Vernehmung (Bd. III Bl. 42 ff.) auch eingeräumt, als Registrar Schutzhaftsachen in das Tagebuch eingetragen und entsprechende Karteikarten angelegt zu haben. Bisher haben 7 frühere Angehörige des Referats IV B 4 bestätigt, daß K. dort lediglich als Registrar tätig war. Das Verfahren ist gegen ihn daher einzustellen (vgl. oben A b).
14. Kröning, Rudolf,  
soll nach der Seidel-Aufstellung im Jahre 1944 dem Referat IV A 4 b (Bezeichnung für das Judenreferat ab April 1944) angehört haben. Dies trifft jedoch mit Sicherheit nicht zu; zum damaligen Zeitpunkt war K. vielmehr Leiter des Referats IV B 4 b (Nachfolgereferat der Referate II B 4 - IV F 4) Passwesen und Ausländerpolizei). Es dürfte somit eine Verwechslung der Referatsbezeichnung II B 4 = IV F 4 = IV B 4 b mit IV B 4 = IV A 4 b vorliegen. Sämtliche bisher vernommenen Referatsangehörigen haben zudem bekundet, daß Kröning ihnen unbekannt sei.
15. Kube, Karl,  
war, wie bereits erwähnt, Hauptsachbearbeiter für das Gebiet der Feststellung über die Voraussetzungen des Verfalls jüdischen Vermögens nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Dies haben 10 bisher vernommene Referatsangehörige bekundet; es ergibt sich auch aus den im Verfahren 1 Ja 1/65 (RSHA) vorliegenden Dokumenten. Schutzhaftsachen hat Kube im Referat IV B 4 nicht bearbeitet.
16. Kuhn, Gerhard,  
war bei dem von Kube geleiteten Arbeitsgebiet Registrar.
17. Liepelt, Hans,  
leitete nach Angaben Jänisch's die Registratur des Referats

IV B 4 und wurde versetzt, da Günther mit ihm nicht zufrieden war. Weitere Angehörige des Referats IV B 4 haben sich bisher an Liepelt/nicht erinnern allerdings können. Soweit Liepelt trotz seines Dienstgrades (Regierungsoberinspektor) tatsächlich nur die Tätigkeit eines Registrators ausgeübt haben sollte, ist das Verfahren gegen ihn aus den unter A b dargelegten Gründen einzustellen. Im übrigen liegen keine Anhaltpunkte dafür vor, daß L. jemals im Referat IV B 4 für die Bearbeitung von Schutzhaftssachen eingesetzt worden wäre.

18. Mannel, Herbert,  
war nach den Angaben verschiedener Angehöriger des Referats IV B 4 dort zunächst bei der Hauswache, dann in der Registratur und einige Zeit bei Bosshammer tätig. Im April 1943 wurde er zum BdS Prag abgeordnet. Mit Schutzhaftssachen war er bei IV B 4 allenfalls als Registratur befaßt. Auch insoweit ist das Verfahren gegen ihn jedoch einzustellen (vgl. oben A b).
19. Martin, Friedrich,  
leitete bei IV B 4 die Geheimregistratur und übernahm bei Novaks Abkommandierung nach Ungarn dessen Arbeitsgebiet (technische Durchführung der Transporte). Als Registratur für Geheimsachen war er wahrscheinlich mit denjenigen Schutzhaftssachen Juden betreffend befaßt, die im Schutzhaftrreferat IV C 2 als Geheimsachen in der Geheimrate liefen. Aus den zu A b dargelegten Gründen ist das Verfahren gegen ihn einzustellen.
20. Novak, Franz,  
war, wie bereits mehrfach erwähnt, für die technische Durchführung der Deportationstransporte zuständig (Planung von Judentransporten in Zusammenarbeit mit Reichsbahn und Reichsverkehrsministerium). Schutzhaftssachen bearbeitete er daneben nicht.

21. Pachow, Max,  
bearbeitete Vorgänge betreffend Juden ausländischer Staatsangehörigkeit und beaufsichtigte das Vermögen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland. Daneben bearbeitet er nach eigenen Angaben Mischlingsfälle. Mit Schutzaftsachen war auch er nicht befaßt.
22. Pfeiffer, Paul,  
dürfte unter Jeske das Sachgebiet der Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit mitbearbeitet haben. Es liegen jedenfalls keine Anzeichen dafür vor, daß er Schutzaftsachen bearbeitet hätte.
23. Schuster, Gottfried,  
soll nach der Seidel-Aufstellung im November 1943 dem Referat IV B 4 b angehört haben. Nach den Telefonverzeichnissen 1942/3 war er jedoch Angehöriger des Referats II B 4 und insoweit Untergebener von Kröning. Da auch Schuster bisher noch von keinem früheren Angehörigen des Referats IV B 4 benannt worden ist, dürfte bei ihm ebenso wie bei Kröning eine Verwechslung der Referatsbezeichnung vorliegen.
24. Bei Schwanebeck, Karl,  
handelt es sich, wie weitere Nachforschungen nunmehr ergeben haben, nicht um den am 13. September 1911 in Kiel geborenen Träger dieses Namens, sondern um Schwanebeck, Karl,  
geb. am 2. April 1882 in Berlin.  
Die zunächst vernommenen früheren Angehörigen des Referats IV B 4 hatten übereinstimmend bekundet, daß der auf Bild Nr. 40 der Lichtbildmappe abgebildete Schwanebeck (geb. am 13. September 1911) ihnen unbekannt sei; der frühere Angehörige des Referats IV B 4 sei damals schon ein älterer Herr gewesen. Auf dem den später vernommenen Zeugen vorgelegten Lichtbild des am 2. April 1882 in Berlin geborenen Karl Schwanebeck haben diese ihn einwandfrei als früheren Registratur

im Referat IV B 4 identifiziert.

Dieser - Karl Schwanebeck, geb. am 2. April 1882 in Berlin - ist jedoch in Berlin verstorben am 31. August 1948 (Standesamt Wedding Nr. 2853/1948).

Das Verfahren gegen ihn hat sich daher durch Tod erledigt.

C) Weitere Nachforschungen haben ergeben, daß der stellvertretende Leiter des Schutzhäftreferats IV C 2

Förster, Karl,  
geb. am 15. November 1899 in Gronau,  
zuletzt wohnhaft: Essen, Witteringstr. 51,  
am 17. September 1965 verstorben ist; er wurde am  
23. September 1965 in Kassel beigesetzt.

### II. Das Verfahren gegen die Beschuldigten

Karl Förster und  
Karl Schwanebeck

hat sich infolge ihres nachgewiesenen Todes erledigt.

III. Das Verfahren wird aus den Gründen des Vermerks zu I) eingesellt gemäß § 170 Abs. 2 StPO gegen:

1. Backhaus, Gerhard
2. Bartel, Max
3. Becker Willi
4. Bosshammer, Friedrich
5. Burger, Anton
6. Franken, Adolf
7. Frohwein, Waldemar
8. Hartenberger, Richard
9. Hartl, Albert,
10. Hartmann, Richard
11. Hrosinek, Karl
12. Hunsche, Otto
13. Jänisch, Rudolf

14. Jeske, Willy
15. Kaul, Arthur
16. Knappel
17. Kolrep, Otto
18. Krause, Karl
19. Krausse, Alfred
20. Kröning, Rudolf
21. Kube, Karl
22. Kühn, Gerhard
23. Liepelt, Hans
24. Lietz, Paul
25. Mannel, Herbert
26. Manig, Emil
27. Martin, Friedrich
28. Milles, Friedrich
29. Novak, Franz
30. Pachow, Max
31. Pfeiffer, Paul
32. Schuster, Gottfried
33. ~~Schwanbeck, Karl~~
33. Tunk, Hans
34. Voistner
35. Wauer, Willy
37. ~~Fürster, Karl~~

● Herrn Leiter der Arbeitsgruppe  
mit der Bitte um Gegenzeichnung.

 19.4.66

V. Nachricht von der Einstellung mit Formular an

1. Gerhard Backhaus, Speyer, Sophie-de-la-Roche-Str. 1
2. Waldemar Frohwein, Zorge/Südharz, Hauptstr. 26
3. Richard Hartmann, Berlin-Charlottenburg, Sybelstr. 39 b/Kurze
4. Otto Hunsche, Datteln/Westfalen, Körting 14
5. Rudolf Jänisch, Hameln, Königstr. 42 II
6. Arthur Kaul, Reutlingen, Karlstr. 36
7. Max Pachow, Hagen/Westf., Hochstr. 66

8. Hans Tunk Felsberg Krs. Melsungen, Hasenschützenweg 3  
9. Willy Wauer, Wangen/Allgäu, Karl-Seidel-Str. 12

VI. Keine Nachricht an die übrigen Beschuldigten, da nicht  
bzw. nicht als Beschuldigte vernommen.

VII. Kein Bescheid, da Verfahren von Amts wegen

VIII. Weitere Verfügung besonders

Berlin, den 18. April 1966

*Ugel*

Staatsanwalt

Kr/<sup>1</sup>/sda/<sup>1</sup>

1 J s 7/65 ( RSHA )

Vfg.

1.) Vermerk:

Mit Verfügung vom 31. März 1966 ist mir eine Dienstreise nach Arolsen zur Durchführung von Auswertungsarbeiten beim Internationalen Suchdienst in der Zeit vom 25. - 29. April 1966 genehmigt worden.

Ich beabsichtige, diese Dienstreise mit meinem privateigenen Pkw Opel - Rekord B - UP 684 durchzuführen. Dies bietet nicht nur zeitliche Vorteile, sondern dient auch der Ersparnis von Reisekosten. Ich bin bereit, auf der Fahrt den Kriminalmeister W e i ß und den POW N a t u s - beide Pol. Präs. Abt. I A - mitzunehmen, die in Zusammenarbeit mit mir während des gleichen Zeitraums in Arolsen Auswertungsarbeiten vorzunehmen haben.

2.)

Herrn Chef

über

Herrn Leiter der Arbeitsgruppe

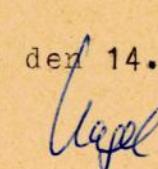
mit der Bitte vorgelegt, die Durchführung der Dienstreise in der beabsichtigten Form zu gestatten.

14. APRIL 1966  


Sen.

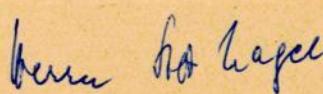
Berlin, den 14. April 1966

14. 4. 66

  
Hagel





  
Herrn Hs Hagel



Vfg.Zusätzlich  
dient (3)

- ✓ 1. Zu berichten ( <sup>wie</sup> 2 Durchschriften ):  
<sup>für 21.5 und 6)</sup>

B. 28.4.66

An den  
Senator für Justiz

v.i.  
Herrn Chef nach  
ggz. wieder vorgelegt.  
P21/4.66

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes ( RSHA ) wegen Mordes;  
hier: Schutzhafteinweisung von jüdischen Bürgern, Einzelfälle

Ohne AnordnungVorbericht vom 6. April 1965Berichtsverfasser: Staatsanwalt Nagel

~~Infolge nachgewiesenen Todes hat sich Das Verfahren gegen vier Beschuldigte verledigt, dass diese unanweislich verborben sind.~~  
Bei weiteren 36 Beschuldigten stellte sich im Zuge der Ermittlungen der Verdacht der ~~Teilnahme~~ Beteiligung an der Schutzhafteinweisung gegen jüdische Bürger als unbegründet heraus. Von ~~diesen~~ waren sechs Personen überhaupt nicht im Schutzhafteinweisungsreferat IV C 2 des RSHA tätig. Weitere sechs Personen waren ~~dort~~ lediglich als Registratoren beschäftigt; ~~diesen~~ kann aus subjektiven Gründen eine Teilnahme nicht nachgewiesen werden. Die übrigen 24 Personen haben als Angehörige des Judenreferats IV B 4 des RSHA entweder nachweislich keine Schutzhafteinweisungen bearbeitet oder ~~sie~~ waren dort als Registratoren tätig, ~~so dass für sie dasselbe wie für die Registratoren des Schutzhafteinweisungsreferates gilt.~~  
Die Gesamtzahl der Beschuldigten beläuft sich nunmehr auf 28; bisher konnte der Aufenthalt von 17 dieser Beschuldigten ermittelt werden.

Berlin, den 21. April 1966

2.) Herrn Leiter der Arbeitsgruppe

*✓ S*

3.) Herrn Chef - Vertreter mit der Bitte um Ggz.

*P 21.  
4.66*

4.) Herrn Chef mit der Bitte um Zeichnung

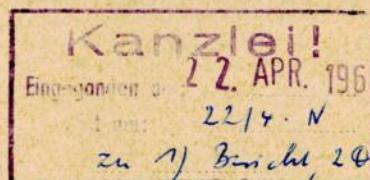
*21.4.66*

5.) Durchschrift des Berichts zu 1) z.d.HA. 1 AR 123/63

6.) Urschrift dieser Vfg. und Durchschrift des  
Berichts zu 1) z.d.HA.

Berlin, den 19. April 1966

*Layel*



*ber 11/ab / 22.4.66  
" ~~5/ab.~~ / 22.4.66*

21. April 66

290

1 Js 7.65 (RSHA)

An den  
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;

hier: Schutzhafteinweisung von jüdischen Bürgern, Einzelfälle.

Vorbericht vom 6. April 1965.

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Nagel.

Das Verfahren hat sich gegen vier Beschuldigte dadurch erledigt, daß diese nachweislich verstorben sind.

Bei weiteren 36 Beschuldigten stellte sich im Zuge der Ermittlungen der Verdacht der Teilnahme an Schutzhaftverhängungen gegen jüdische Bürger als unbegründet heraus. Von ihnen waren sechs Personen nicht im Schutzhaftrreferat IV C 2 des RSHA tätig. Weitere sechs Personen waren in diesem Referat lediglich als Registratoren beschäftigt; ihnen kann aus subjektiven Gründen eine Teilnahme nicht nachgewiesen werden.

Die übrigen 24 Personen haben als Angehörige des Judenreferats IV B 4 des RSHA entweder nachweislich keine Schutzhaftsachen bearbeitet oder waren dort lediglich als Registratoren tätig, so daß für sie dasselbe wie für die Registratoren des Schutzhaftrreferates gilt.

Die Gesamtzahl der Beschuldigten beläuft sich nunmehr auf 28; bisher konnte der Aufenthalt von 17 dieser Beschuldigten ermittelt werden.

Günther

N

- Durchschrift -

Der Senator für Justiz

GeschZ.: 9352 E - IV/F. 91.66

1 Berlin 62-Schöneberg, den  
Salzburger Str. 21-25  
Fernruf: (95) App. 3363

28. April 1966

186a

An das  
Bundesministerium für Justiz  
der Republik Österreich

Luftpost !  
Eilt sehr !

Wien / Österreich  
Justizpalast

Betr.: Genehmigung von Diensthandlungen der österreichischen Bezirksrichterin Dr. Liane Kucher anlässlich einer Arbeitsbesprechung bei dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht

Bezug: Ihr Schreiben vom 15. April 1966 - 81.011/66 -

Ich beeohre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom 15. April 1966 zu bestätigen.

Gegen die Teilnahme der zuständigen Sachbearbeiterin der Staatsanwaltschaft Wien, Bezirksrichterin Dr. Liane Kucher, an der Arbeitsbesprechung zwischen den zuständigen Staatsanwälten des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht Berlin und Beamten des österreichischen Bundesministeriums für Inneres und die Sichtung des Beweismaterials bestehen keine Bedenken.

In Vertretung

gez. von Drenkmann  
(von Drenkmann)

Der Senator für Justiz

GeschZ.: 9352 E - IV/F. 91.66

1 Berlin 62-Schöneberg, den 28.4.1966  
Salzburger Str. 21-25  
Fernruf: (95) App. 3363

Eilt sehr !

An den  
Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

Betr.: Ersuchen um sicherheitsbehördliche Befragung von Zeugen in dem Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen Verdachts des Mordes und Genehmigung von Diensthandlungen eines deutschen Staatsanwalts in der Republik Österreich

Bezug: Bericht vom 22. Februar 1966 - 1 Js 7.65 (RSHA) -

2 Anlagen

In der Anlage übersende ich Durchschrift eines Schreibens des Bundesministeriums für Justiz der Republik Österreich vom 15. April 1966 - 81.011/66 - mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Gegen die erbetenen Dienstverrichtungen der österreichischen Bezirksrichterin Dr. Kucher bestehen keine Bedenken. Eine Abschrift meines heutigen Schreibens an das österreichische Bundesministerium für Justiz ist beigefügt.

In Vertretung  
von Drenkmann

81.011/66

ABSCHRIFT

An den

Herrn Senator für Justiz

B e r l i n

Betrifft : Strafsache gegen Karl ANDERS u.a.  
Rechtshilfe

zu 9352 E - IV/F. 46/66.

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 28. Februar 1966 beeckt sich das Bundesministerium für Justiz mitzuteilen, daß nach einer Mitteilung des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Abteilung 18, die erbetene Befragung der in dem Rechtshilfeersuchen des Generalstaatsanwaltes bei dem Kammergericht Berlin vom 22. Februar 1966 angeführten Personen durch Beamte des Bundesministeriums für Inneres in der Zeit vom 25. April 1966 bis 6. Mai 1966 infolge personeller Schwierigkeiten nicht durchgeführt werden können. Das Bundesministerium für Justiz sieht unter diesen Umständen von der Weiterleitung des angeführten Rechtshilfeersuchens an das zuständige österreichische Rechtshilfegericht ab. Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich jedoch mitzuteilen, daß einer Erledigung eines Rechtshilfeersuchens um Vernehmung der in Betracht kommenden Personen als Zeugen durch den zuständigen österreichischen Richter nichts im Wege steht. Zwingenden Bestimmungen der Österreichischen Strafprozeßordnung zufolge könnte allerdings bei Vernehmungen von Zeugen durch einen Österreichischen Rechtshilferichter der Anwesenheit eines

deutschen Staatsanwaltes oder Kriminalbeamten nicht zugestimmt werden. Für den Fall, daß unter diesen Voraussetzungen die richterliche Vernehmung der in Betracht kommenden Personen als Zeugen erbeten wird, darf die Übermittlung eines entsprechenden Rechtshilfeersuchens an das zuständige österreichische Gericht angeregt werden.

Nach einer Mitteilung des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, findet in der Zeit vom 2. Mai 1966 bis 7. Mai 1966 bei dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht Berlin eine Arbeitsbesprechung zwischen Beamten des Bundesministeriums für Inneres und den zuständigen deutschen Staatsanwälten statt. Die zuständige Sachbearbeiterin der Staatsanwaltschaft Wien, Bezirksrichter Dr. Liane Kucher, beabsichtigt, an der angeführten Arbeitsbesprechung teilzunehmen und im Einvernehmen mit den zuständigen Sachbearbeitern das Beweismaterial zu sichten und nach Möglichkeit für österreichische Strafverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes zugänglich zu machen.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, das Ersuchen zu stellen, der beabsichtigten Dienstverrichtung der Bezirksrichter Dr. Kucher in der Zeit vom 2. Mai 1966 bis 7. Mai 1966 in Berlin zuzustimmen.

15. April 1966

Für den Bundesminister:

Douda

**ABSCHRIFT**

187a

**GERD JOACHIM ROOS**  
RECHTSANWALT

Poststellekonto: Berlin West 380 53  
Berliner Bank AG., Depka. 3 Konto 66 088.  
Sprechzeit: Nach Vereinbarung

1 BERLIN 19 (Bahnhof Grunewald)  
ALTE ALLEE 9-11  
TEL.: 92 30 00

5. Mai 1966  
I/We

-jetzt 302 30 00-

In der Strafsache  
gegen  
Helmut Jungnickel

1 Js 7/65 (RSHA)

teile ich mit, daß der Beschuldigte  
von mir vertreten wird.

*Bl. 87 VI*

Strafprozeßvollmacht auf mich ist  
beigefügt.

Ich bitte, die in § 147 StPO vorge-  
sehene Einsicht in die Gerichtsakten  
zu genehmigen.

Eine Abschrift dieser Vertretungsan-  
zeige wird für die dortige Handakte  
beigefügt.

An den  
Herrn Generalstaats-  
anwalt bei dem  
Kammergericht

1 Berlin 21  
Turmstraße 91

*gez. Roos*

Rechtsanwalt

Vfg.1. Vermerk

über das Ergebnis der Dienstreise nach Arolsen in der Zeit vom 25. bis 29. April 1966 zur Auswertung der Bestände des ITS Arolsen:

Die Dienstreise sollte in erster Linie zur Ermittlung einer möglichst großen Anzahl von Einzelfällen dienen, in denen jüdische Bürger in Schutzhaft genommen wurden und nach Einlieferung in ein KL verstarben.

Die Aufnahme im ITS war überaus zuvorkommend. In Besprechungen mit den beiden Direktoren Burghardt und Kuchartis sowie den Abteilungsleitern Pecharr, Opitz, Plinius und Greulich bin ich zunächst darüber informiert worden, welche Teile der Bestände des ITS für eine entsprechende Durchsicht in Betracht kamen. Ich habe sodann die Bestände geprüft und dabei folgendes festgestellt:

- a) Die in Arolsen lagernde Originalkartei der Stapostelle Frankfurt/Main umfaßt mehrere hunderttausend Karteikarten. Bei der von KM Weiß - abgestellt für das Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) - und POW Rambow vorgenommenen Durchsicht dieser Kartei bis zum Buchstaben C mußte festgestellt werden, daß die Kartei keinen Fall der Schutzhaftverhängung gegen einen Juden enthält. Die daraufhin vorgenommene gezielte Durchsicht anhand der hier schon für den Bereich Frankfurt/Main bekanntgewordenen Fälle bestätigte diese Feststellung. Anscheinend wurde in Frankfurt für derartige Fälle eine besondere Kartei geführt, die jedoch nicht mehr erhalten ist. Ich habe die Polizeibeamten trotzdem angewiesen, die gesamte Kartei durchzusehen, da in ihr verschiedene Exekutions- und Sonderbehandlungsfälle enthalten sind, die in anderen hier anhängigen Verfahren - insbesondere 1 Js 4/64 (RSHA) - von Bedeutung sind. Für die hier schon

aus dem Verfahren gegen B a a b bekanntgewordenen Fälle der Schutzhaftverhängung gegen Juden habe ich beim ITS jeweils Einzelauskünfte erbeten, da sich das Schicksal der Häftlinge möglicherweise aus anderen Unterlagen des ITS wenigstens in einigen Fällen nachweisen lässt.

- b) Die Originalkartei der Stapostelle Koblenz wird von den Polizeibeamten gleichfalls völlig ausgewertet. Die Durchsicht ergab bis zum Buchstaben D zwar nur 2 Fälle der Schutzhaftverhängung gegen Juden, daneben aber einige Fälle von Exekutionen auf Anordnung des RSHA.
- c) Die Kartei der Stapostelle Hamburg ist - obwohl sie die Buchstaben A-Z erfaßt - offensichtlich unvollständig. Es handelt sich nur um verhältnismäßig wenig Karteikarten (3 Kästen), die nach den von mir vorgenommenen Stichproben Fälle bis zum Jahre 1938 enthalten bzw. auf denen fast ausnahmslos nur die Personalien der Betreffenden aufgetragen sind. Ich habe die Polizeibeamten dennoch angewiesen, einen Teil dieser Kartei systematisch durchzusehen, die Durchsicht jedoch nur fortzusetzen, wenn sich hierbei ein Erfolg einstellen sollte.
- d) Die in Arolsen vorhandenen ca. 1.700 Häftlingspersonalakten des KL Flossenbürg werden von KM S c h u l t z sämtlich ausgewertet. Es handelt sich zwar jeweils um Häftlinge, die vor Kriegsende aus dem KL entlassen worden sind. Jedoch befinden sich in diesen Akten zahlreiche Schreiben (Führungsanfragen, Entlassungsverfügungen pp.), die von Angehörigen der Referate IV C 2 (Schutzhaft) und V A 2 (Vorbeugung) unterzeichnet worden sind; diese Schreiben ergeben zusammen mit den bereits vorhandenen Unterlagen ein nahezu lückenloses Bild über die von den einzelnen Sachbearbeitern bearbeiteten Buchstabenraten. Daneben werden im Hinblick auf das noch einzuleitende Verfahren gegen Angehörige der Stapoleitstelle Berlin wegen der Schutzhaftverhängung gegen Juden zugleich Ablichtungen sämtlicher Schriftstücke angefordert, die von diesen unterzeichnet worden sind.

e) Weiterhin habe ich die in Arolsen lagernden Bestände des KL Auschwitz daraufhin überprüft, ob sich aus ihnen Einzelfälle für das vorliegende Verfahren ergeben. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Dokumente ergeben nicht, ob die betreffenden Personen als Schutzhäftlinge in das KL Auschwitz eingeliefert oder dorthin im Rahmen der "Endlösung" deportiert worden sind. Wenn sie als Deportierte bei den Selektionen zum Arbeitseinsatz bestimmt und in das sog. Arbeitslager eingeliefert wurden, führte man sie dort in der Folgezeit als Schutzhäftlinge, obwohl sie dies im eigentlichen Sinne nicht waren. Deshalb kann man in das vorliegende Verfahren nur diejenigen Einzelfälle einführen, in denen auf Grund anderer Unterlagen feststeht, daß es sich um "echte Schutzhäftlinge" handelte.

Die Bestände des ITS Arolsen über Auschwitz sind wie folgt aufgegliedert:

Auschwitz (A.) Ordner (O.) 2-5 - Veränderungsmeldungen

A.O. 6-15 - Transport- und Zugangslisten

A.O. 16-51 a - Häftlingspersonalbogen; diese werden in Arolsen für das Verfahren I Js 1/65 (RSHA) von KM Dumke und POW Natus ausgewertet. Soweit in ihnen Aktenzeichen des RSHA angegeben sind, handelt es sich jeweils um solche des Referats IV B 4 betr. Deportationen.

A.O. 52-55 - Effektenverzeichnisse

A.O. 56-67 - Häftlingsverzeichnisse, Strafmeldungen, Krankenregister, Röntgen-Befundbücher pp.

A.O. 68-70 g - Berichte, Rapporte, Prämien

A.O. 71-86 - Sterbebücher 1942/1943, Todesmeldungen

A.O. 87-108 - Befreiungslisten, Fotografien von Häftlingen, Häftlingsnummernverzeichnisse, Bunkerbücher pp.

A.O. 109-144 - Sterbebücher des Standesamts Auschwitz 1942/1943 und 1944 bis 8. Mai 1944

f) Dagegen ergaben sich aus den Unterlagen über das KL Mauthausen Anhaltspunkte für eine Vielzahl von Einzelfällen. Der ITS hat die urkundlich nachweisbaren Todesfälle in alphabetischen Listen erfaßt, die für die Staatsange-

hörigen der verschiedenen Staaten getrennt angelegt wurden. Soweit es sich um jüdische Häftlinge handelte, ist dies in den Listen durch Hinzufügung eines "j" besonders kenntlich gemacht worden.

Aus dem Verzeichnis über die in Mauthausen verstorbenen deutschen Staatsangehörigen habe ich insgesamt 232 jüdische Schutzhäftlinge herausgesucht, die in Mauthausen in den Jahren 1941-1943 verstarben. Der ITS wird uns anhand der von mir aufgestellten Liste Einzelauskünfte unter Angabe sämtlicher Erkenntnisse übersenden, die für den betreffenden Häftling in Arolsen vorliegen.

Ich habe mich davon überzeugt, daß die vom ITS erteilten Einzelauskünfte außerordentlich gründlich abgefaßt werden. In jedem Einzelfall werden von dem Vorsachbearbeiter sämtliche in Arolsen über die betreffende Person vorhandenen Unterlagen (z.B. Zugangsbuch, Nummernbuch, Effektenkarte, Überstellungen, Veränderungs- und Todesmeldungen) beigezogen und auf die Richtigkeit der Angaben in den Karteikarten überprüft. Die daraufhin erteilte Auskunft wird von dem Vorsachbearbeiter und dem Abteilungsleiter (Herrn Pechar bzw. Herrn Opitz) vor Absendung anhand der Unterlagen nochmals nachgeprüft.

Da in das KL Mauthausen nur "echte" Schutzhäftlinge eingewiesen wurden - deportierte Juden kamen erst gegen Kriegsende infolge der Auflösung anderer Lager nach Mauthausen - betreffen die vom ITS Arolsen noch zu übersendenden Einzelauskünfte sämtlich Fälle, die in das vorliegende Verfahren eingeführt werden können.

Daneben sind in Arolsen Unterlagen über den Tod von ca. 1.300 niederländischen Juden überwiegend 1941/1942 in Mauthausen vorhanden. Bereits aus den von KOI R a g e r , München, zur Verfügung gestellten Unterlagen - s. Ordner Einzelfälle Niederlande - geht für die dort bisher erfaßten 53 Einzelfälle hervor, daß die Opfer vom Referat IV C 2

RSHA in das KL Mauthausen eingewiesen wurden. Darüberhinaus sagten mir die Herren des ITS, daß vermutlich sämtliche 1.300 niederländischen Juden als "echte" Schutzhäftlinge unter Beteiligung des RSHA in das KL Mauthausen eingeliefert worden seien. Zahlreiche Dokumente hierüber - beispielsweise auch die Schutzhäftbefehle - lägen dem Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie, Amsterdam, und dem Informatie-Bureau van het, Nederlandsche Roode Kruis, 's-Gravenhage, Prinsessegracht 27, vor. Die Herren des ITS rieten mir dringend, diese Unterlagen in den Niederlanden an Ort und Stelle selbst auszuwerten. Sollten in einigen oder auch in allen Fällen sodann noch Einzelauskünfte des ITS erforderlich sein, so ist der ITS auf entsprechende Anforderung hierzu gern bereit.

Ich habe unter diesen Umständen zunächst davon abgesehen, vom ITS schon jetzt entsprechende Einzelauskünfte zu erbitte, da sich aus den in Arolsen vorhandenen Unterlagen nur in einigen Fällen ergibt, daß es sich um jüdische Schutzhäftlinge handelte, die vom RSHA in das KL Mauthausen eingewiesen worden sind. Der ITS hat Unterlagen (Liste der nach Mauthausen überstellten Personen, Zugangsbuch, Totenbuch, Todesmeldung und unnatürliche Todesfälle - fast ausnahmslos wurden die niederländischen Juden in Mauthausen "auf der Flucht erschossen" bzw. starben durch "Freitod durch Elektro-Zaun") über die jeweilige Häftlingsnummer, Einlieferungsdatum, Grund der Inhaftierung ("Jude"), Todestag und Todesursache. Diese Einzelauskünfte werden deshalb erst einzuholen sein, wenn nach Auswertung der in den Niederlanden vorhandenen Unterlagen feststeht, für welche Häftlinge eine Einweisung durch das RSHA nachgewiesen werden kann.

Ich werde mich zur Klärung der Frage, ob sich in den Niederlanden tatsächlich entsprechendes Dokumentenmaterial befindet, zunächst an das Rijksinstituut und das Roode Kruis wenden.

g) In der Historischen Abteilung des ITS habe ich nachgeprüft, ob dort uns noch nicht bekannte Unterlagen vorhanden sind. Einige Dokumente die für das vorliegende Verfahren von Bedeutung sind, habe ich mit besonderer Liste erbeten.

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen könnten für andere Verfahren von Bedeutung sein:

- ITS Hist. A 26 Nr. 1 - RKPA - Erlaßsammlung,  
"Vorbeugende Verbrechensbekämpfung"  
von KR Richrath, Stand Dez. 1941
- " " A 27 - Erlaßsammlung RKPA vom  
3. Januar 1939 bis 9. September 1941,  
teilweise auch mit Erlassen der  
Referate II A 2 und IV C 2, die  
jedoch für das Verfahren 1 Js 7/65  
(RSHA) ohne Bedeutung bzw. schon  
vorhanden sind
- " " A 28 - wie vor vom 20. September 1941  
bis 10. Mai 1943
- " " A 29 - Allgemeine Erlaßsammlung 2. Teil  
vom 16. Januar 1940 bis 10. April  
1943
- " " A 30 Nr. 5 - RKPA - Erlaßsammlung betr. Teil I  
insbesondere ausländische Arbeits-  
kräfte (nicht von mir geprüft)  
Teil 2 F: Exekutiv- und Zwangsmaß-  
nahmen der Sipo und des SD (vor-  
handen bzw. für 1 Js 7/65 (RSHA)  
uninteressant)  
Teil 2 F VIII: Schutzhaftangelegen-  
heiten - identisch mit der Allge-  
meinen Erlaßsammlung  
Teile 2 F V, VII und IX betr.  
Verwarnungen, Geldbußen, Waffen-  
gebrauch und Polizeihhaft
- " " A 2-4 - "Die Beschäftigung von auslän-  
dischen Arbeitskräften in Deutsch-  
land" - vom Verlag der DAF heraus-  
gegebene Sammlung der verschiedenen  
Vorschriften, u.a. Steuer, Sozial-  
versicherung, Anwerbung, Betreuung,  
Arbeitsbedingungen - nicht jedoch  
Sonderbehandlung

Die Ordner 90-92 der Gruppe PP enthalten die sog. "Berliner Listen" - Listen des RKPA über den Tod erkennungsdienstlich behandelter Personen.

h) Für 3 P (K) sind in derselben Gruppe möglicherweise interessant die Ordner 19-22 - "Mordregister, Hinrichtungs-ort Berlin" und 59-87 - Fotokopien von VGH-Urteilen, die allerdings aus dem Document Center stammer und hier schon bekannt sein dürften.

Von Herrn KM Schultz wurde mir heute aus Arolsen fernmündlich mitgeteilt, daß er bei den Unterlagen des ITS über das KL Buchenwald dokumentarische Hinweise über den Tod von ca. 100 jüdischen Schutzhäftlingen aufgefunden habe. Dabei handelt es sich um Karteikarten, aus denen die Einweisungsstelle nebst Aktenzeichen, der Einweisungsgrund und Einweisungs- sowie Todestag hervorgehen. KM Schultz wird das ITS bitten, Ablichtungen der entsprechenden Karteikarten zu fertigen und uns zu übersenden.

2. Zwei Abschriften dieses Vermerks Herrn OStA. Severin mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum Verbleib.

3. Weitere Verfügung besonders.

Berlin, den 4. Mai 1966

Nagel  
Staatsanwalt

Le

Vfg.Welt!

✓ 1. Vermerk (mit 1 Körperschrift  
auf Löffel) 195  
195. 11. 5. 9

*ab) Vor Aufz d V RSHA lesern und Buch / Vom zu Tag auf Löffel befragen -  
laut monatlich*

Wegen der beabsichtigten Dienstreise nach Österreich zur Vernehmung von 9 ehemaligen Angehörigen des Referats IV B 4 habe ich mit dem zur Zeit in Berlin befindlichen Leiter der Abteilung 18 des Innenministeriums der Republik Österreich, Ministerialsekretär Stammer, folgendes besprochen:

Das Schreiben des österreichischen Justizministeriums vom 15. April 1966 soll nicht dahin verstanden werden, daß meine mit Rechtshilfeersuchen vom 22. Februar 1966 erbetene Anwesenheit bei der sicherheitspolizeilichen Befragung der Zeugen nicht gestattet werde. Wegen der von Herrn Stammer bereits vorab fernmündlich mitgeteilten personellen Schwierigkeiten konnten die Vernehmungen vielmehr nicht - wie ursprünglich beabsichtigt - in der Zeit vom 25. April bis 6. Mai 1966 durchgeführt werden (aus diesem Grund mußte auch die Dienstreise von Herrn Staatsanwalt Hauswald verschoben werden). Ich habe nunmehr mit Herrn Stammer vereinbart, daß die Vernehmungen durch österreichische Polizeibeamte in meiner Anwesenheit in der Zeit vom 20. Juni bis 1. Juli 1966 durchgeführt werden. Von der mit Schreiben des österreichischen Justizministeriums vom 15. April 1966 "hilfsweise" angebotenen Vernehmung durch die jeweils zuständigen österreichischen Richter, bei der ich aus prozessualen Gründen nicht anwesend sein dürfte, kann unter diesen Umständen abgesehen werden; sie dürfte auch erfahrungsgemäß kaum Erfolg versprechen.

Zu bemerken ist noch, daß der Zeuge Heischmann darum bittet, nicht in Wien, sondern an seinem Sommerwohn- sitz Kitzbühel vernommen zu werden.

Mit Herrn Ministerialsekretär Stammer habe ich folgenden Zeitplan vereinbart:

20.6. Vernehmung Heischmann in Kitzbühel  
21.6. Vernehmung Mannel in Salzburg  
22.6. Vernehmung Böhm in Wien  
23.6. Vernehmung Eggenhofer in Wien  
24.6. Vernehmung Scholz in Wien  
27.6. Vernehmung Hartenberger in Wien  
28.6. Vernehmung Novak in Wien  
29.6. Vernehmung Stuschka in Wien  
30.6. Vernehmung Proschek in Wien  
1.7. Reservetag für eventuell nicht abgeschlossene Vernehmungen. Beginn der Vernehmungen jeweils 9 Uhr.

Eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung ist nicht erforderlich.

Für den mir als kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter zugeteilten KM Schultz braucht eine besondere Genehmigung bei den österreichischen Behörden nicht eingeholt zu werden.

Da ein Dienstwagen in Österreich nicht zur Verfügung gestellt werden kann, die Einhaltung des Zeitplans aber insbesondere für die Tage vom 20. bis 22. Juni 1966 bei Benutzung anderer Verkehrsmittel nicht gewährleistet ist, beabsichtige ich, die Dienstreise nach Österreich unter Mitnahme des KM Schultz mit meinem privateigenen Pkw durchzuführen. Dies führt darüber hinaus auch zu einer Kostenersparnis.

- ✓ 2. Zu schreiben - 4 Reinschriften auf festem Papier, *mit Dienstsiegel*  
*versehen* Herrn Chef zur Unterschrift (mit Tinte)  
und 1 Reinschrift als Abschrift beglaubigen,  
2 Überstücke fertigen -

An das  
Bundesministerium für Justiz  
der Republik Österreich

Wien/Osterreich  
Justizpalast

197

Betrifft: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen;  
hier: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen Verdachts des Mordes - 1 Js 7/65 (RSHA) -; Ersuchen um sicherheitsbehördliche Befragung von in Österreich lebenden Zeugen sowie um Genehmigung der Anwesenheit meines zuständigen Sachbearbeiters, Staatsanwalt Nagel, hierbei

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Justiz der Republik Österreich vom 15. April 1966 an den Senator für Justiz - 81.011/66 -

*in Berlin*

Auf das im Bezug angeführte Schreiben vom 15. April 1966, das mir der Senator für Justiz in Durchschrift zugeleitet hat, beehre ich mich mitzuteilen, daß nach Auskunft des Leiters der Abteilung 18 der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit im Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich, Herrn Ministerialsekretärs Stammer, die personellen Schwierigkeiten dieser Behörde, die der von mir mit Rechtshilfeersuchen vom 22. Februar 1966 erbetenen Befragung durch Beamte des Bundesministeriums für Inneres in der Zeit vom 25. April bis 6. Mai 1966 entgegenstanden, nunmehr behoben sind.

Ich wäre daher dankbar, wenn die sicherheitsbehördliche Befragung der in meinem Rechtshilfeersuchen vom 22. Februar 1966 angeführten neun Personen nunmehr in der Zeit vom 20. Juni bis 1. Juli 1966 durch Beamte der Abteilung 18 des Bundesministeriums für Inneres durchgeführt werden könnte.

*Kabin*

Gleichzeitig erlaube ich mir zu bemerken, daß der in meinem Rechtshilfeersuchen vom 22. Februar 1966 auf Seite 6 erwähnte Zeuge H e i s c h m a n n an seinem zweiten Wohnsitz in Kitzbühel, Unterleitenweg 12, befragt zu werden wünscht.

Ich darf bitten, das Ersuchen dem jeweils zuständigen Rechtshilferichter mit der Bitte zuzuleiten, mit den ~~erbetenen~~ sicherheitsbehördlichen Befragungen der

198

Rechtshilfeersuchen vom 22. Februar 1966 benannten Zeugen die Abteilung 18 des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, zu beauftragen und Herrn Staatsanwalt Nagel zu gestatten, bei den Befragungen anwesend zu sein.

Im Hinblick auf den vorgesehenen Reisetermin wäre ich dankbar, wenn mir die Entscheidung bald mitgeteilt werden könnte.

Mit verbindlichem Dank und vorzüglicher Hochachtung

✓

Zu berichten - unter Beifügung der anliegenden 4 Reinschriften des Rechtshilfeersuchens zu 2. *und Abschiff des Kommandos für 1-*

Der besonderen Beschleunigung empfohlen!

An den  
Senator für Justiz

Betrifft: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen;  
hier: Genehmigung einer Dienstreise des Staatsanwalts Nagel in die Republik Österreich in dem Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Verdachts des Mordes - 1 Js 7/65 (RSHA) -

Vorbericht vom 22. Februar 1966

Ohne Auftrag, jedoch zu 9352 E - IV/F. 46/66 *und IV/F. 91/66*

Anlagen: 5 Schriftstücke

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Nagel

Als Anlagen überreiche ich in vierfacher Ausfertigung ein an das Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich gerichtetes Rechtshilfeersuchen vom heutigen Tage, das ich weiterzuleiten bitte. *fernet vorzüglich eine Verwendung meines Nachnamens, da es sich um einen sehr seltenen Familiennamen handelt, der wahrscheinlich nicht leicht missverstanden werden kann.*

bitte, *fernet vorzüglich eine Verwendung meines Nachnamens, da es sich um einen sehr seltenen Familiennamen handelt, der wahrscheinlich nicht leicht missverstanden werden kann.*

Für diesen Besuch in Berlin und die Periode für die beobachteten "Refugees" abzustimmen.

**Ich**  
Ferner bitte ich, die beabsichtigte Auslandsdienstreise  
des Herrn Staatsanwalts Nagel unter Benutzung des privat-  
eigenen Pkw B - UP 684 zu genehmigen. Da ein Dienstwagen  
in Österreich nicht zur Verfügung gestellt werden kann,  
ist die Einhaltung des zwischen Herrn Ministerialsekretär  
Stammer und Herrn Staatsanwalt Nagel vereinbarten Zeitplans  
bei Benutzung anderer Verkehrsmittel nicht gewährleistet.  
Die Benutzung des privateigenen Pkw des Herrn Staats-  
anwalt Nagel führt darüber hinaus auch zu einer Kosten-  
ersparnis, da Herr Staatsanwalt Nagel beabsichtigt, den  
ihm für die Bearbeitung des Verfahrens 1 Js 7/65 (RSHA)  
zugeteilten kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter,  
Herrn Kriminalmeister Schultz, in seinem Pkw mitzunehmen.

Berlin, den 10. Mai 1966

- ✓ 4. Herrn OStA Severin mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- ✓ 5. Herrn Chefvertreter mit der Bitte um Ggz.
- ✓ 6. Herrn Chef mit der Bitte um Zeichnung.
7. Z.d.HA.



Berlin, den 5. Mai 1966

Nagel

2) Schreib. 6x  
3) Bericht 2x

zur 3/ ab  
nv. 5 std.  
11. MAI 1966

Vfg.

200

1. Zu schreiben - unter Beifügung der anliegenden beglaubigten Ablichtung -

An das  
 Bundesministerium für Inneres  
 Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit  
 - Abteilung 18 -  
 z.Hd. von Herrn Ministerialsekretär Stammer  
 - o.V.i.A. -

W i e n I  
 Herrengasse 7

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Verdachts des Mordes - 1 Js 7/65 (RSHA) -

hier: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen;  
 Ersuchen um sicherheitsbehördliche Befragung von in Österreich wohnenden Zeugen sowie um Genehmigung der Anwesenheit meines zuständigen Sachbearbeiters, Staatsanwalt Nagel, hierbei

Bezug: Mein Schreiben vom 25. Februar 1966 sowie die in dieser Angelegenheit zwischen Herrn Ministerialsekretär Stammer und Herrn Staatsanwalt Nagel in Berlin geführten Unterredungen in der Zeit vom 2. bis 6. Mai 1966

Anlage: 1 beglaubigte Ablichtung

Sehr geehrter Herr Ministerialsekretär!

Als Anlage darf ich in beglaubigter Ablichtung ein weiteres Rechtshilfeersuchen an das Bundesministerium für Justiz der Bundesrepublik Österreich vom 10. Mai 1966 mit der Bitte um Kenntnisnahme überreichen.

In der Hoffnung, daß Sie eine angenehme Heimfahrt nach Wien hatten, verbleibe ich

mit vorzüglicher Hochachtung

2. Herrn OStA Severin mit der Bitte um Zeichnung.

3. Z.d.HA.

✓ S

Berlin, den 12. Mai 1966

yg

gef. 16.5.66 Sch  
Zu 1) Schrb.

Abt.Anl.  
16/5/66 f

Sch

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

Berlin, den 10. Mai 66

290

1 Js 7/65 (RSHA)

An das  
Bundesministerium für Justiz  
der Republik Österreich  
Wien/Osterreich  
Justispalast

Betrifft: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen;  
hier: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des  
ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)  
in Berlin wegen Verdachts des Mordes  
- 1 Js 7/65 (RSHA) -;  
Eruchen um sicherheitsbehördliche Befragung  
von in Österreich lebenden Zeugen sowie um  
Genehmigung der Anwesenheit meines zuständigen  
Sachbearbeiters, Staatsanwalt Nagel, hierbei

Besug : Schreiben des Bundesministeriums für Justiz der  
Republik Österreich vom 15. April 1966 an den  
Senator für Justis in Berlin - 81.011/66 -

Auf das im Besug angeführte Schreiben vom 15. April 1966 - das  
mir der Senator für Justis in Durchschrift zugeleitet hat - be-  
ehre ich mich mitsuteilen, daß nach Auskunft des Leiters der  
Abteilung 18 der Generaldirektion für die Öffentliche Sicher-  
heit im Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich,  
Herrn Ministerialsekretärs Stammer, die personellen Schwierig-  
keiten dieser Behörde, die der von mir mit Rechtshilfeersuchen  
vom 22. Februar 1966 erbetenen Befragung durch Beamte des  
Bundesministeriums für Inneres in der Zeit vom 25. April bis  
6. Mai 1966 entgegenstanden, nunmehr behoben sind.

Ich wäre daher dankbar, wenn die sicherheitsbehördliche Be-  
fragung der in meinem Rechtshilfeersuchen vom 22. Februar 1966  
angeführten neun Personen nunmehr in der Zeit vom 20. Juni bis  
1. Juli 1966 durch Beamte der Abteilung 18 des Bundesministeriums  
für Inneres durchgeführt werden könnte.

Dabei erlaube ich mir zu bemerken, daß der in meinem Rechtshilfeersuchen vom 22. Februar 1966 auf Seite 6 erwähnte Zeuge H e i s c h m a n n an seinem zweiten Wohnsitz in Kitzbühel, Unterleitenweg 12, befragt zu werden wünscht.

Ich darf bitten, das Ersuchen dem jeweils zuständigen Rechtshilferichter mit der Bitte zusuleiten, mit den sicherheitsbehördlichen Befragungen der benannten Zeugen die Abteilung 18 des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, zu beauftragen und Herrn Staatsanwalt Nagel zu gestatten, bei den Befragungen anwesend zu sein.

Im Hinblick auf den vorgesehenen Reisetermin wäre ich dankbar, wenn mir die Entscheidung bald mitgeteilt werden könnte.

Mit verbindlichem Dank und  
vorzüglicher Hochachtung

G ü n t h e r

Km  
L

1 Js 7/65 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

Der Beschuldigte Franz Stuschka wohnt in Wien, ist in Wien geboren und offensichtlich österreichischer Staatsangehöriger. Nach einem Zeugnis Eichmanns vom Februar 1942 bearbeitete Stuschka damals u.a. (teilweise) auch Schutzhaftanträge.

Da Stuschka als in Österreich lebender österreichischer Staatsangehöriger jedoch nicht ausgeliefert werden würde, ist es untunlich, ihn im vorliegenden Verfahren weiterhin als Beschuldigten zu führen. Es ist deshalb angebracht, das Verfahren gegen ihn abzutrennen und einen neuen Vorgang einzuleiten, in dem lediglich Stuschka zu führen ist, da keiner der noch geführten Beschuldigten - soweit bekannt - seinen Wohnsitz im Ausland hat.

2. Aus den Akten des vorliegenden Verfahrens beglaubigte Ablichtungen (Xerox je 1x) fertigen von

Bd. I Bl. 114-117, 127-130

Bd. III Bl. 166, 172, 175, 192-202, 237, 242/243

Bd. IV Bl. 1 (ohne Rücks.), 14/15

Bl. 16 " " , 25

Bl. 52 " " , 64-66

3. 10 beglaubigte Abschriften dieser Vfg. zu Ziff. 1 - 5 fertigen.

4. Mit den beglaubigten Abschriften gem. Ziff. 3 und den beglaubigten Ablichtungen gem. Ziff. 2, dem Personalheft Stuschka aus 1 Js 7/65 (RSHA) sowie einem Einleitungsvermerk III/Ng (später 1 Js 7/65 (RSHA)) als gesondertes Verfahren gegen

Stuschka, Franz  
wegen Verdachts des Mordes

unter dem Aktenzeichen 1 Js 1/66 (RSHA) eintragen und zur Vorlage bringen.

5. Herrn Leiter der Arbeitsgruppe mit der Bitte um Ggz.

Hdz. Severin  
10. Mai 1966

6.-7. pp.

Berlin, den 10. Mai 1966

Nagel  
Staatsanwalt

Begläubigt  
*Schels*  
Justizangestellte

Vfg.

- ✓ 1.) Zu berichten ( mit 3 Durchschriften für Ziff. 5 und 6 ):

An den  
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes ( RSHA ) wegen Mordes;  
hier: Schutzhafteinweisung von jüdischen Bürgern,  
Einzelfälle - 17. 7. 65 ( RSHA ) -.

Vorbericht vom 21. April 1966

Berichtsverfasser: Staatsanwalt N a g e l

Gegen den in Österreich lebenden Beschuldigten Franz S t u s c h - k a, der offensichtlich österreichischer Staatsangehöriger ist, habe ich das Verfahren abgetrennt und unter dem Aktenzeichen 1 Js 1/66 ( RSHA ) ein gesondertes Verfahren eingeleitet.

Die Gesamtzahl der Beschuldigten beläuft sich nunmehr auf 27; bisher konnte der Aufenthalt von 17 dieser Personen ermittelt werden.

Berlin, den 11. Mai 1966

- 2.) Herrn Leiter der Arbeitsgruppe *G 11.5.66*
- 3.) Herrn Chef - Vertreter mit der Bitte um Ggz. *P 12.5.66*
- 4.) Herrn Chef mit der Bitte um Zeichnung
- 5.) je eine Durchschrift des Berichts zu 1.) z.d. HA 1 AR 123/63 ✓  
und z.d. HA 1 Js 1/66 ( RSHA )
- 6.) Urschrift dieser Vfg. und Durchschrift des Berichts zu 1.)  
z.d. HA

Berlin, den 11. Mai 1966



*für 1/ab 13566*

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

12. Mai 66

204

1 Js 7/65 (RSHA)

290

An den  
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;

hier: Schutzhafteinweisung von jüdischen Bürgern,  
Einzelfälle - 1 Js 7.65 (RSHA) - .

Vorbericht vom 21. April 1966

Berichtsverfasser: Staatsanwalt N a g e l

Gegen den in Österreich lebenden Beschuldigten Franz Stuschka, der offensichtlich österreichischer Staatsangehöriger ist, habe ich das Verfahren abgetrennt und unter dem Aktenzeichen 1 Js 1/66 (RSHA) ein gesondertes Verfahren eingeleitet.

Die Gesamtzahl der Beschuldigten beläuft sich nunmehr auf 27; bisher konnte der Aufenthalt von 17 dieser Personen ermittelt werden.

G ü n t h e r

Km

Sofort!

205

Vfg.Durch besonderen Wachtmeister!

1. Urschriftl. mit Aktenbänden I, III - VI  
und Dokumentenbänden 6 und 10

Herrn Vernehmungsrichter  
bei dem Amtsgericht Tiergarten  
- Abteilung 348 -

im Hause

mit der Bitte übersandt, den Zeugen

Erwin Stubble,  
Berlin 51, Aroser Allee 57,

zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage unter Belehrung nach § 55 StPO richterlich zu vernehmen.

Der Zeuge Stubble hat bei seiner Vernehmung durch den Unterfertigten am 4. August 1965 - Bd. III Bl. 73-81 - trotz eingehender Vorhalte (vgl. insbes. Bl. 80/81 a.a.O.) angegeben, während der Zeit seiner Tätigkeit in den Jahren 1940 bis 1944 als Sachbearbeiter im Schutzhäftreferat der Stapo- leitstelle Berlin sei unter Mitwirkung dieses Referats in Berlin kein einziger jüdischer Bürger in Schutzhäft genommen worden.

An der Richtigkeit dieser Bekundung bestehen Zweifel. Ich darf in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Aussagen der Zeugen Josef Bürgner (Bd. II Bl. 64-71), Erich Lewermann (Bd. III Bl. 87-91) und Hans Schlesier (Bd. V Bl. 70-77) verweisen, die wie Stubbe im Schutzhäftreferat der Stapo- leitstelle Berlin beschäftigt gewesen sind und übereinstimmend bekundet haben, daß von diesem Referat eine Vielzahl von Schutzhäftfällen betr. jüdische Bürger bearbeitet worden sind.

Dies stimmt mit den Angaben der bisher vernommenen Zeugen überein, die bei anderen Stapostellen tätig waren; ich

darf verweisen auf die Bekundungen der Zeugen:

Heinrich Baab (Bd. V Bl. 167-187, 203-205,  
insbes. Bl. 173-177, 205),  
Georg-Albert Dengler (Bd. V Bl. 100-104, insbes. Bl. 102),  
Elisabeth Grösche (Dok.Bd. 10 Bl. 71/72),  
Karl Klöppel (Dok.Bd. 6 Bl. 160-162),  
Albert Körner (Bd. IV Bl. 31-37),  
Aloysia Nussbaum (Bd. IV Bl. 42-47),  
Georg Pütz (Bd. V Bl. 132-138, insbes. Bl. 134-136),  
Karl Schröder (Bd. IV Bl. 215-225, insbes. Bl. 221/2) und  
Arnold Strang (Bd. V Bl. 124-128).

Von der Vereidigung des Zeugen S t u b b e dürfte gemäß § 60 Ziff. 3 StPO abzusehen sein, obwohl sie an sich gemäß § 65 StPO erforderlich sein dürfte.

Ich darf bitten, mir die Akten bis spätestens 8. Juni 1966 wieder zurückzusenden, da sie zu diesem Zeitpunkt wegen einer Dienstreise zur Vernehmung auswärts wohnender Zeugen dringend benötigt werden.

Berlin 21, den 18. Mai 1966  
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht  
- Arbeitsgruppe -

Im Auftrage

*Nagel*

(Nagel)  
Staatsanwalt

2. Durchschrift dieser Vfg. z.d.HA.

3. Frist 10.6.1966 genau  
(Akten nach München senden)

207

Der Senator für Justiz

GeschZ.: 9352 E - IV/F. 46/661 Berlin 62-Schöneberg, den. Juni 1966  
Salzburger Str. 21-25  
Fernruf: (95) App. 3363Durch Fach

An den  
 Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

Staatsanwaltschaft	
b. d. Kammergericht - Berlin	
Eing. am	10. JUN. 1966
(1)	
mit 2 Anl.	Blatts. Bd. Akten

*10. JUN. 1966*

*1* *2* *Bd. Akten*

*JG* *Kenn Stk Kugel*

Betr.: Ersuchen um sicherheitsbehördliche Befragung von Zeugen in dem Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen Verdachts des Mordes und Genehmigung von Diensthandlungen eines deutschen Staatsanwalts in der Republik Österreich

Bezug: Bericht vom 10. Mai 1966 - 1 Js 7.65 (RSHA) -

1 Anlage

In der Anlage übersende ich Abschrift eines Schreibens des Bundesministeriums für Justiz der Republik Österreich vom 26. Mai 1966 - 81.379/66 - mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Im Auftrage  
 Schmiedeke

Begläubigt:

*Wolf*  
*Verwaltungsaufsteller*

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

ABSCHRIFT

81.379/66

An den

Herrn Senator für Justiz

B e r l i n

Betrifft: Strafsache gegen Karl A n d e r s u.a.  
Rechtshilfe  
zu 9352 E - IV/F. 46.66

Das Bundesministerium für Justiz beeindruckt sich mit Beziehung auf das Schreiben vom 16. Mai 1966 mitzuteilen, dass es u.e. das Rechtshilfeersuchen des Generalstaatsanwaltes bei dem Kammergericht Berlin an das für die Leistung der erbetenen Rechtshilfe zuständige Landesgericht für Strafsachen Wien zur weiteren Veranlassung übersendet. Seitens des Bundesministeriums für Justiz bestehen gegen die Erledigung des Rechtshilfeersuchens in der Form, dass der zuständige Rechtshilferichter - dessen Zustimmung vorausgesetzt - mit der Befragung der in Betracht kommenden Auskunftspersonen Beamte des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Abteilung 18, beauftragt, keine Bedenken. Auch gegen die Anwesenheit des Staatsanwaltes Nagel bei diesen Befragungen wird seitens des Bundesministeriums für Justiz kein Einwand erhoben.

26. Mai 1966  
Für den mit der Vertretung des Bundesministers  
für Justiz betrauten Bundesminister für Inneres:

Drechsler eh.

Der Senator für Justiz  
GeschZ.: 9100 - IV/A. 4 Sdh.l

209  
1 Berlin 62-Schöneberg, den 14.Juni  
Salzburger Str. 21-25 1966  
Fernruf: (95) App. 3663

An den  
Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

Eilt sehr !  
=====



Betrifft: Ersuchen um sicherheitsbehördliche Befragung von Zeugen in dem Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen Verdachts des Mordes und Genehmigung von Diensthandlungen eines deutschen Staatsanwalts in der Republik Österreich;

hier: Genehmigung der Auslandsdienstreise des Staatsanwalts Nagel.

Vorgang: Bericht vom 10.Mai 1966 - 1 Js 7.65 (RSHA) -

Mit Zustimmung des Regierenden Bürgermeisters von Berlin genehmige ich die vorgesehene Dienstreise des Staatsanwalts Nagel nach Österreich.

Die Kosten der Dienstreise bitte ich aus B 1610 HSt 300 zu zahlen.

In Vertretung:  
von Drenkmann

*✓*  
Begläubigt:  
*Häfner*  
Verwaltungsaangestellte

1) Überwirt aufzunehmen für APP 123763  
2) kein Bf Häfner u. R.

15. JUNI 1966  
*[Handwritten signature]*

Wo

Vfg.1.) Vermerk:

Zur Fortführung der Ermittlungen ist es erforderlich, weitere in Westdeutschland lebende Beschuldigte und Zeugen zu vernehmen.

Ich beabsichtige, in der Zeit vom 15. bis 26. August 1966 insgesamt 2 Beschuldigte und 6 Zeugen mit dem Wohnsitz in Hamburg, Bad Segeberg, Rendsburg, Kiel, Stade, Oldenburg und Brake anzuhören. Die Vernehmung der Beschuldigten dürfte sich jeweils über 2 Tage erstrecken.

Es dürfte zweckmäßig sein, die Dienstreise mit meinem privateigenen Pkw B - UP 684 durchzuführen. Die Einhaltung des Zeitplans ist bei Benutzung anderer Verkehrsmittel nicht gewährleistet. Darüber hinaus führt die Benutzung meines privateigenen Pkw auch zu einer Kostenersparnis, da ich beabsichtige, die mir für die Bearbeitung dieses Verfahrens zugeteilten Polizeibeamten, KM S c h u l t z und P O w R a m b o w, in meinem Pkw mitzunehmen.

## 2.) Herrn Chef

über

Herrn EStA Selle

*Die Dienstreise ist erforderlich. d.h.  
Ziff. P 15. 7. 66*

überreicht mit der Bitte um Kenntnisnahme von dem Vermerk zu Ziff. 1.

Ich bitte, die Dienstreise in der Zeit vom 15. bis 26. August 1966 ( Antritt 14. und Rückreise 26. oder 27. 8. ) und zugleich die Benutzung meines privateigenen Pkw zu genehmigen.

*Fenzschmidt*

Herrn JOI Fuhrmann

mit der Bitte um Kenntnisnahme

*Kg. Rev. konkurriert wird  
ausgewiesen.*

## 4.) z.d.HA.

Berlin, den 14. Juli 1966

*Lagele*

1 Js 7/65 (RSHA)

Vfg.

1. Nach Angaben der Zeugin von Godlewski (Bd.V Bl.65 f.) war ab März 1942 für die Dauer von einigen Monaten im Referat IV B 4 des Reichssicherheitshauptamtes ein Obersturmführer Peters tätig, der von der EWZ-Litzmannstadt zum Reichssicherheitshauptamt abgeordnet worden war. Peters hat nach der Bekundung der Zeugin von Godlewski im Referat IV B 4 Schutzhaftssachen betreffend Juden bearbeitet. Er ist daher in den Kreis der Beschuldigten einzubeziehen.

Die Aufenthaltsermittlungen haben mit großer Wahrscheinlichkeit erbracht, daß es sich um folgende Person handelt (vgl. Bd.VII Bl.32):

Peters, Josef,  
geb. am 29. Juni 1897 in Breyell Krs. Kempen,  
wohnhaft in Neuß, Jülicher Straße 33.

Der Vorgenannte war nach den Ermittlungen des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen SS-Obersturmführer und Kriminalkommissar (vgl. auch DC-Unterlagen im Personalheft P p 112). Er gehörte der VOMI, Sitz Kutno, an und ist u.a. in dem Verfahren StA Frankfurt/Main 4 Js 908/62 gegen Krumey genannt worden.

Aus den vorstehenden Gründen ist Peters in den Kreis der Beschuldigten einzubeziehen.

2. Als Beschuldigten weiterhin eintragen:

Peters, Josef (IV B 4).

3.-5. pp.

Berlin, den 15. Juli 1966

Nagel  
Staatsanwalt

212

**ABSCHRIFT**

**GERD JOACHIM ROOS**  
RECHTSANWALT

1 BERLIN 19 (Bahnhof Grunewald)  
ALTE ALLEE 9-11  
TEL.: 302 30 00

9.8.1966  
I/Sch

Postcheckkonto: Berlin West 380 53  
Berliner Bank AG., Depka. 3 Konto 66 088  
Sprechzeit: Nach Vereinbarung

In der Strafsache  
gegen Helmut Jungnickel

1 Js 7/65 ( RSHA )

bitte ich, Termin zur erneuten Vernehmung  
des Beschuldigten frühestens Mitte Novem-  
ber 1966 aus folgenden Gründen anzuberau-  
men:

Der Beschuldigte ist erst seit vier Wochen  
im Besitz eines Hörgeräts und kann sich  
nur schwer daran gewöhnen. Außerdem  
ist er seit dem 4. Juli 1966 wegen  
Hypertonie arbeitsunfähig und krankge-  
schrieben. Sein Blutdruck beträgt z. Zt.  
195. Schließlich leidet er auch an einer  
Hauterkrankung und ist in Behandlung.

**gez. Roos**

An den  
Herrn Generalstaatsanwalt  
b. d. Kammergericht Berlin

Rechtsanwalt

1 Berlin 21  
Turmstraße 91

Vfg.1. V e r m e r k :

Die Ermittlungen sind nunmehr soweit fortgeschritten, daß nur noch drei Dienstreisen erforderlich sind, um die restlichen in Westdeutschland lebenden Zeugen und Beschuldigten zu hören; alsdann wird Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung gestellt werden können. - Eine noch nicht zu überblickende Anzahl weiterer Zeugen wird allerdings neben der gerichtlichen Voruntersuchung zu vernehmen sein. Die Vernehmung dieses Personenkreises - frühere Angehörige der politischen Abteilungen der Konzentrationslager Auschwitz und Mauthausen sowie des BdS Den Haag - ist nicht notwendige Voraussetzung für die Beantragung der gerichtlichen Voruntersuchung.

Ich beabsichtige, die drei Dienstreisen wie folgt durchzuführen:

- a) vom 11. (Anreise) bis 23. (Rückreise) September 1966  
Vernehmung von 5 Beschuldigten und 1 Zeugen mit Wohnsitz in Neuß, Köln, Bonn, Paderborn und Hamburg;
- b) vom 9. (Anreise) bis 22. (Rückreise) Oktober 1966  
Vernehmung von 3 Beschuldigten und 4 Zeugen mit Wohnsitz in Bamberg, München, Ulm, Neuburg/Donau und Hannover;
- c) vom 6. (Anreise) bis 15. (Rückreise) November 1966  
Vernehmung von 3 Beschuldigten mit Wohnsitz in Hannover und Göttingen.

Die Vernehmung der Beschuldigten wird sich voraussichtlich jeweils über zwei bis drei Tage erstrecken.

Es dürfte zweckmäßig sein, die Dienstreisen zu a) und c) mit meinem privateigenen Pkw B - UP 684 durchzuführen. - Für die Dienstreise zu b) stellt der mir zur Bearbeitung dieses Verfahrens zugeteilte KOM Schultz seinen Pkw zur Verfügung. - Die Einhaltung des Zeitplans ist bei Benutzung anderer Verkehrsmittel nicht gewährleistet. Darüber hinaus tritt auch eine Kostenersparnis ein, da ich beabsichtige, die Polizeibeamten KOM Schulz und POW Rambow in meinem Pkw mitzunehmen.

214

2. Herrn Chef - Verreisen genehmigt.  
über P. 17.  
Herrn Leiter der Arbeitsgruppe  
P. 8. 66 die Dienstreisen nicht erforderlich  
16. AUG. 1966 JS

überreicht mit der Bitte um Kenntnisnahme von dem Vermerk  
zu Ziff. 1.

Ich bitte, die drei Dienstreisen und zugleich die Benutzung  
meines privateigenen Pkw für die Reisen zu a) und c) zu ge-  
nehmigen.

3. Herrn JOI Fuhrmann  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

K. f. R. 18/16

4. Z.d.HA.

Berlin, den 15. August 1966

Ungel

Vfg.

1.) Vermerk: Neu gewonnene Personalerkenntnisse machen die Einbeziehung von zwei weiteren Personen als Beschuldigte in das vorliegende Verfahren erforderlich. Es handelt sich um:

a) Koschate, Otto

POI

geboren am 27. 6. 1903 in Essen

Aufenthalt unbekannt.

K. war nach Angaben des Beschuldigten Jungnickel ( Bd. VI Bl. 4 ) etwa 2 Jahre Sachbearbeiter im Schutzhaftrreferat IV C 2. Er soll dort als Vorgänger von Roggon, der im September 1941 zu IV C 2 kam, die Buchstabenreihen H O bearbeitet haben. Die Zeuginnen Jantos ( Bd. I Bl. 139 ) und Wildt ( Bd. VIII Bl. 3 ) haben ausgesagt, sie hätten bei IV C 2 für den Sachbearbeiter Koschate Schreibarbeiten verrichtet.

b) Reipert, Albert

Stubaf. und RR, jetzt ORR

geboren am 7.6.1907 in Grafenstein

Wohnort: Bad Godesberg, Germanenstr. 20

Nach den DC - Unterlagen wurde R. am 8.2.1939 zum Gestapa abgeordnet. Er war dort bis April 1942 zunächst im Wirtschaftsreferat und später im Gesetzgebungsreferat II A 2 tätig und anschliessend bis Mai 1944 zur Einsatzgruppe A ( später BdS Riga ) abgeordnet. Mit Erlass vom 23.5.1944 wurde er dem Amt IV RSHA zur Dienstleistung zugewiesen. Von dort kam er am 16.11.1944 zur Stapoleitstelle Dresden.

In der Zeit vom 23.5. - 16.11.1944 arbeitete R. zumindest zeitweise im Schutzhaftrreferat. Er unterzeichnete in dieser Zeit eine Entlassungserfügung des RSHA IV A 6 b ( IV C 2 alt ) Haft - Nr. H 15 131 vom 9.8.1944 ( Dok. IV C 2 Bd. 2 Bl. 1 ).

2.) Als Beschuldigte weiterhin eintragen:

Koschate, Otto ( IV C 2 ) und  
Reipert, Albert ( IV C 2 )

3.) Ggz.

4.) Abschrift z.d.HA.

5.) Weitere Vfg. besonders ( Nachricht PP und ZSt. )

Berlin, den 30. 8. 1966

Lagel

Vfg.

1.) Vermerk:

- a) Die weiterhin durchgeföhrten Ermittlungen haben ergeben, dass der Verdacht, die Beschuldigten

A n d e r s, Karl und

M i s c h k e, Alexander,

könnten im Judenreferat IV B 4 RSHA Schutzhaftvorgänge bearbeitet haben, nicht aufrechtzuerhalten ist.

Der Zeuge K r a u s s e, durch dessen Registratur im Ref. IV B 4 sämtliche Schutzhaftvorgänge ließen, hat ( Bd. VII Bl. 108 ) bekundet, dass Anders und Mischke nicht mit Schutzhaftvorgängen befasst gewesen seien. Auch der früher in der Registratur Krausses beschäftigte Zeuge H a n k e hat beide nicht unter denjenigen Sachbearbeitern erwähnt, die die von ihnen zu bearbeitenden Vorgänge über diese Registratur erhalten ( Bd. VIII Bl. 89 ).

Zu A n d e r s haben weiterhin die Zeugen Westphal, vom Hoff, Paech, Karzauninkat, Krausse und Fibranz bekundet, dass er im Ref. IV B 4 " Vermögenssachen" bzw. " Emigrantensachen " bearbeitet habe. Die Zeugen Paech, Hunsche, Pachow, Kirschke, Groth und Fischer haben zu M i s c h k e ausgesagt, dass er " Ausbürgerungssachen " bearbeitet habe. Diese Angaben der Zeugen stimmen mit den im Verfahren 1 Js 1/65 ( RSHA ) erfassten Dokumenten überein.

Das Verfahren ist daher gegen A n d e r s und M i s c h k e gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

## b) Der Beschuldigte

G ü n t h e r, Rolf,

war zwar als stellvertretender Referatsleiter insbesondere auch wegen der häufigen Abwesenheit Eichmanns mit Sicherheit auch mit Schutzhaftsachen befasst. Jedoch stellt diese Tätigkeit Günthers nur einen geringen Teil der ihm im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" zur Last gelegten Taten dar. Der gesamte sonstige Tatbeitrag Günthers wird in dem Verfahren 1 Js 1/65 ( RSHA ) umfassend untersucht. Es ist deshalb angebracht, das vorliegende Verfahren gegen ihn gem. § 154 StPO vorl. einzustellen.

## 2.) Das Verfahren wird aus den Gründen des Vermerks zu Ziff. 1.) eingestellt gegen

A n d e r s, Karl und

M i s c h k e, Alexander, jeweils gem. § 170 II

und gegen

G ü n t h e r, Rolf, gemäß § 154 StPO(vorl.)

3.) Ggz.

4.) Keine Nachricht, da nicht verantwortlich vernommen; kein Bescheid, da Verfahren von Amts wegen.

5.) Vermerk: Nach der Einstellung des Verfahrens u.a. gegen Karl Anders muss das Rubrum entsprechend Ziff. 6 berichtigt werden.

6.) Im Register und auf den Aktendeckeln Rubrum wie folgt ändern:  
• • • gegen W ö h r n, Fritz u.a.

7.) Weitere Vfg. besonders.

Berlin, den 1. September 1966

*Lagel*

1 Js 7/65 ( RSHA )

Vfg.

## ✓ 1.) Zu berichten ( mit 2 Durchschriften für Ziff. 5 und 6 ) :

An den  
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes ( RSHA ) wegen Mordes;  
Hier: Schutzhafteinweisung von jüdischen Bürgern.

Vorbericht vom 12. Mai 1966

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Nagel

Aufgrund neu gewonnener Personalerkennnisse habe ich drei weitere Personen als Beschuldigte in das Verfahren einbezogen. Zwei dieser Beschuldigten sollen als Sachbearbeiter dem Schutzhaftrerat IV C 2 des RSHA angehört haben; der dritte soll als Sachbearbeiter im Judenreferat IV B 4 des RSHA <sup>wit</sup> Schutzhaf-  
 sachen bearbeitet haben ~~befaf~~ gewesen sein.

Gegen drei weitere bisher als Beschuldigte geführte ehemalige Angehörige des Referats IV B 4 RSHA habe ich das Verfahren eingestellt. Der gegen zwei von diesen Personen ursprünglich bestehende Verdacht der Beteiligung an der Schutzhaftrahmung gegen jüdische Bürger hat sich nunmehr als unbegründet herausgestellt. Gegen den stellvertretenden Referatsleiter Rolf Günther habe ich das Verfahren gemäß § 154 StPO vorläufig eingestellt. Die Beteiligung Günthers an der Schutzhaftrahmung gegen jüdische Bürger fällt gegen <sup>über</sup> seinem ~~seinem~~ übrigen Tatbeitrag im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage", der in dem Verfahren 1 Js 1/65 ( RSHA ) umfassend untersucht wird, nicht ins Gewicht.

Da das Verfahren <sup>jetzt</sup> gegen den Beschuldigten Karl Anders eingestellt worden ist, ~~habe ich~~ musste das Rubrum geändert werden; es lautet nunmehr: gegen Wöhrn, Fritz u.a.

Die Zahl der Beschuldigten beläuft sich weiterhin auf 27; bisher konnte der Aufenthalt von 17 dieser Personen ermittelt werden.

Berlin, den 2. September 1966

- ( 2.) Herrn Leiter der Arbeitsgruppe )  
( .  
  
3.) Herrn Chef - Vertreter mit der Bitte um ~~Sagz. Zeichnung~~  
  
4.) Herrn Chef mit der Bitte um Zeichnung  
  
✓ 4.) Durchschrift des Berichts zu 1.) z.d.HA. 1 AR 123/63  
  
5.) Urschrift dieser Vfg. und Durchschrift des Berichts zu 1.)  
z.d.HA.

Berlin, den 1. September 1966

*legef*



an 11 ab 5.9.66 Ur

2. Sept. 66

290

1 Js 7.65 (RSHA)

An den  
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;  
hier: Schutzhafteinweisung von jüdischen Bürgern.

Vorbericht vom 12. Mai 1966.

Berichtsverfasser: Staatsanwalt N a g e l.

Auf Grund neu gewonnener Personalerkenntnisse habe ich drei weitere Personen als Beschuldigte in das Verfahren einbezogen. Zwei dieser Beschuldigten sollen als Sachbearbeiter dem Schutzhäftreferat IV C 2 des RSHA angehört haben; der dritte soll als Sachbearbeiter im Judenreferat IV B 4 des RSHA mit Schutzhaftsachen befaßt gewesen sein.

Gegen drei bisher als Beschuldigte geführte ehemalige Angehörige des Referats IV B 4 RSHA habe ich das Verfahren eingestellt. Der gegen zwei von diesen ursprünglich bestehende Verdacht der Beteiligung an der Schutzhäftverhängung gegen jüdische Bürger hat sich nunmehr als unbegründet herausgestellt. Gegen den stellvertretenden Referatsleiter Rolf Günther habe ich das Verfahren gemäß § 154 StPO vorläufig eingestellt. Die Beteiligung Günthers an der Schutzhäftverhängung gegen jüdische Bürger fällt gegenüber seinem Tatbeitrag im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage", der in dem Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) umfassend untersucht wird, nicht ins Gewicht.

Da das Verfahren u.a. gegen den Beschuldigten Karl Anders eingestellt worden ist, habe ich das Rubrum ändern müssen; es lautet nunmehr: gegen Wöhren, Fritz u.a.

Die Zahl der Beschuldigten beläuft sich weiterhin auf 27;  
bisher konnte der Aufenthalt von 17 dieser Personen ermittelt  
werden.

I.V.

P o l z i n

1 AR 123/63

Vfg.

1.-3. pp.

4. Je 1 Xerox-Abzug zu Ziff.2) ist - mit einer Abschrift dieser Verfügung zu Ziff.4)  
dem Dezernenten für das Verfahren

1 Js 7/65 (RSHA)

vorzulegen mit der Bitte, die Unterlagen zu den Handakten des Verfahrens zu nehmen und dem Innenminister des Landes Schleswig-Holstein Mitteilung zu machen.

Ich bitte, mir das Schreiben zur Zeichnung vorzulegen sowie je 1 Durchschrift davon zum Sonderheft V und zum Personalheft Walter Rendel zu verfügen.

5. pp.

Berlin, den 30. September 1966

Severin

Oberstaatsanwalt

Le



221

DER INNENMINISTER  
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

I 15 d 1912 - 159

(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

23 KIEL, den 15. September 1966  
POSTFACH  
Durchwahl 5961

An den  
Herrn Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht Berlin

in Berlin

Staatsanwaltschaft  
b. d. Kammergericht - Berlin  
Eing. am 20. SEP. 1966  
mit  Anl.  Blatt.  Bd. Akten

Betr.: Voruntersuchung gegen Polizeibeamte wegen Verdachts von NS-Verbrechen;  
hier: Überprüfung der Versorgungsansprüche des Polizeiinspektors a.D. Walter Rendel, geb. 17.11.1903, wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Str. 97 d, nach § 3 Nr. 3 a des Gesetzes zu Art. 131 Grundgesetz (G 131)

Bezug: AZ. I Js 7/65 (RSHA)

Der Obengenannte hat mitgeteilt, daß er am 18.8. und 19.8.1966 zu o.a. Bezug als Beschuldigter durch Staatsanwalt Nagel und Krim. Obermeister Schulz in Bad Segeberg vernommen worden ist.

Da an R. Versorgungsbezüge nach dem G 131 vom Pensionsamt Schleswig-Holstein gezahlt werden, bin ich gehalten, seine Versorgungsansprüche auf die Anwendung des § 3 Nr. 3 a G 131 hin zu überprüfen. Diese Vorschrift bestimmt, daß Personen, die durch ihr Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, nach Kap. I dieses Gesetzes keine Rechte haben. Ohne nähere Unterlagen ist es mir jedoch nicht möglich, Feststellungen zur Schuldfrage zu treffen. Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, welche Vorwürfe gegen R. erhoben werden und darf bitten, mir Abschriften oder Ablichtungen etwa vorliegender Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir eine Abschrift der bisherigen Einlassungen Rendels zu den ihm zur Last gelegten Handlungen übersenden würden.

Vorwurf: Rendel ist beschuldigt in:

I Js 4/64 (RSHA)  
I Js 7/65 4  
I Js 13/65 4  
I Js 18/65 4

Im Auftrage  
gez. Dr. Frost



Beglachtet

Max R.  
Angestellte

1 Js 7/65 ( RSHA )

Vfg.

1.) Vermerk:

Weitere Nachforschungen haben ergeben, dass folgende Beschuldigte verstorben sind:

Finkenzeller, Adolf, geb. am 6.1.1896 in Rohrenfeld, verst. am 24.2.1965 in Neuburg a.d. Donau ( Standesamt Neuburg a.d. Donau Nr. 83/1965 )-Sterbeurkunde Bl.23 im Pf 47-

Koschate, Otto, geb. am 27.6.1903 in Essen, verst. am 10.2.1947 in Russland.

Nach Auskunft seiner Ehefrau - Bd.IX Bl.11 d.A. - wurde K. am 8.6.1945 von Russen aus Berlin verschleppt. Laut Mitteilung des Exekutiv Komite UdSSR der Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und Roten Halbmond vom 10.10.1964 ist K. am 10.2. 1947 in Russland ( ohne Ortsangabe ) verstorben. Die Urkunde hat einem Beamten der SK Koblenz vorgelegen. Der Tod kann somit auch ohne Beurkundung als nachgewiesen angesehen werden.

2.) Das Verfahren gegen

Finkenzeller, Adolf und  
Koschate, Otto,

hat sich wegen des Todes der Beschuldigten erledigt.

3.) Herrn Leiter der Arbeitsgruppe mit der Bitte um Kenntnisnahme.

4.) Register austragen

5.) Kartei zur Berichtigung

6.) Vermerk: Ablichtung der Sterbeurkunde Finkenzeller für die übrigen Verfahren ( 4/64, 13 und 18/65 ) habe ich Frl. StAin Bilstein übergeben.

7.) Nachricht an ZSt. und PP besonders.

Berlin, den 25.10.1966

Lippe

1 Js 7/65 (RSHA)

An den  
Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein

23 K i e l  
Postfach

Betrifft: Voruntersuchung gegen Polizeibeamte wegen Verdachts von NS-Verbrechen;

hier: Überprüfung der Versorgungsansprüche des Polizeiinspektors a.D. Walter Rendel, geboren am 17. November 1903, wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Str. 97d, nach § 3 Nr. 3 a des Gesetzes zu Art. 131 Grundgesetz (G 131)

Bezug: Schreiben vom 15. September 1966 - I 15 d 1912 - 159 -

Anlagen: 27 Blatt Ablichtungen

Der Obengenannte wird in dem Ermittlungsverfahren 1 Js 7/65 (RSHA) als Mitbeschuldigter geführt.

Dieses Verfahren richtet sich gegen verschiedene frühere Sachbearbeiter der Referate IV C 2 (Schutzaftsachen, Referatsleiter Dr. Berndorff) und IV B 4 (Judenangelegenheiten, Referatsleiter Eichmann) des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Verdachts der Teilnahme am Mord.

Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 im Wege der Schutzhaftverhängung durch Einweisung in Konzentrationslager - insbesondere Auschwitz und Mauthausen - in einer unbestimmten Anzahl von Fällen an der Ermordung mehrerer Tausend Menschen jüdischer Rassezugehörigkeit mitgewirkt zu haben.

Nach den während der NS-Zeit geltenden Bestimmungen war für die Verhängung der Schutzhhaft durch Erlass eines Schutzhaftbefehls und die damit verbundene Einweisung in ein Konzentrationslager ausschließlich das Geheime Staatspolizeiamt - ab September 1939 das Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes - zuständig. Die einzelnen Staatspolizei(leit)stellen hatten an dieses einen entsprechenden Antrag zu richten, wenn sie die Inschutzhaftnahme einer Person für erforderlich hielten.

Diese Anträge wurden im Referat IV C 2 des Reichssicherheitshauptamtes zentral für das gesamte Reichsgebiet unter Einschaltung des jeweils zuständigen Sachreferats - bei Juden dem Referat IV B 4 - bearbeitet. Wenn das Sachreferat des Reichssicherheitshauptamtes sich dem Antrag der Stapostelle anschloß, hatte der entsprechend dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Betroffenen zuständige Sachbearbeiter des Referats IV C 2 die sogenannte Schutzhaltverfügung abzusetzen. Diese bestand aus einem Vermerk über den Inhalt der Akten und die Frage, ob nach den Bestimmungen Schutzhalt gerechtfertigt sei. Daran schloß sich der eigentliche Schutzhaftbefehl und die Verfügung über die Einweisung des Betroffenen in ein bestimmtes Konzentrationslager an. Diese Verfügung wurde von dem Leiter des Schutzhaltreferats, Dr. Berndorff, gegengezeichnet und mit dem Faksimilestempel Heydrich bzw. Müller oder Kaltenbrunner versehen.

Bei jüdischen Bürgern diente in den Jahren 1939 bis 1945 die geringste Verletzung von Auflagen oder Anordnungen, die überwiegend in nicht veröffentlichten Erlassen des Reichssicherheitshauptamtes getroffen worden waren, den örtlichen Stapostellen als Anlaß, beim Reichssicherheitshauptamt einen Schutzhaltantrag gegen den Betreffenden zu stellen. Diesen Anträgen wurde vom Reichssicherheitshauptamt fast ausnahmslos entsprochen.

Die Verbringung in ein Konzentrationslager im Wege der Schutzhafteinweisung bedeutete für jeden jüdischen Bürger mit hoher Wahrscheinlichkeit den Tod. Nach dem auf Befehl Himmlers er-

stellten Bericht des Inspekteurs für Statistik, Dr. Korherr, über "Die Endlösung der europäischen Judenfrage" lebten - ohne Berücksichtigung des Konzentrationslagers Lublin (in das keine Schutzhäftlinge aus dem Reichsgebiet eingewiesen wurden) - von den in Schutzhaft genommenen und nicht bereits vor Kriegsausbruch entlassenen 14.784 Juden am 31. Dezember 1942 lediglich noch 1.785, so daß schon zu diesem Zeitpunkt 12.999 Todesfälle zu verzeichnen waren.

Zahlreichen auch für die spätere Zeit ermittelten Einzelfällen ist zu entnehmen, daß ein großer Teil der jüdischen Schutzhäftlinge bereits binnen zwei bis sechs Wochen nach Einlieferung in ein Konzentrationslager verstarb.

Dem Referat IV C 2 des Reichssicherheitshauptamtes wurde von den Lagerkommandanten der Konzentrationslager jeder einzelne Todesfall mitgeteilt.

Walter Rendel ist als früherer Angehöriger des Referats IV C 2 in den Kreis der Beschuldigten einbezogen worden. Er wurde durch Staatsanwalt Nagel und Kriminalobermeister Schultz am 18. und 19. August 1966 als Beschuldigter angehört.

Eine Ablichtung der Vernehmungsniederschrift sowie des von ihm überreichten Lebenslaufs überreiche ich in der Anlage zum dortigen Verbleib.

Die Angaben Rendels zu den Zeiten seiner Tätigkeit im Schutzhäftreferat IV C 2 des Reichssicherheitshauptamtes stimmen im wesentlichen mit dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen überein. Die Beschäftigung als Registratur (Blatt 3 und 4 der Vernehmungsniederschrift) wird Rendel strafrechtlich nicht zur Last gelegt. Vielmehr wird ihm ausschließlich seine Tätigkeit als Sachbearbeiter vorgeworfen. Insoweit kommt nur die Zeit ab 1. April 1942 bis zu der einige Monate später - der genaue Zeitpunkt konnte noch nicht ermittelt werden - einsetzenden Beschäftigung Rendels als "Durchläufer" in verschiedenen Verwaltungsreferaten des Reichssicherheitshauptamtes in Betracht.

Es kann zur Zeit noch nicht überblickt werden, ob gegen Rendel darüber hinaus ein strafrechtlicher Vorwurf aus der Zeit seiner Tätigkeit ab Oktober 1943 im sogenannten Führungsstab des Referats IV C 2 zu erheben ist (vgl. Seite 5 f., 17 f. der Vernehmungsniederschrift).

Die beiden weiterhin beigefügten Schreiben vom 26. März 1941 und März 1942 betreffend Anforderungen von Führungsberichten dürften von Rendel anlässlich der Blatt 4 der Vernehmungsniederschrift erwähnten "Einarbeitung in leichtere Sachbearbeiteraufgaben" unterzeichnet worden sein.

Abschließend darf ich bemerken, daß ich die Ermittlungen vor- aussichtlich im Februar/März des kommenden Jahres abschließen werde.

Ich werde alsdann unaufgefordert weitere Mitteilung machen.

In den Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA), 1 Js 13/65 (RSHA) und 1 Js 18/65 (RSHA) habe ich bereits gesondert berichtet.

Im Auftrage  
Severin  
Oberstaatsanwalt

Vfg.

- J 1. Zu schreiben - 2 Durchschriften für Ziff. 3 - unter Beifügung der Anlagen -

An den  
Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein

23 K i e l  
Postfach

Betrifft: Voruntersuchung gegen Polizeibeamte wegen Verdachts von NS-Verbrechen;  
hier: Überprüfung der Versorgungsansprüche des Polizeiinspektors a.D. Walter Rendel, geboren am 17. November 1903, wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Str. 97d, nach § 3 Nr. 3 a des Gesetzes zu Art. 131 Grundgesetz (G 131)

Bezug: Schreiben vom 15. September 1966 - I 15 d 1912 - 159 -

Anlagen: 27 Blatt Ablichtungen

Der Obengenannte wird in dem Ermittlungsverfahren 1 Js 7/65 (RSHA) als Mitbeschuldigter geführt.

Dieses Verfahren richtet sich gegen verschiedene frühere Sachbearbeiter der Referate IV C 2 (Schutzaftsachen, Referatsleiter Dr. Berndorff) und IV B 4 (Judenangelegenheiten, Referatsleiter Eichmann) des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Verdachts der Teilnahme am Mord.

Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 im Wege der Schutzhaftverhängung durch Einweisung in Konzentrationslager - insbesondere Auschwitz und Mauthausen - in einer unbestimmten Anzahl von Fällen an der Ermordung mehrerer Tausend Menschen jüdischer Rassezugehörigkeit mitgewirkt zu haben.

Nach den während der NS-Zeit geltenden Bestimmungen war für die Verhängung der Schutzhaft durch Erlaß eines Schutzhaftbefehls und die damit verbundene Einweisung in ein Konzentrationslager ausschließlich das Geheime Staatspolizeiamt - ab September 1939 das Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes - zuständig. Die einzelnen Staatspolizei(leit)stellen hatten an dieses einen entsprechenden Antrag zu richten, wenn sie die Inschutzhaftnahme einer Person für erforderlich hielten.

Diese Anträge wurden im Referat IV C 2 des Reichssicherheitshauptamtes zentral für das gesamte Reichsgebiet unter Einschaltung des jeweils zuständigen Sachreferats - bei Juden dem Referat IV B 4 - bearbeitet. Wenn das Sachreferat des Reichssicherheitshauptamtes sich dem Antrag der Stapostellen anschloß, hatte der entsprechend dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Betroffenen zuständige Sachbearbeiter des Referats IV C 2 die sogenannte Schutzhaftverfügung abzusetzen. Diese bestand aus einem Vermerk über den Inhalt der Akten und die Frage, ob nach den Bestimmungen Schutzhaft gerechtfertigt sei. Daran schloß sich der eigentliche Schutzhaftbefehl und die Verfügung über die Einweisung des Betroffenen in ein bestimmtes Konzentrationslager an. Diese Verfügung wurde von dem Leiter des Schutzhaftreferats, Dr. Berndorff, gegengezeichnet und mit dem Faksimilestempel Heydrich bzw. Müller oder Kaltenbrunner versehen.

Bei jüdischen Bürgern diente in den Jahren 1939 bis 1945 die geringste Verletzung von Auflagen oder Anordnungen, die überwiegend in nicht veröffentlichten Erlassen des Reichssicherheitshauptamtes getroffen worden waren, den örtlichen Stapostellen als Anlaß, beim Reichssicherheitshauptamt einen Schutzhaftantrag gegen den Betreffenden zu stellen. Diesen Anträgen wurde vom Reichssicherheitshauptamt fast ausnahmslos entsprochen.

Die Verbringung in ein Konzentrationslager im Wege der Schutzhafteinweisung bedeutete für jeden jüdischen Bürger mit hoher Wahrscheinlichkeit den Tod. Nach dem auf Befehl Hitlers er-

stellten Bericht des Inspekteurs für Statistik, Dr. Korherr, über "Die Endlösung der europäischen Judenfrage" lebten - ohne Berücksichtigung des Konzentrationslagers Lublin (in das keine Schutzhäftlinge aus dem Reichsgebiet eingewiesen wurden) - von den in Schutzhaft genommenen und nicht bereits vor Kriegsausbruch entlassenen 14.784 Juden am 31. Dezember 1942 lediglich noch 1.785, so daß schon zu diesem Zeitpunkt 12.999 Todesfälle zu verzeichnen waren.

Zahlreichen auch für die spätere Zeit ermittelten Einzelfällen ist zu entnehmen, daß ein großer Teil der jüdischen Schutzhäftlinge bereits binnen zwei bis sechs Wochen nach Einlieferung in ein Konzentrationslager verstarb.

Dem Referat IV C 2 des Reichssicherheitshauptamtes wurde von den Lagerkommandanten der Konzentrationslager jeder einzelne Todesfall mitgeteilt.

Walter Rendel ist als früherer Angehöriger des Referats IV C 2 in den Kreis der Beschuldigten einbezogen worden. Er wurde durch Staatsanwalt Nagel und Kriminalobermeister Schultz am 18. und 19. August 1966 als Beschuldigter angehört.

Eine Ablichtung der Vernehmungsniederschrift sowie des von ihm überreichten Lebenslaufs überreiche ich in der Anlage zum dortigen Verbleib.

Die Angaben Rendels zu den Zeiten seiner Tätigkeit im Schutzhäftreferat IV C 2 des Reichssicherheitshauptamtes stimmen im wesentlichen mit dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen überein. Die Beschäftigung als Registratur (Blatt 3 und 4 der Vernehmungsniederschrift) wird Rendel strafrechtlich nicht zur Last gelegt. Vielmehr wird ihm ausschließlich seine Tätigkeit als Sachbearbeiter vorgeworfen. Insoweit kommt nur die Zeit ab 1. April 1942 bis zu der einige Monate später - der genaue Zeitpunkt konnte noch nicht ermittelt werden - einsetzenden Beschäftigung Rendels als "Durchläufer" in verschiedenen Verwaltungsreferaten des Reichssicherheitshauptamtes in Betracht.

Es kann zur Zeit noch nicht überblickt werden, ob gegen Rendel darüber hinaus ein strafrechtlicher Vorwurf aus der Zeit seiner Tätigkeit ab Oktober 1943 im sogenannten Führungsstab des Referats IV C 2 zu erheben ist (vgl. Seite 5 f., 17 f. der Vernehmungsniederschrift).

Die beiden weiterhin beigefügten Schreiben vom 26. März 1941 und März 1942 betreffend Anforderungen von Führungsberichten dürften von Rendel anlässlich der Blatt 4 der Vernehmungsniederschrift erwähnten "Einarbeitung in leichtere Sachbearbeiteraufgaben" unterzeichnet worden sein.

Abschließend darf ich bemerken, daß ich die Ermittlungen voraussichtlich im Februar/März des kommenden Jahres abschließen werde.

Ich werde alsdann unaufgefordert weitere Mitteilung machen.

In den Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA), 1 Js 13/65 (RSHA) und 1 Js 18/65 (RSHA) habe ich bereits gesondert berichtet.

✓ 2. Herrn OStA Severin

mit der Bitte um Zeichnung (vgl. HA Sonderheft V/3 Bl. 42)  
vorgelegt.

27. OKT. 1966

3. Je 1 Durchschrift des Schreibens zu 1.

- ✓ a) zum Sonderheft V/3 1 AR 123/63  
b) z.d.HA.

Berlin, den 24. Oktober 1966

gut. 26.10.66 Sch.  
zu 1/ Sankt. SX

ueb + Anlagen

28.10.66 X

1 Js 7/65 ( RSHA )

Vfg.

1.) Vermerk:

Zwei der Personen, die auf der Dienstreise vom 11. - 23.9.1966 in Köln vernommen werden sollten ( Lischka und Schulz ), befanden sich im Urlaub. Die Termine mussten deshalb teilweise kurzfristig geändert werden. In Hannover wurde der Beschuldigte Krumrey gehört, der ursprünglich auf der Dienstreise vom 9. - 22.10. 1966 vernommen werden sollte. Die Dienstreise wurde erst am 12.9.1966 angetreten.

Der in Paderborn zu vernehmende Beschuldigte Roggon erklärte zu Beginn einer Vernehmung, dass er erst einen Rechtsanwalt befragen wolle. Da für diese Vernehmung 2 Tage vorgesehen waren, wurde die Vernehmung des Beschuldigten Krabbe in Hamburg um einen Tag vorverlegt. Die Rückfahrt nach Berlin konnte deshalb bereits am 22.9.1966 erfolgen.

Auf der nächsten Dienstreise sollte am 17. und 18. 10.1966 der Beschuldigte Finkenzeller in Neuburg/Donau vernommen werden. Er ist jedoch zwischenzeitlich verstorben, wie die Polizei Neuburg, die um Vorladung gebeten wurde, jetzt mitteilte.

Die beiden nächsten - bereits am 17. August 1966 ( s. Anlage ) genehmigten - Dienstreisen verschieben sich daher wie folgt:

Am 17.10.1966 wird in Ludwigsburg der nachträglich ermittelte Zeuge Hanke zusätzlich vernommen. An Stelle des bereits vernommenen Beschuldigten Krumrey werden am 18. und 19.10. in Köln der Beschuldigte Schulz und der Zeuge Lischka gehört. Die Rückreise kann bereits am 20.10. 1966 angetreten werden.

Auf der zunächst vom 6. - 15. 11. 1966 geplanten Dienstreise muss nunmehr zusätzlich der Beschuldigte Roggon in Paderborn vernommen werden. Wegen des Busstages ( 16.11. ) ist es zweckmäßig, diese Dienstreise um eine Woche vorzuverlegen; sie soll deshalb bereits am 30.10.1966 angetreten werden und wird sich bis zum 11.11.1966 verlängern.

## 2.) Herrn Chef

Kg N. 20.99

über

Herrn Leiter der Arbeitsgruppe

1 unter Beifügung der Vfg. vom 15.8.1966 überreicht mit der Bitte um Kenntnisnahme von dem Vermerk zu Ziff. 1.

## 3.) Herrn JOI Fuhrmann

Kg N. 21.10.

mit der Bitte um Kenntnisnahme

## 4.) z.d.HA.

Kern Haugel

Berlin, den 26.9.1966

7. NOV 1966

V. 1. 11. 1966  
HOHA Feuer  
nach Brücke  
und Brücke  
B. 30.9.66

Vfg. Februar 1966

Bonn

R

B. 24. 10. 66

K.g. Februar 1966

1. Vermerk:

Durch umfangreiche Ermittlungen konnte der jetzige Wohnort einer weiteren ehemaligen Kanzleiangestellten des Referates IV B 4 (= IV A 4 b) des RSHA festgestellt werden. Es handelt sich um

Chalmess, Gertrud, geb. Post,  
geb. am 5.12.1924 in Stügerhof/ Ostpr.,  
wohnhaft in 46 Fultonstreet, Glasgow W 3,  
Großbritannien.

Frau Chalmess ist eine der wichtigsten Zeuginnen für die Verfahren 1 Js 1.65 ( RSHA ) und 1 Js 7.65 ( RSHA ). Sie war von etwa Herbst 1942 bis Kriegsende ständige persönliche Schreibkraft des Beschuldigten Kryschak - der in beiden Verfahren Beschuldigter ist - und hat für diesen zahlreiche Briefe, Erlasse usw. geschrieben. Ablichtungen dieser Dokumente liegen in beiden Verfahren vor. Außerdem hat die Zeugin aushilfsweise auch gelegentlich für den Beschuldigten Moes und möglicherweise auch für den Beschuldigten Wöhrn ( ebenfalls Beschuldigte in beiden Verfahren ) geschrieben.

Nach dem Inhalt der bisher erfaßten, von der Zeugin geschriebenen oder beglaubigten Dokumente sowie aufgrund ihrer Stellung als langjähriger persönlicher Schreibkraft ist anzunehmen, daß sie durch ihre Aussage wesentlich zur Überführung des Beschuldigten Kryschak beitragen kann, wenn sie hierzu bereit ist. Es erscheint geboten, die Zeugin in beiden Verfahren noch im Ermittlungsstadium zu vernehmen. Denn von ihrer Aussage wird voraussichtlich das Ergebnis der Ermittlungen hinsichtlich des Beschuldigten Kryschak, insbesondere zur subjektiven Tatseite, mitbestimmt werden. Es ist deshalb untnlich, die Vernehmung dem Untersuchungsrichter oder dem Schwurgericht zu überlassen, zumal im Verfahren 1 Js 1.65 ( RSHA ) vorerst noch kein Antrag auf Voruntersuchung gestellt werden wird.

Die Pezernenten müssen die Zeugin selbst anhören, weil nur sie die für die Vernehmung erforderliche umfassende

Sachkenntnis besitzen, die es ihnen ermöglicht, die Zeugin zu wirklich allen in Betracht kommenden Umständen erschöpfend zu befragen.

An einer richterlichen Zeugenvernehmung in Großbritannien dürfen die Dezernenten nach den britischen Bestimmungen nicht teilnehmen. Es erscheint ausgeschlossen, daß die Zeugin bei einer Vernehmung durch einen britischen Richter in Glasgow in dem erforderlichen Umfang vernommen werden kann. Die Übersendung eines umfassenden Fragenkataloges gewährleistet nicht eine wirklich erschöpfende Vernehmung. Denn dem britischen Richter fehlt in jedem Falle die erforderliche Sachkenntnis, um alle Fragen - die sich erfahrungsgemäß teilweise auch erst während der Vernehmung ergeben - stellen und die Antworten immer richtig einordnen zu können.

Es ist deshalb beabsichtigt, der Zeugin zu schreiben und sie zu befragen, ob sie bereit wäre, ~~zu Kosten des Staates~~ gegen Kostenerstattung nach Berlin zu kommen und sich hier an etwa drei bis vier Tagen für die Verfahren I Js 1.65 ( RSHA ) und I Js 7.65 ( RSHA ) durch die Dezernenten vernehmen zu lassen. Ihre Aussage könnte sie dann sogleich vor dem Vernehmungsrichter bestätigen. Im Hinblick darauf, daß die Ermittlungen im Verfahren I Js 7.65 ( RSHA ) kurz vor dem Abschluß stehen und gegen den Beschuldigten Kryschak in diesem Verfahren voraussichtlich Haftbefehl beantragt werden wird, wäre es wünschenswert, die Zeugin noch in diesem Jahre in Berlin zu vernehmen.

*V  
ggf Fahrt  
mit Reise- und Übernachtungskosten*

### 2. Urschriftlich

Herrn Chef

über

Herrn Leiter der Arbeitsgruppe

Die Form kleinster aus dem St. freien Abfagen besteht darin, beizufügt zu sein, die von den neuen Wörter Regeln und Wörtern bestimmt Verfahrenswese. Wenn jetzt eine Kostenerschließung der Zeugin für eine Reise nach Berlin (die Einzelheiten dazu im Anhange festgelegt sind), wie von gezeigt werden, ob sie sie nicht ebenfalls benötigt, ein Reisekredit (z.B. zu einem Verwandten usw.) erhält. Für diesen Frei-  
Von mir keine Übereinkunft der beiden Wörter kann nur dann gewährt werden.

mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme und Zustimmung zu dem beabsichtigten Verfahren vorgelegt. Hg. b. 24.10.1966

3. z.d. HA.

Berlin, den 21. 10. 1966

Hölzner Nagel  
( Hölzner, StA ) ( Nagel, StA )

Vfg.

1. Vermerk:

Heute teilte mir Herr Justizoberinspektor Fuhrmann fernerlich mit, daß Herr Chef ihm den Vermerk der Herren Staatsanwälte Nagel und Hölzner vom 21. Oktober 1966 über die beabsichtigte Vernehmung der in England wohnenden Zeugin Gertrud Chalmess, die zwecks Anhörung gegen Kostenerstattung nach Berlin geladen werden soll, zur Prüfung der kostenrechtlichen Seite und zur Rücksprache zugeschrieben habe. Die Rücksprache mit Herrn Chef sei zwischenzeitlich erledigt. Er, Fuhrmann, habe keine Sonderbestimmungen darüber finden können, ob die Staatsanwaltschaft berechtigt sei, Zeugen aus dem Ausland gegen Kostenerstattung nach Deutschland kommen zu lassen. Er möchte jedoch annehmen, daß die Staatsanwaltschaft ähnlich wie bei Auslandsdienstreisen der staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter zu verfahren habe, d.h. daß der Senator für Justiz hierzu seine Zustimmung erteilen müsse.

Ich habe Herrn Justizoberinspektor Fuhrmann erklärt, daß ich diese Auffassung nicht teile, da dieser Fall nicht analog zu einer Auslandsdienstreise betrachtet werden könne. Es handele sich hier um eine reine Zeugenvernehmung, nur daß der Zeuge nicht aus Berlin oder Westdeutschland sondern aus dem Ausland (selbstverständlich nur mit seinem Einverständnis) vorgeladen werde. Meines Erachtens seien die entstehenden Reisekosten reine Verfahrenskosten, über deren Erfordernis im Ermittlungsverfahren allein die Staatsanwaltschaft (wie z.B. das Gericht im Hauptverfahren) zu entscheiden habe. Ich habe Herrn Fuhrmann jedoch zugesagt, daß ich diese Angelegenheit noch höheren Orts klären lassen würde.

Im Anschluß daran habe ich mich mit Herrn Landgerichtsdirektor Ernst von der Senatsverwaltung für Justiz in Verbindung gesetzt und ihm den Sachverhalt vorgetragen. Herr Ernst teilte meine

Auffassung; er will jedoch noch vorsorglich mit den zuständigen Kostensachbearbeitern bei der Senatsverwaltung für Justiz Rücksprache nehmen und mich über das Ergebnis unterrichten.

Einige Stunden später rief mich Herr Ernst an und teilte mir mit, daß bei dem von uns beabsichtigten Vorhaben eine Einschaltung der Senatsverwaltung für Justiz nicht erforderlich und auch nicht möglich sei, da es sich bei den Kosten um reine Verfahrenskosten (wie bei allen Zeugenvernehmungen) handele, über deren Erfordernis und Zweckmäßigkeit die Staatsanwaltschaft (als Herrin des Ermittlungsverfahrens) allein zu entscheiden habe. Er lege auch keinen Wert darauf, daß wir über die beabsichtigte Vernehmung oder über die erfolgte Durchführung der Senatsverwaltung für Justiz berichten.

Über das Ergebnis meiner Rücksprache mit Herrn Landgerichtsrat Ernst habe ich Herrn Justizoberinspektor Fuhrmann unterrichtet.

2. Vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme (aus vor dem Vermaile I.R.)

a) Herrn Chef *K. B. 4. u. f.*

b) Herrn Chefvertreter *K. g. B. 6. b.*

Berlin, den 1. November 1966

*S. G.*

*Bernhard Kriegner*

*1. NOV. 1966*

*S. G.*

Sch

Verner: Herr H.A. Bölgner, der heute von einer Dienstrasse für sich  
getrennt ist, unterstellt mich davon, dass nach Angabe des von  
ihm verworbenen Dr. Raug der in den Verfahren 1 Ts 1/65, 1 Ts. 4/65  
und 1 Ts 7/65 beschuldigte Werner Kryszak im August dieses Jahres  
verstorben sei

Unter diesen Umständen (der Tod von Kryszak wird nach dieser Berlehrkunde  
zu belegen sein) erübrigts es mir, die jungen Männer aus fragt  
zurück Vernehmung nach Berlin kommen zu lassen, zumal die  
jungen zu ersten Stelle ein als Kampfbelastungsgegen für Kryszak  
geführt werden sollte.

Es bleibt zwar noch zu klären, ob die jungen eine Gelegenheit für  
den Besuchlichen Wöhre gewünscht haben. Diese Klärung kann jedoch  
durch eine schriftliche Anfrage herbeigeführt werden.

Zusätzlich jedenfalls hat sich die von den beiden H.A.'en liegel und  
Bölgner beauftragte Vernehmung der jungen Männer in Berlin  
durch den Tod von Kryszak erledigt.

Berl., den 3.7. Nov. 1966

Verner: S.A. Holzro wird zu 1 Ts 1/65  
die jungen Männer / Post zwifftlich  
befragt, ob sie auch für den Besuchsgespann  
Wöhre gewünscht haben. 11/11/66

1 Js 7/65 ( RSHA )

Vfg.

1.) Vermerk:

- a) Der Beschuldigte - Sachbearbeiter im Referat IV B 4 -  
Kryschak, Werner, geb. am 20.1.1906 in Küstrin,  
ist am 13. August 1966 in Itzehoe verstorben ( Standesamt  
Itzehoe Nr. 423/1966, s. Sterbeurkunde Bd. IX Bl. 228).
- b) Der Tod des Beschuldigten - Sachbearbeiter im Ref. IV B 4 -  
Moes, Ernst, geb. am 31.1.1898 in Wildbad,  
kann als sicher festgestellt werden.

Bereits am 19.9.1963 hatte der Beschuldigte Wöhrn ( Pw 104,  
Bl. 36, 39, 42 f ) angegeben, Moes habe sich kurz vor Kriegs-  
ende in der Nähe von Leitmeritz auf freiem Feld durch Kopf-  
schuss selbst getötet; ein anwesender KR Förster ( der ver-  
storbene stellvertretende Leiter des Schutzhäftreferats )  
habe seinen Tod festgestellt. Diese Angaben des Beschuldig-  
ten Wöhrn reichten jedoch für sich allein nicht aus, um eine  
Todesfeststellung zu treffen, da Wöhrn ein eigenes Interesse  
daran haben könnte, dass sein ehemaliger Kollege im Judenre-  
ferat, Moes, fälschlich als tot gelten solle. Jedoch sind  
seine Angaben inzwischen durch zwei weitere glaubwürdige  
Personen bestätigt worden.

Die Zeugin Müller hat ausgesagt, dass sie u.a. mit Moes auf  
der Flucht aus Prag zusammen war. Sie wisse mit Sicherheit,  
dass Moes sich in der Nähe von Dux durch Schuss in den Mund  
selbst erschossen habe; die anderen anwesenden Männer hätten  
seine Leiche zugedeckt.

Unabhängig hiervon hat der Beschuldigte Krabbe ( Ref. IV C 2 )  
zu Moes, den er auf dem ~~Lichtbild~~ mit Sicherheit wiederer-  
kannte und den er auch namentlich noch in Erinnerung hatte,  
bekundet ( Bd. VIII Bl. 198 ) : Moes habe sich seiner Gruppe  
- zu der u.a. KR Förster gehört habe - auf der Flucht aus  
Prag angeschlossen. Er sei mit ihm in ein Gespräch gekommen  
und habe den Eindruck gewonnen, dass M. unter Depressionen  
gelitten habe. Moes habe sich kurz hinter einem Dorf mit  
einem unglücklich angesetzten Kopfschuss erschossen. Er habe  
ihn selbst mit in einer flachen Grube beigesetzt.

An der Richtigkeit der Angaben dieser beiden Personen über  
den Tod des Beschuldigten Moes bestehen keine Zweifel. Beide  
haben kein erkennbares Interesse daran, dass Moes nicht mehr  
aufgefunden werden sollte, wenn er noch leben würde. Der Tod

des Beschuldigten Moes kann deshalb auch ohne Vorliegen einer Sterbeurkunde als sicher angenommen werden.

c) Der gegen den Beschuldigten

P e t e r s, Josef,  
erhobene Verdacht ( vergl. Bd. VII Bl. 96 ) der Beteiligung an der Schutzhaftverhängung gegen Juden als Sachbearbeiter im Ref. IV B 4 kann nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Der Verdacht entstand durch die Aussage der Zeugin von Godlewski vom 25.2.1966 ( Bd. V Bl. 64 - 69 ), sie sei als Schreibkraft etwa im März 1942 von Litzmannstadt nach Berlin zum Ref. IV B 4 abgeordnet worden und zwar zusammen mit einem OSTUF. Peters. Für diesen hätte sie in der Folgezeit einige Monate Schutzhaftsachen betr. Juden zu schreiben gehabt.

Der daraufhin ermittelte Beschuldigte Peters hat sich in seiner Vernehmung vom 15.9.1966 ( Bd. VIII Bl. 164 - 170 ) wie folgt eingelassen: Er sei etwa im Okt./Nov. 1942 als Verbindungsmann zwischen den Ämtern III und IV RSHA von der UWZ Litzmannstadt nach Berlin abgeordnet worden. Dort sei er etwa 4 - 6 Wochen beim Ref. IV B 4 gewesen. An eine Schreibkraft v. Godlewski könne er sich nicht erinnern. Im Ref. IV B 4 habe er keinerlei sachliche Arbeit - insbesondere keine Schutzhaftsachen - verrichtet und lediglich einmal für Günther, den Vertreter Eichmanns, eine Aufstellung über die Funktionen des Amtes III gefertigt.

Diese Einlassung kann nicht widerlegt werden.

Abgesehen von der Zeugin v. Godlewski konnte sich keiner der ehemaligen Angehörigen des Referats IV B 4 an einen Referatsangehörigen Peters erinnern. Schon aus diesem Grunde ist es wenig wahrscheinlich, dass Peters im Referat IV B 4 eine Sachbearbeitertätigkeit verrichtet hat. Zumindest die in der für Schutzhaftsachen zuständigen Registratur beschäftigten ehemaligen Registratoren Krausse und Hanke hätten ihn sonst kennen müssen; dies ist jedoch nicht der Fall ( vergl. deren Angaben Bd. VII Bl. 109 bzw. Bd. IX Bl. 106 ).

Die daraufhin nochmals vernommene Zeugin v. Godlewski hat nunmehr ( Bd. IX Bl. 227 ) bekundet, sich nicht mehr genau festlegen zu können, ob sie in Berlin für Peters Schutzhaftsachen geschrieben habe. Möglicherweise sei ihr deshalb ein Erinnerungsfehler unterlaufen, weil sie angenommen habe,

wegen der gleichzeitigen Abordnung mit Peters diesem als Schreibkraft mitgegeben worden zu sein. Insoweit habe sie sich wohl geirrt. Allerdings könne sie nicht sagen, welcher andere Sachbearbeiter im Ref. IV B 4 ihr Schutzhaftssachen diktiert habe, da sie für verschiedene Sachbearbeiter geschrieben habe.

Abgesehen davon steht nach dem Ergebnis der bisher durchgeföhrten Ermittlungen fest, dass Schutzhaftssachen im Ref. IV B 4 in den Jahren 1942/3 von den Sachbearbeitern Kryschak, Moes und Wöhrn bearbeitet worden sind. Diese waren Beamte. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb für einen kurzen Zeitraum ein SD - Angehöriger wie Peters für die Bearbeitung von Schutzhaftssachen und sonstigen Einzelfällen - die ein Arbeitsgebiet bildeten - zum Ref. IV B 4 hätte abgeordnet werden sollen.

Das Verfahren ist gegen den Beschuldigten Peters somit gem. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen, da weitere Anhaltspunkte für ~~weiter~~ Ermittlungen gegen diesen Beschuldigten nicht bestehen.

2.) Das Verfahren gegen die Beschuldigten ( IV B 4 )

K r y s c h a k, Werner und  
M o e s, Ernst,

hat sich durch den Tod der Beschuldigten erledigt.

3.) Das Verfahren gegen den Beschuldigten

P e t e r s, Josef, ( IV B 4 )

wird gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

4.) Herrn Leiter der Arbeitsgruppe  
mit der Bitte um Gegenzeichnung.

5.) Nachricht von der Einstellung zu Ziff. 3 an den Beschuldigten  
Josef Peters, Neuß/Rhein, Jülicher Str. 33.

6.) Kein Bescheid, Verfahren von Amts wegen.

7.) Register austragen.

8.) Kartei berichtigen.

9.) Weitere Vfg. ( Nachricht ZSt. und PP ) besonders.

Berlin, den 14. November 1966

*Ugel*

Vfg.

1.) Vermerk:

Zur Fortführung der Ermittlungen ist es erforderlich, weitere in Westdeutschland lebende Zeugen und Beschuldigte anzuhören.

Der Aufenthalt des Beschuldigten Oberstadt, Reinhold, konnte nach intensiven Nachforschungen erst jetzt ermittelt werden, sodass dieser Beschuldigte auf den bisherigen Dienstreisen noch nicht vernommen werden konnte. Der Beschuldigte Dr. Berndorff ( Leiter des Schutzhäftreferats ) lehnt nach Rücksprache mit seinem Arzt eine Vernehmung noch in diesem Jahr aus gesundheitlichen Gründen - er ist 74 Jahre alt und herzkrank - ab. Er will sich jedoch Anfang nächsten Jahres vernehmen lassen. Allerdings macht er seine Vernehmung davon abhängig, dass ihm zuvor im einzelnen mitgeteilt wird, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird und welche Verdachtsgründe vorliegen, damit er sich auf die Vernehmung gründlich vorbereiten könne. Da seine Aussage für das weitere Verfahren recht bedeutungsvoll ist, möchte ich dieser Bitte entsprechen, jedoch halte ich dies auf schriftlichem Wege nicht für angebracht. Vielmehr möchte ich Herrn Dr. Berndorff auf der nächsten Dienstreise aufsuchen und über den Inhalt des Verfahrens in Kenntnis setzen.

Zahlreiche der bisher ermittelten Einzelfälle betreffen Juden, die als Schutzhäftlinge aus den Niederlanden in die KL Auschwitz und Mauthausen verbracht wurden und dort verstarben. Bisher kann noch nicht eindeutig der Nachweis geführt werden, dass das RSHA mit der Einweisung dieser Personen in ein KL befasst war. Ich beabsichtige daher, noch folgende Personen als Zeugen zu vernehmen, die wegen ihrer früheren Tätigkeit beim BdS Den Haag hierzu möglicherweise nähere Angaben machen können: Niedereichholz ( in Waldeck ), Hasemann ( in Bremen ), Schmoll ( in Köln ), Dr. Harster und Zöpf ( beide in München ).

Weiterhin müssen als Zeugen noch gehört werden der frühere Personalchef des Amtes IV RSHA - Pieper - in Bonn sowie der frühere Angehörige der Polit. Abt. des KL Auschwitz Broad in Düsseldorf.

Ich beabsichtige, diese Dienstreise in der Zeit vom 5. bis 16. Dezember 1966 durchzuführen.

Es dürfte zweckmässig sein, die Dienstreise mit meinem privateigenen Pkw B - UP 684 zu unternehmen. Die Einhaltung des Zeitplans ist bei Benutzung anderer Verkehrsmittel nicht möglich. Auch wäre die Mitnahme des Dienstgepäcks ( ca. 20 Kilo ) neben dem Privatgepäck sonst zu beschwerlich. Darüber hinaus führt die Benutzung meines privateigenen Pkw auch zu einer Kostenersparnis, da ich beabsichtige, den mir für die Bearbeitung dieses Verfahrens zugeteilten Kriminalpolizeibeamten KOM Schultz in meinem Pkw mitzunehmen.

2.) Herrn Chef

über

Herrn OStA Severin

*b. 19.11.66* überreicht mit der Bitte um Kenntnisnahme von dem Vermerk zu Ziffer 1.).

*frimml*

Ich bitte, die Dienstreise in der Zeit vom 5. bis 16. Dezember 1966 und zugleich die Benutzung meines privat-eigenen Pkw zu genehmigen.

3.) Herrn JOI Fuhrmann

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

*K.g. E* 21. NOV. 1966

4.) z.d.HA.

Berlin, den 17. November 1966

*Ugel*

Vfg.

1.) Vermerk:

a) Die weiterhin durchgeföhrten Ermittlungen haben ergeben, dass der Verdacht, die Beschuldigten

Dr. Rang, Friedrich und

Reipert, Albert,

könnten als Gruppenleiter IV C ( Dr. Rang ) bzw. als Angehöriger des Ref. IV C 2 Schutzhaftvorgänge betr. Juden bearbeitet und damit an deren Ermordung mitgewirkt haben, nicht mehr aufrechtzuerhalten ist.

aa) Dr. Rang wurde am 2.11.1966 als Beschuldigter vernommen ( Bl. 162 - 170 X ). Er hat sich dabei wie folgt eingelassen: Von Frühjahr 1941 bis Januar 1943 sei er Leiter der Gruppe IV C des RSHA gewesen. In dieser Stellung habe er sich um die personalen Belange der Gruppe zu kümmern gehabt und weiterhin alle Vorgänge, die aus den Referaten der Gruppe an den Amtschef Müller sowie über diesen an dessen Vorgesetzte ( Heydrich pp ) gingen bzw. von diesen an ein Referat der Gruppe geleitet wurden, gegenzuzeichnen gehabt. Bei der Ggz. habe er darauf zu achten gehabt, dass evtl. zu beteiligende andere Referate des RSHA den Vorgang zur Mitzeichnung erhielten; daneben habe er stilistische Änderungen vornehmen und sich unklare Sachen vom Referenten vortragen lassen können.

Auf diesem Wege seien ihm auch alle Erlassentwürfe des Ref. IV C 2 vorgelegt worden; jedoch habe er eine eigene Initiative zur erlassmässigen Regelung einer Angelegenheit nicht entfaltet. Daneben seien ihm diejenigen einzelnen Schutzhaftfälle zur Gegenzeichnung vorgelegt worden, die vom Ref. IV C 2 zu Müller gegangen seien. Hierbei hätte es sich allenfalls täglich um etwa 3 Einzelfälle gehandelt, die "Prominente" betrafen. Die Masse der Schutzhaftfälle - insbesondere solche Juden betreffend - sei nicht über ihn geleitet, sondern vom Leiter des Ref. IV C 2, Dr. Berndorff, mit dem Faksimilestempel Heydrich/Kaltenbrunner/Müller unterstempelt worden.

Diese Einlassung des Beschuldigten Dr. Rang wird durch das Ergebnis der bisher durchgeföhrten Ermittlungen bestätigt.

Der Beschuldigte Dr. Berndorff hat bekundet ( Bl. 106 X ), dass der weitaus überwiegende Teil der einzelnen Schutzhaftfälle nicht über Dr. Rang gelaufen sei. Dieser habe vielmehr im Wege der Ggz. nur diejenigen Schutzhaftfälle vorgelegt bekommen, die zu Müller gingen; dabei habe es sich lediglich um Fälle gehandelt, die

prominente Häftlinge bzw. besondere Sachverhalte betrafen. In diesem Sinn haben sich auch diejenigen ehemaligen Sachbearbeiter des Ref. IV C 2 geäussert, die zu Dr. Rang Angaben machen konnten: Kosmehl ( Bl. 147 VII ), Bonath ( Bl. 175 VII ), Rendel ( Bl. 207 VII ), Krabbe ( Bl. 203 VIII ), Schulz ( Bl. 118 IX ) und Oberstadt ( Bl. 135 X ).

Die Schreibkraft des Beschuldigten Dr. Rang in der Zeit von 1940 bis Anfang 1943, Kaskath, hat bekundet ( Bl. 230 V ), Dr. Rang seien keine grösseren Aktenmengen vorgelegt worden; er sei als Gruppenleiter IV C nach ihrem Eindruck zeitlich nicht ausgelastet gewesen.

Die im Vorzimmer des Amtscheifs Müller beschäftigt gewesenen Zeugen Duchstein und Schumacher haben angegeben ( Bl. 220-224 und 235-244 Bd. VIII ), dass vom Ref. IV C 2 aus nur wenige Schutzhaftraktakten zu Müller bzw. über diesen zu Heydrich pp gingen. Der Zeuge Duchstein meint, dass durchschnittlich etwa alle 2 Tage eine Mappe mit ca. 10 Schutzhaftraktvorgängen zu Müller gelangt sei. Der Zeuge Schumacher hat weiterhin angegeben, dass zwar etwa bis 1938 alle Schutzhaftraktakten über Müller an Heydrich gegangen seien; später - nach seiner Erinnerung etwa ab 1940 - seien Müller jedoch weniger Schutzhaftraktvorgänge vorgelegt worden.

Dies stimmt mit den bisher gewonnenen Erkenntnissen überein. Danach erhielt Dr. Berndorff als Leiter des Schutzhaftrreferats etwa im Jahre 1940 aus Gründen der Arbeitsentlastung für seine Vorgesetzten deren Faksimilestempel, um damit die sogen. Schutzhaftraktverfügung unterstemeln zu können. In diesem Sinne ist auch die Bekundung des bis Ende 1941 als Registratur im Schutzhaftrreferat beschäftigt gewesenen Zeugen Schlicht ( Bl. 27 f III ) zu verstehen, wonach Dr. Rang jede Schutzhaftraktakte auf dem Dienstwege zur Gegenzeichnung vorgelegt worden sei.

Bei dieser Sachlage kann der dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegende Verdacht der Teilnahme an Mordtaten durch Schutzhaftraktierung gegen Juden gegen den Beschuldigte Dr. Rang nicht weiter erhoben werden. Dieser Verdacht beruht gerade auf einer Beteiligung an den einzelnen Schutzhafteinweisungsverfügungen betr. Juden, mit denen Dr. Rang jedoch nur wenig befasst war, da jüdische Bürger sich allenfalls ausnahmsweise vereinzelt unter den sogen. Prominentenfällen bzw. Fällen mit besonderem Sachverhalt befunden haben dürften. Darüber hinaus ist auch der Nachweis nicht zu führen, dass der Beschuldigte Dr. Rang durch Vorlage der Sterbemit-

teilungen über das Schicksal gerade der jüdischen Schutzhäftlinge Kenntnis erlangte. Die Sterbemitteilungen gelangten in aller Regel nicht über den Gruppenleiter zum Ref. IV C 2 und die Akten wurden zur Kenntnisnahme vom Ableben des Häftlings mit der Todesmeldung auch nicht über den Gruppenleiter an das jeweils an der Einweihung beteiligte Sachreferat gesandt.

Das Verfahren ist gegen den Beschuldigten Dr. Rang somit gem. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

bb)

Albert Reipert wurde am 16.9.1966 als Beschuldigte gehört (Bl. 171 - 180 VIII).

Er hat sich dahin eingelassen, er sei im Juli 1944 von Riga zum RSHA versetzt worden. Dort sei er im Amt V mit Sonderaufträgen befasst worden. Zur Information habe man ihn auch durch das Amt IV geschickt. So sei er im Sommer 1944 für etwa 3-4 Wochen nach Prag zu einer "Dienststelle Förster" gekommen. Er habe nicht bemerkt, dass es sich hierbei - KR Förster leitete in Prag das dorthin evakuierte Schutzhäftreferat, während der Ref. Leiter Dr. Berndorff in Berlin dem sogen. Führungsstab des Referats vorstand, wobei er in regelmässigen Abständen ebenfalls nach Prag fuhr - um das Schutzhäftreferat des Amtes IV gehandelt habe. In die Dienststelle sei er nicht eingeordnet worden und ein bestimmtes Arbeitspensum habe er nicht zu erledigen sowie sachliche Verfügungen nicht zu treffen gehabt. Er hätte sehr viel Freizeit gehabt und sich lediglich einige Akten durchgelesen, die Förster ihm gegeben habe. Er könne sich <sup>hier</sup> lediglich an eine Besprechung der Sachbearbeiter unter der Leitung Försters erinnern, in der es um eine Entlassungsktion betr. Sozialdemokraten gegangen sei.

Diese Einlassung ist zwar in verschiedenen Punkten unrichtig. Es ist wenig überzeugend, wenn der Beschuldigte Reipert angibt, bei seinem Dienstantritt im RSHA im Juli 1944 dem Amt V zur Dienstleistung zugewiesen worden zu sein und dort viele Sonderaufträge bearbeitet zu haben; denn er ist in der Abordnungsverfügung vom 23.5.1944 (Bl. 27 PH) ausdrücklich dem Amt IV zur Dienstleistung zugewiesen worden, und es steht fest, dass er spätestens ausweislich der von ihm unterzeichneten Entlassungsverfügung am 9.8.1944 bereits im Schutzhäftreferat tätig war. Auch kann dem Beschuldigten nicht gefolgt werden, wenn er behauptet, über die Tätigkeit und das Aufgabengebiet der "Dienststelle Förster" während der Dauer

von 3-4 Wochen nichts erfahren zu haben, während er sich noch an den einstündigen Vortrag in der Sichtvermerkstelle heute noch erinnern kann.

Weiterhin haben die ehemaligen Sachbearbeiter des Ref. IV C 2 Krabbe ( Bl. 203 VIII ), Didier ( Bl. 80f IX ), Schulz ( Bl. 112 IX ), Kubsch ( Bl. 207 IX ) und Oberstadt ( Bl. 135 X ) übereinstimmend erklärt, dass ihnen über eine Entlassungsaktion betr. sozialdemokratische Schutzhäftlinge in Prag nichts bekannt sei. Schliesslich steht wegen der von R. unterzeichneten Entlassungsverfügung auch fest, dass er im Schutzhäftreferat auch sachliche Verfügungen zu treffen hatte.

Jedoch ist dem Beschuldigten Reipert nicht zu widerlegen, dass er dem Schutzhäftreferat nur auf die Dauer von 3-4 Wochen zugeteilt worden ~~sich~~<sup>ist</sup>. Von den zu seiner Person gehörten ehemaligen Referatsangehörigen kann sich nur Oberstadt ( Bl. 135 X ) an ihn erinnern; dieser hat bekundet, R. sei in Prag für etwa 3-4 Wochen zum Schutzhäftreferat gekommen. Er hätte dort in dem Zimmer gesessen, das bei Anwesenheit Dr. Berndorffs von diesem benutzt worden sei, und er hätte mit Förster zusammengearbeitet.

Hätte der Beschuldigte Reipert dem Schutzhäftreferat längere Zeit angehört, so hätten sich mit einiger Sicherheit auch noch andere Referatsangehörige an ihn erinnert. Selbst Dr. Berndorff hat jedoch bei informatorischer Befragung <sup>(Bl. 106 X)</sup> angegeben, sich an R. nicht mit Sicherheit erinnern zu können. Jedenfalls habe dieser bestimmt nicht formell, sondern allenfalls als Durchläufer dem Schutzhäftreferat angehört und dort weder eine Sachbearbeitertätigkeit noch eine leitende Funktion ausgeübt.

Schon wegen der verhältnismässig kurzen Zeit, in der der Beschuldigte Reipert dem Schutzhäftreferat angehörte, kann jedenfalls unabhängig von der Art seiner dortigen Tätigkeit der Nachweis nicht geführt werden, dass er um die gesamten Tatumsände gewusst hat. Dies setzt wegen der Art des vorliegenden Verfahrens eine längere Beschäftigung im Schutzhäftreferat voraus, da zwischen dem Erlass des Schutzhäftbefehls und dem Eingang der Sterbemitteilung schon wegen des Transports in der Regel durchschnittlich eine Zeit von mehr als 4 Wochen verstrich.

Das Verfahren gegen den Beschuldigten Reipert ist deshalb gem. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

b) Der Tod der nachstehend benannten Beschuldigten - sämtlich ehem. Sachbearbeiter im Ref. IV C 2 ) kann als sicher festgestellt angenommen werden.

aa) Giesen, Bruno Christian .

Seine Ehefrau erklärte über das Schicksal ihres Ehemannes auf Befragen ( Bl. 226 IX ), dieser sei Ende Mai 1945 aus der Wohnung von 2 Russen abgeholt worden; seitdem habe sie nichts mehr von ihm gehört.

Die nach Kriegsende in Sachsenhausen internierte Zeugin Schmock hat ausgesagt ( Bl. 174 I ), sie habe Giesen in diesem Lager gesehen und von einem anderen Internierten gehört, dass er dort verstorben sei. Als sie ihn zum letzten Mal dort gesehen habe, sei er schon recht hinfällig gewesen.

Die ehemaligen Referatsangehörigen Jantos ( Bl. 143 I ), Bonath ( Bl. 175 VII ) und Krumrey ( Bl. 152 VIII ) sowie der Zeuge Pieper ( Bl. 146 X ) haben gehört, dass Giesen verstorben sei.

bb) Kettenthalen, Felix.

Die Zeugin Schmock hat auch über ihn in Sachsenhausen gehört ( Bl. 175 I ), dass er dort verstorben sei. Ebenso haben die ehemaligen Referatsangehörigen Jantos ( Bl. 144 I ), Falbe ( Bl. 158 I ), Harder ( Bl. 75 IV ) - dieser von der im Ostsektor Berlins wohnenden Tochter K!s - , Bonath ( Bl. 175 VII ), Krumrey ( Bl. 152 VIII ) gehört, dass K. verstorben sei. Dies ist auch deshalb sehr wahrscheinlich, weil K. schon während des Krieges schwer magenkrank war ( Bl. 199I, 208I, 141 III ) und im Alter von 56 Jahren in russische Internierungshaft geriet.

cc)

Künne, Walter,

wurde nach Angaben seiner Ehefrau ( Bl. 115 V ) am 8.5.1945 in Berlin von Russen verhaftet; seitdem hat sie nichts mehr von ihm gehört. Nach Angaben des Beschuldigten Krabbe ( Bl. 202 VIII ) teilte die Ehefrau Künnes etwa im Jahre 1948 mit, dass ihr Ehemann von Russen abgeholt worden und vermisst sei.

Der Beschuldigte Jungnickel hat bekundet ( Bl. 13 VI ), er habe X gehört, dass Walter Künne von Russen verhaftet worden und verstorben sei.

dd) Schwalensköcker, Fritz,

wurde durch Beschluss des Stadtbezirksgerichts Lichtenberg vom 28.8.1959 - 549 D 54.59 -(Bl. 164 X ) für tot erklärt; als

Todeszeitpunkt wurde der 31.12.1950 festgestellt.

Bisher ist zwar nicht bekannt, auf welchen Erkenntnissen diese Todeserklärung beruht, jedoch kann angenommen werden, dass Schwanenstöcker tatsächlich verstorben ist. Seine jetzt in Westdeutschland lebende und nicht wieder verheiratete Ehefrau hat auf Befragen angegeben ( Bl. 163 X ), ihr Ehemann sei am 25.1.1946 von russischen Offizieren in der Wohnung in Berlin - Mahlsdorf festgenommen und fortgeführt worden; seitdem habe sie trotz aller erdenklichen Nachforschungen nie wieder etwas über sein Schicksal gehört. An diesen Angaben bestehen keine begründeten Zweifel. Es kommt hinzu, dass kein ehemaliger Angehöriger des Schutzaftreferats nach Kriegsende etwas über den Verbleib Schwanenstöckers gehört hat. Dies wäre jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit der Fall, wenn er noch leben würde.

ee) S t o b e r, Emil,

ist durch Beschluss des AG Osnabrück vom 22.10.1966 ( Pst 28 Bl. 23 ) für tot erklärt worden; als Todeszeitpunkt wurde der 8.5. 1945 festgestellt.

Die Todeserklärung erfolgte nach umfangreichen Nachforschungen, die sämtlich negativ verlaufen sind ( vergl. Vermerk Bl. 26 X ). Die Ehefrau Stobers hat auf neuerliches Befragen erklärt ( Bl. 165 R X ), auch seit der Todeserklärung keine Nachricht über ihn erhalten zu haben.

Ebenso wie zu Schwanenstöcker hat auch zu Stober kein ehemaliger Angehöriger des Referats IV C 2 nach Kriegsende Nachricht über seinen Verbleib erhalten. Es kann daher angenommen werden, dass die Todeserklärung zutreffend erfolgt ist.

c) Der Aufenthaltsort der Beschuldigten

Kurt Harder und

Kurt Spiecker - beide Sachbearbeiter  
im Referat IV C 2 -

konnte bisher nicht ermittelt werden.

Kurt Harder wurde zwar von den Beschuldigten Kosmehl ( Bl. 122, 146 VII ), Bonath ( Bl. 175 VII ) und Krabbe ( Bl. 202 VIII ) in russischer Gefangenschaft gesehen. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass er dort verstorben ist. Vielmehr soll er nach Angaben der Beschuldigten Jungnickel ( Bl. 12 VI ) und Krumrey ( Bl. 152 VIII ) heute in der SBZ leben.

Zu Kurt Spiecker sind sämtliche Aufenthaltsermittlungen bisher negativ verlaufen ( vergl. Vermerk Bl. 158 R IX ). Nach

Angaben des Beschuldigten Oberstadt ( Bl. 118, 134 X ) trennten sich beide um den 20.6.1945 bei Naumburg, und Spiecker wollte nach Stendal. Es ist deshalb denkbar, dass er in russische Gefangenschaft gelangte und dort verstorben ist. Konkrete Anhaltspunkte liegen hierfür jedoch nicht vor. Keiner der ehemaligen Referatsangehörigen konnte Angaben über seinen Verbleib machen. Weitere Anhaltspunkte für Aufenthaltsermittlungen betr. Harder und Spiecker liegen z.Z. nicht vor. Das Verfahren gegen Kurt Harder und Kurt Spiecker ist deshalb gem. § 205 StPO vorläufig einzustellen.

2.) Das Verfahren gegen die Beschuldigten ( IV C 2 )

Giesen, Bruno Christian,  
 Kettenehoven, Felix,  
 Künnne, Walter,  
 SchwaleNSTÖCKER, Fritz und  
 Stober, Emil,  
 hat sich durch den Tod der Beschuldigten erledigt.

3.) Das Verfahren gegen die Beschuldigten ( IV C 2 )

Harder, Kurt und  
 Spiecker, Kurt  
 wird gem. § 205 StPO vorläufig eingestellt.

4.) Vermerk: z.Z. keine Fahndungsmassnahmen zu Ziff. 3.), da offensichtlich aussichtslos ( vergl. zu Spiecker auch den Vermerk Bl. 158 R X ).

5.) Das Verfahren gegen die Beschuldigten ( IV C 2 )

Dr. Rang, Friedrich und  
 Reipert, Albert,  
 wird aus den Gründen des Vermerks zu Ziffer 1 a) gem.  
 § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

6.) Herrn Leiter der Arbeitsgruppe mit der Bitte um Gegenzeichnung.

7.) Nachricht von der Einstellung zu Ziff. 5) an:

- a) Dr. Friedrich Rang, Göttingen, Brauweg 19,
- b) Albert Reipert, Bad Godesberg, Akazienweg 5.

8.) Kein Bescheid, Verfahren von Amts wegen

- 9.) Register austragen
- 10.) Kartei berichtigen
- 11.) 35 Ormig - Abzüge dieser Verfügung zu Ziff. 1.) bis 5.) fertigen.
- 12.) Je 1 <sup>115765</sup> Ormig - Abzug zu den Original- und Verfahrenspersonalheften *V*Giesen, Harder, Kettenhofen, Künne, Dr. Rang, Reipert, Schwalenstöcker, Spiecker und Stober nehmen.
- 13.) wv mit den restlichen Ormig - Abzügen ( Nachricht ZSt. und PP, Rest Umlauf mit Entnahme )

Berlin, den 21. Dezember 1966  
*Lipel*

1 Js 7/65 ( RSHA )

Vfg.

1. ) Zu berichten ( mit 2 Durchschriften für Ziff.5 und 6 ) :

An den  
Senator für Justiz

Doppel zu Bl. 256

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes ( RSHA ) wegen Mordes:

hier: Schutzhafteinweisung von jüdischen Bürgern

Vorbericht vom 2. September 1966

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Nagel

Das Verfahren hat sich gegen 9 Beschuldigte durch deren Tod erledigt.

Bei weiteren drei Beschuldigten stellte sich im Zuge der Ermittlungen der Verdacht der Teilnahme an der Schutzhaftverhängung gegen jüdische Bürger als unbegründet heraus. Gegen diese Personen habe ich das Verfahren gemäss § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gegen 2 ehemalige Angehörige des Schutzhaftreferats IV C 2 RSHA habe ich das Verfahren entsprechend § 205 StPO vorläufig eingestellt; der Aufenthaltsort dieser Personen konnte bisher nicht festgestellt werden.

Die Zahl der Beschuldigten beläuft sich nunmehr auf 13; der Wohnort dieser Personen ist bekannt.

Berlin, den Dezember 1966

2.) Herrn Leiter  
der Arbeitsgruppe

3.) Herrn Chef - Vertreter mit der Bitte um GGz.

4.) Herrn Chef mit der Bitte um Zeichnung

5.) Durchschrift des Berichts zu 1.) z.d.HA 1 AR 123/63

6.) Urschrift dieser Vfg. und Durchschrift des Berichts zu 1.)  
z.d.HA

Berlin, den 21. Dezember 1966

Nagel

1 Js 7/65 ( RSHA )

Ermittlungsplan

Es wurden bisher in Berlin, Westdeutschland - auf 10 Dienstreisen- und Österreich 122 Zeugen und 22 Beschuldigte vernommen.

Die Verfahrensakten bestehen aus:

10 Bänden Sachakten,

20 Dokumentenbänden,

5 Leitzordnern mit Dokumenten und Einzelauskünften des ITS Arolsen - einige hundert Einzelauskünfte des ITS stehen noch aus, um ihre Übersendung im Laufe des Januar 1967 habe ich gebeten-.

Es werden noch 13 Beschuldigte geführt, deren Aufenthalt bekannt ist.

Die bis zur Stellung des Antrages auf gerichtliche Voruntersuchung durchzuführenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sind im wesentlichen abgeschlossen. Es sind noch zu vernehmen:

- a) der Beschuldigte Jungnickel ergänzend zu seiner Vernehmung vom 13.4.1966 - bisher konnte die Vernehmung entweder wegen des Gesundheitszustandes des Beschuldigten oder deshalb nicht durchgeführt werden, weil dessen Verteidiger ( RA Roos ) Terminsschwierigkeiten hatte-
- b) der Beschuldigte Dr. Berndorff, der wegen Erkrankung erst etwa im Februar/März 1967 vernommen werden kann,
- c) der Beschuldigte Wöhrn, gegen den vor Durchführung der Vernehmung Antrag auf Erlass eines Haftbefehls zu stellen sein wird.

Im Augenblick wird das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen ausgewertet und es wird ein entsprechender Vermerk gefertigt, der später als Grundlage für eine evtl. Anklage dienen soll und deshalb ausführlich gestaltet wird.

Anschliessend daran sollen etwa im März 1967 die o.a. Beschuldigten vernommen und ( Wöhrn ) festgenommen werden.

Alsdann werden die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen etwa im März/April 1967 durch Stellung des Antrages auf gerichtliche Voruntersuchung abgeschlossen werden.

Während des Laufs der VU und unabhängig von dieser werden allerdings noch einige Zeugenxx zu vernehmen sein, die über das Schicksal und die Behandlung jüdischer Schutzhäftlinge in den KL Auschwitz und Mauthausen Angaben machen können. Diese Vernehmungen werden zumindest teilweise durch die Polizei durchgeführt werden können.

Der Untersuchungsrichter müsste nach meiner Auffassung die gerichtliche Voruntersuchung etwa in 6 - 9 Monaten abschliessen können.

*Lafel*

21/12/66

1 Js 1/65 (RSHA)

zu 1 Js 7/65 (RSHA)

PH Krönig

Vfg.1. Vermerk:

Es besteht kein Anlaß, in nähere Ermittlungen gegen die ehemaligen Angehörigen des Referats II B 4 = IV F 4 = IV B 4 b des Reichssicherheitshauptamtes einschließlich des Referatsleiters Rudolf Kröning und des diesem zeitweise vorgesetzten Gruppenleiters Johannes Krause einzutreten.

Nach den verschiedenen Geschäftsverteilungsplänen des Reichssicherheitshauptamtes war das fragliche Referat unter seinen verschiedenen Bezeichnungen für "Grundsatzfragen der Ausländerpolizei und Grenzsicherung" zuständig. Zunächst beinhaltete diese Zuständigkeit Aufenthalts- und Niederlassungsrechtliche Fragen für Ausländer im Reichsgebiet und später - seit Kriegsbeginn - auch die Behandlung der im Reich internierten Angehörigen der damaligen Feindstaaten einschließlich des zwischenstaatlichen Austausches von internierten und anderen feindstaatlichen Zivilpersonen.

Mit der "Endlösung der Judenfrage" war das Referat II B 4 = IV F 4 = IV B 4 b dagegen zu keiner Zeit befaßt. Zwar gehörten zu den Internierten, für deren Aufenthaltsbeschränkung das vorbezeichnete Referat verantwortlich zeichnete, auch Juden. Diese wurden indessen nur zum Zwecke eines etwaigen Austausches mit im Ausland befindlichen Deutschen festgehalten, nicht jedoch für einen Abschub in die Ostgebiete. Dies dokumentiert sich u.a. in zahlreichen aus dem Referat II B 4 = IV F 4 = IV B 4 b stammenden bzw. an dieses Referat gerichteten Schreiben zur Frage des "deutsch-palästinensischen Austausches", des "deutsch-britischen Austausches", des "deutsch-amerikanischen Austausches", der "Unterbringung zu internierender Feindstaatangehöriger", der "Unterbringung von Internierten (Austauschjuden) im Familienlager Vittel" bzw. in anderen Lagern (Liebenau, Laufen, Tittmonig, Kreuzburg usw.) und der "Auswanderung von Juden im Rahmen des sog. Guatemala-Transfers".

Etwas Gegenteiliges ist auch nicht aus den vereinzelt vorliegenden Schreiben aus dem Referat II B 4 = IV F 4 = IV B 4 b, die sich über die Deportation von Juden nach dem Osten auslassen, aus dem dem vorgenannten Referat zur Mitzeichnung zugeschriebenen Entwurf eines Erlasses des Judenreferats vom Januar 1943 - IV B 4 b 2686/42 - betreffend die "Behandlung ausländischer Juden (allgemein)" sowie aus Vermerken des Auswärtigen Amtes über die Teilnahme Krönings an einer Besichtigung des Aufenthaltslagers Bergen-Belsen und über Besprechungen hierüber zu entnehmen.

Die zu den Einzelfällen "Räumung von Wohnungen sowjet-russischer Staatsangehöriger jüdischer Abstammung", "Livio Levi", "Erna Paneth", "Mark Schwartzmann", "Tamas Krivátsy Szücs", "Fancia Ring" und "Gritli Wang" vom Referat II B 4 = IV F 4 = IV B 4 b erteilten Auskünfte besagen zwar, daß die fraglichen Juden deportiert worden seien und im Falle Paneth zusätzlich, daß die genannte Jüdin "nicht mehr sei". Es wurden insofern jedoch lediglich Tatsachen weitergegeben, die auf der Arbeit des Judenreferats des Reichssicherheitshauptamtes beruhten. Daß die entsprechenden Anfragen an das Referat II B 4 = IV F 4 = IV B 4 b gerichtet waren und von diesem beantwortet wurden, hatte seinen Grund allein darin, daß es sich bei den interessierenden Juden um solche handelte, die vom Auswärtigen Amt oder von einer bei diesem anfragenden ausländischen Vertretung als zu internierende Feindstaatangehörige oder als zum Austausch geeignet ansprochen wurden.

Die vermutlich Krause oder Krönig anzulastende Mitzeichnung des Erlaßentwurfs vom Januar 1943 - IV B 4 b 2686/42 -, der sich über den Umfang der Einbeziehung ausländischer Juden in die Deportationsmaßnahmen ausläßt, beinhaltet - entgegen der bei Verfahrenseinleitung gehegten Vermutung - keine Übernahme einer Mitverantwortung von Angehörigen des Referats II B 4 = IV F 4 = IV B 4 b an

den Judendeportationen und ihren Ausmaßen. Denn ein Vergleich zwischen dem zur Mitzeichnung vorgelegten Entwurf und der endgültigen Fassung der vom 5. März 1943 stammenden einzelnen Erlasse - IV B 4 b 2314/43g (82) - zeigt mit Deutlichkeit, daß die Mitzeichnung nur zu dem Zweck vorgesehen war, um dem für Internierung und Austausch zuständigen Referat die Möglichkeit zu geben, der aus der Referatszuständigkeit erwachsenden Notwendigkeit, Juden mit feindstaatlicher oder entsprechender Staatsangehörigkeit von Deportationsmaßnahmen auszunehmen, Rechnung zu tragen. Daß der Mitzeichner aus dem Referat II B 4 = IV F 4 = IV B 4 b hiervon in vollem Umfange Gebrauch gemacht und damit die seiner Beurteilung unterliegenden Juden von den Deportationsmaßnahmen ausgeschlossen hat, erweist der folgende - im zur Mitzeichnung vorgelegten Entwurf nicht enthaltene - Absatz der fraglichen Erlasse:

"Ferner sind Juden, die von einer Schutzmacht als Vertreterin der Interessen eines Feindstaates für den Austausch gegen im feindlichen Ausland befindliche Reichsangehörige benannt worden sind, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit (auch Staatenlose) von der Abschiebung auszuschließen, sofort in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen und wegen der Frage ihrer Internierung unter Angabe der genauen Personalien an das Reichssicherheits-hauptamt - Referat II B 4 - zu berichten."

Was schließlich den Umstand anbelangt, daß Krönig in die Belegung des Aufenthaltslagers Bergen-Belsen mit Juden eingeschaltet war, so ist aus den darüber vom Auswärtigen Amt stammenden Vermerken zu ersehen, daß Bergen-Belsen bei seiner Errichtung als Judenlager keinem anderen Zweck dienen sollte, als zum Austausch vorgesehene Juden dort zusammenzufassen, und daß Krönig im Interesse des ihm obliegenden Austausches bemüht war, das Lager in einen solchen Zustand bringen zu lassen, daß der Zweck, geeignete Personen für Austauschverhandlungen zur Verfügung zu haben, nicht gefährdet wurde. Dem entgegenstehende Hindrücke nahm Krönig jeweils sofort

zum Anlaß, zur Stärkung seiner auf die Erhaltung der Austauschjuden ziellenden Position Interventionen des Auswärtigen Amtes beim Reichssicherheitshauptamt zu erbitten. Dafür, daß die Zustände im Lager Bergen-Belsen gegen Kriegsende sich katastrophal entwickelten und untragbar wurden ist das Referat II B 4 = IV F 4 = IV B 4 b nicht verantwortlich zu machen, da dies durch die Zuführung von KZ-Häftlingen und rückgeführten Deportationsjuden verursacht wurde. Bei Kenntnis dessen wurden im Gegenteil unter Einschaltung Krönings Bemühungen unternommen, für Austauschjuden ein anderweitiges Lager ausfindig zu machen, da Bergen-Belsen "wegen inzwischen eingetretener erheblicher Veränderung des Lagercharakters ... für die Aufnahme von Juden ..., die für Austauschaktionen bereitgestellt wurden, nicht mehr in Frage" kommen konnte.

2. Aus den Gründen des vorstehenden Vermerks wird das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten

- a) Georg Geyer,
- b) Johannes Krause,
- c) Rudolf Krönинг,
- d) Hans-Joachim Müller und
- e) Gottfried Schuster

eingestellt.

3. Herrn Oberstaatsanwalt Severin  
zur Ggz.

Hdz. Severin  
19. Dez. 1966

4.-10. pp.

Berlin, den 13. Dezember 1966

Klingberg  
Staatsanwalt

7/65  
OTTO KOLVER  
K 227  
1 Js 4/65 (RSHA)

Auszugsweise Abschrift

253

Vig.

1. Vermerk:

Als ehemalige Angehörige des Judenreferats des Reichssicherheitshauptamtes sind im vorliegenden Verfahren u.a. folgende Personen als Beschuldigte eingetragen:

- a) Gerhard Kühn (Lfd.Nr. 81)
- b) Karl Kube (Lfd.Nr. 80)
- c) Adolf Franken (Lfd.Nr. 28)
- d) Alexander Mischke (Lfd.Nr. 97)
- e) Willy Jeske (Lfd.Nr. 61)
- f) Paul Pfeiffer (Lfd.Nr. 110)

Die in dem Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) durchgeführten Ermittlungen haben bezüglich dieser Beschuldigten zu folgenden Ergebnissen geführt:

Alle 6 Beschuldigten waren im Judenreferat ausschließlich mit Arbeiten beschäftigt, die mit den im vorliegenden Verfahren verfolgten Taten (Zentrale Lenkung der Sipo und des SD in der Sowjetunion) in keinem Zusammenhang stehen.

Kühn, Kube und Franken waren für Vermögenseinziehungen nach der 11. VO zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RGBl. I S. 722) zuständig.

Kube, Franken und zusätzlich noch Mischke hatten weiterhin die sich aus § 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der Deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480) ergebenden Fragen zu bearbeiten.

Jeske und Pfeiffer waren mit der Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit nach dem Gesetz vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479) befaßt.

Neben den genannten 6 Personen waren mit diesen Dingen noch die bisher nicht als Beschuldigte eingetragenen ehemaligen Angehörigen des Judenreferats

Fritz Nitschke	Heinz Engelmann
Ernst Stolze	Wilhelm Prömper
Else Heine geb. Annecke	Gustav Boelter und
Johannes Denker	Otto Kolrep

befaßt.

Wie sich bereits aus der oben angegebenen Aufgabenstellung der genannten ehemaligen Angehörigen des Judenreferats ergibt, betraf ihre Arbeit nur Juden deutscher Staatsangehörigkeit bzw. solche Juden, die zumindest einmal in Deutschland ansässig gewesen waren. Mit russischen Juden, deren Vernichtung allein Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, hatten sie somit nichts zu tun. Aus diesem Grunde wird davon abgesehen, gegen die Beschuldigten Kühn, Kube, Franken, Mischke, Jeske und Pfeiffer im vorliegenden Verfahren weiter zu ermitteln bzw. die ehemaligen Angehörigen des Judenreferats Nitschke, Heine geb. Annecke, Stolze, Denker, Engelmann, Prömper, Otto Kolrep und Boelter in die weiteren Ermittlungen einzubeziehen.

## 2. Das Verfahren gegen die Beschuldigten

Kühn	Mischke
Kube	Jeske und
Franken	Pfeiffer

wird aus den Gründen des Vermerks zu 1. gemäß § 170 II StPO eingestellt.

## 3. Herrn OStA Severin mit der Bitte um Zeichnung zu 2.

Hdz. Severin  
8. Dez. 1966

4.-8. pp.

Berlin, den 8. Dezember 1966

Selle  
Erster Staatsanwalt

Sch

7/65  
W 104

Auszugsweise Abschrift

254

1 Js 4/65 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

Die in dem Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) bezüglich der ehemaligen Angehörigen des Judenreferats des Reichssicherheitshauptamtes durchgeführten eingehenden Ermittlungen haben betreffend die auch hier beschuldigten Personen folgendes ergeben:

- a) Bei den im vorliegenden Verfahren unter den laufenden Nummern 3 und 76 eingetragenen Beschuldigten Anders und Krausse liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß diese auch nur im entferntesten etwas mit der zentralen Lenkung der in der Sowjetunion eingesetzten Einheiten der Sipo und des SD zu tun hatten.  
Anders war Sachbearbeiter für deutsche Emigranten während Krausse von Ende 1941/Anfang 1942 bis Ende 1943 als Polizeisekretär die offene Registratur IV B 4 a führte.
- b) Bei dem in der vorliegenden Sache unter der laufenden Nummer 86 eingetragenen Regierungsoberinspektor Hans Liepelt kann mit Sicherheit davon ausgängen werden, daß er tot ist. Liepelt hat offensichtlich im Judenreferat keine herausragende Stellung innegehabt, da nur die wenigsten Angehörigen dieses Referats ihn überhaupt kennen. Er ist durch Beschuß des Amtsgerichts Zehlendorf vom 25. Juli 1951 - 70 (8) II 79/51 - für tot erklärt worden. Nach den Angaben seiner Ehefrau ist er am 5. Juni 1945 von einem sowjetischen Offizier aus der ehelichen Wohnung abgeholt worden, und sie hat seitdem nichts mehr von ihm gehört. Unter Berücksichtigung der geringen Belastung des Liepelt sowie des Umstandes, daß er jetzt im 78. Lebensjahr stehen würde, kann bei dieser Sachlage von seinem sicheren Tod ausgängen werden.

c) Bezuglich der unter den laufenden Nummern 18, 34, 53 und 94 eingetragenen Beschuldigten Burger, Rolf Günther, Hrosinek und Martin liegen die Voraussetzungen des § 205 StPO vor.

Burger, der nur verhältnismäßig kurze Zeit beim Reichssicherheitshauptamt in Berlin tätig war (hauptsächlich war er bei der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Prag sowie in Theresienstadt eingesetzt), ist Österreicher und ist im Frühjahr 1951 aus der Untersuchungshaft in Wien geflüchtet. Seitdem ist er unbekannten Aufenthalts. Durch das Landesgericht Wien für Strafsachen ist er zur Festnahme ausgeschrieben.

Der Aufenthalt von Rolf Günther, dem Vertreter Eichmanns, ist ebenfalls unbekannt. Nach Zeugenangaben soll er sich nach dem Kriege in amerikanischem Gewahrsam im Lager Ebensee/Österr. das Leben genommen haben. Sichere Feststellungen in dieser Richtung ließen sich jedoch bisher nicht treffen.

Hrosinek, der neben Jänisch hauptsächlich in der Verwaltung des Judenreferats tätig war, ist zwar durch Beschuß des Landgerichts Wien vom 31. August 1960 - 48 T 201/60 - mit Wirkung vom 31. März 1945 für tot erklärt worden. Alle in diesem Todeserklärungsverfahren getroffenen Feststellungen beruhen jedoch auf nicht überprüfbaren Angaben seiner Ehefrau.

Martin, der Geheimregistrator im Judenreferat war, ist durch Beschuß des Amtsgerichts Schöneberg vom 11. November 1955 - 24 II 1515/55 - mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot erklärt worden. Auch diese Todeserklärung beruht auf nicht nachprüfbarer Angaben.

d) Bei den Beschuldigten Bosshammer, Hartmann, Hunsche, Jänisch, Pachow und Wöhrn besteht zwar weiterhin der begründete Verdacht, daß sie in irgendeiner Form an der zentralen Lenkung der in der Sowjetunion eingesetzten Sipo und des SD beteiligt waren. Ihre sonstige

und weitaus überwiegende Tätigkeit im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" ist jedoch Gegenstand des Verfahrens 1 Js 1/65 (RSHA), in dem sie als Hauptbeschuldigte geführt werden. Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, daß die im vorliegenden Verfahren zu erwartende Bestrafung dieser Personen neben der, die sie in der Sache 1 Js 1/65 zu erwarten haben, nicht ins Gewicht fallen wird. Es liegen somit im vorliegenden Verfahren bezüglich der Beschuldigten Bosshammer, Hartmann, Hunsche, Jänisch, Pachow und Wöhrn die Voraussetzungen des § 154 StPO vor.

2. Das Verfahren gegen die Beschuldigten Anders und Krausse wird aus den Gründen des Vermerks zu 1a) gemäß § 170 II StPO eingestellt.
3. Das Verfahren betreffend Liepelt hat sich durch dessen Tod erledigt.
4. Das Verfahren betreffend die Beschuldigten Burger, Rolf Günther, Hrosinek und Martin wird entsprechend § 205 StPO vorläufig eingestellt.
5. Das Verfahren betreffend die Beschuldigten Bosshammer, Hartmann, Hunsche, Jänisch, Pachow und Wöhrn wird gemäß § 154 StPO vorläufig eingestellt.
6. Herrn OStA Severin mit der Bitte um Zeichnung zu 2.-5.  
Hdz. Severin  
9. Dez. 1966

7..11. pp.

Berlin, den 9. Dezember 1966

Selle  
Erster Staatsanwalt

Vfg.

- ✓ 1. ) Zu berichten ( mit 2 Durchschriften für Ziff.5 und 6 ) :

An den  
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes ( RSHA ) wegen Mordes:  
hier: Schutzhaftcheinweisung von jüdischen Bürgern

Vorbericht vom 2. September 1966

Berichtsverfasser: Staatsanwalt N a g e l

Das Verfahren hat sich gegen die Beschuldigten durch deren Tod erledigt.

Bei weiteren drei Beschuldigten stellte sich im Zuge der Ermittlungen der Verdacht der Teilnahme an der Schutzhaftverhängung gegen jüdische Bürger als unbegründet heraus. Gegen diese Personen habe ich das Verfahren gemäss § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gegen zwei ehemalige Angehörige des Schutzhaftreferats IV C 2 RSHA, habe ich das Verfahren entsprechend § 205 StPO vorläufig eingestellt; der Aufenthaltsort dieser Personen konnte bisher nicht festgestellt werden Roncke,

Die Zahl der Beschuldigten beläuft sich nunmehr auf 13; der Wohnort dieser Personen ist bekannt.

Berlin, den 21. Dezember 1966

2.) Herrn Leiter

der Arbeitsgruppe

3.) Herrn Chef - Vertreter mit der Bitte um GGz.

4.) Herrn Chef mit der Bitte um Zeichnung

✓ 5.) Durchschrift des Berichts zu 1.) z.d.HA 1 AR 123/63

6.) Urschrift dieser Vfg. und Durchschrift des Berichts zu 1.)  
z.d.HA

Berlin, den 21. Dezember 1966

Nagel



zu 1/ab 29.12.66 3

# Durchschrift

257

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

1 Js 7/65 (RSHA)

27. Dez.

66

1 Berlin 19 (Charlottenburg)  
Amtsgerichtsplatz 1  
Fernruf: 34 03 71

An den  
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;  
hier: Schutzhafteinweisung von jüdischen Bürgern.

Vorbericht vom 2. September 1966.

Berichtsverfasser: Staatsanwalt N a g e l .

Das Verfahren gegen neun der Beschuldigten hat sich durch deren Tod erledigt.

Bei weiteren drei Beschuldigten stellte sich im Zuge der Ermittlungen der Verdacht der Teilnahme an der Schutzhafteinweisung gegen jüdische Bürger als unbegründet heraus. Gegen diese Personen habe ich das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gegen zwei ehemalige Angehörige des Schutzhafteinweisungsausschusses IV C 2 RSHA, deren Aufenthaltsort bisher nicht festgestellt werden konnte, habe ich das Verfahren entsprechend § 205 StPO vorläufig eingestellt.

Die Zahl der Beschuldigten beläuft sich nunmehr auf 13; der Wohnort dieser Personen ist bekannt.

G ü n t h e r

Ka/  
fl

Auszugsweise Abschrift

258

1 AR 123/63

Vfz.

1.-3. pp.

4. Je 1 Xerox-Abzug zu Ziff. 2 ist - mit einer Abschrift  
dieser Verfügung zu Ziff. 4 -

dem Dezernenten für das Verfahren 1 Js 12/65 (RSHA)  
1 Js 1/65 (RSHA)  
1 Js 4/65 (RSHA) und  
1 Js 7/65 (RSHA)

vorzulegen mit der Bitte, die Unterlagen zu den Handakten  
des Verfahrens zu nehmen und dem Innenminister des Landes  
Nordrhein-Westfalen Mitteilung zu machen, soweit eine der  
angeführten Personen Beschuldigter in dem Verfahren ist.

Ich bitte, mir das Schreiben zur Zeichnung vorzulegen  
sowie je 1 Durchschrift davon zum Sonderheft V und zum  
Personalheft Dr. Meyer-Eckhard bzw. Fritz Woehrn bzw.  
Alexander Zimmermann zu verfügen.

5. pp.

Berlin, den 17. Januar 1967

gez. Severin  
Oberstaatsanwalt

Sch

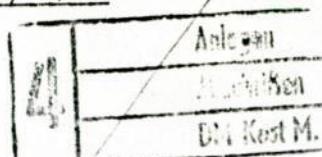
**DER INNENMINISTER**  
des Landes Nordrhein-Westfalen

4 DÜSSELDORF, den 11. Jan. 1967

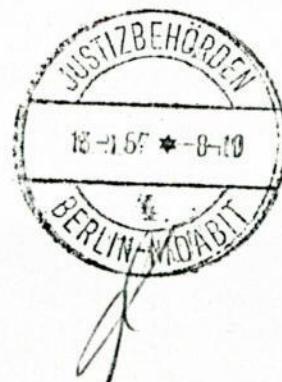
Elisabethstraße 5

Tel. 8711 · Durchwahl 871/...436

- II B 3 - 25.117/29 - 8026/67 -



An den  
Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht



1 Berlin 21  
=====  
Turmstr. 91

*[Large handwritten signature]*

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige  
des Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes  
(Schreibtischmörder);

- hier gegen :
- 1. den ehemaligen Regierungsrat  
*Mfis* Dr. Heinrich Meyer-Eckhardt, geb.  
am 19.3.1908 in Halberstadt,
  - 2. den ehemaligen Regierungsamtman  
*4/65* und SS-Hauptsturmführer Fritz  
*1/65* Wöhren, geb. am 12.3.1905 in  
*4/65* Berlin,
  - 3. den ehemaligen Regierungs- und  
*R/65* Kriminalrat Alexander Zimmermann,  
geb. am 24.7.1900 in Posen, ver-  
storben am 23.2.1945

Bezug: Ihre Schreiben vom 9.9.1965, 19.4. und 26.4.1966  
- 1 Js 12/65 (RSHA) -

Für eine weitere Mitteilung über den Stand des Verfahrens  
in den oben genannten Fällen wäre ich dankbar.

Im Auftrage

*[Handwritten signature]*

1 Js 7/65 ( RSHA )

V.

✓ 1.) Zu schr. - mit 2 Durchschriften für Ziff. 3 ~~und 4~~ - :

An den

Innenminister  
des Landes Nordrhein - Westfalen  
4 Düsseldorf  
Elisabethstr. 5

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des  
RSHA wegen Mordes

Bezug: ~~Dortiges~~ Schreiben vom 11.1.1967 - II B 3 - 25.117/29 -  
8026/67 -

Der in Ihrem Schreiben zu Ziff. 2 genannte ehemalige Regierungs-  
amtmann und SS - Hauptsturmführer

Fritz Wöhrn, geb. am 12.3.1905 in Berlin  
wird bei mir in den Verfahren 1 Js 1/65 ( RSHA ), 1 Js 4/65 ( RSHA )  
und 1 Js 7/65 ( RSHA ) als Beschuldigter geführt.

In dem Verfahren 1 Js 7/65 ( RSHA ) wird gegen ihn und zur Zeit  
noch 12 weitere Beschuldigte unter dem Verdacht der Mittäterschaft  
bzw. der Beihilfe zum Mord durch ~~die~~ Schutzhaftverhängung gegen  
jüdische Bürger und deren Einweisung in ein Konzentrationslager  
mit dem Ziel der Tötung ermittelt. Ich werde voraussichtlich  
im März/April des Jahres u.a. gegen Fritz Wöhrn die Eröffnung der  
gerichtlichen Voruntersuchung beantragen und alsdann unaufgefor-  
dert weiter berichten.

In den Verfahren 1 Js 1 und 4/65 ( RSHA ) werde ich Ihr Schreiben  
- soweit ~~der~~ Wöhrn betroffen ist - in Kürze gesondert beantworten. ~~und~~ <sup>27. JAN. 1967</sup>

✓ 2.) Herrn OStA Severin mit der Bitte um Zeichnung

3.) Je eine Durchschrift des Schr. zu 1.) zum Sonderheft V  
1 AR 123/63 und zum PH Wöhrn ( Pw 104 )

4.) z.d.HA.

Berlin, den 26.1.1967

*Ugel*

*2-7 Schr. 3x st  
2. I. 67 R*

Vfg.

1.) Vermerk: Herr EStA Klingberg hat in der Zeit vom 16. - 27.ds. Mts. im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf für das Verfahren 1 Js 1/65 ( RSHA ) Personalakten der Stapoleitstelle Düsseldorf ausgewertet. Dabei ist er auf die in Ziffer 2 dieser Verfügung erwähnten Personalakten betr."Schutzhäftjuden" gestossen, die bisher hier nicht vorliegen. Anscheinend sind auch diese Akten bei der systematischen Auswertung durch Polizeibeamte im Jan. - März 1964 übersehen worden. Dadurch wurde der schon gelegentlich der ITS-Auskünfte gewonnene Eindruck bestätigt, dass die Auswertung durch die Polizeibeamten nur mangelhaft durchgeführt worden ist und zahlreiche Einzelfälle übersehen worden sind.

Weiterhin hat Herr EStA Klingberg in verschiedenen Akten Verfugungen gefunden, die von ehemaligen Angehörigen des Ref. IV C 2 RSHA unterzeichnet worden sind. Diese werden, soweit von EStA Klingberg aus den von ihm bereits durchgesehenen Akten Nr. 40.000 bis 50.000 notiert, gleichfalls unter Ziffer 2 erfordert.

Herr EStA Klingberg wird die Auswertungsarbeiten im Febr. 67 fortsetzen. Ich habe für das vorliegende Verfahren mit ihm vereinbart: Soweit sich unter den von ihm noch im einzelnen durchzusehenden Personalakten Nr. 50.001 bis Ende Schutzhäftfälle betr. Juden befinden, wird EStA Klingberg diese notieren und mir mitteilen, so dass ich diese Akten - soweit nicht vorhanden - anfordern kann. Soweit sich in diesen Akten Schreiben von IV C 2 - Angehörigen befinden, wird EStA Klingberg je eine Ablichtung erbitten. —

Die ersten 36.000 Akten sind im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf von Herrn Dr. Ziegahn bereits karteimässig ausgewertet. Herr KOM Schultz kann aus dieser Kartei unter Mithilfe von Herrn Dr. Ziegahn diejenigen Fälle herausziehen, die " Schutzhäftjuden " betreffen und - falls bisher nicht vorhanden - Aktenauszüge fertigen lassen. Die noch nicht ausgewerteten Akten Nr. 36.000 - 40.000 müssten von KOM Schultz in Düsseldorf systematisch durchgesehen werden.

In den Akten Nr. 1 - 40.000 dürften sich gleichfalls eine nicht unerhebliche Anzahl Schreiben des Ref. IV C 2 befinden. Diese sind karteimässig jedoch nicht erfasst. Die Durchsicht der gesamten Akten auf derartige Schreiben würde nach Ansicht von Herrn EStA Klingberg mindestens 4 Wochen - ich halte diese Zeit sogar noch für sehr knapp bemessen - beanspruchen. Eine Entscheidung darüber, ob dies erforderlich ist, stelle ich vorerst zurück, da anzunehmen ist, dass ohnehin noch eine ganze Reihe Dokumente dieser Art bei der Auswertung der EM Akten Nr. 51.000 ff anfallen wird.

1 a ) Herrn OStA Severin mit der Bitte um Kennnisnahme von dem Vermerk zu Ziff. 1)

2.) Zu schr.:

An das

Hauptstaatsarchiv

4 Düsseldorf

Prinz - Georg - Strasse 78

Betrifft: Archivalienausleihe,

hier: Akten der ehemaligen Stapoleitstelle Düsseldorf

Bezug: Besuch des Herrn EStA Klingberg in der Zeit vom 16.-27.1.67

Ich darf bitten, mir kurzfristig zur Auswertung folgende Personalakten der ehemaligen Stapoleitstelle Düsseldorf zu übersenden, die von Herrn EStA Klingberg anlässlich der von ihm vorgenommenen Auswertung dort notiert worden sind und die jüdische Schutzhäftlinge betreffen:

F i s c h e r, Alexander, Nr. 49 758

H o r n s t e i n, Georg, " 41 305

M a r k u s, Karl " 41 885

P o l l i t z e r, Edmund " 44 085

S i n g e r, Erich " 20 883

S t e i n e b e r g, Siegfried 3 916

W a s s e r m a n n, Jakob " 44 019 und

Nr. 44053 bis 44084 (diesen Fall Pollitz erwidert, jahre von Herrn EStA Klingberg nicht angegeben)

Weiterhin bitte ich um kurzfristige Übersendung folgender Personalakten, in denen sich nach den Aufzeichnungen von Herrn EStA Klingberg Schreiben ehemaliger Angehörige des Schutzhäftreferats IV C 2 des RSHA befinden:

Nr. 40 941, 41 307, 41 411, 42 325, 42 666, 42 963, 43 071, 44 269, 45 917, 45 905, 46 609, 44 820, 45 607, 45 596, 45 703, 48 151, 49 020 und 49 524.

Ich werde die Archivalien nach Auswertung umgehend zurücksenden.

Mit verbindlichem Dank und

vorzüglicher Hochachtung

3.) Zu schr.: An das Bayerische Hauptstaatsarchiv Nürnberg

z.Hd. Herrn Oberarchivrat Dr. Puchner - o.V.i.A.-

Nürnberg, Archivstr.

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des RSHA wegen Mordes; hier: Schutzhäftverhängung gegen jüdische Bürger  
Sehr geehrte Herr Oberarchivrat,

ich darf Sie bitten, mir auf kurze Zeit das Dokument U.S.A. 519 - die Reihe ist hier nicht bekannt - zu übersenden. Es soll sich

- 3 -

hierbei um eine Verfügung des RSHA vom 7.7.1943 - IV C 2 Haft-Nr. R 14 685 - handeln, die für mein Verfahren von erheblicher Bedeutung sein dürfte.

Für eine beschleunigte Übersendung bin ich Ihnen besonders dankbar, da ich zur Zeit den Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung erstelle.

Mit vorzüglicher Hochachtung

4.) z. d. A.

Berlin, den 30.1.1967

*Ugel*

Kern.: Diese Aufstellung ist bestimmt zur Suche nach entsprechenden Dokumenten in Berlin.  
In dreifacher Ausfertigung lehnte Herrn OSA Sevius überreicht.  
3/3/67  
ly

### I. Gegenstand des Verfahrens

Dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

In der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 wurden Beschränkungen der persönlichen Freiheit auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen für zulässig erklärt. Mit Erlass vom 11. März 1934 ordnete der damalige Preußische Ministerpräsident Göring an, daß diese - "Schutzhaft" genannten - Freiheitsbeschränkungen nur vom Geheimen Staatspolizeiamt - dem späteren Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes - verhängt werden durften. Diese Regelung wurde bis Kriegsende beibehalten, wobei die alleinige Zuständigkeit des Geheimen Staatspolizeiamtes durch Erlass des Reichsministers des Innern vom 25. Januar 1938 auf das gesamte Reichsgebiet ausgedehnt wurde. Wenn eine örtliche Staatspolizeistelle die Inschutzhaftnahme einer Person für erforderlich hielt, hatte sie unter Beifügung verschiedener Unterlagen einen entsprechenden Antrag an das Schutzhaftrreferat - II D bzw. IV C 2 bzw. IV A 6 b - des Reichssicherheitshauptamtes zu richten. Dieses erließ sodann im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Sachreferat des Reichssicherheitshauptamtes (bei Juden dem Judenreferat IV B 4 bzw. IV A 4 b) einen Schutzhaftbefehl und verfügte zugleich die Einweisung des Betreffenden in ein Konzentrationslager. Die entsprechende Verfügung wurde von dem Sachbearbeiter des Schutzhaftrreferates abgesetzt. Zu diesem Zweck war das Schutzhaftrreferat in insgesamt 13 sogenannte Arbeitsraten aufgeteilt, in denen die einzelnen Schutzhaftfälle entsprechend der Häufigkeit des Anfangsbuchstabens des Nachnamens des Betroffenen bearbeitet wurden. Die von dem Sachbearbeiter entworfene Verfügung wurde von dem Leiter des Schutzhaftrreferates, Dr. Berndorff, gegengezeichnet und mit dem Faksimilestempel Heydrich bzw. Müller bzw. Dr. Kaltenbrunner versehen. Die "Unterschrift" dieser drei Personen befindet sich daher auf jedem Schutzhaftbefehl.

Während der ersten Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft ergingen keine Sonderbestimmungen für die Einweisung jüdischer Bürger in Konzentrationslager. Dies änderte sich jedoch mit zunehmender Verschärfung der nationalsozialistischen Judenpolitik nach Ausbruch des Krieges. Demgemäß wurde in der Folgezeit eine ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung nach unverhältnismäßig große Zahl jüdischer Bürger in Schutzhaft genommen. In den Jahren 1939 bis 1945 diente die geringste Verletzung von Auflagen oder Anordnungen, die überwiegend in nicht veröffentlichten Erlassen des Reichssicherheitshauptamtes getroffen worden waren, den örtlichen Staatspolizeistellen als Anlaß, beim Reichssicherheitshauptamt einen Schutzhaftantrag gegen den betreffenden jüdischen Bürger zu stellen. Diesen Anträgen wurde vom Reichssicherheitshauptamt fast ausnahmslos entsprochen.

Mit dem Fortschreiten der Deportationen im damaligen Reichsgebiet verringerte sich der Kreis der von den Anordnungen bzw. Verboten betroffenen Juden. Nach Abschluß der Deportationen (im wesentlichen Ende 1942 und abgesehen von Einzelfällen Ende Juni 1943) wurde Schutzhaft deshalb praktisch nur noch gegen diejenigen jüdischen Bürger verhängt, die nach den Richtlinien nicht in die "Evakuierungsaktionen" einzubeziehen waren. Hierbei handelte es sich im wesentlichen um die in sogenannter (arisch-jüdischer) "Mischehe" lebenden Juden. Deren Zahl belief sich noch am 1. Januar 1943 im "Altreich" auf 16.760 und in Österreich auf 4.803. Von diesen Personen wurde in der Folgezeit eine so große Anzahl in Schutzhaft genommen, daß die Einzeleinweisungen dieser jüdischen Bürger in ein Konzentrationslager als Teil der "Endlösung der Judenfrage" angesehen werden muß.

Die Verbringung in ein Konzentrationslager im Wege der Schutzhaft einweisung bedeutete für jeden jüdischen Bürger mit hoher Wahrscheinlichkeit den Tod. Nach dem auf Befehl H i m m l e r s erstellten Bericht des Inspekteurs für Statistik, Dr. K o r h e r r , über "Die Endlösung der europäischen Judenfrage" lebten, ohne Berücksichtigung des Konzentrationslagers

Lublin (in das keine Schutzhäftlinge aus dem Reichsgebiet eingewiesen wurden), von den in Schutzhaft genommenen und nicht bereits vor Kriegsausbruch entlassenen 14.784 Juden am 31. Dezember 1942 lediglich noch 1.785, während 12.999 Todesfälle schon zu diesem Zeitpunkt zu verzeichnen waren.

Zahlreichen auch für die spätere Zeit ermittelten Einzelfällen – bisher rund 800 – ist zu entnehmen, daß ein großer Teil der jüdischen Schutzhäftlinge bereits binnen zwei bis sechs Wochen nach Einlieferung in ein Konzentrationslager verstarb.

Dem Schutzhäftreferat des Reichssicherheitshauptamtes wurde von den Lagerkommandanten der Konzentrationslager jeder einzelne Todesfall mitgeteilt. Der Sachbearbeiter des Schutzhäftreferats leitete die Akten an das jeweils an der Einweisung beteiligte Sachreferat des Reichssicherheitshauptamtes weiter, damit dieses vom Ableben des Häftlings Kenntnis nehmen konnte.

## II. Die Tatverdächtigen

### A. Die ehemaligen Angehörigen des Schutzhäftreferates

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen haben an der Tötung jüdischer Schutzhäftlinge folgende ehemalige Angehörige des Schutzhäftreferates des früheren Reichssicherheitshauptamtes durch die Verhängung von Schutzhaft mitgewirkt:

1. Dr. Berndorff, Emil,  
geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin,  
ehemals SS-Obersturmbannführer, Oberregierungs- und  
Kriminalrat,  
Referatsleiter von 1937 bis 1945.
2. Bonath, Gerhard,  
geboren am 27. Oktober 1900 in Thorn,  
ehemals SS-Hauptsturmführer und Regierungsoboberinspektor,  
als Sachbearbeiter im Schutzhäftreferat während der gesamten Kriegszeit tätig.

3. D i d i e r , Richard,  
geboren am 29. Oktober 1903 in München,  
ehemals SS-Hauptsturmführer und Polizeioberinspektor,  
ebenfalls als Sachbearbeiter während der gesamten Kriegszeit im Schutzhäftreferat tätig.
4. F e u s n e r , Konrad,  
geboren am 5. Juni 1894 in Marburg,  
verstorben 1945,  
ehemals Polizeioberinspektor,  
Sachbearbeiter im Schutzhäftreferat während der gesamten Kriegszeit.
5. F i n k e n z e l l e r , Adolf,  
geboren am 6. Januar 1896 in Rohrenfeld,  
verstorben 1965,  
ehemals SS-Untersturmführer und Polizeioberratsekretär,  
Sachbearbeiter im Schutzhäftreferat bis etwa Ende 1943.
6. F i s c h e r , Karl-Heinz,  
geboren am 5. Februar 1913 in Chemnitz,  
verstorben 1945,  
ehemals SS-Obersturmführer und Polizeiinspektor,  
Sachbearbeiter im Schutzhäftreferat von etwa Ende 1940 bis Anfang 1945.
7. F ö r s t e r , Karl,  
geboren am 15. November 1899 in Gronau/Hannover,  
verstorben 1965,  
ehemals Kriminaldirektor,  
stellvertretender Leiter des Schutzhäftreferats vom 1. April 1940 bis Kriegsende.
8. G i e s e n , Bruno,  
geboren am 13. März 1892 in Köln,  
verstorben etwa 1946,  
ehemals SS-Obersturmführer und Polizeiinspektor,  
Sachbearbeiter im Schutzhäftreferat von 1940 bis Kriegsende.
9. I b s c h , Paul,  
geboren am 25. Juli 1888 in Krotoschin,  
verstorben 1944,  
ehemals Polizeioberinspektor,  
Sachbearbeiter von 1938 bis zu seinem Tode im Schutzhäftreferat.
10. J u n g n i c k e l , Helmut,  
geboren am 24. Januar 1899 in Berlin,  
ehemals SS-Untersturmführer und Polizeioberratsekretär,  
Sachbearbeiter im Schutzhäftreferat von Mai 1944 bis Kriegsende.

11. K e t t e n h o f e n , Felix,  
geboren am 1. März 1889 in Ehraug,  
verstorben etwa 1947,  
ehemals Regierungsamtman,  
Sachbearbeiter im Schutzhaftrreferat während der gesamten  
Kriegszeit.
12. K o s c h a t e , Otto,  
geboren am 27. Juni 1903 in Essen,  
verstorben 1947,  
ehemals Polizeioberinspektor,  
Sachbearbeiter bis Ende 1941.
13. K o s m e h l , Karl-Heinz,  
geboren am 19. April 1911 in Berlin,  
ehemals SS-Untersturmführer und Regierungsobersekretär,  
Sachbearbeiter im Schutzhaftrreferat von März 1941 bis  
Kriegsende.
14. K r a b b e , Otto,  
geboren am 2. April 1893 in Hamburg,  
ehemals Polizeioberinspektor,  
Sachbearbeiter von Anfang 1940 bis Kriegsende.
15. K r u m r e y , Theodor,  
geboren am 12. April 1899 in Mittenwalde Krs. Habelschwerdt  
ehemals Regierungsoberinspektor,  
Sachbearbeiter im Schutzhaftrreferat.
16. K u b s c h , Paul,  
geboren am 18. Januar 1898 in Ossig Krs. Guben,  
ehemals SS-Hauptsturmführer und Polizeioberinspektor,  
Sachbearbeiter während der gesamten Kriegszeit.
17. K ü n n e , Walter,  
geboren am 9. Mai 1899 in Stötteritz,  
ehemals Regierungsamtman,  
Sachbearbeiter während des gesamten Krieges.
18. L i n d o w , Kurt,  
geboren am 16. Februar 1903 in Berlin,  
ehemals SS-Sturmbannführer und Kriminaldirektor,  
stellvertretender Leiter des Schutzhaftrreferates von  
Juni 1938 bis Oktober 1939.
19. O b e r s t a d t , Reinhold,  
geboren am 6. April 1907 in Wehlau,  
ehemals SS-Hauptsturmführer und Polizeioberinspektor,  
Sachbearbeiter im Schutzhaftrreferat von 1938 bis Kriegs-  
ende.

20. Dr. R a n g , Friedrich,  
geboren am 9. April 1899 in Grottau Krs. Reichenberg,  
ehemals SS-Standartenführer und Regierungsdirektor,  
Leiter der Gruppe IV C des Reichssicherheitshauptamtes,  
der das Schutzhäftreferat angegliedert war, von Frühjahr  
1941 bis Januar 1943.
21. R e i p e r t , Albert,  
geboren am 7. Juni 1907 in Grafensteine,  
ehemals SS-Sturmbannführer und Regierungsrat,  
im Schutzhäftreferat tätig im Sommer 1944.
22. R e n d e l , Walter,  
geboren am 17. November 1903 in Schöbendorf Krs. Jüterbog,  
ehemals SS-Obersturmführer und Polizeiinspektor,  
Sachbearbeiter im Schutzhäftreferat vom 1. April 1942 bis  
Ende 1942, von November 1943 bis Anfang Februar 1945.
23. R o g g o n , Richard,  
geboren am 17. Januar 1895 in Griesen Krs. Oletzko,  
ehemals Polizeioberinspektor,  
Sachbearbeiter im Schutzhäftreferat von September 1941 bis  
Ende Oktober 1943.
24. S c h u l z , Otto,  
geboren am 14. Januar 1903 in Allenstein,  
ehemals SS-Obersturmführer und Polizeiinspektor,  
Sachbearbeiter im Schutzhäftreferat von Mai 1941 bis  
Kriegsende.
25. S c h w a l e n s t ö c k e r , Fritz,  
geboren am 6. Juni 1892 in Berlin,  
verstorben etwa 1947,  
ehemals Polizeioberinspektor,  
Sachbearbeiter im Schutzhäftreferat von 1938 bis  
Januar 1942.
26. S t o b e r , Emil,  
geboren am 14. Mai 1900 in Neumarkt,  
verstorben 1945,  
ehemals SS-Untersturmführer und Polizeiinspektor,  
Sachbearbeiter im Schutzhäftreferat von 1940 bis  
Oktober 1943.
27. V e y , Georg,  
geboren am 26. Dezember 1912 in Guben,  
ehemals SS-Obersturmführer und Polizeioberinspektor,  
Sachbearbeiter im Schutzhäftreferat bis Ende 1939/  
Anfang 1940.
28. W o l t e r s d o r f , Alfred,  
geboren am 26. März 1897 in Uelzen,  
verstorben 1953,  
ehemals SS-Sturmbannführer und Kriminaldirektor,  
stellvertretender Leiter des Schutzhäftreferats von  
Mai bis Juli 1941.

Es ist erforderlich, für jeden einzelnen der vorstehend genannten Sachbearbeiter abzugrenzen, welche Arbeitsrate er bearbeitet hat. Dies stößt teilweise deshalb auf Schwierigkeiten, weil die einzelnen Arbeiteraten im Verlauf der Kriegszeit unter den Sachbearbeitern - teilweise mehrfach - neu verteilt wurden. Einige Sachbearbeiter haben überdies als sogenannte "Springer" zumindest zeitweilig nur aushilfsweise Arbeitsraten von Sachbearbeitern (mit-) bearbeitet, die arbeitsmäßig überlastet, beurlaubt oder erkrankt waren.

Da anhand der auf jedem Schreiben angegebenen Heftnummer auf die Arbeitsrate geschlossen werden kann, sind sämtliche Dokumente von Bedeutung, die von einer der vorstehend genannten Personen während ihrer Tätigkeit im Schutzhaftrreferat unterzeichnet worden sind.

#### B. Die ehemaligen Angehörigen des Judenreferates des Reichssicherheitshauptamtes

Die Bearbeitung von Schutzaftsachen innerhalb des Judenreferates - Abgabe von Stellungnahmen zur Frage der Inschutzhaftnahme in jedem Einzelfall, Stellungnahmen zur Verlängerung der Schutzaft und zu Entlassungsgesuchen pp. - oblag den eigens für sogenannte Einzelfälle (Einstufung von "Mischlingen", Anfragen von Behörden pp, Sonderbehandlungsfälle usw.) eingesetzten Sachbearbeitern.

Dies waren in erster Linie:

1. K r y s c h a k , Werner,  
geboren am 20. Januar 1906 in Küstrin,  
verstorben 1966,  
ehemals SS-Hauptsturmführer und Regierungsantmann,  
Sachbearbeiter im Judenreferat von Mai 1942 bis Kriegsende.
2. M o e s , Ernst,  
geboren am 31. Januar 1898 in Wildbad,  
verstorben 1945,  
ehemals SS-Hauptsturmführer und Polizeioberinspektor,  
Sachbearbeiter im Judenreferat von Ende 1940 bis Kriegsende.

3. W ö h r n , Fritz,  
geboren am 12. März 1905 in Berlin,  
ehemals SS-Hauptsturmführer und Regierungsamtmann,  
Sachbearbeiter im Judenreferat von Ende 1940 bis Kriegs-  
ende.

Daneben waren möglicherweise in geringem Umfange als Sachbe-  
arbeiter mit Schutzhaftssachen befaßt:

4. L i e p e l t , Hans,  
geboren am 24. Juli 1889 in Berlin,  
verstorben 1945,  
ehemals Regierungsoboberinspektor,  
im Judenreferat tätig in den Jahren 1942/1943;  
L. verrichtete allerdings in der Regel nur untergeordnete  
Sachbearbeiteraufgaben.

5. S t u s c h k a , Franz,  
geboren am 3. Juli 1910 in Wien-Liesing,  
ehemals SS-Obersturmführer,  
bearbeitete eventuell in den Monaten Januar bis März 1942  
u.a. Schutzhaftssachen.

Sämtliche Dokumente, die von den vorstehend genannten Personen  
unterzeichnet oder in denen diese erwähnt sind, haben für das  
vorliegende Verfahren eine besondere Bedeutung, da nur anhand  
dieser Unterlagen das Tätigkeitsgebiet der Beschuldigten  
W ö h r n und S t u s c h k a abgegrenzt werden kann.  
Bisher konnte die Art der Aufteilung der Einzelfälle unter  
den Genannten noch nicht restlos geklärt werden.

Diese Sachbearbeiter hatten nur eine begrenzte Unterzeichnungs-  
befugnis. Ein großer Teil der von ihnen verfaßten Schreiben  
ist von dem ehemaligen Leiter des Judenreferates

E i c h m a n n , Karl-Adolf,  
geboren am 19. März 1906 in Solingen,  
verstorben 1962,  
ehemals SS-Obersturmbannführer,

bzw. dessen Stellvertreter

G ü n t h e r , Rolf,  
geboren am 8. Januar 1913 in Erfurt,  
ehemals SS-Sturmbannführer,

unterzeichnet. Diese Schreiben tragen jedoch überwiegend den Beglaubigungsservermerk oder das Diktatzeichen der Schreibkräfte der einzelnen Sachbearbeiter.

Für Werner Kryschak schrieben:

- a) Elfriede Jokisch,  
geboren am 12. Dezember 1923 in Wien,  
- Diktatzeichen: Jo -
- b) Gertrud Post,  
geboren am 5. Dezember 1924 in Stügehof/Ostpreußen,  
- Diktatzeichen: Po -
- c) Hedwig Weymann,  
Personalien unbekannt,  
- Diktatzeichen: Wy -,

für Ernst Moes:

- a) Ilse Stephan,  
geboren am 5. März 1895 in Berlin,  
- Diktatzeichen: Ste -
- b) Erika Miethling,  
geboren am 30. September 1912 in Berlin,  
- Diktatzeichen: Mi -,

für Fritz Wöhrn:

- a) Liesbeth Baescke,  
geboren am 6. August 1901 in Berlin,  
- Diktatzeichen: Bae -
- b) Hildegard Kunze,  
geboren am 1. Januar 1926 in Berlin,  
- Diktatzeichen: Ku -
- c) - aus hilfsweise - die bereits erwähnten Ilse Stephan und Erika Miethling.

Für das vorliegende Verfahren sind deshalb auch alle Schreiben des Judenreferates des Reichssicherheitshauptamtes von Bedeutung, die von einer der vorstehend genannten Schreibkräfte beglaubigt sind bzw. deren Diktatzeichen tragen.

#### C. Sonstige Unterlagen

Die unter Ziffer I erwähnten Erlasse des Reichssicherheitshauptamtes, in denen die Verhängung von Schutzhaft gegen jüdische Bürger für ein bestimmtes Verhalten (z.B. Nichttragen

des Judensternes, unerlaubter Besuch öffentlicher Veranstaltungen) vorgeschrieben war, liegen bisher nicht vollständig vor. Diese Erlasse sind überwiegend unter einem Aktenzeichen des Judenreferates (IV B 4 bzw. ab April 1944 IV A 4 b) ergangen und entweder von H i m m l e r , (dann mit dem Zusatz Pol.S.), H e y d r i c h oder K a l t e n b r u n n e r (dann mit dem Zusatz S.), M ü l l e r , E i c h m a n n oder G ü n t h e r gezeichnet. Sämtliche Erlasse dieser Art sind für das vorliegende Verfahren von Bedeutung.

Darüberhinaus tragen, wie bereits unter Ziffer I erwähnt, alle Schutzhaftbefehle die "Unterschrift" Heydrich (bis zu dessen Tod am 5. Juni 1942) bzw. Müller in der Folgezeit bzw. Kaltenbrunner von dessen Berufung zum Chef der Sicherheitspolizei und des SD an (30. Januar 1943).

Alle noch vorhandenen Schutzhaftbefehle, die von einer der vorstehend genannten Personen "unterzeichnet" sind und jüdische Bürger betreffen, kommen für dieses Verfahren als Beweismittel in Betracht; sie dürften überwiegend in möglicherweise nicht vernichteten Personenakten ehemaliger Staatspolizeistellen aufzufinden sein.

#### D. Ehemalige Angehörige der Staatspolizeileitstelle Berlin

Nach dem bereits in Ziffer I erwähnten "Korherr-Bericht" wohnten am 1. Januar 1943 in Berlin fast zwei Drittel der noch in Deutschland lebenden Juden. Verschiedenen ermittelten Einzelfällen und auch Angaben von Zeugen ist zu entnehmen, daß gerade in Berlin zahlreiche jüdische Bürger in Schutzhaft genommen worden sind. Den ersten Zugriff hatte in diesen Fällen die Staatspolizeileitstelle Berlin. Es ist zu erwarten, daß die innerhalb dieser ehemaligen Gestapo-Dienststelle mit Schutzhaftsachen befaßten früheren Gestapo-Angehörigen Dokumente gezeichnet haben, die mit der Schutzhaftverhängung gegen Juden im Zusammenhang standen.

Insoweit kommen in Betracht:

1. Dr. Blume, Walter,  
geboren am 23. Juli 1906 in Dortmund,  
ehemals SS-Standartenführer und Oberregierungsrat,  
Leiter der Stapoleitstelle Berlin (Staatspolizeileitstelle)  
bis 29. März 1941.
2. Bovensiepen, Otto,  
geboren am 8. Juli 1905 in Duisburg,  
ehemals SS-Standartenführer und Oberst der Polizei,  
Leiter der Stapoleitstelle Berlin vom 29. März 1941 bis  
Februar 1943.
3. Bock, Wilhelm,  
geboren am 11. September 1903 in Lübeck,  
ehemals SS-Standartenführer und Regierungsdirektor,  
Leiter der Stapoleitstelle Berlin von 1943 bis Kriegsende.
4. Dr. Venter, Kurt,  
geboren am 18. Oktober 1911 in Koblenz,  
ehemals SS-Sturmbannführer und Regierungsrat,  
stellvertretender Leiter der Stapoleitstelle Berlin von  
Dezember 1941 bis November 1943.
5. Tessenfitz, Hans,  
geboren am 20. Dezember 1909 in Danzig,  
ehemals SS-Sturmbannführer und Regierungsrat,  
stellvertretender Leiter der Stapoleitstelle Berlin in  
den Jahren 1943/1944.
6. Sennet, Kurt,  
geboren am 18. März 1910 in Wildungen/Lothringen,  
ehemals SS-Sturmbannführer und Regierungsrat,  
stellvertretender Leiter der Stapoleitstelle Berlin von  
1944 bis Kriegsende.
7. Scholz, Erich,  
geboren am 15. März 1889 in Ratibor,  
verstorben 1946,  
ehemals SS-Sturmbannführer und Regierungsrat,  
Leiter der Unterabteilung IV C, der das Schutzhaftrreferat  
der Stapoleitstelle Berlin als Referat IV C 2 angegliedert  
war, in den Jahren 1941 bis 1944.
8. Rottau, August,  
geboren am 17. April 1890 in Dubrowka,  
ehemals Polizeirat,  
Leiter des Schutzhaftrreferates IV C während der Kriegszeit.

9. S t u b b e , Erwin,  
geboren am 26. Februar 1900 in Berlin,  
ehemals Polizeiinspektor,  
Sachbearbeiter im Referat IV C 2 von 1940 bis November 1944.
10. A u g u s t , Karl-Heinz,  
geboren am 1. Mai 1908 in Potsdam,  
ehemals Kriminaloberassistent,  
im Schutzhäftreferat tätig von März 1942 bis Januar 1943.
11. B a h s , Bruno,  
geboren am 10. August 1914 in Gelsenkirchen,  
ehemals Kriminalassistent,  
soll zeitweilig im Referat IV C 2 gearbeitet haben.
12. B ü r g e r , Josef,  
geboren am 31. Juli 1892 in Unterbach/Düsseldorf,  
ehemals Kriminalassistent,  
während der gesamten Kriegszeit im Schutzhäftreferat der  
Stapoleitstelle Berlin beschäftigt.
13. E r d m a n n , Max,  
geboren am 3. August 1901 in Crossen/Oder,  
ehemals Kriminaloberassistent,  
bis April 1942 Sachbearbeiter im Schutzhäftreferat der  
Stapoleitstelle Berlin.
14. F r i t s c h , Karl,  
geboren am 23. Februar 1906 in Neusalz,  
ehemals Polizeisekretär,  
ab März 1942 im Schutzhäftreferat tätig.
15. G i e d o w , Hermann,  
geboren am 23. September 1892 in Siewisch,  
ehemals SS-Obersturmführer,  
ab 1. Mai 1942 Sachbearbeiter im Schutzhäftreferat der  
Staatspolizeileitstelle Berlin.
16. G r a b a u , Johann,  
geboren am 7. März 1898 in Wandsburg Kre. Flatow,  
ehemals Polizeiinspektor,  
von Sommer 1942 bis Kriegsende Sachbearbeiter im Schut-  
haftreferat der Stapoleitstelle Berlin.
17. G r a p , Johannes,  
geboren am 12. April 1904 in Berlin,  
ehemals Polizeiinspektor,  
ab 1942 Sachbearbeiter im Schutzhäftreferat.
18. L a n g e , Wilhelm,  
geboren am 11. Januar 1894 in Brockhainbergen,  
verstorben 1954,  
ehemals Polizeiinspektor,  
zeitweilig ab 1943 Schutzhäft-Sachbearbeiter.

19. L e w e r e n z , Erich,  
geboren am 26. Mai 1909 in Berlin,  
ehemals Amtsgehilfe,  
1942 kurzfristig im Schutzhäftreferat.
20. L u d e w i g , Otto,  
geboren am 20. August 1902 in Rheinsberg/Mark,  
ehemals Kriminalsekretär,  
bis Anfang 1942 im Schutzhäftreferat tätig.
21. N a w r o t , Johannes,  
geboren am 17. August 1915 in Potsdam,  
ehemals SS-Obersturmführer und Polizeiinspektor,  
Sachbearbeiter im Schutzhäftreferat ab 1942.
22. R e n n e r , Franz,  
geboren 1895 (?),  
ehemals Polizeioberinspektor,  
als Sachbearbeiter im Schutzhäftreferat bis  
September 1943.
23. S c h l e s i e r , Hans-Alfred,  
geboren am 13. August 1904 in Wolfsgrund Krs. Freiberg,  
ehemals Kriminalsekretär,  
von Ende 1942 bis Kriegsende im Schutzhäftreferat beschäf-  
tigt.
24. S c h u l z , Bruno,  
geboren am 26. Februar 1905 in Berlin,  
ehemals Kriminalsekretär,  
während des Krieges im Schutzhäftreferat IV C 2 beschäftigt.
25. S c h w ä r z e l , Alfred,  
geboren am 4. Februar 1907 in Magdeburg,  
ehemals Kriminaloberassistent,  
bis April 1942 im Schutzhäftreferat beschäftigt.

Zu den vorstehend genannten Personen interessieren sämtliche Dokumente, die sie entweder als Leiter bzw. stellvertretender Leiter der Staatsspolizeileitstelle Berlin in Zusammenhang mit Schutzhäftsachen bzw. während ihrer Tätigkeit im Schutzhäftreferat IV C 2 unterzeichnet haben.

*Kern R.A. Kapel*

## Ermittlungsplan

### 1 Js 1/64 (RSHA)

Die Ermittlungen in diesem Verfahren sind zweckmäßigerweise zusammen mit den Ermittlungen in dem Verfahren 1 Js 5/65 (RSHA) zu führen.

In beiden Verfahren müssen zunächst umfangreiche Ermittlungen bei der Zentralstelle für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen in Konzentrationslagern bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln geführt werden. Es müssen vordringlich sämtliche KL-Prozeßakten durchgearbeitet werden, um die Namen und Anschriften von Zeugen (ehemalige Angehörige der politischen Abteilungen und der Schutzhäftlagerleitungen) festzustellen. Die Zahl von ca. 100 Zeugen dürfte nach Rücksprachen mit den Sachbearbeitern der Kölner Zentralstelle nicht zu hoch gegriffen sein.

### 1 Js 2/64 (RSHA)

Zur Aufhellung des noch völlig ungeklärten Sachverhalts sind folgende Schritte vordringlich:

1. Die Vorgeschichte der angeblichen Tötungen (Personalien und Schicksal der Betroffenen, Organisation und Zielsetzung der "Stijkel"-Gruppe, Ermittlung von Zeugenanschriften) ist durch Anfragen an holländische Stellen, insbesondere an das "Rijksinstitut voor Orlogsdokumentatie", zu klären.
2. Zur Klärung der Vorgänge im Verfahren vor dem Reichskriegsgericht ist die Vernehmung des Zeugen Dr. Roeder (nach Auswertung der Akten des gegen Dr. Roeder durchgeföhrten Verfahrens), möglicherweise auch die Vernehmung von weiteren früheren Mitgliedern des Reichskriegsgerichts erforderlich.

3. Zur Klärung der Sachbehandlung im RSHA sind noch weitere Angehörige der belasteten Referate (von etwa 10 Personen sind die Anschriften ermittelt) als Zeugen zu vernehmen.

~~X~~ 1 Js 3/64 (RSHA)

Vor Erledigung der Vernehmungen S t r a s s e r und L e m b k e kann nicht gesagt werden, ob weitere sachdienliche Ermittlungen geführt werden können. Bei negativem Ergebnis der genannten Vernehmungen wäre das Verfahren einzustellen.

1 Js 4/64 (RSHA)

1. Von den bisher ermittelten rund 200 Tötungen sind etwa 30 aus Original-Dokumenten, die restlichen aus den Akten der Verfahren gegen örtliche Täter bekannt geworden. So gut wie alle gegen örtliche Täter gerichtete Verfahren sind dabei ausgewertet worden; es ist nicht damit zu rechnen, daß noch eine größere Zahl solcher Verfahren bekannt wird.

Die Vorgeschichte und die näheren Umstände der Tötungen ergeben sich im Regelfall aus den Stapo-Akten bzw. aus dem Ermittlungsergebnis der Vorverfahren. Wichtige Zeugenaussagen aus diesen Verfahren sowie Sterbeurkunden sind jeweils in Ablichtung zu den Dokumentenbänden genommen worden. Ergänzende Vernehmungen von Zeugen werden hier nur in Einzelfällen erforderlich sein.

In etwa 20 Einzelfällen ist die Vorgeschichte der Exekutionen bzw. der Name des Betroffenen nicht bekannt. Hier müßten unter Umständen ergänzende Ermittlungen durchgeführt werden (die meisten der ungeklärten Fälle haben sich allerdings im Bezirk der Stapoleitstelle Schwerin zugetragen).

2. Zur Ermittlung noch unbekannter Einzelfälle und zum Befehlsweg sind die Leiter, Referatsleiter und die in Frage kommenden Sachbearbeiter aller Stapostellen und Stapoleitstellen, soweit sie noch zu ermitteln sind, zu vernehmen. Es kommt hier ein Personenkreis von etwa 100 bis 150 ehemaligen Stapoangehörigen in Frage.
3. Zur Bearbeitung der Fälle im RSHA sind noch weitere Angehörige der belasteten Referate (die Anschriften sind in etwa 30 Fällen ermittelt) als Zeugen zu vernehmen.

#### 1 Js 1/65 (RSHA)

Voraussichtlicher Umfang der Ermittlungen.

Es ist beabsichtigt, die Ermittlungen in diesem Verfahren erst dann intensiv voranzutreiben, wenn die Ermittlungen in dem Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) - Schutzhaftverhängung gegen Juden - im wesentlichen abgeschlossen sind. Da in diesem Verfahren die "Endlösung" in allen in Betracht kommenden Staaten mit Ausnahme der Sowjetunion, Ungarns und des überwiegenden Teils von Polen zu erörtern ist, werden neben den

152 Beschuldigten und  
ca. 220 sonstigen Referatsangehörigen (Schreibkräfte pp.)

zahlreiche Zeugen vernommen werden müssen, die zur Ergänzung der vorhandenen Dokumente über den historischen Ablauf der Judenverfolgung in den betreffenden Ländern wichtigeren Aufschluß geben können. Ihre Zahl läßt sich noch nicht übersehen; möglicherweise wird man sich jedoch auch auf einige wenige Zeugen zu diesen Fragen beschränken können, beispielsweise wenn sich herausstellen sollte, daß geeignete Sachverständige (Historiker) zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus müssen jedoch zahlreiche weitere Zeugen vernommen werden, von denen anzunehmen ist, daß sie wegen irgend einer mit der "Endlösung" zusammenhängenden Frage mit RSHA-Angehörigen verhandelt haben, und die somit über die Personen bzw. das Arbeitsgebiet dieser RSHA-Angehörigen möglicherweise Aufschluß geben können. Hierbei handelt es sich überwiegend um Personen, die in einem der vorliegenden Dokumente erwähnt sind bzw. die entsprechenden Schriftstücke verfaßt haben. Ihre Zahl beläuft sich allein auf

ca. 260 Personen.

Bei den vorstehenden Zahlenangaben ist jedoch zu berücksichtigen, daß ein Teil der Beschuldigten und Zeugen verstorben sein dürfte und der Aufenthalt eines weiteren Teils nicht bekannt ist.

Auch die neben den einzelnen Vernehmungen anfallenden Arbeiten dürften eine erhebliche Zeit in Anspruch nehmen (Auswertung und "Verkartung" der Aussagen und neuer Dokumente sowie einiger Verfahrensakten, die noch nicht zur Verfügung stehen z.B.).

1 Js 3/65 (RSHA)

In diesem Verfahren müssen zunächst die einschlägigen Vorverfahren der Militärgerichte durchgearbeitet werden, da der bisher ermittelte Sachverhalt noch zu lückenhaft ist. Es handelt sich hierbei um die Urteile der amerikanischen Militärgerichte - Fall 12-2000 - (Auszüge liegen der Sonderkommission München vor) sowie der britischen Militärgerichte (insbesondere der Wuppertaler "Vogesenprozeß"). Der Umfang der daraus resultierenden Ermittlungsarbeiten ist nicht zu übersehen.

1 Js 4/65 (RSHA)

In dem Verfahren 1 Js 4/65 (RSHA), das die Beteiligung von Angehörigen des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) an der Befehlsgebung an die in der Sowjetunion eingesetzten Einsatzgruppen und Einsatzkommandos sowie deren Nachfolgedienststellen und deren Einsatz zum Gegenstand hat, müssen sich die Ermittlungen - nach der Durchführung noch erforderlicher Voraarbeiten wie Auswertung der Personenhefte, Anlage von Lichtbildmappen und ähnlichem - zunächst auf eine weitgehende Aufklärung der Tätigkeit und der überörtlichen Befehlsverhältnisse bei den Einsatzgruppen und Einsatzkommandos sowie den an ihre Stelle getretenen BdS- und KdS-Dienststellen erstrecken.

In diesem Zusammenhang sind bereits die Namen und der derzeitige Aufenthalt von etwa 100 führenden Angehörigen der in der Sowjetunion eingesetzten 4 Einsatzgruppen und der diesen unterstellten Einsatzkommandos bekannt. Dieser Personenkreis wäre zunächst zu vernehmen.

Allein die Vorbereitung dieser Vernehmungen macht jedoch eine Fülle von Arbeiten erforderlich. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß gegen fast alle diese Personen bereits - größtenteils sehr umfangreiche - Verfahren anhängig sind bzw. anhängig gewesen sind. Obwohl nach den bisherigen Erkenntnissen in den bereits durchgeföhrten Verfahren auf die überörtlichen Befehlsverhältnisse nicht eingegangen worden ist, erscheint es zur Sicherstellung einer sachgerechten Vernehmung dieses Personenkreises unumgänglich, diese Vorverfahrensakten auszuwerten.

Erst nach Vorliegen des Ergebnisses dieser Ermittlungen - die nach vorsichtigen Schätzungen mindestens 1 Jahr in Anspruch nehmen werden - erscheint es zweckmäßig, mit der Aufklärung des Tatbeitrages jedes einzelnen der insgesamt 172 Beschuldigten zu beginnen.

1 Js 5/65 (RSHA)

Die Ermittlungen in diesem Verfahren sind zweckmäßigerweise zusammen mit den Ermittlungen in dem Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) zu führen.

In beiden Verfahren müssen zunächst umfangreiche Ermittlungen bei der Zentralstelle für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen in Konzentrationslagern bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln geführt werden. Es müssen vordringlich sämtliche KL-Prozeßakten durchgearbeitet werden, um die Namen und Anschriften von Zeugen (ehemalige Angehörige der politischen Abteilungen und der Schutzhaftlagerleitungen) festzustellen. Die Zahl von ca. 100 Zeugen dürfte nach Rücksprachen mit den Sachbearbeitern der Kölner Zentralstelle nicht zu hoch gegriffen sein.

1 Js 7/65 (RSHA)

Voraussichtlicher Umfang der Ermittlungen.

Dieses Verfahren soll möglichst beschleunigt bearbeitet und abgeschlossen (VU, Anklage oder Einstellung) werden, da hier mit einer langen Ermittlungsdauer nicht zu rechnen ist.

Es handelt sich "nur" um 68 Beschuldigte. Daneben sind 132 sonstige Referatsangehörige (Schreibkräfte pp.) zu hören; der Aufenthalt beider Personengruppen ist jedoch lediglich zum Teil bekannt.

Daneben werden - soweit bisher ersichtlich - mindestens 20 und höchstens 50 weitere Zeugen zu vernehmen sein, die entweder mit RSHA-Angehörigen verhandelt haben (z.B. über die Freilassung eines Häftlings) oder von denen nach den bisher vorliegenden Dokumenten zu erwarten ist, daß sie wichtigere Angaben machen

können.

Neben den bereits abgeschlossenen Vorverfahren, die schon ausgewertet sind, laufen derzeit nur zwei Ermittlungsverfahren gegen Angehörige örtlicher Stapostellen wegen der Schutzhaf-verhängung gegen Juden, und ein weiteres Verfahren dürfte in Kürze für den Bezirk der Stapoletstelle Berlin eingeleitet werden. Es bleibt abzuwarten, ob sich aus diesen Verfahren neue Erkenntnisse ergeben, die zu einer Ausdehnung der Ermittlungen führen.

1 Js 8/65 (RSHA)

1. Zur Vorgeschichte der Priester-Tötungen sind zunächst durch Fühlung-nahme mit polnischen Stellen, insbesondere mit dem polnischen Episkopat, Anschriften von Zeugen und weitere Beweismittel in Erfahrung zu bringen. Bezuglich der deutschen und holländischen Priester wird in ähnlicher Weise zu verfahren sein. Der Umfang der hier erforderlichen Ermittlungen ist noch nicht abzusehen, er dürfte jedoch recht erheblich sein, da allein in dem aus polnischer Quelle stammenden "Martyrologium" die Namen von über 2.500 verstorbenen Priestern aufgeführt sind, deren Schicksal zu klären sein wird.
2. Weitere Aufklärung, insbesondere zum Befehlsweg könnte durch die Vernehmung der noch zu ermittelnden Leiter und Sachbearbeiter der Stapostellen in den eingegliederten Ostgebieten bzw. bei den KdS im Generalgouvernement geschaffen werden.
3. Da ein großer Teil der Priester im KL Dachau verstorben ist, sind die dieses Lager betreffenden Vorprozesse (21 Verfahren) auszuwerten.

4. Schließlich sind noch weitere Angehörige der belasteten Referate als Zeugen zu vernehmen.

1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln)

Zur weiteren Aufklärung der den Gegenstand des bereits eingeleiteten Ermittlungsverfahrens 1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln) bildenden Tatkomplexe

- a) Deportation von mehr als 42.000 jüdische Einwohner Berlins,
- b) Sonderaktion vom 27./28. Mai 1942 (Erschießung von 154 Berliner Juden),
- c) Sonderaktion vom 2. Dezember 1942 (Ermordung von 8 Funktionären der Jüdischen Gemeinde Berlins)

und der nachstehend aufgeführten 5 weiteren Tatkomplexe, über die zur Zeit noch unvollkommene Nachweise vorhanden sind

- d) Festnahme und Tötung sog. asozialer Juden am 13. Juni 1938;
- e) Ermordung von mindestens 30 jüdischen Bürgern Berlins anlässlich des "Grünspan-Attentats" im November 1938;
- f) Erschießung von etwa 250 Berliner Juden im Zusammenhang mit dem Bombenattentat einer jüdischen Widerstandsgruppe auf die Ausstellung "Das Sowjetparadies" im Jahre 1942;
- g) Mitwirkung von Angehörigen der früheren Staatspolizeiaußenstelle Potsdam an der Deportation Potsdamer Juden in östliche Vernichtungslager in den Jahren 1942-1944;
- h) Mitwirkung von ehemaligen Angehörigen der Staatspolizeileitstelle Berlin - Ref. IV C 2 - Schutzhaft - an der Ermordung einer unbestimmten Zahl von Berliner Bürgern jüdischer Rassezugehörigkeit im Wege der "Schutzhaftverhängung durch Einweisung in die KL"

kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

1. Vernehmung von ehemaligen Angehörigen der Staatspolizeileitstelle Berlin, soweit diese als Beschuldigte anzusehen sind.

Von den 180 Beschuldigten, die auf Grund der bisherigen Ermittlungen verdächtig sind, an Mordhandlungen beteiligt gewesen zu sein, konnte bei etwa 60 Personen der derzeitige Aufenthalt ermittelt werden. Der größte Teil dieser ermittelten Beschuldigten wohnt in der Bundesrepublik Deutschland.

2. Vernehmung von rund 120 ehemaligen Angehörigen der Staatspolizeileitstelle Berlin, die als Zeugen in Betracht kommen.

Bisher sind mehr als 1.500 Personen festgestellt worden, die der Staatspolizeileitstelle Berlin (einschließlich der Außenstelle Potsdam) für kürzere oder längere Zeit angehörten.

Entsprechende Aufenthaltsermittlungen führten bis jetzt nur bei rund 180 Personen zum Erfolg. Ein Teil hiervon wurde bereits polizeilich vernommen.

3. Vernehmung von noch lebenden jüdischen Opfern oder deren Angehörigen.

Mit Unterstützung der Jüdischen Gemeinde Berlins ist eine Suchaktion zur Auffindung noch lebender Verfolgter oder deren Angehörigen im In- und Ausland eingeleitet worden. Über den Erfolg dieser Aktion kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nichts gesagt werden.

Ein Teil der bis heute auf diese Weise festgestellten Personen wohnt z.B. in den USA.

4. Beschaffung und Durchsicht weiteren Beweismaterials.

Mit Rücksicht auf den kurzen Zeitraum, der für die Aufklärung des Komplexes Staatspolizeileitstelle Berlin zur Verfügung stand, konnte nur das in Berlin vorhandene Material gesichtet und ausgewertet werden.

Hierbei handelt es sich vor allem um die im Document Center vorhandenen Personal-Unterlagen und die beim Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen archivierten Deportations-Transportlisten und Vorgänge über die Einziehung und Verwertung des Vermögens der deportierten jüdischen Einwohner Berlins und Potsdams.

Die Originale der beim Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen in Berlin vorhandenen Deportations-Transportlisten befinden sich beim International Tracing Service (ITS) in Arolsen. Dort wird weiteres Material verwahrt, das für die hiesigen Ermittlungen bedeutsam ist. Dasselbe gilt von dem Archiv der Zentralen Stelle in Ludwigsburg.

Zum Nachweis des Schicksals der deportierten Berliner Juden werden z.B. auch die Akten über die anhängigen oder bereits abgeschlossenen Konzentrationslager-Prozesse durchgesehen werden müssen. In diesem Zusammenhang wird auch das anlässlich der Aktion "Yad Washem" angefallene Material auszuwerten sein.

Welche Hinweise zur Aufklärung der Tatkomplexe die ebenfalls angesprochene "Wiener-Library" in London machen kann, ist zur Zeit noch nicht zu übersehen.

1 Js 10/65 (RSHA)

In diesem Verfahren muß zunächst der bei der Britischen Botschaft in Bonn befindliche Aktenbestand des einschlägigen Vorverfahrens ("Stalag-Prozeß") gesichtet werden. Alsdann ist der relativ kleine Kreis von Zeugen und Beschuldigten zu vernehmen. Dieses Verfahren dürfte in etwa 1 Jahr abschlußreif sein.

1 Js 12/65 (RSHA)

Die in der Bundesrepublik anhängig gewesenen oder noch anhängigen Ermittlungs- bzw. Strafverfahren sind daraufhin zu überprüfen, welche konkreten Mordtaten an Polen in dem ehemaligen polnischen Staatsgebiet festgestellt worden sind, welche Beweismittel hierfür vorliegen und wer für die örtlichen Taten verantwortlich war. Hierfür werden Akten von etwa 50, meist umfangreichen Strafverfahren durchzusehen sein. Die einzelnen Mordtaten müssen dann auch für dieses Verfahren durch die festgestellten Beweismittel gesichert und die örtlichen Täter nach den jeweiligen Befehlswegen vernommen werden. Unabhängig davon erscheint auch eine Führungnahme mit polnischen Behörden geboten, um von dort weitere Erkenntnisse (Dokumente pp.) über die Mordtaten, die Verantwortlichen und die Befehlswege zu bekommen.

Weiter erscheint es zweckmäßig, Angehörige der örtlichen Dienststellen (während des Polenfeldzuges: Einsatzgruppen, Einsatzkommandos; in den eingegliederten Ostgebieten: Stapo-leit-stellen, HSSPF, IdS; im Generalgouvernement: HSSPF-Ost, BdS, BdO und SSPF, KdS, KdO sowie Zivilverwaltungen) zu ermitteln und sie über die Befehle für die örtlichen Ereignisse sowie über die allgemein an sie ergangenen Weisungen betreffend die Behandlung der Polen und die einzelnen Befehlsgeber zu vernehmen. Hierfür kommen neben den maßgeblichen Führern im wesentlichen die Personen in Betracht, die mit der Befehlsübermittlung (Funker pp.) betraut waren. Schließlich sind die Mitarbeiter im RSHA dazu zu hören, wer aus dem RSHA an den festgestellten, einzelnen Weisungen maßgeblich beteiligt war. Den Abschluß der Ermittlungen werden die Vernehmungen der so festgestellten Beschuldigten bilden.

1 Js 13/65 (RSHA)

1. Weitere Erfassung und Auswertung der im Verfahren 2 Ks 2/51 StA. Wiesbaden gesammelten Unterlagen über das Schicksal der abgestellten Justizhäftlinge.

Neue Ermittlungen hinsichtlich der etwa 1.700 namentlich bekannten Häftlinge, deren Verbleib seinerzeit nicht geklärt werden konnte (Anfragen beim ITS in Arolsen),

2. Auswertung der bisher noch nicht gesichteten Unterlagen beim ITS Arolsen (u.a. soll dort ein Schriftwechsel zwischen dem Zuchthaus Waldheim und der Lagerleitung des KL Auschwitz betr. abgegebene Justizgefangene vorhanden sein),
3. Auswertung der sog. Sammlung Schumacher im Bundesarchiv Koblenz, in der sich Unterlagen über die Abgabe von Justizhäftlingen befinden (vgl. Gutachten Dr. Broszat),
4. Ermittlung von Verwaltungsbeamten der Strafanstalten, aus denen Häftlinge abgestellt worden sind, und ihre Vernehmung. Es kommen die Beamten von etwa 30 bis 35 Anstalten in Betracht, und zwar nicht nur aus den bereits im Verfahren 2 Ks 2/51 Wiesbaden erfaßten westdeutschen Anstalten, sondern auch aus den ost- und mitteldeutschen Zuchthäusern, für die bisher noch keine Unterlagen vorhanden sind.
5. Ermittlung und Vernehmung früherer Angehöriger der für die einzelnen Strafanstalten örtlich zuständig gewesenen Staatspolizei- und Kriminalpolizeistellen, die den Transport der Häftlinge aus den Vollzugsanstalten in die KL durchgeführt haben.
6. Ermittlungen darüber, ob die nach Hinweisen im Verfahren 2 Ks 2/51 Wiesbaden seinerzeit noch vorhanden gewesenen kriminalpolizeilichen Personenakten abgestellter Häftlinge noch erhalten sind. Auswertung dieser Akten im Hinblick auf Abgabeanweisungen des RSHA.

7. Feststellung, ob sich bei den Düsseldorfer Stapoakten außer den bisher im Auszug vorliegenden Vorgängen, weitere Personenakten abgegebener Häftlinge befinden. Auswertung dieser Akten.
8. Auswertung anhängig gewesener oder noch anhängiger Verfahren gegen Lagerangehörige der KL Mauthausen, Neuen-gamme, Buchenwald und Auschwitz im Hinblick auf die Behandlung der abgegebenen Justizgefangenen in diesen Lagern.
9. Vernehmung von früheren Angehörigen der politischen Abteilung der unter 8) genannten Konzentrationslager.
10. Vernehmung von früheren Angehörigen der belasteten Referate des RSHA, die wegen ihrer untergeordneten Dienststellung nicht als Beschuldigte in Betracht kommen, sowie von früheren Angehörigen des Reichsjustizministeriums (bisher sind etwa 50 Personen ermittelt).
11. Vernehmung der bisher ermittelten 41 Beschuldigten.
12. Weitere Aufenthaltsermittlungen hinsichtlich der übrigen 34 Beschuldigten und deren Vernehmung.

1 Js 14-18/65 (RSHA)

1. Zur Feststellung von weiteren Einzelfällen in bisher nicht erfaßten Konzentrationslagern (Dachau, Buchenwald, Flossenbürg, Sachsenhausen, Auschwitz, Mauthausen, Neuen-gamme, Natzweiler, Bergen-Belsen, Groß Rosen) sind die Akten der bisher durchgeföhrten KL-Verfahren (ausweislich der Verfahrenskartei handelt es sich um insgesamt 156 teilweise sehr umfangreiche Verfahren) zu sichten und gegebenen-falls auszuwerten.

2. Zum Befehlsweg sind die noch lebenden KL-Kommandanten und die Angehörigen der politischen Abteilungen zu ermitteln und zu vernehmen.
3. Schließlich sind auch hier noch weitere Angehörige der in Frage kommenden Referate nach Ermittlung der Anschriften als Zeugen zu vernehmen.